Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V. (Wiesbaden) in Zusammenarbeit mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug e.V. (Herford), finanziell unterstützt durch das Bundesministerium der Justiz sowie durch die Landesjustizverwaltungen.

Inhaltsverzeichnis

Mit Beiträgen zur Privatisierung des Strafvollzugs

Stefan Braum/Marianne Varwig/ Christine Bader — Die „Privatisierung des Strafvollzugs" zwischen fiskalischen Interessen und verfassungsrechtlichen Prinzipien ... 67

Bernd Maelicke — Der Strafvollzug und die Neue Wirklichkeit ... 73

Jan Robert Lilly — Private Gefängnisse in den Vereinigten Staaten - das heutige Bild ... 78

Ulrich Beckheuer — Justizvollzugsanstalt Euskirchen - Wie eine JVA entsteht, was sie leistet und wie sie sich weiter entwickelt ... 80

Hans Uwe Worliczka/ Bernhard Zeitler/Fritz Feulner — Eheseminare im Bayrischen Strafvollzug ... 87

Joachim Walter/Wilfried Ostheimer — Zusatzausbildung für Bedienstete des Jugendstrafvollzugs in Baden-Württemberg ... 92

Heike Hasselbusch — Schuldnerberatung im Justizvollzug ... 97

Ernst-Peter Hartwig — Anmerkung zum Beitrag „Versorgung der Gefangenen mit Zahnersatz und Zahnkronen" in der ZfStrVo 99, 11 ... 100

Richard Reindl — Menschenwürde und Menschenrechte im Umgang mit Straffälligen ... 100

Aktuelle Informationen ... 103

Aus der Rechtsprechung:

Beschluß des 2. Strafsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 12. August 1998 - 2 VAs 12/98 -
Örtliche Vollzugszuständigkeit ... 111

Beschluß des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 29. August 1997 - Ws 792/97 -
Rücknahme von Vollzugslockerungen wegen anhängigen Ermittlungsverfahrens ... 113

Beschluß des Landgerichts Berlin - 44. Strafkammer - vom 09. Januar 1998 - 544 StVK 6/98 -
Europäisches Auslieferungsabkommen ... 116

Beschluß des Strafsenats des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 01. Dezember 1997 - Ws 1296/97 -
Bewilligung eines eigenen Fernsehgerätes ... 117

Beschluß des Strafsenats des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 04. Februar 1998 - Ws 90/98 -
Sofortige Beschwerde gegen Aussetzung der Unterbringung zur Bewährung ... 118

Beschluß des 2. Strafsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg vom 28. August 1998 - 2 Ws 222/98 -
Zum Widerruf der Reststrafenaussetzung vor Haftentlassung ... 118

Für Sie gelesen ... 120

Neu auf dem Büchermarkt ... 127

Unsere Mitarbeiter

Dr. Stefan Braum	Lehrstuhl Prof. Dr. Peter-Alois Albrecht, Fachbereich Rechtswissenschaften, Johann Wolfgang Goethe-Universität, Senckenberganlage 31, 60054 Frankfurt a.M.
Marianne Varwig/ Christine Bader	wissenschaftl. Mitarbeiterinnen, Lehrstuhl Prof. Dr. Peter-Alois Albrecht, Fachbereich Rechtswissenschaften, Johann Wolfgang Goethe-Universität, Senckenberganlage 31, 60054 Frankfurt a.M.
Dr. Bernd Maelicke	Ministerialdirigent, Ministerium für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein, Lorentzendamm 35, 24103 Kiel
Prof. Jan Robert Lilly	Professor of Sociology, Northern Kentucky University, Highland Heights, Ky 41099-6103
Ulrich Beckheuer	Regierungsdirektor, Leiter der Justizvollzugsanstalt Euskirchen, Kölner Straße 250, 53879 Euskirchen
Hans Uwe Worliczka	Regierungsdirektor, Leiter der Justizvollzugsanstalt Niederschönenfeld, Abteistraße 11, 86694 Niederschönenfeld
Bernhard Zeitler	Sozialamtmann, Justizvollzugsanstalt Niederschönenfeld Abteistraße 11, 86694 Niederschönenfeld
Fritz Feulner	Dipl. Sozialpädagoge, Justizvollzugsanstalt St.Georgen-Bayreuth, Postfach 100654, 95406 Bayreuth
Dr. Joachim Walter	Ltd. Regierungsdirektor, Leiter der Justizvollzugsanstalt Adelsheim, Postfach 1220, 74738 Adelsheim
Wilfried Ostheimer	Regierungspsychologiedirektor, Leiter der Justizvollzugsschule Baden-Württemberg, Pflugfelderstr. 21, 70439 Stuttgart
Heike Hasselbusch	Schuldnerberatung in der JVA Hannover, Schulenburger Landstr.145, 30165 Hannover
Dr. Ernst-Peter Hartwig	Ministerialrat, Ministerium der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt, Wilhelm-Höpfner-Ring 6, 39116 Magdeburg
Dr. Richard Reindl	SKM-Katholischer Verband für soziale Dienste in Deutschland e.V. Ulmenstraße 67, 40476 Düsseldorf
Harald Preusker	Ministerialdirigent, Sächsisches Staatsministerium der Justiz, Hospitalstr. 7, 01097 Dresden
Dr. Karl Peter Rotthaus	Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland a.D., Möwenweg 13, 86938 Schondorf
Prof. Dr. Dr. h.c. Heinz Müller-Dietz	Neubergweg 21, 79295 Sulzburg

Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe (Abkürzung: „ZfStrVo") *ISSN 0342 - 3514*

Herausgeber	Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V, Sitz: Wiesbaden Geschäftsstelle: Hessisches Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, Amtsrat Lutwin Weilbächer, Tel. 0611/32 26 69 Versandgeschäftsstelle: Steinstraße 21, 74072 Heilbronn
Schriftleitung	Schriftleiter Prof.Dr.Dr.h.c. Heinz Müller-Dietz, Neubergweg 21, 79295 Sulzburg Stellvertretende Schriftleiter Dr. Hans-Jürgen Eberle, Universität Hildesheim, Fachbereich I Erziehungs- und Sozialwissenschaften, Postfach 101363, 31113 Hildesheim Regierungsrat Manfred Hardes, Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen, 53902 Bad Münstereifel Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland Dr. Klaus Koepsel, Blaubach 9, 50676 Köln Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland a.D. Dr. Karl Peter Rotthaus, Möwenweg 13, 86938 Schondorf Regierungsdirektor Hans-Uwe Worliczka, JVA Niederschönenfeld, Abteistraße 21, 86694 Niederschönenfeld
Lektorat	Dr. Ortrud Müller-Dietz, Neubergweg 21, 79295 Sulzburg
Satz und Druck	Justizvollzugsanstalt Heilbronn, Steinstraße 21, 74072 Heilbronn
Druckunterlagen	Grafiken/Schaubilder können nur dann veröffentlicht werden, wenn sie uns als reprofähige Vorlagen (Reinzeichnungen) oder als Offsetfilme zur Verfügung gestellt werden. - Datenträger von Personal Computern können wir nicht weiterverarbeiten.
Erscheinungsweise	6 x jährlich
Bezugspreis	Inland: Einzelbezug 10,50 — Ausland: Einzelbezug 11,00 Jahresabonnement 39,00 — Jahresabonnement 39,80 Sammelbezug (mind. 5 Hefte einer Ausgabe an eine Versandadresse): Jahresabonnement Inland 23,50 — Jahresabonnement Ausland 23,50 Buchhandel 28,50 — Alle Preise incl. Versandkosten.-
Bestellverfahren	Bestellungen sind an die Versandgeschäftsstelle in Heilbronn zu richten. Wünschen Sie nur ein einzelnes Heft (Einzelbestellung), so überweisen Sie bitte unter Angabe der Nummer des Heftes den Bezugspreis auf eines unserer Konten. Über das Verfahren beim Sammelbezug durch Justizvollzugsbedienstete unterrichtet Sie Ihre Justizvollzugsanstalt. Bitte nutzen Sie die Möglichkeit des Sammelbezugs!
Konten	Nassauische Sparkasse, Konto Nr. 100 216-140 (BLZ 510 500 15) Postbank Frankfurt/Main, Konto Nr 1410 62-600 (BLZ 500 100 60)
Vorstand der Gesellschaft	Ministerialdirigentin Dr. Marietta Claus, Hessisches Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten, 65185 Wiesbaden, Erste Vorsitzende Ministerialdirigent Helmut Dargel, Thüringer Ministerium der Justiz, 99094 Erfurt Ministerialdirigent Hartmut Koppenhöfer, Bayerisches Staatsministerium der Justiz, 80097 München Ministerialdirigent Dr. Bernd Maelicke, Justizministerium des Landes Schleswig-Holstein, 24103 Kiel Ministerialdirigent Erhard Starke, Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Mitteilungen, die sich auf den Bezug der Zeitschrift beziehen (Bestellungen, Abbestellungen, Anschriftenänderungen usw.), sind an die Versandgeschäftsstelle zu richten.

Mitteilungen oder Einsendungen, die sich auf den Inhalt der Zeitschrift beziehen, sind an den Schriftleiter zu richten. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Sie können nur zurückgegeben werden, wenn Rückporto beigefügt ist.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Auffassung des Verfassers, nicht der Schriftleitung oder des Herausgebers wieder.

Die „Privatisierung des Strafvollzugs" zwischen fiskalischen Interessen und verfassungsrechtlichen Prinzipien

Stefan Braum/Marianne Varwig/Christine Bader

Einleitung

Längst hat man sich daran gewöhnt, daß die Privatisierung von Verwaltungsaufgaben den Bereich der Daseinsvorsorge verlassen hat und auch im Bereich der Eingriffsverwaltung sowie auf dem Felde der klassischen hoheitlichen Eingriffsbefugnisse des Staates um sich zu greifen beginnt.[1] Die Privatisierung polizeilicher Aufgaben und die zunehmende Präsenz privater Sicherheitsdienste im öffentlichen Raum geben davon ein beredtes Zeugnis.[2] Aber auch die Vorstellungen von unantastbaren Bereichen des staatlichen Gewaltmonopols scheinen passé. Die beginnende politische Diskussion um die Privatisierung des Strafvollzugs belegt dies. Schon werden Gefängnisse von Privaten an den Staat vermietet oder durch Private gebaut.[3] Mag dies noch rechtlich unbedenklich sein, so ergeben sich verfassungsrechtliche und strafvollzugspraktische Probleme, wenn die Durchführung des Freiheitsentzugs selbst an Private übertragen werden soll.

Die Übertragung hoheitlicher Aufgaben auf juristische Personen des privaten Rechts kann sich in zwei Modalitäten realisieren. Man muß zwischen formaler und materieller Privatisierung unterscheiden. Während materielle Privatisierung einen vollständigen Rückzug des Staates aus bisher als staatlich definierten Aufgaben umfaßt - „echte Aufgabenprivatisierung" -, meint formale Privatisierung lediglich eine Umorganisation öffentlicher Aufgaben und Leistungen. So wird die Aufgabenwahrnehmung privatisiert, die Aufgabe selbst aber weiterhin als öffentliche verstanden.[4] Beide Privatisierungsformen können im Hinblick auf die Privatisierung des Strafvollzugs relevant werden. Im Vordergrund dürfte dabei die formale Privatisierung stehen, da ein Strafvollzug unter Verzicht auf jegliche staatliche Überwachung und Kontrolle derzeit nicht denkbar erscheint. Auf diese Form der Privatisierung wird daher im folgenden Bezug genommen.

Die Diskussion um die Privatisierung des Strafvollzugs muß durch normative und empirische Erwägungen geprägt sein. Die formale Privatisierung ist unter drei Aspekten erörterungsbedürftig. Es geht zum einen - dies ist die abstrakteste Ebene - um die Begründung des öffentlichen Strafanspruchs als solchen. Es muß klar werden, daß das politische Ziel - Privatisierung des Strafvollzugs - das staatliche Gewaltmonopol in seinen Fundamenten erschüttert. Mit dem Prozeß der Privatisierung steht mehr auf dem Spiel als nur das fiskalische Problem der Kostenersparnis. Es geht um Errungenschaften des modernen Staates - zu denen die justizförmige Ausübung staatlicher Gewalt zählt -, die seit der Aufklärung die Chance eröffneten, bürgerliche Grundfreiheiten zu sichern. Historisch gewachsene Rechtsstaatlichkeit darf um der mittelfristigen, aktuell definierten Ziele fiskalischer Konsolidierung willen nicht in Frage gestellt werden. Die Privatisierung findet in der prinzipiell notwendigen Öffentlichkeit des Strafrechts ihre Grenzen (Punkt A).

Diese staats- und strafrechtstheoretischen Erwägungen sind zugleich der Ausgangspunkt für eine verfassungsrechtliche Einschätzung, inwiefern die Privatisierung des Strafvollzugs verfassungsrechtlich legitimierbar ist. Dabei sei hier vor allem auf jenen Normenbestand der Verfassung rekurriert, der das Strafrecht - den Vollzug insbesondere - kennzeichnet: Rechtsstaats- und Demokratieprinzip, Gesetzlichkeit, Grundrechte (Punkt B).

Schließlich stehen politische Diskussionsprozesse um die Privatisierung des Strafvollzuges in engem Zusammenhang mit denjenigen Problemen, welche die Vollzugswirklichkeit betreffen. Diese Probleme hat die Expertenkommission „Hessischer Justizvollzug" im Dezember 1993 benannt und Empfehlungen zu ihrer Lösung abgegeben. Es könnte sich der Verdacht aufdrängen, daß eine Privatisierung des Justizvollzuges als Flucht des Gesetzgebers vor der Vollzugswirklichkeit und als Verzicht auf die Entwicklung sinnvoller und tatsächlich geeigneter Vollzugskonzeptionen, mithin als Kapitulation vor den Schwierigkeiten des Resozialisierungsvollzugs gedeutet wird. Das Modell des privatisierten Strafvollzugs müßte auf rechtstatsächlicher Ebene - jenseits der fiskalischen Kostenzielsetzungen - auch seine Geeignetheit und Erforderlichkeit im Hinblick auf die Problemlagen des Justizvollzugs unter Beweis stellen. Diese rechtstatsächliche Frage kann sich dabei an angloamerikanischen Vorbildern orientieren, wobei deren Übertragbarkeit auf deutsche Verhältnisse fraglich ist (Punkt C).

A. Grenzen der Privatisierung im öffentlichen Strafrecht

I. Das Strafrecht der Aufklärung als erkenntnistheoretisch fundiertes Postulat

Mit der Aufklärung entsteht das öffentliche Strafrecht. Öffentlichkeit des Strafrechts wird durch die Idee des Gesellschaftsvertrages hergestellt und durch Verfassungen implementiert. Dieses öffentliche Strafrecht beansprucht, Macht, Gewalt und Zwang legitim ausüben zu können. Die Ausübung von Zwang sowie die Anwendung von Gewalt sind zunächst ein interpersonales Problem: eine Person wird in ihrer äußeren Freiheit verletzt. Die äußere Freiheit ist durch subjektive Rechte konkretisiert: dem Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, dem Eigentumsrecht, der allgemeinen Willensfreiheit. Die Mißachtung dieser Rechte macht den interpersonalen Konflikt zugleich zu einem öffentlichen, da diese Rechte für die Integration einer Gesellschaft im Staat essentiell sind. In der Idee des Gesellschaftsvertrages ist daher eine Staatsgewalt etabliert, die sich des interpersonalen Konflikts annimmt. Wie effizient diese Staatsgewalt ist, ergibt sich daraus, wie ernst der konstituierte Staat die bürgerlichen Freiheitsrechte nimmt. Die Sicherung der Freiheit erfolgt gegenüber privater, gesellschaftlicher und vor allem staatlicher Macht. Die Gewaltmittel, die dem Staat zur Verfügung gestellt werden, sind streng begrenzt, ihr Einsatz muß vorhersehbar und nicht zuletzt verhältnismäßig sein. Nur auf der Grundlage der Justizförmigkeit kann die öffentliche Reaktion des Staates auf interpersonale Konflikte das Vertrauen der Bürger gewinnen. Begrenzungen der staatlichen Strafmacht finden sich im Gesetzlichkeitsprinzip (Art. 103 Abs. 1 GG), im Legalitätsprinzip (§ 152 StPO), in den Grundrechten. Nur bei Beachtung dieser Prämissen kann öffentliche staatliche Gewaltausübung Legitimität beanspruchen.[5]

II. Grenzen des Strafrechts als normativ notwendige historische Einsicht

Die so statuierte legitime öffentliche Gewaltausübung des Staates unterscheidet sich von anderen Gewaltformen. Die Strafrechtsgeschichte kennt die Gegensätze von formalisierter staatlicher Gewaltausübung und dem Streben von privater, gesellschaftlicher Macht nach Anerkennung. Ein eindringliches Beispiel bietet die Geschichte der Weimarer Republik an der Schwelle des Übergangs zum Nationalsozialismus. Bürgerwehren, Freikorps, Privatarmeen stellten die Gewaltmittel für jene politischen Kräfte bereit, die den demokratischen Rechtsstaat insgesamt beseitigen wollten.[6] Die Staatsgewalt reagierte mit der Rücknahme ihres formalisierten Programms der Gewaltausübung. Am Ende dieser Entformalisierungsprozesse stand der Gesetzlichkeit und Grundrechte mißachtende autoritäre Staat.[7] In der heutigen Begründung des Strafrechts muß dies eine Rolle spielen, sollen dessen rechtsstaatliche Prinzipien von dauernder Geltung sein. Die staatliche Gewalt auf das normativ Unverzichtbare festzulegen und die Legitimität der Ausübung von Gewalt und Zwang überhaupt nur aus dieser formalisierten öffentlichen Gewalt abzuleiten, ist Ausdruck eines historisch reflektierten Verständnisses von Rechtsstaat. Die derzeit zu beobachtende Umverteilung der Gewaltmittel vom Staat auf die Gesellschaft muß vor dieser Legitimitätsgrenze haltmachen.

B. Verfassungsrechtliche Legitimation einer Privatisierung des Strafvollzugs

Die Verfassung positiviert den Maßstab der Legitimität öffentlicher Gewalt im Rechtsstaats- und Demokratieprinzip sowie in den Grundrechten. Anhand dieser verfassungsrechtlich in Art. 20 Abs. 3 und in den Art. 1 bis 19 GG positivierten Maßstäbe beurteilt sich die verfassungsrechtliche Zulässigkeit einer Privatisierung des Vollzugs. Es versteht sich von selbst, daß die folgenden Ausführungen hierzu nur kursorisch-summarischen Charakter haben können.

I. Der Vorbehalt des Gesetzes als verfassungsrechtliche Prämisse des Strafvollzugs

Zu prüfen ist, ob ein Gesetz, das die Durchführung des Vollzugs einer Freiheitsstrafe einer juristischen Person des privaten Rechts überträgt - bei bestehenbleibender Rechts- und Fachaufsicht durch die Landesjustizverwaltungen -, mit dem Grundgesetz vereinbar wäre.

Der mit dem Vollzug der Freiheitsstrafe verbundene Eingriff in die Grundrechte ist dem Vorbehalt des Gesetzes unterworfen. Das Strafvollzugsgesetz erfüllt das verfassungsrechtliche Erfordernis des Gesetzesvorbehalts in formaler und materieller Hinsicht.[8]

1. Die formale Bedeutung des Gesetzesvorbehalts

Will man die Durchführung des Freiheitsstrafenvollzugs privatisieren, so gälte es, Aufgabenbestimmungen und die Vorschriften über sachliche Zuständigkeit, die das Strafvollzugsgesetz enthält, zu verändern. Dies betrifft insbesondere § 155 Abs. 1 StVollzG, wonach die Aufgaben des Justizvollzugs nur von Vollzugsbeamten wahrgenommen werden. Gemäß § 155 Abs. 1 Satz 2 StVollzG dürfen die Aufgaben des Justizvollzugs anderen Personen nur ausnahmsweise und aus besonderen Gründen übertragen werden. Diese liegen nur dann vor, „wenn die Anstalt aus Gründen der Behandlung auf die Mitarbeit von besonderen Fachkräften außerhalb des Vollzugs zurückgreifen muß".[9] So etwa liegt der Fall, wenn eine sozialtherapeutische und pädagogische Betreuung nicht oder nicht ausreichend durch personelle Ressourcen der Anstalt selbst herzustellen ist. Eine privatisierte Durchführung des Vollzugs im ganzen ist durch § 155 Abs. 1 StVollzG nicht umfaßt. Es bedürfte daher einer Änderung dieser Norm durch den Gesetzgeber. Das Strafvollzugsgesetz fällt gemäß Art. 74 Nr. 1 GG in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Ein an der Privatisierung seiner Vollzugsanstalten interessierter Landesgesetzgeber wäre daher im Hinblick auf die für die formale Privatisierung notwendigen Gesetzesänderungen sachlich nicht zuständig, ein entsprechendes Landesgesetz erwiese sich bereits als formal rechtswidrig.[10]

2. Die materielle Wirkung des Gesetzesvorbehalts in Abgrenzung zur Lehre vom „besonderen Gewaltverhältnis"

Über seine formale Bedeutung hinaus entfaltet der Gesetzesvorbehalt aber auch materiell Wirkungen. Das Bundesverfassungsgericht hat mit dem Gesetzesvorbehalt bei Grundrechtseingriffen von Strafgefangenen die Lehre vom besonderen Gewaltverhältnis abgelöst. Danach war nach ständiger Rechtsprechung „jede Beschränkung der Rechte des Strafgefangenen" als gesetzmäßig zu erachten, „soweit sie zur Erreichung der Strafzwecke und wegen der durch sie bestimmten Natur des Anstaltsverhältnisses notwendig ist".[11] Darin sieht das Bundesverfassungsgericht einen Rechtszustand von „unerträglicher Unbestimmtheit".[12] Aus Art. 1 Abs. 3 GG in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip ergibt sich eine umfassende Bindung der staatlichen Gewalt an das Gesetz.[13] Art. 1 Abs. 3 GG zieht daher den verfassungsrechtlichen Auftrag an den Gesetzgeber nach sich, die Ausgestaltung des Strafvollzugs so zu regeln, daß die Ausübung staatlicher Gewalt im Vollzug unter Beachtung der Grundrechte gesetzlich beschränkt, für den Normadressaten vorhersehbar und vor allem - vor dem Hintergrund des rechtlichen Gehörs - umfassend kontrollierbar wird. Das Strafvollzugsgesetz trägt dem Rechnung, indem es beispielsweise Eingriffe in die Meinungs- und Informationsfreiheit regelt (vgl. §§ 23-37 StVollzG), die Anwendung unmittelbaren Zwangs an strenge Voraussetzungen knüpft (§§ 94-101 StVollzG) und Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen des Justizvollzugs vorsieht (§§ 108-121 StVollzG). Mit der Erfüllung des Verfassungsauftrags wird der Staat legitimiert, der sich seines schärfsten Gewaltmittels bedient.

Privatisierung des Strafvollzugs bedeutete keinen Verzicht, keine Rücknahme dieses Gewaltmittels, sondern nur dessen Umgestaltung. Privatisierung des Vollzugs bedeutete den Teilrückzug des Staates aus seiner unmittelbaren verfassungsrechtlich notwendigen Verantwortung für den Strafvollzug.[14] In diesem Teilrückzug erfährt die Grundrechtsbindung ein geringeres Maß an Bestimmtheit, gerät in die Nähe jener Unbestimmtheit, welche die Lehre von dem besonderen Gewaltverhältnis noch prägte und die durch die Verfassungsjudikatur längst überwunden schien. Ist die Wirkung der Grundrechte schon im Rahmen der mit der Daseinsvorsorge verbundenen Leistungsverwaltung ungeklärt, so gilt dies erst recht dann, wenn der Eingriffsverwaltung vergleichbare hoheitliche Befugnisse privatisiert werden. So bleibt unklar,

inwiefern rechtsfehlerhafte Maßnahmen des Privaten bei der Durchführung des Vollzugs der staatlichen Gewalt zurechenbar sind und welcher Umfang gerichtlicher Kontrolle daraus folgt.[15] Es ist zu befürchten, daß mit der Privatisierung des Justizvollzugs Ermessensspielräume des dann nur noch private Macht kontrollierenden Staates wachsen und die Grundrechtsbindung auf das Prinzip der Verhältnismäßigkeit beschränkt wird. Dies kommt der Lehre vom besonderen Gewaltverhältnis nahe und nimmt den mit dem Erfordernis des Gesetzesvorbehalts für den Strafvollzug erreichten Fortschritt zurück. Nicht mit einem ausschließlich staatlichen „besonderen" Gewaltverhältnis, sondern mit einem privat vermittelten Gewaltverhältnis bekommt der Strafgefangene es zu tun. Dies aber widerspricht der aus Art. 1 Abs. 3 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG umfassenden Bindung der Staatsgewalt an die Grundrechte.

II. Das Sozialstaatsprinzip als verfassungsrechtliche Grundlegung des Resozialisierungsvollzugs

Auch aus dem Sozialstaatsprinzip, aus dem sich das Vollzugsziel der Resozialisierung (§ 2 StVollzG) herleiten läßt,[16] kann sich nichts anderes ergeben. Zwar gewährt das Vollzugsziel der Resozialisierung dem Gefangenen einen Anspruch auf persönliche Hilfe zur Ermöglichung eigener Selbsthilfe sowie auf Vollzugsbedingungen, die eine effiziente, d.h. die Wiedereingliederung bewirkende soziale Betreuung ermöglichen. Angesichts der Mißerfolgsraten des staatlichen Resozialisierungsvollzugs[17] könnte man darüber nachdenken, soziale Leistungen in der Vollzugsdurchführung Privaten zu übertragen. Positive Erfahrungen im Hinblick auf verbesserte Wiedereingliederungschancen im angloamerikanischen Rechtskreis scheinen auch vordergründig dafür zu sprechen. Zu berücksichtigen bleibt aber, daß mit dem Vollzugsziel der Resozialisierung immer noch die Vollzugspraxis erzieherischen Zwangs verknüpft ist und daß auf der normativen Ebene Pflichten des Strafgefangenen statuiert werden, die staatliche Fürsorge zu dulden. Damit gehören sozialer Anspruch auf staatliche Leistung und in diesem Rahmen ausgeübter Zwang praktisch und normativ zusammen.[18] Vollzugskonzeptionen, die diesen Zusammenhang schlüssig auflösen, stehen nicht unmittelbar vor ihrer Implementation; auch eine Privatisierung der Vollzugsdurchführung dürfte daran nichts ändern. Solange der Justizvollzug durch Zwang geprägt ist, bedarf es - im Hinblick auf die Legitimation des Zwangs - der Sicherung der bürgerlichen Freiheitsrechte des Strafgefangenen, wie sie in der umfassenden Bindung der staatlichen Gewalt an die Grundrechte ihren rechtsstaatlichen Ausdruck findet. Insofern steht die Verfassung, genauer: stehen Art. 1 Abs. 3 GG und Art. 20 Abs. 3 GG einer Privatisierung des Vollzugs - selbst wenn diese unter staatliche Kontrolle und Anleitung gestellt wird - entgegen.

C. Privatisierung als geeignete Antwort auf die Krise des Vollzugs?

Damit sind die normativen Einwände gegen die Privatisierung des Strafvollzugs formuliert. Will man deren empirischen Sinn beurteilen, kommt es darauf an, die Wirklichkeit des Vollzugs und seine Probleme so angemessen darzustellen, daß die Frage, ob in den Begründungsmustern der Privatisierung diese Probleme zutreffend erfaßt sind und auf dieser Grundlage geeignete Lösungen angeboten werden, beantwortet werden kann. Was die Beschreibung der Vollzugswirklichkeit anbelangt, so ließe sich auf eine Fülle von Material zurückgreifen. In unserem Zusammenhang wird auf die Erkenntnisse der Hessischen Strafvollzugskommission Bezug genommen. Diese bieten den Vorteil, einen Maßstab für die Strafvollzugspraxis gesetzt zu haben, mit dessen Hilfe sich die strukturellen Problemlagen des Vollzugs erfassen lassen und der zugleich als Leitlinie politischer Operation und Vollzugsgestaltung fungiert.

I. Maßstäbe der Strafvollzugspraxis: der Abschlußbericht der Expertenkommission „Hessischer Justizvollzug" (1993)

1. Aufgeklärtes Sicherheitsverständnis

Die Expertenkommission „Hessischer Justizvollzug", die 1993 ihren Abschlußbericht vorlegte, hatte ihren Erörterungen die Konzeption eines ausgewogenen Sicherheitsbegriffs zugrunde gelegt. Sicherheit des Justizvollzugs wurde nicht ausschließlich instrumentell, d.h. als an baulichen und technischen Vorkehrungen orientierte repressive Sicherheit verstanden. Sicherheit im Strafvollzug bedeutete vielmehr „die Erfüllung der Vollzugsaufgaben, ohne daß die Allgemeinheit, die Bediensteten oder die Gefangenen Schaden nehmen."[19] Zu den instrumentellen Aspekten der Sicherheit im Justizvollzug müssen also noch weitere Elemente eines ausgewogenen Sicherheitsbegriffs hinzutreten.[20] Es handelt sich dabei um Elemente der

- kooperativen Sicherheit, d.h. „die Zusammenarbeit aller am Strafvollzug im weiteren Sinne beteiligten Behörden und Personen"
- administrativen Sicherheit, d.h. die Beeinflussung sicherheitsrelevanter Vollzugsabläufe durch strukturierende, in der Regel schriftliche Vorgaben der Anstaltsverwaltung und ihrer übergeordneten Behörden
- sozialen Sicherheit, d.h. die sozialen Beziehungen zwischen den in der Anstalt zusammen lebenden und arbeitenden Menschen.

Was unter diesem Sicherheitsbegriff diskutiert wird, ist einem magischen Dreieck vergleichbar, an dessen Enden sich die Grundrechte des Strafgefangenen, das berechtigte Interesse des Vollzugspersonals an geordneten und humanen Arbeitsbedingungen sowie das staatliche Gebot der Reintegration und seiner praktisch vernünftigen Verwirklichung befinden. Diese Zielsetzungen des Vollzuges sind nicht gleichzeitig erreichbar und können daher bestenfalls in ein ausbalanciertes Verhältnis zueinander gebracht werden. Das Streben nach solcher Balance gerät schon angesichts der Natur des Vollzugs permanent in die Nähe des endgültigen Scheiterns. Menschenwürde in Unfreiheit zu wahren, autonomes Handeln des Subjekts unter den Bedingungen rigidester Beschränkung zu ermöglichen, sind praktisch schwierig realisierbare Maßstäbe.[21] Dies gilt um so mehr, wenn die Balance des magischen Dreiecks durch konkrete strukturelle Probleme des Vollzugs gestört wird. Die Hessische Strafvollzugskommission benannte diese Probleme, legte deren - politisch bedingte - Ursachen frei und belegte deren praktische Auswirkungen.

2. Hauptprobleme des Vollzugs

Die Problemfelder sind schnell erfaßt. Sie sind von Bundesland zu Bundesland nicht wesentlich verschieden[22], sie

sind medial teilweise hinreichend vermittelt und sollten der Politik seit Jahren bekannt sein. Im Zentrum der öffentlichen Kontroversen um den Vollzug stehen

- die Überbelegung
- die Übernahme sachfremder Aufgaben (Abschiebevollzug)
- die Unterbezahlung und Überlastung des Personals sowie
- die fehlende Entwicklung und Umsetzung problemadäquater und zielgruppenorientierter Vollzugskonzepte.[23]

Schon bei der Benennung der Probleme wird klar, daß diese in Ursache und Wirkung eng miteinander verknüpft sind und daß sie sich darüber hinaus den Elementen des aufgeklärten Sicherheitsbegriffs mehrfach zuordnen lassen.

So beginnt das Problem der Überbelegung nicht erst bei den Rechtsfolgen, sondern schon bei der Sanktionsbegründung. Es beginnt mit dem kriminalpolitischen Klima, in dessen Mitte die Verurteilungshäufigkeit wächst. In diesem Klima wird Kriminalisierung befürwortet, wohingegen sich Ansätze einer moderaten auf die Ultima-ratio-Funktion des Strafrechts rekurrierenden Kriminalpolitik dem Vorwurf ausgesetzt sehen, als unzeitgemäß und wirklichkeitsfremd zu gelten.[24] Der Strafvollzug ist das letzte Glied des Kriminaljustizsystems, in dem sich dessen allgemeine Überforderung mit Steuerungsansprüchen, die im Ermittlungsverfahren beginnt und die in der Schaffung neuer oder der Verschärfung bestehender Straftatbestände fortgesetzt wird, niederschlägt.[25] Außerhalb dieser - abstrakteren - Probleme der Kriminalisierung im Bereich der Normgenese und -begründung wird die Überlastung des Strafvollzugs durch konkrete selektiv kriminalisierende Normanwendung hervorgerufen. So weist die Praxis der Untersuchungshaft immer noch zu viele Tatverdächtige, insbesondere Ausländer auf, die wegen Bagatelldelikten dem prozessualen Zwangsmittel des Freiheitsentzugs unterworfen werden.[26] Inmitten dieses kriminalpolitischen Klimas ist die Praxis der Vollzugslockerung gleichsam betroffen. Es gehört zu den Strategien populistischer Politik, auf vermeintliche Risiken eines auf Lockerung setzenden Vollzugskonzepts hinzuweisen, die sich in dem auch kulturindustriell vermittelten Ausmaß nicht einmal ansatzweise empirisch belegen lassen.[27] Die Folge dieser medialen Risikovermittlung liegt in mangelnder Auslastung des offenen Vollzugs und der Sozialtherapie. Sicherheit im Strafvollzug wird so nicht gestiftet; schon gar nicht in kooperativer und administrativer Hinsicht.

Auch die Übernahme sachfremder Aufgaben - vor allem die Integration der Abschiebungshaft in den Vollzug - läßt sich mit kooperativen und administrativen Geboten der Sicherheit im Strafvollzug schwerlich vereinbaren. Auf diesem Gebiet ist der Strafvollzug innenpolitischen Gestaltungsinteressen unterworfen; d.h. auch hier wird der konstruierte politische Handlungsdruck in der Ausländer- und Asylpolitik in der Struktur des Strafvollzugs mitverarbeitet. Die in die Untersuchungshaft und den Vollzug integrierte Abschiebungshaft ist mitursächlich für das Problem der Überbelegung.[28] Sie führt zu sozialen Spannungen im Vollzug, die sich aus dem „Zusammentreffen unverträglicher Kulturkreise", Sprachbarrieren und einer „schwer einschätzbaren psycho-sozialen Situation" der Abschiebehäftlinge speisen.[29] Die Kommunikation innerhalb des Vollzugs ist dabei ebenso gestört wie diejenige zwischen Vollzugs- und Ausländerbehörden, deren zum Teil gegensätzliche exekutivische Zielsetzungen die Verwirklichung von Grundrechten des Strafgefangenen schwerwiegend beeinträchtigen können. Das Ziel, Ausweisungen durch Abschiebung herbeizuführen, kollidiert mit den gebotenen sozial-integrativen Lockerungsentscheidungen im Vollzug.[30]

Vor diesem Hintergrund politisch verursachter Vollzugsmängel erklärt sich die unbefriedigende Situation des Vollzugspersonals. Zu Recht bezeichnet die Kommission den Allgemeinen Vollzugsdienst als das „eigentliche Auffangbecken schwerwiegender Problemlagen im Strafvollzug."[31] Überbelegung, notorischer Personalmangel und das Fehlen angemessener Besoldung marginalisieren eine Berufsgruppe, die für die Anstrengungen zur Reintegration des Strafgefangenen die möglicherweise bedeutsamste Funktion hat. Der Berufsalltag der Vollzugsbediensteten ist hingegen durch eine Situation permanenter Überforderung geprägt, die verantwortliche Menschenführung entscheidend behindern kann. Auch hierin liegt ein Zustand sozialer Spannungen, die nach Auffassung der Kommission sowohl soziale als auch instrumentelle Sicherheitserfordernisse berühren.[32] Es überrascht nicht, daß die Politik gegenüber den von ihr selbst zum Teil verursachten strukturellen Mängeln des Vollzugs versagt. Eingebunden in die zweifelhafte Dynamik medialer Vermittlungen wird die Politik des Strafvollzugs unberechenbar. Sachliche Impulse fehlen genauso wie die Courage zu rationaler Umsetzung bereits vorhandener, „problemadäquater Vollzugskonzepte". Die Vollzugspolitik wird durch die Kommission als das eigentliche Sicherheitsrisiko hervorgehoben.[33] Man sieht: Die Krise des Vollzugs ist das Produkt einer irrationalen Sicherheitspolitik, die bereits in der Sanktionsbegründung beginnt und bei der Durchsetzung der Rechtsfolgen eines Sanktionsverstoßes nicht von praktischer Vernunft, sondern von populistischer Instrumentalisierung vermeintlicher Sicherheitsdefizite geprägt ist. Polemischer: Nicht der Strafvollzug ist zu teuer, sondern die aktuelle Kriminalpolitik ist angesichts der von ihr verschuldeten strukturellen Problemlagen zu billig.

3. Empfehlungen der Kommission

Die Kommission hatte der Politik mögliche Wege aufgezeichnet, den selbst verursachten Nachholbedarf zu bewältigen. Sie hatte unter anderem empfohlen,

- Strategien der Haftvermeidung (Entlastung der Untersuchungshaft durch Rechtsberatung, Vermeidung von Inhaftierung bei Bagatelldelikten, Schaffung ambulanter Übergangsmaßnahmen im Vollzug) zu entwickeln, um den Belastungsdruck in den Anstalten zu verringern. Dazu zählt auch, die Abschiebungshaft in eigens dafür vorzusehenden Einrichtungen zu vollziehen[34]
- früher erfolgreich betriebene Vollzugskonzepte fortzusetzen, sie in die Strafvollzugspraxis umzusetzen und einer Erfolgskontrolle zu unterwerfen[35]
- die Personalausstattung nachhaltig zu optimieren. Dazu zählen verstärkte Mitsprachemöglichkeiten ebenso wie bessere Bezahlung und die Schaffung von Organisationsstrukturen, die durch kooperative Entscheidungsfindung gekennzeichnet sind.[36]

Vollzugsinhalte standen für die Kommission im Vordergrund. Diese inhaltliche Orientierung drückt sich in den Prä-

missen zur Führung- und Ausbildung des Personals aus und findet sich in Forderungen zu Aufbauorganisation, Aufgaben und Kompetenzverteilungen innerhalb des Vollzugs wieder. Konkret sollen damit etwa Verbesserungen im Bereich der Fortbildung und hinsichtlich dezentraler Vollzugsentscheidungen (Einstellungs- und Beförderungskompetenz, Abweichungen vom Vollstreckungsplan) verbunden sein.[37] Deutlich wird die Bedeutsamkeit verbesserter Haushaltsansätze hervorgehoben, um die geforderten inhaltlichen Verbesserungen erreichen zu können.[38] Die Empfehlungen vertrauen insgesamt auf die regulative Kraft von Gesetzgebung und Verwaltung, deren vollzugsrelevante Entscheidungen an die angemessene Berücksichtigung aller im Vollzug betroffenen Rechte und Interessen rückgekoppelt werden. Sie weisen damit aber auch Gesetzgebung und Verwaltung eine Verantwortung zu, die Krise des Vollzugs innerhalb des machtbegrenzenden öffentlichen Strafrechtssystems zu lösen.

II. Privatisierung als Verschärfung der praktischen Vollzugsprobleme

Die Empfehlungen waren so geprägt durch das praktisch Machbare und normativ Vertretbare. Sie zeugten von Augenmaß für die Wirklichkeit des Justizvollzugs und dokumentierten eindrucksvoll das Bemühen um Humanität für alle am Vollzug Beteiligten und Leidenden. Der Abschlußbericht traf auf ein politisches Umfeld, das die Sicherheit des Strafvollzugs populistisch instrumentalisierte. Dieser Sicherheitspopulismus verstellte den Blick für den eigentlichen Reformbedarf und führte zu Verunsicherung der Justizverwaltungen - insbesondere des Vollzugspersonals -, wodurch die für die Herstellung von Sicherheit im oben formulierten aufgeklärten Sinne notwendigen Maßnahmen gerade unterblieben. Dem sicherheitspopulistischen Trend folgen nunmehr fiskalische Überlegungen, die in engem Zusammenhang mit der Situation der öffentlichen Kassen stehen. Die instrumentelle Vernunft ökonomischer Mittel-Zweck-Kalkulation macht auch vor den Hoheitsbefugnissen des Staates keinen Halt. Ökonomisches Denken allein aber ist nicht geeignet, die vorhandenen Problemlagen des Vollzugs - wie sie von der Expertenkommission „Hessischer Justizvollzug" beschrieben wurden - zu lösen. Einseitiges Abstellen auf fiskalische Erwägungen muß die Balance der im Vollzug zu berücksichtigenden Rechte und Interessen von vornherein aus dem Gleichgewicht bringen. Diese Einseitigkeit verkennt die politische Bedingtheit der strukturellen Vollzugsprobleme. Der privatisierte Vollzug wird weiterhin mit diesen Problemen leben, weil er an ihrer Substanz nichts ändert. Was sich zu verändern droht, ist das Paradigma der Problemlösung. Wirtschaftliches Kalkül kann insofern dazu dienen, die Strukturen des Vollzugs von menschlichen Problemlagen und - wenn man will - von „Lebenswelten" und den demokratischen Diskursen, in denen diese zur Geltung kommen, zu entkoppeln. Wer mit und an dem Strafvollzug verdienen will, kann für Strategien der Haftvermeidung nichts übrig haben und muß diese Strategien aufgrund seiner Geschäftsinteressen konterkarieren.[39] Vollzugskonzeptionen, deren Erfolg auf Langfristigkeit angelegt sind, können in ihrer Entwicklung beeinträchtigt werden, wenn kurzfristige wirtschaftliche Erwägungen Platz greifen. Wenn der Resozialisierungsvollzug überhaupt Legitimität beanspruchen will, so darf sein am Sozialstaatsprinzip orientierter Inhalt jedenfalls nicht in instrumentelle Maximen der Fiskalpolitik aufgelöst werden.[40] Wenn der Gesetzgeber auf Privatisierung setzt, ist die Annahme begründet, daß er mit dem Latein des Justizvollzugs am Ende ist und Verantwortung, die öffentlich im Staat organisiert war, delegiert. Diese Delegation aber erschwert zugleich die Kooperation zwischen verantwortlicher öffentlicher Justizverwaltung, den im Vollzug handelnden Bediensteten und den im übrigen involvierten Ministerien. Mit der Einbeziehung juristischer Personen des privaten Rechts entfernt man sich von einem Modell kooperativer Sicherheit, das sich zugunsten aller am Vollzug Beteiligten auswirken könnte. Den Vollzug der Freiheitsstrafe in private Kompetenzen zu legen, bedeutet für das System des Strafvollzugs einen Fremdkörper, der die Möglichkeit, evident vorhandene Vollzugsmängel mittels einer praktisch vernünftigen Reformpolitik zu beheben, wesentlich einschränkt. Es ist Sache von Legislative und Exekutive, den Vollzug inhaltlich zu gestalten, bevor politische Gestaltungsoptionen durch fiskalische Interessen zunichte gemacht werden könnten.[41] Insgesamt: Vor dem Hintergrund der benannten Problemlagen und ihre differenzierten Zusammenhänge hätte eine Privatisierung des Justizvollzugs dysfunktionalen Charakter. Privatisierung führt zur Problemverschärfung, nicht zur -lösung.

III. Zur Kompatibilität US-amerikanischer Privatisierungskonzepte

Dies mag zunächst nicht mehr als eine begründete Vermutung sein. Die Frage, „ob verantwortet werden kann, den privatisierten Vollzug zu erproben", läßt sich nur anhand der schon gewonnenen Erfahrungen beantworten. Wie auf dem gesamten Feld der Innen- und Rechtspolitik, so nehmen auch politische Gestaltungsinteressen im Bereich des Strafvollzugs Bezug auf angloamerikanische Vorbilder. Fand die Zero-Tolerance-Bewegung, die politisch von New York City ausging, auch in Europa zunehmend Anhänger, so wird auch die Privatisierung des Vollzugs mit positiven Erfahrungen in den USA und Großbritannien begründet.[42]

Mit positiven Erfahrungen sollen dabei nicht nur die Bereiche der instrumentellen Sicherheit und der bloßen Funktionstüchtigkeit des Vollzugs gemeint sein. Auch soziale Belange - so die Befürworter der Privatisierung - seien auf qualitativ hochstehendem Niveau gewahrt.[43] So seien in mehreren Untersuchungen von Privatgefängnissen in Texas im Vergleich zu den staatlichen Gefängnissen bessere soziale Bedingungen (Erholungs- und Erziehungsprogramme, Besuchsmöglichkeiten, Verpflegung) festzustellen gewesen. Untersuchungen in privaten Gefängnissen von Tennessee wiesen im Vergleich zu staatlichen Gefängnissen oder Bundesgefängnissen der USA erhöhte Sachkompetenz des Gefängnispersonals, bessere medizinische Versorgung und ein höheres Maß an Kontakten zur Außenwelt (Korrespondenz, Telefon etc.) aus. Britische Erfahrungen belegen eine gegenüber staatlichen Gefängnissen verbesserte Kontrolle von sozialen Aspekten des Vollzugs.[44] Somit scheint das Argument untermauert, daß der privatisierte Vollzug nicht nur instrumentelle Sicherheit herstellen kann, sondern zugleich auch soziale Sicherheit gewährleistet. Ist der private Vollzug also doch ein günstiges Angebot auf dem Markt der Sicherheit?

Beantwortete man diese Frage positiv, würde man übersehen, daß aufgrund der autoritären US-amerikanischen Kriminalpolitik die Strafvollzugssituation in den staatlichen Gefängnissen der USA in unvergleichlicher Weise verschärft

worden ist. Von menschenwürdigen Haftbedingungen ist in den USA oft keine Rede mehr, die Überfüllung der staatlichen Gefängnisse machte Gefängnisneubauten und steigende Ausgaben für die Versorgung der Vollzugsinsassen notwendig.[45] Gefängnisrevolten und gewaltsame Übergriffe auf Vollzugsbeamte sind Ausdruck einer gestörten Vollzugsstruktur, der es an praktisch umsetzbaren Vollzugskonzeptionen mangelt und die politisch kaum mehr zu gestalten ist.[46] Die Privatisierung des Strafvollzugs in den USA ist ein letzter Strohhalm, um die Durchführung des Freiheitsentzugs überhaupt zu gewährleisten.[47] Der Rekurs auf US-amerikanische Vorbilder impliziert die Reaktion auf eine Vollzugskrise wie sie - zumindest für den deutschen Rechtskreis - in ihrem Ausmaß und ihren qualitativen Ursachen so nicht gegeben ist. Eine Implementation dieses Modells für den deutschen Strafvollzug muß sich zum einen als ineffektiv erweisen und würde zum anderen einem Sicherheitsverständnis zum Durchbruch verhelfen, dem es an Ausgewogenheit fehlt. Was letztlich unter dem Element der sozialen Sicherheit zu verstehen ist, ergibt sich erst aus seiner Anwendungssphäre im System des Vollzugs, das einer Gesellschaft immanent ist.

Deutlich wird dies anhand der Kriterien, die herangezogen werden, wenn es um die Beurteilung der qualitativen Unterschiede von privaten und staatlichen Vollzugseinrichtungen in den USA geht. Dabei werden in amerikanischen Studien folgende Kriterien herangezogen: Sicherheitsmaßnahmen nach außen (security), Schutzmaßnahmen nach innen (safety), Anstaltsordnung und -disziplin (order), Fürsorge (care), Gerechtigkeit (justice), Verwaltung (management), individuelle Lebensbedingungen (activity and conditions).[48] Drei dieser Kategorien - security, safety, order - lassen bei der Beurteilung der Qualitätsdifferenzen deutlich die Schwerpunktbildung auf der instrumentellen Sicherheit erkennen. Betrachtet man die übrigen Kategorien und untersucht deren Elemente näher, so werden auch jene stets ordnungsbezogen gedacht. Unter den Kriterien care, justice und management geht es um die Stabilisierung der Vollzugsordnung mit Hilfe von Leistungen und Ordnungsmechanismen, welche die Anpassung im Vollzug ermöglichen.[49] Insgesamt wird die Leistung einer Vollzugsanstalt nach ihrer vollzugsinternen Ordnungskompetenz beurteilt. Auf ihre Leistungen im Hinblick auf die Reintegration des Strafgefangenen in die Gesellschaft kommt es nicht oder kaum an. Soweit man die Privatisierung des Strafvollzugs in den USA zum Vorbild auch für Deutschland erhebt, übersieht man also zwei wesentliche Aspekte: Zum einen ist die Situation des staatlichen Strafvollzugs in den USA mit derjenigen in Deutschland nicht zu vergleichen. Die Aussage einer Qualitätsdifferenz, wie sie im US-amerikanischen Strafvollzug zugunsten privatisierter Anstalten getroffen wird, kann für Deutschland keine Geltung beanspruchen. Zum anderen formieren die für diese Beurteilung herangezogenen Kriterien ein ordnungsbezogenes Vollzugsmodell, das die reintegrativen Leistungserfordernisse des Vollzugs unbeachtet läßt.

Daraus folgt aber zugleich, daß die fiskalische Begründung der Privatisierung nur scheinbar politisch neutral ist. Man wird darauf achten müssen, daß aus dem trojanischen Pferd des privatisierten Strafvollzugs keine autoritären Vollzugskonzeptionen entspringen, welche das Zwangselement des Resozialisierungsvollzugs noch verstärken. Rein ordnungsorientierter, auf reintegrative Ansätze überwiegend verzichtender Vollzug durch Private unter staatlicher Aufsicht ohne umfassende Grundrechtsbindung ist eine Vorstellung, wie sie das Grundgesetz und dessen Interpretation durch das Bundesverfassungsgericht für den Strafvollzug nicht vorsieht. Es ist an der Zeit, daß sich die Politik auf eine öffentlich und staatlich organisierte Reform des Strafvollzugs besinnt, zudem problemadäquate Vollzugskonzepte nicht überall neu erfunden werden müssen. Der Strafvollzug taugt weder normativ noch tatsächlich für fiskalische Experimente der Privatisierung.

Anmerkungen

1) Vgl. dazu *Kutscha,* Neue Justiz 1997, 393 ff.

2) Siehe *Beste/Voß*, Privatisierung staatlicher Sozialkontrolle durch kommerzielle Sicherheitsunternehmen? Analyse und Kritik, in: *Sack* u.a. (Hrsg.), Privatisierung staatlicher Kontrolle, Baden-Baden 1995, S. 219 ff.; darüber hinaus *Voß*, Neue Kriminalpolitik 1993, 39 ff.

3) Vgl. FAZ vom 07.08.1998, S.39: „Ein Gefängnis zur Miete - die privat finanzierte Haftanstalt bei Rostock ist bislang einmalig"; darüber hinaus BddW (Blick durch die Wirtschaft) vom 08.08.1996, S. 3: „Gefängnisbetreiber mit Risiko" sowie BddW vom 05.02.1996, S. 4: „Gefängnisse als Anlagethema".

4) *Peine*, DÖV 1997, 353 (S. 354).

5) Vgl. *Naucke*, KritV 1990, S. 244 ff.; ders. KritV 1993,135 ff. (S.139 f.).

6) Siehe dazu *Schulze*, Freikorps und Republik 1918-1920, Boppard 1969, bspw. S. 56 ff.; staatstheoretischer Hintergrund *Schmitt*, Legalität und Legitimität, in: Verfassungsrechtliche Aufsätze, 2. Auflage 1958, Nachdruck Berlin 1973. S. 263 ff.

7) Vgl. zu dieser Entwicklung *Braum*, Geschichte der Revision im Strafverfahren von 1877 bis zur Gegenwart. Frankfurt 1996. S. 139 ff.

8) *Calliess/Müller- Dietz*, Strafvollzugsgesetz, 6. Auflage, Einl., Rz. 28.

9) *Calliess/Müller-Dietz*, a.a.O., § 155, Rz. 1.

10) Vorsichtiger in der Beurteilung *Jung*, Paradigmawechsel im Strafvollzug ?, in: *Kaiser/Kury/Albrecht, H.-J.*, Kriminologische Forschung in den 80er Jahren, Freiburg 1988, S. 377 ff.

11) KG NJW 1969, 672.

12) BVerfGE 33,1 (S. 10).

13) BVerfGE 33, 1 (S. 11).

14) *Peine*, DÖV 1997, 353 (S.355); *Pilgram*, Private Perspektiven, S. 23.

15) In diesem Sinne auch *Jung*, a.a.O. (FN 10), S. 383, der die Gefahr eines fehlenden „Verantwortungsdurchgriffs" sieht.

16) Schüler-Springorum, Strafvollzug im Übergang, S. 260 ff.; zum Zusammenhang von Sozialstaatsprinzip und Privatisierung aus öffentlich-rechtlicher Sicht vgl. *Kutscha*, Neue Justiz 1997,393 ff. (S. 396).

17) Vgl. *Albrecht, P.-A.*, ZStW 97 (1985), 831 (S. 836).

18) Siehe *Albrecht, P.-A.*, a.a.O., S. 838 ff. u. S. 850.

19) Abschlußbericht der Expertenkommission „Hessischer Justizvollzug", S. 4. Zugleich abgedruckt in StV 1994, S. 215 ff. (S. 216).

20) Abschlußbericht, S. 5; StV 1994, a.a.O., S. 216.

21) *Albrecht, P.-A.*, a.a.O. (FN 18), S. 850.

22) Vgl. etwa die Presseerklärung der Expertenkommission zur Untersuchung der Sicherheit von Justizvollzugsanstalten in Niedersachsen vom 2. April 1992 oder die Presseinformation des Niedersächsischen Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten Nr. 168/97 vom 17.12.1997.

23) Abschlußbericht, S. 6.

24) Vgl. insbesondere *Schünemann* und seine Diskussion mit der sogenannten „Frankfurter Schule" des Strafrechts, in: GA 1995, 201 ff. (S. 203 - 217).

25) Vgl. *Albrecht, P.-A.*, NJ 1994, 193 ff. (S. 196).

26) Expertenkommission, StV 1994, a.a.O.,S. 219.

27) Expertenkommission, StV 1994, S. 217.

28) Expertenkommission, StV 1994, S. 218.

29) A.a.O.

30) A.a.O.

31) A.a.O. S. 216.

32) A.a.O.

33) A.a.O. S. 219.

34) Abschlußbericht, S. 11.

35) Abschlußbericht, S. 18.

36) Abschlußbericht, S. 7.

37) A.a.O., S. 220.

38) StV 1994, S. 220.

39) *Weigend*, BewHi 1989, 289, (S. 294 f.).

40) Vgl. *Pilgram*, Neue Kriminalpolitik Heft 4 1991, S. 25.

41) In diesem Sinne auch unter Berücksichtigung britischer Erfahrungen *Smartt*, ZfStrVo 1995, 290 (S. 292).

42) Vgl. dazu *Matthews*, Neue Kriminalpolitik 1993, 32 (S. 34 f.).

43) Die folgenden Ausführungen beruhen auf einer Internet-Auswertung, welche die von der Universität Connecticut gesammelten US-ameri-

kanischen Studien zu erfassen und auszuwerten versuchte. Vgl. unter http://www.ucc.uconn.edu. Vgl. dort das Stichwort „private prisons".

44) Vgl. dazu *Haneberg*, die sich mit der Studie von *Vivien Stern* (Private Prisons - Will the customer get a better service?) auseinandersetzt, in: ZfStrVO 1993, 289 (S. 291).

45) Vgl. *Haneberg*, ZfStrVo 1993, 289 (S.289).

46) Siehe *Weigend*, BewHi 1989, 289 (S. 289 ff.).

47) *Weigend*, a.a.O. (FN 28), S. 296.

48) So die Studie der Universität Connecticut, die einen Qualitätsindex für private und staatliche Gefängnisse beinhaltet. Siehe http://www.ucc.uconn.edu/~wwwsoci.

49) Die Vollzugsleistungsstandards (Prison Performance Measures) dieser Studie finden sich auch unter http://www.ucc.uconn.edu/~wwwsoci/prismeas.html.

Der Strafvollzug und die Neue Wirklichkeit

Bernd Maelicke

Nach der Bundestagswahl wird vor allem in den früheren Regierungsparteien die Diskussion über die Gründe des Verlustes der Mehrheit der Wählerstimmen geführt. Eine Erklärung liefert der Ministerpräsident von Sachsen, *Professor Dr. Kurt Biedenkopf*:
Die Programmatik der früheren Regierungsparteien stimmt nicht mehr mit der „Neuen Wirklichkeit" überein. Reale Lebensbedingungen, gesellschaftliche Verhältnisse und Zukunftperspektiven der Menschen haben sich seit Beginn der 90er Jahre in Deutschland so grundlegend verändert, daß die vorliegenden Konzepte zur Gestaltung der Gesellschaft in Gegenwart und Zukunft brüchig geworden sind. Sie vermögen Bürger und Medien nicht mehr zu überzeugen. Gilt dies auch für die Kriminalpolitik, insbesondere für den Strafvollzug?

Das veränderte kriminalpolitische Kraftfeld

Das kriminalpolitische Kraftfeld hat sich in den letzten Jahren grundlegend verändert: Die 70er und 80er Jahre waren geprägt von einer selten anzutreffenden hohen Übereinstimmung zwischen der Wissenschaft, der Rechtsprechung, der Praxis, der Politik, den Medien und den Bürgern. Das auf Erziehung, Behandlung und Resozialisierung setzende Menschenbild einer sozialen Strafrechtspflege hat sich weit verbreitet durchgesetzt. Gesetzgeber auf Bundes- und Landesebene, Gerichte, Staatsanwaltschaften, Soziale Dienste, Vollzugsanstalten, Freie Straffälligenhilfe - sie alle versuchen immer wieder, in hohem fachlichem Konsens mit der Wissenschaft und mit Akzeptanz der Bürger und Unterstützung der Medien Konzepte der primären, sekundären und tertiären Prävention so umzusetzen, daß sowohl einzelfall-(täter-und opfer)bezogen wie einzelfall-übergreifend (generalpräventiv) Kriminalität möglichst reduziert oder verhindert wird. Häufig stehen zwar nicht genügend personelle oder sachliche Ressourcen zur Verfügung, dennoch spricht vieles dafür, diesen Weg der nicht euphorischen aber dennoch hoffnungsvollen Ausgestaltung der Kriminalpolitik weiterzugehen.

Seit Beginn der 90er Jahre haben sich jedoch die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen rapide verändert: Auf den Strafvollzug bezogen stellte z.B. die Justizministerkonferenz 1997 Entwicklungen fest, die „zu großen Sorgen Anlaß geben und zum Handeln zwingen":

- Überbelegung, insbesondere dramatischer Anstieg der U-Haft,
- weltweite Mobilität der Straftäter, damit starke Zunahme des Ausländeranteils, Zunahme schwieriger Gruppen wie Drogenabhängige, Sexual- und Gewalttäter, psychisch Auffällige, Gefangene aus der Banden- und Organisierten Kriminalität,
- steigende Aggressivität und Gewaltbereitschaft in den Anstalten.

Hinzu kamen und kommen Probleme der baulichen Struktur der Anstalten (ein Großteil stammt aus dem letzten Jahrhundert) und der gestiegenen Sicherheitsansprüche und -

standards. Die Belastungsgrenze für das Personal ist erreicht bzw. überschritten. Neue Führungs- und Steuerungskonzepte sind erforderlich, um die Organisation in den Anstalten zu verbessern.

Zwar hat sich nach Meinung der Justizministerkonferenz das Strafvollzugsgesetz in den zwanzig Jahren seines Bestehens bewährt - andererseits sind die erhofften Resozialisierungserfolge ausgeblieben. Trotz intensiver Bemühungen der ständigen Verbesserung der Behandlungsangebote ist bei dem überwiegenden Teil der Haftentlassenen immer wieder mit erneutem Rückfall zu rechnen.

Vor allem die Medien haben einen harten Positionswechsel vorgenommen: Sie berichten permanent bundesweit über viele Einzelfälle des Mißbrauchs von Vollzugslockerungen oder des Rückfalls trotz bedingter Entlassung. Die Risikogesellschaft ist immer weniger bereit, bei Straftätern Erprobungsrisiken zu akzeptieren. Nachdem im Bereich der äußeren Sicherheit der Anstalten durch modernisierte Technik nahezu jedes Fluchtrisiko verhindert werden kann, wird Risikoausschluß immer mehr auch für den Schutz der Allgemeinheit vor dem Rückfall zumindest bei gefährlichen Sexual- und Gewaltverbrechen gefordert. Um dieses Ziel zu erreichen, werden längere Strafzeiten und steigende Belegungszahlen in Kauf genommen, wenn nicht sogar - programmatisch und populistisch zugleich - offensiv gefordert.

Die Politik läßt sich immer weniger von einer auf Zurückhaltung und Vorsicht setzenden Wissenschaft beraten. Sie wird getrieben durch die Medien, durch den permanenten Wahlkampf auf der Suche nach neuen Mehrheiten. Sie begrenzt durch gesetzliche Verschärfungen den Spielraum der Gerichte und sie nimmt Einfluß auf die Praxis mit dem Ziel der veränderten Prioritätensetzungen: Sicherheit gewinnt an Gewicht, wenn nicht sogar an Vorrang vor Behandlung und Wiedereingliederung.

Die Neue Wirklichkeit des Strafvollzugs

So haben sich für den Strafvollzug - für viele Beobachter überraschend und fast über Nacht - die realen Existenzbedingungen, die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und die Zukunftsperspektiven dramatisch verändert. Zu den altbekannten und vertraut gewordenen Grundwidersprüchen (Erziehung zur Freiheit in Unfreiheit, Konkurrenz der Ziele Behandlung und Sicherheit) sind neue Widersprüche und Zielkonflikte getreten, die einen strategisch geplanten Prozeß der Erneuerung und Umsteuerung außerordentlich erschweren:

- Sind steigende Gefangenenzahlen und verlängerte Haftzeiten quasi naturgesetzlich hinzunehmen? Sind hohe Gefangenenraten (z.B. Hamburg 167 Gefangene pro 100.000 Einwohner) oder mittlere (z.B. Rheinland-Pfalz 82 Gefangene pro 100.000 Einwohner) oder niedrige (z.B. Schleswig-Holstein 53 Gefangene pro 100.000 Einwohner) als Erfolg anzusehen?
- Gibt es konzeptionelle oder finanzielle Grenzen der Ausgestaltung der Anstalten mit technischer Sicherheit (z.B. Mauerkronensicherung mit Sensortechnik in allen Anstalten? Überall Zwangswege mit elektronischer Überwachung? Elektronische Fußfessel für alle Gefangenen?)
- Hochsicherheits- und Spezialabteilungen und/oder auf soziale Integration setzende nach innen offene Abteilungen?
- Erhöhter Schutz der Bediensteten vor Übergriffen und Geiselnahmen zu Lasten menschlicher Zuwendung und Kommunikation?
- Personalabbau als Teil der Modernisierungs- und Einsparstrategie der Länder oder Personalausbau wegen gestiegenem Problemdruck und ausgeweitetem Anforderungsprofil?
- Mehr Betriebswirtschaft als Teil der Modernisierung der öffentlichen Verwaltung (Kosten- und Leistungsrechnung, Budgetierung, dezentrale Ressourcenverantwortung, Einnahmesteigerungen, Kostensenkungen, Controlling) und/oder Teilprivatisierung (Auslagerung von Aufgaben an private Dienstleister)?
- Vollprivatisierung durch Übertragung der Trägerschaft von Anstalten auf private Dienstleister nach dem Muster in England und USA mit dem Mittel der „Beleihung" oder weiterhin Strafvollzug als nicht übertragbarer Kernbereich hoheitlicher Tätigkeiten?

Der Strafvollzug befindet sich offensichtlich weltweit in einer konzeptionellen Umorientierung, was seine traditionellen moralischen und disziplinierenden Ansprüche betrifft. Die „Neue Pönologie" setzt statt dessen auf möglichst wirkungsvolle Behandlungstechniken, um so mit effizientem Mitteleinsatz eine wenn auch häufig sehr begrenzte - positive Einwirkung auf den Gefangenen zu erreichen. Diese Einwirkung zielt sowohl auf das Verhalten wie auf die Lebensbedingungen im Vollzug und nach der Entlassung. Nicht die Besserung des Gefangenen ist das Hauptziel der staatlichen Intervention, sondern das Verhindern weiterer Straftaten.

Damit treten Qualitätsaspekte des Behandlungsvollzuges in den Vordergrund: verbesserte Ergebnis-, Prozeß- und Strukturqualität mit einem effizienten Mitteleinsatz ist das neue Paradigma des Strafvollzugs im Übergang zum 21. Jahrhundert (vgl. Neue Kriminalpolitik, Heft 1, 1997). Leitbilder, Zielvereinbarungen, Kosten- und Leistungsrechnung, Controlling - dies sind nur einige der neuen Instrumente einer wirkungsorientierten Steuerung, die zur Zeit Schritt für Schritt in das deutsche Strafvollzugssystem eingeführt werden.

Als kostenintensiver und politisch außerordentlich bedeutungsvoller Teil der öffentlichen Verwaltung kann sich auch der Vollzug der Diskussion über den Zusammenhang der Qualität seiner Leistungen mit den aufgewendeten Kosten nicht mehr entziehen. Wieviel Personal ist unabdingbar erforderlich, um welche Behandlungsqualität auf der Abteilung zu gewährleisten? Wie kann die Qualität der Vollzugsplanung gemessen werden? Welches sind überprüfbare Indikatoren für die Lockerungspolitik einer JVA? Wie wirken sich z.B. die Besuchsregelungen oder die Haftraumausstattung auf die Qualität des Zusammenlebens und das Anstaltsklima aus?

Neue Qualitätsmanagementsysteme sind für den Vollzug zu entwickeln, die Mitarbeiter und die Leitungskräfte sind entsprechend aus- und fortzubilden (Personalentwicklung und Vollzugsmanagement).

Die Größe der Herausforderung wird deutlich, die die Justizministerkonferenz 1997 mit der Forderung nach „umfassender Modernisierung" nur angedeutet hat. Und zunehmend werden durch Mitarbeiter und Berufsverbände Zweifel geäußert, ob angesichts der dramatisch veränderten Rahmenbedingungen diese gewaltigen Aufgaben durch die

Justizministerien der Länder und die Anstalten überhaupt bewältigt werden können.

Privatisierung als Weg aus der Krise?

Reformer, die sich auf den Weg der Modernisierung gemacht haben, stoßen immer wieder auf strukturelle Schwierigkeiten und Rückschläge:

- selten werden zusätzlich personelle oder sachliche Ressourcen zur Verfügung gestellt, statt dessen werden häufig Personal- und Sachkosten reduziert („die Staatskassen sind leer"),
- geringe Leistungsanreize im öffentlichen Dienst reichen nicht aus, um die Mitarbeiterschaft genügend und immer wieder neu zu motivieren,
- in den Medien spektakulär dargestellte Einzelfälle des Mißbrauchs von Lockerungen oder des Ausbruchs verhindern die Wahrnehmung der sich nur Schritt für Schritt einstellenden Modernisierungserfolge,
- veränderte Gefangenenklientel, gesetzliche Verschärfungen und eine zunehmend kritische öffentliche Meinung erfordern immer wieder neue und kurzfristige Prioritätensetzungen in der Anstaltsplanung und -entwicklung. Mittel- oder langfristige Strategien der Modernisierung werden so nahezu unmöglich gemacht.

Viele Mitarbeiter und Leitungskräfte sind deshalb müde geworden und drücken unverblümt Frustration und Überforderung aus. Anstaltsleiter sollen nicht nur

- die Anstalten ständig baulich modernisieren und ihre äußere Sicherheit permanent erhöhen,
- das ständig steigende Gewalt- und Aggressionspotential unter den Gefangenen und die dauerhafte Überbelegung bewältigen,
- Personalabbau akzeptieren und organisatorisch auffangen.

Zusätzlich sollen sie

- die Leitbilddiskussion.
- Zielvereinbarungen,
- Kosten- und Leistungsrechnung,
- Budgetierung,
- ein neues Beurteilungssystem und
- Controlling etc.

einführen. Wenn sie nun mittlerweile darum bitten, von weiteren Modernisierungsprogrammen Abstand zu nehmen, dann ist dieses nicht nur plausibel, sondern zugleich Ausdruck einer verantwortungsvollen Güterabwägung zwischen den extremen Anforderungen des Alltags und den vielleicht möglichen Verbesserungen in der Zukunft.

Für den Strafvollzug ist 20 Jahre nach Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes eine kritische Zwischenbilanz und ein neuer Aufbruch erforderlich. Der steinige Weg der Modernisierung als Teil der öffentlichen Verwaltung muß weiter beschritten werden. Zunehmend werden jedoch die Signale deutlicher, daß angesichts steigender Alltagssprobleme und leerer Kassen die Innovationsgeschwindigkeit reduziert werden muß. Erfahrene Vollzugspraktiker und kritische Begleiter verweisen auf viele Sackgassen, in denen bereits früher eingeleitete Ansätze der Vollzugsreform immer wieder steckengeblieben sind.

In den USA, England und Frankreich haben ähnliche Krisensituationen in den 80er und 90er Jahren dazu geführt, den Weg der Privatisierung zu eröffnen und so das Erneuerungstempo des gesamten Vollzugssystems zu beschleunigen. In den USA befinden sich derzeit 75.000 (von ca. 1,7 Mio.) Gefangene in privaten Gefängnissen. Der Wert der Aktien des größten privaten Betreibers, der Correction Corporation of America, ist seit 1986 von 50 Mio. auf mehr als 3,5 Milliarden Dollar gestiegen. In England hat die neue Labourregierung beschlossen, daß alle neuen Haftanstalten bis 2005 durch private Anbieter konzipiert, gebaut, finanziert und geführt werden sollen.

In Frankreich ermöglicht das 1987 eingeführte Gesetz über öffentliche Dienstleistungen auch Privatunternehmen, alle Aufgaben bis auf die Direktion der Haftanstalten und die Gefangenenaufsicht zu übernehmen. Mittlerweile ist das „Programm 13.000" realisiert worden. Dies bewirkte eine Erhöhung der Haftplatzkapazitäten um 25 %. Ein weiteres „Programm 4.000" wird gerade neu ausgeschrieben.

Die Firma Sodexo erhielt z.B. 1989 den Zuschlag für die Konzeption, den Bau und den Betrieb von fünf Haftanstalten mit insgesamt 2.800 Plätzen im Westen Frankreichs. Die Dienstleistungen Wartung, Restauration, Werkstätten, Ausbildung, Gesundheit und Transport werden so durch einen einzigen Vertragspartner gewährleistet. Die Zwischenbilanz ist auch aus der Sicht des Justizministeriums positiv, die Verträge sollen fortgesetzt werden.

In den USA, Frankreich, England, Australien haben sich zwei Verwaltungs- und Finanzierungsmodelle herauskristallisiert. Nach dem britischen Modell werden die gesamten Leistungen, die Sicherheit einbegriffen, von Privatunternehmen verantwortet. Ein staatlicher Kommissar führt lediglich die Oberaufsicht. Dagegen sieht das französische Modell vor, die Sicherheit - als hoheitliche Aufgabe - weiterhin in der Hand des Staates zu lassen. In Frankreich ist es weiterhin der Staat, der den Bau der Anstalten trägt, während in den angelsächsischen Ländern immer öfter die Privatunternehmen auch die Baufinanzierung übernehmen. Vorteile werden vor allem in einer höheren Effizienz und Effektivität des privaten Sektors z.B. in bezug auf Termintreue, Baukosten, Betrieb und Servicequalität gesehen.

So beträgt in Frankreich z.B. die Bauzeit einer Strafanstalt durch den Staat durchschnittlich 30 Monate, durch private Anbieter dagegen 15 Monate. Auch deshalb konnten die Baukosten um bis zu 25 % reduziert werden. Betriebs- und Verwaltungskosten konnten in den genannten Ländern zwischen 10 und 23 % gesenkt werden.

Auch in bezug auf die Service-Qualität haben die privaten Anbieter mittlerweile positive Ergebnisse erbracht, dies betrifft insbesondere die Beziehungen zwischen den Gefangenen und dem Personal, die Verpflegung, familiengerechte Besuchszeiten, Zugang zu therapeutischen Programmen und Ausbildungstätigkeiten sowie zur Arbeit.

Doppelstrategie: Modernisierung und Teilprivatisierung

Es wird deutlich, daß vor allem beim Bau neuer Gefängnisse private Anbieter wertvolle Dienste leisten können. Dies betrifft sowohl die Konzipierung wie den Bau von Anstalten in

enger Kooperation mit den Landesjustizverwaltungen wie auch die Finanzierung (Investoren- oder Leasingmodell). Die Anstalt in Waldeck in Mecklenburg-Vorpommern ist ein gelungenes Beispiel, weitere Länder sind gefolgt oder planen ähnliche Projekte. Die Trägerschaft und Zuständigkeit für alle Leistungen nach dem Strafvollzugsgesetz verbleibt bei den jeweiligen Landesjustizverwaltungen als Kernbereich hoheitlicher Tätigkeiten.

Als zweite Stufe bietet sich nunmehr auch in Deutschland an, private Anbieter stärker als in der Vergangenheit an der Aufgabenwahrnehmung in den Anstalten zu beteiligen. Nach französischem Muster könnten dies z.B. Dienstleistungen im Bereich der Wartung, der Verpflegung, der Werkstätten, der Ausbildung, der medizinischen Versorgung oder des Gefangenentransportes sein. Die langjährigen positiven Erfahrungen in Frankreich ermutigen zur Erprobung dieses Weges auch in Deutschland. Ziel ist die Entlastung der Anstalten von Aufgaben, die unter privater Regie qualitativ mindestens gleichwertig und kostenmäßig höchstens gleich teuer erfüllt werden können. Detaillierte Verträge sichern die Qualität, Stetigkeit und Zuverlässigkeit der privaten Leistungen ab - ein effektives staatliches Controlling ermöglicht ständige Rückkoppelung und korrigierende Interventionen.

Diese Übertragung von Leistungsbereichen auf private Anbieter ist nicht neu in der deutschen Vollzugsgeschichte: so werden bereits seit vielen Jahren wichtige Aufgaben der Erziehung und Behandlung von Mitarbeitern privater Träger übernommen: soziales Training, schulische und berufliche Ausbildung, Drogenberatung, Schuldnerberatung, Psychotherapien für Sexual- und Gewalttäter, Freizeitgestaltung, Entlassungsvorbereitung. Diese Tätigkeiten führen häufig zu tiefen Eingriffen in die Privatsphäre der Gefangenen, wobei die Übertragung auf private Träger negative Folgen der staatlichen Freiheitsentziehung reduzieren kann.

Bei den Anbietern handelt es sich überwiegend um Non-Profit-Organisationen der Freien Wohlfahrtspflege, aber zunehmend auch um kommerzielle Firmen. Da sich die Non-Profit-Unternehmen in Deutschland vielfach im Übergang zu sozialwirtschaftlichen Organisationen befinden, die auf Eigeneinnahmen angewiesen sind und ihre Dienstleistungen zu marktgängigen Preisen verkaufen, lösen sich zur Zeit in der sozialpolitischen Entwicklung in Deutschland und Europa die Grenzen zwischen Non-Profit-Organisationen und For-Profit-Organisationen auf.

Das qualitativ Neue der in vielen Ländern stattfindenden Privatisierungswelle im Strafvollzug liegt darin, daß die nunmehr auftretenden Anbieter rein kommerzielle Interessen haben. Ihre Dienstleistungen (z.B. Wartung, Restauration, Transport) erbringen sie häufig zugleich auch für Hotels, Krankenhäuser oder Altenheime - auf hohem professionellen Niveau, betriebswirtschaftlich optimiert, auf Wachstum ausgerichtet, mit erheblichen Gewinnspannen. Sie entlasten dadurch den Vollzug nicht nur von Aufgaben, die sie zumindest gleich effektiv und effizient realisieren, sie bringen auch Standards des Wettbewerbs, der Leistungsorientierung und des Controlling in den Vollzugsalltag hinein. Dies war und ist auch von den Regierungen in England und Frankreich bei der Einführung der Privatisierung in die Vollzugslandschaft beabsichtigt.

Der in staatlicher Hand verbleibende Aufgabenkatalog konzentriert sich auf die Trägerschaft, die Anstaltsplanung und -entwicklung, die äußere und innere Sicherheit, die Behandlungsplanung und Koordination, die vollzuglichen Entscheidungen, die Anwendung unmittelbaren Zwangs, die Disziplinarmaßnahmen, die Rechtsbehelfe.

Es wird deutlich, daß es dabei nicht nur um die traditionelle Beteiligung freier Träger oder eine bloße Zusammenarbeit im Sinne des § 154 Strafvollzugsgesetz geht. Strukturelle Arbeitsteilung ist beabsichtigt: Das staatliche Vollzugsmonopol wird bewußt und gewollt reduziert auf Kernbereiche hoheitlicher Tätigkeiten.

Der Anstaltsleiter behält zusammen mit seinen Leitungskräften die zentrale Steuerung der Anstalt in einer Hand. Er ist und bleibt der „Kapitän an Bord". Er ist mit seiner Mitarbeiterschaft nicht nur voll verantwortlich für die Erfüllung staatlichen Aufgaben, er überprüft und überwacht auch die Einhaltung der Leistungsverträge und -standards der privaten Dienstleister in seiner Anstalt. So wird er entlastet und belastet zugleich: Er verliert wichtige Durchführungsaufgaben, muß aber deren Erfüllung überprüfen und bestätigen, da nur dann die Mittel zur Auszahlung durch das Justizministerium an den privaten Anbieter freigegeben werden.

Da auch im Rahmen der Modernisierung der Anstalten kontrollfähige Zielvereinbarungen und überprüfbare Kosten- und Leistungsrechnungen sowie ein leistungsfähiges Controlling-System für die originären staatlichen Aufgaben eingeführt werden, wendet er so insgesamt ein wirkungsorientiertes, vergleichbares und zum Teil kompatibles Steuerungsinstrumentarium an, so daß gewollte Synergieeffekte eintreten können.

Leitungskräfte und Mitarbeiter sind durch Aus- und Fortbildung für die neuen Aufgaben zu schulen, die Aufbau- und Ablauforganisation der Anstalten ist entsprechend zu verändern.

Risiken und Chancen

Die Risiken der Ökonomisierung und Kommerzialisierung staatlicher bzw. sozialer Dienstleistungen sind vielfach beschrieben worden. Profitorientierung zielt nach den Gesetzen der (sozialen) Marktwirtschaft auf Profitmaximierung. Maximierung wird erreicht bei einer möglichst großen Differenz zugunsten des Anbieters zwischen den Kosten für die Dienstleistung und dem erzielten Preis. Deshalb besteht unter rein kommerziellen Interessen die Gefahr der Leistungsabsenkung, um möglichst einen hohen Gewinn zu erzielen. Eindeutige Leistungsbeschreibungen und -kontrollen und qualifizierte staatliche Controller sind unverzichtbar, um nicht den privaten Anbietern ausgeliefert zu sein. Hier kann und muß der Vollzug von anderen Leistungsbereichen wie dem Gesundheitssystem, der Pflegeversicherung oder dem Straßenbau lernen und seinen Nachholbedarf möglichst schnell und umfassend ausgleichen. In Frankreich werden zur Zeit die bisherigen Leistungsverträge überprüft und neue mit zumindest gleichen Leistungen zu geringeren Preisen abgeschlossen.

Maximierung bedeutet Streben nach Wachstum. Harter Wettbewerb, europaweite Ausschreibungen, zeitlich befristete Verträge können Gegenmittel sein, um neue Monopole zu verhindern, die nicht mehr abgelöst werden können. Wachstumsstreben privater Konzerne darf nicht dazu führen, daß durch Lobbyistenarbeit und Beeinflussung der öffentlichen Meinung ein Druck auf den Gesetzgeber entsteht, durch mehr und längere Freiheitsstrafen gewollt oder ungewollt zur

Marktexpansion beizutragen. Selbst bei den explodierenden Gefangenenraten in den USA haben private Anbieter derzeit nur zwischen drei und vier Prozent Marktanteil. Aber die Gefahr des Entstehens eines „bestrafungs-industriellen Komplexes" muß gesehen werden (vgl. das unselige Wirken entsprechender Firmen beim kriminalpolitischen Marketing zur Einführung der Technologie des elektronischen Hausarrestes in Deutschland). Auch dies ist ein Grund, daß der Staat in der Kriminalpolitik generell und erst recht in der Vollzugspolitik speziell sich nicht auf ein passives Wächteramt zurückziehen darf. Im Bereich der inneren Sicherheit darf er seine aktive Gestaltungsrolle und seine Verantwortlichkeit nicht wirtschaftlichen Interessen unterordnen.

Aber auch innerbetriebliche Gefahren sind nicht zu übersehen. Wie soll es dem Anstaltsleiter gelingen, zwei unterschiedliche Betriebskulturen in einer Anstalt zu einem produktiven Zusammenwirken zu bringen? Was muß getan werden, um die absehbaren negativen Reaktionen des Personals und seiner berufsständischen Interessenvertretungen zu überwinden?

Diese Fragen stellen sich bei allen Institutionen, Diensten und Einrichtungen, die sich in Übergangs- und Umbruchssituationen befinden. Patentrezepte gibt es nicht - aber viele Beispiele sowohl für gelungene wie mißlungene Organisationsentwicklungen, aus denen gelernt werden kann. Auf jeden Fall ist Offenheit, Transparenz und Beteiligung erforderlich, um die Mitarbeiter mit auf den Weg zu nehmen, für den es keine Alternative gibt. In Frankreich jedenfalls hat die Teilprivatisierung zunehmende Akzeptanz gefunden.

Selbst radikale Kritiker der Privatisierung oder Teilprivatisierung können nicht ausschließen, daß es möglich ist, durch „gut gemanagte Einrichtungen" wenigstens die Lebensbedingungen der Inhaftierten zu verbessern. Dies gilt gleichermaßen für die Arbeitsbedingungen der internen und externen Mitarbeiter und die ehrenamtlich Mitwirkenden.

Die Innovation des Vollzuges mit dem Ziel der verbesserten Effizienz und Effektivität und einer stärkeren Wirkungsorientierung ist die zentrale Aufgabe für die nächsten Jahre und Jahrzehnte. Eine Nichtbeteiligung am Prozeß der kontinuierlichen Verbesserung wird nicht möglich sein.

Neue Perspektiven durch veränderte politische Rahmenbedingungen?

Die Fortsetzung der Strafvollzugsreform sollte für die nächsten Jahre und Jahrzehnte eine gemeinsame Aufgabe des Bundes und der Länder sein. Wer die Koalitionsvereinbarung der Regierungsparteien liest, wird insoweit enttäuscht sein. Lediglich das Jugendstrafvollzugsgesetz und das Untersuchungshaftvollzugsgesetz werden unter „weitere Vorhaben" angekündigt. Legislative, finanzielle, konzeptionelle und organisatorische Verbesserungen für den Erwachsenenvollzug werden ausgespart, dabei handelt es sich nicht nur um Ländersache. Gesetzesreformen für ambulante Dienste wie die Jugendgerichtshilfe, Gerichtshilfe, Bewährungshilfe, Freie Straffälligenhilfe und Haftentlassenenhilfe sind dringend erforderlich. Bleiben die Vorschläge der Experten der Notlagenkommission auch von der neuen Regierung unbeachtet?

Möglicherweise ist diese Kritik verfrüht: Nichterwähnung in der Koalitionsvereinbarung muß noch nichts Endgültiges bedeuten vielleicht finden Nachbesserungen statt. Aktuelle Vorschläge zur Einführung des elektronisch überwachten Hausarrestes sind allerdings nicht geeignet, die strukturellen Probleme des Vollzuges zu reduzieren.

Ein weiterer Blick über die Grenzen ist hilfreich: In Österreich befindet sich die Bewährungshilfe seit nahezu 30 Jahren in privater Trägerschaft - gebunden mit Leistungsverträgen an das Justizministerium. Sie kann mittlerweile europaweit als Vorbild für innovative Entwicklungsarbeit in der Kriminalpolitik dienen. In Deutschland dagegen gibt es hinsichtlich der Fortentwicklung der Gerichtshilfe und der Bewährungshilfe keine vergleichbare Strategie der Veränderung.
Wo bleiben „Aufbruch und Erneuerung" in der Kriminalpolitik, insbesondere im Strafvollzug und bei den ambulanten Diensten?

Literatur

J.Haneberg, Privatisierung: „Will the customer get a better service?", ZfStrVo 1993, S. 289 ff.

U. Smartt, Privatisierung im englischen Strafvollzug: Erfahrungen mit englischen Privatgefängnissen, ZfStrVo 1995, S. 92 ff.

Kulas, Privatisierung hoheitlicher Verwaltung - zur Zulässigkeit privater Strafvollzugsanstalten, Darmstadt 1996.

Lindenberg, M., Kommerzielle Gefängnislogik - zur Debatte um die Privatisierung von Haftanstalten, Vorgänge, 3/1996, S. 89 ff.

Stellungnahmen zur schriftlichen Anhörung des Rechtsausschusses des hessischen Landtages zu dem Antrag der Fraktion der CDU betreffend Justizvollzugsanstalten in privater Trägerschaft (-Drucks.14/3822-) von *Gauer, Kirchner, Walter, Blanke, Mahrenholz, Hessler, Jung, Denninger, Dünkel, Wohlgemut, Lindenberg, Maelicke.*

*Private Gefängnisse in den Vereinigten Staaten - das heutige Bild**

J. Robert Lilly

Die privaten gewinnorientierten Gefängnisse in den USA stellen sich als ein Bild von Gegensätzen dar. Obwohl der Mißbrauch von Gefangenenarbeit in diesem Lande eine lange Geschichte hatte und und offiziell erst im Jahr 1925 endete, schloß die Bundesregierung 1984 mit einem Privatunternehmen einen Vertrag zum Betrieb eines Internierungslagers für Einwanderer in Houston/Texas. Zu Beginn des vergangenen Jahres waren in den USA 102 private Gefängnisse in Betrieb. Nach den Erklärungen mancher Regierungsvertreter sollen diese Anstalten im Vergleich zu Bundes- oder Staatsgefängnissen 9 - 15% der Kosten einsparen. Ein anderes Bild der gewinnorientierten Gefängnisse wird oft von Stellen außerhalb der Regierungen gezeichnet. Dort wird nachdrücklich hingewiesen auf Korruption im Management, auf Fälle von Mißhandlung und Vernachlässigung der Gefangenen sowie auf Verstöße gegen Bundesrecht und gegen moralische Grundsätze. Dieser Beitrag bietet einen Überblick über die Entwicklung der privaten Gefängnisse in den Vereinigten Staaten und zeigt Faktoren auf, die diese Bewegung im 21. Jahrhundert beeinflussen werden.

Versprechen

Den Anreiz zur Einrichtung privater Gefängnisse in den USA sieht man am besten auf dem Hintergrund steigender Haftquoten und Gefangenenzahlen, der Ausgaben für den Strafvollzug und den sich wandelnden politischen Anschauungen. So hat sich die Belegung der Gefängnisse für Erwachsene von 1985 bis 1995 mehr als verdoppelt, und zwar von 759.000 auf über 1,6 Millionen. Die Haftquote bezogen auf 100.000 Einwohner stieg in derselben Periode von 313 auf 600. Damit haben die Vereinigten Staaten die weltweit höchste Haftquote. Das gilt selbst dann, wenn China in den Vergleich einbezogen wird. Dort - so schätzen Beobachter - soll die Belegung der Gefängnisse etwa eine Million betragen. Bei einer ebenso geschätzten Bevölkerungszahl von 1.2 Milliarden wäre das eine Haftquote von 83 *(Singal,* 1998).

Die Gründe dieses dramatischen Anwachsens der Gefangenenzahlen sind Gegenstand streitiger Diskussion. Sie können jedoch zum großen Teil mit dem Anstieg der Gewaltverbrechen in Verbindung gebracht werden. Diese Entwicklung vermittelte den Politikern Mitte der 70er Jahre das Gefühl, sie müßten die Verbrecher unbedingt von den Straßen vertreiben und gab Anlaß zu einer Unmenge von Maßnahmen des harten Durchgreifens. Dazu gehören die obligatorischen Freiheitsstrafen für Straftaten im Zusammenhang mit Drogen oder Schußwaffen. Eine Folge ist, daß die Überbelegung der Gefängnisse in naher Zukunft kaum zurückgehen wird. Zwar haben einige Bundesstaaten eine Politik entwickelt, nach der Gefangene bei guter Führung vorzeitig entlassen werden können. Andere dagegen haben den Behörden durch Gesetze zur 'Wahrheit bei der Strafzumessung' oder 'beim dritten Mal lebenslang' die Möglichkeiten verbaut, die Überbelegung zu mildern.

Andere Beiträge zur Gefängnisüberfüllung sind die unbeabsichtigten Folgen von Strafverkürzungsprogrammen, um Platz in den Gefängnissen zu schaffen. Sie führten umgekehrt zu herabgesetzten Anforderungen für Programme zur Entlassungsvorbereitung und zur Entlassung auf Bewährung. Heute sind etwa 20 % der neuen Gefangenen Bewährungsversager. Ein zusätzlicher Beitrag zur Gefängnisüberfüllung der letzten 10 Jahre besteht in der Verschärfung der Strafzumessung und damit in der Verlängerung der Freiheitsstrafen für eine Reihe von Straftaten, besonders solche im Zusammenhang mit Drogen, Raub und Schußwaffen (*Singal*, 1998).

Es überrascht deshalb nicht, daß die Bundesgefängnisse zu etwa 25 % überbelegt sind, die Gefängnisse der Bundesstaaten schätzungsweise zu 8 %. Infolgedessen sind die Untersuchungshaftanstalten vielfach mit Strafgefangenen überfüllt, die auf ein Bett in einer Verbüßungsanstalt warten. Die Kosten, die den Steuerzahler treffen, werden für die geschlossenen Anstalten für Erwachsene auf jährlich $ 40 Milliarden geschätzt; 1985 waren es noch etwa $ 7 Milliarden. Kaum mehr als $ 1 Milliarde mußte 1965 für den Strafvollzug ausgegeben werden. Zwischen 1965 und 1987 stiegen die Kosten des Strafvollzugs um 1.000 % (*Duffie*, 1987).

Mehr als ein Jahrzehnt lang war der Anreiz der privaten Gefängnisbetreiber, daß sie die Kosten des Strafvollzugs vermindern könnten durch die Verkürzung der Bauzeiten für ein neues Gefängnis, durch den Ersatz von Aufsichtspersonal durch technische Einrichtungen und die Verminderung der Personalkosten. Mitte April 1997 wurden diese Versprechungen wiederholt, als die US Corrections Corporation (USCC) sechs Konkurrenz-Unternehmen mit dem Versprechen aus dem Felde schlug, in Georgia zwei Gefängnisse mit je 500 Plätzen für jährlich etwas mehr als $ 13,4 Millionen zu bauen und zu betreiben. Die Jahreskosten dieses Bundesstaates von $ 19,76 Millionen waren 33 % höher. Teilweise beruhten die Ersparnisse auf dem Versprechen der Gesellschaft, daß sie für den Hafttag $ 36,80 in Rechnung stellen würde, während die laufenden Ausgaben der Vollzugsbehörde von Georgia $ 54,14 für den Hafttag betrugen (*Cook*, 1997).

Wackenhut, das führende Unternehmen auf dem Gebiet des Baus und des Betriebs von Gefängnissen in den USA, versprach Florida Ersparnisse von bis zu 25 % bei den Baukosten und von 10 % bei den Betriebskosten. Nach einem Anstaltsmodell, das beim Bau von 18 Gefängnissen umgesetzt wurde, baut *Wackenhut* Anstalten, die aus kleinen voneinander unabhängigen Bereichen bestehen. Nachweislich mindern sie Streß und Gewalt sowie die Zahl der Aufsichtskräfte (*Gragg*, 1996). Die Bereiche sind in fünf Sektoren aufgeteilt und rund um den zentralen Kontrollraum angeordnet. Auf diese Weise kann jeder Block mit 250 Insassen von zwei Aufsehern überwacht werden, einem mit festem Standplatz und einem, der Streife geht. Das Zahlenverhältnis von Aufsehern zu Gefangenen beträgt auf diese Weise ein Drittel vergleichbarer Staatsgefängnisse. Die Kosten eines Haftags für das Staatsgefängnis Southbay, Florida werden mit $ 43,65 angegeben, verglichen mit denen von *Wackenhut* in Höhe von $ 38,98.

Risiken

Ob die Einsparungen tatsächlich erreicht werden, ist schwer zu entscheiden. Erstens haben weder die Bundesre-

* Die Schriftleitung dankt *Prof. J. Robert Lilly* für die Zustimmung zum Abdruck seines Beitrags Private Prisons in the US - The current picture, Prison Service Journal NO. 120, November 1998, S.49 ff., der von *Karl Peter Rotthaus* übersetzt wurde. Sie weist gleichzeitig auf die Ausführungen zu den englischen privaten Gefängnissen in der Besprechung von *Marc Leech* The Prisons Handbook in diesem Heit hin.

gierung noch die Regierung irgendeines Bundesstaates wegen der positiven ökonomischen Auswirkungen der privaten Gefängnisse die Steuern gesenkt. Noch belegen Untersuchungen eindeutig, daß durch den Einsatz von privaten Gefängnissen die Wachstumsrate der Vollzugskosten gebremst oder gestoppt wurde. Tatsächlich zeigen Evaluationsberichte eher, daß die Einsparungen, wenn es denn welche gegeben hat, immer weniger geworden sind. Beamte aus Louisiana erklären, daß sie zunächst 8 % Ersparnisse feststellten, die jetzt auf 2 % zurückgegangen sind. Florida erhoffte einen Rückgang der Vollzugskosten um 10 %, eine Schätzung, die im April 1997 auf 7 % korrigiert wurde (*Cook*, 1997). Ähnliche Berichte und der Druck, gleichzeitig Einsparungen für die Regierungen und Gewinne für die Gefängnis-Betreibergesellschaften zu erwirtschaften, haben die Gefängnis-Industrie zu der Erkenntnis gebracht, daß sie oft mit einer Gewinnspanne von 2-4 % arbeiten *(Gragg,* 1996). Für Marktbeobachter und Anhänger des Freihandels gibt das Anlaß zur Sorge. Weil die Kosten für die Bauunterhaltung der privaten Gefängnisse mit der Zeit steigen, könnten die Betreiber-Gesellschaften gezwungen sein, auf Überbelegung und Kosteneinschnitte zurückzugreifen, um in den schwarzen Zahlen zu bleiben. Weiterhin haben die 'get tough'- Strafzumessungsgesetze nicht nur einen ständigen Bedarf an Gefängnissen erzeugt, sondern auch eine immer kostspieliger werdende Belegung von Drogenabhängigen, kranken und wegen ihres Alters gebrechlichen Gefangenen (*Gragg*, 1997).

Eine Studie des Rechnungshofs (General Accounting Office) von 1996 zog die Vorzüge privater Gefängnisse ernstlich in Zweifel. Nach einer Analyse von fünf Studien der Betriebskosten und der Qualität der Dienstleistungen von staatlichen und privaten Gefängnissen kommt der Rechnungshof zu dem Ergebnis:

- Schlüsse über Kosteneinsparungen oder Leistungsqualität ließen sich nicht ziehen, weil die Einschätzung der Betriebskosten geringe Unterschiede oder Mischergebnisse erbrachte;
- Zwei Studien, die die Lebensqualität betrafen, berichteten von undeutlichen oder keinen Unterschieden zwischen staatlichen und privaten Einrichtungen;
- Nur wenig von den Informationen der fünf Untersuchungen ließ sich für unterschiedliche Vollzugsanstalten verallgemeinern, weil die Bundesstaaten große Unterschiede in ihrer Vollzugs-Philosophie, den wirtschaftlichen Faktoren und der Art der Gefangenen aufweisen.

Ein anderes besorgniserregendes Problem betrifft die verschiedenen Arten von Korruption, die im Bereich des privaten Vollzugswesens (Corrections-commercial complex) ans Tageslicht gekommen sind (*Lilly* und *Deflem*, 1996; *Lilly* und *Knepper*, 1993; *Lilly* und *Knepper,* 1992;). Ende 1993 berichtete das Courier-Journal, eine der angesehensten Zeitungen in den USA, das eine von der US Corrections Corporation in Louisville betriebene offene Anstalt Insassen bei Projekten arbeiten ließ, die der Politik des Bundesstaates widersprachen. Es handelte sich unter anderem um den unzulässigen Einsatz von Gefangenenarbeit bei der Renovierung der Spielhalle eines beim Gefängnis Beschäftigten, um Holzeinschlag auf Privatgelände für das Gefängnis, Arbeit auf dem Gelände eines privaten Country Clubs und für Kirchen, zu denen Gefängnispersonal gehörte (*Lawson,* 1994).

Zwei Jahre später wurde der Vorstandsvorsitzende der US Corrections Corporation zu 15 Monaten Freiheitsstrafe in einem Bundesgefängnis verurteilt, nachdem er sich schuldig bekannt hatte, an einen Beamten des Bundesstaates Kentucky $197.000 gezahlt zu haben. Im Jahre 1996 wurde ein ehemaliger Vizepräsident (des Aufsichtsrats) dieser Gesellschaft angeklagt, den Bundesstaat Arkansas zu einer Zeit betrogen zu haben, als er als Beamter dessen Strafvollzug leitete.

Auch von Interessenkonflikten wird berichtet ... (*Bates,* 1998) - Die Interessenkonflikte waren nicht begrenzt auf das Personal von privaten Gefängnis-Betreibergesellschaften und Beamten. *Prof. Charles W. Thomas,* Universität Florida, Gainsville, wurde beschuldigt, in Interessenkonflikte verwickelt zu sein. Einerseits nahm er für sich in Anspruch, der unabhängige Sprecher der gewinnorientierten Gefängnisindustrie zu sein. Gleichzeitig half er dabei mit, mehr als $400.000 Spenden bei Gefängnisbetreiber-Gesellschaften für 'The Private Prisons Project' zu aquirieren, dessen Vorsitzender er ist (*Bryson,* 1996; *Howerton,* 1996; Prison Privatisation Report International, 1997)....

Ebenso beunruhigend sind die sich wiederholenden Berichte über die Mißhandlung und die Vernachlässigung von Gefangenen. Eine 23 Jahre alte Frau starb in einem von CCA betriebenen Gefängnis an einer unerkannten Komplikation ihrer Schwangerschaft. In einem darauffolgenden Prozeß wurde bezeugt, daß die Frau mindestens 12 Stunden im Todeskampf lag, bevor die Leiter der Betreiber-Gesellschaft ihre Verlegung ins Krankenhaus zuließen. Leitende Vertreter der British Prison Officers Association (Gewerkschaft der Aufsichtsbeamten) besuchten diese Anstalt im selben Jahr und sollen über das, was sie sahen, schockiert gewesen sein. Nach einer Quelle erklärte der Direktor des Gefängnisses seinen Besuchern, daß lärmende und widerspenstige Gefangene mit Klebeband geknebelt würden; eine Behandlung, bei der wenigstens ein Gefangener fast erstickt sei (*Bates*, 1998). Die Britischen Besucher bezeichneten die Haftbedingungen in dieser Anstalt in bezug auf Gefangenenfürsorge und Überwachung als die schlimmsten, die sie je gesehen hätten (*Bates*, 1998:14). Ein anderer Fall von Gefangenenmißhandlung wird aus South Carolina berichtet. Dort wurde der Jahresvertrag mit der CCA für eine Jugendanstalt nicht erneuert, weil die jungen Gefangenen dort an Händen und Füßen gefesselt aneinandergebunden wurden.

Angesichts der oben genannten Probleme, die die Gefängnis-Privatisierung verfolgen, überrascht es nicht, daß Mißtrauen und eine Diskussion um die ethischen Grundlagen diese Bewegung begleiten. *Mike Nellis*, ein Dozent der Universität Birmingham sagt, daß es ungelöste Fragen gibt, wie

- Sollte aus Bestrafung Gewinn gemacht werden?
- Sollte aus menschlichem Leiden Gewinn gemacht werden?
- Wird es mit der Zeit zu einer Verschlechterung der Leistungen der Betreibergesellschaften zum Zwecke der Gewinnmaximierung kommen?
- Werden die heute hell strahlenden Programme auch in Zukunft dem grauen Alltag standhalten?
- Wer ist für was verantwortlich?
- Wie werden die Betreibergesellschaften die Strafrechtspolitik, einschließlich der Frage der längeren Strafzeiten, beeinflussen (*Howerton*, 1996: 17)?

Bis heute haben diese Probleme die Flut der Privatisierung von weiteren Gefängnissen in den Vereinigten Staaten noch nicht eingedämmt.

Anstöße

Die augenblicklichen und künftigen Entwicklungen werden die Privatisierung der Gefängnisse in den Vereinigten Staaten voraussichtlich noch wachsen lassen. Einmal bleibt der Anreiz des Marktes stark, weil zur Zeit nur etwa 2 % der Gefangenenbelegung in Gefängnissen untergebracht sind, die entweder in Privatbesitz stehen oder privat betrieben werden. Das Versprechen der privaten Betreiber aber, es billiger zu machen, ist noch nicht widerlegt. Zum andern ist die Ideologie der Privatisierung in der Öffentlichkeit und bei Politikern noch populär. Sie müssen sich den uralten Problemen erst noch zuwenden, die darin bestehen, Unmenschlichkeit im Gefängnis mit finanziellen Anreizen zu belohnen. Einschnitte auf Kosten der Arbeiter, der Gefangenen und der Öffentlichkeit finden sich oft im Kern der Bemühungen von Privat-Unternehmen, in der Gewinnzone zu bleiben. Mit den Worten eines privaten Gefängnisbetreibers: jeder uns zugewiesene Groschen, den wir nicht ausgeben, ist ein Groschen Gewinn.

Literatur

Bates, E. (1998). Prisons for Profit. The Nation. 266, 1: (5 January) 11-18.

Bryson, C. (1996). Crime Pays For Those In The Prison Business. The National Times September-Oktober: 28-35.

Cook, R. (1997). Firm Will Run Two New Prisons: State Awards Contract to Kentucky Company With Questionable Record. The Atlanta Journal and Constitution 23 April: Pg. 018.

Cohen, D. (1987). The Struggle To Cap Sky-High Prison Casts. Schalastic Update, 9 February. Vol. 119: Pg. 10.

Gragg, R. (1996) A High-Security, Low-Risik Investment: Private Prisons Malie Crime Pay. *Harper's* Magazine. Vol. 293, No. 1755. Pg. 50.

Howerton, Jr.,W. (1996). The Morality of Prisons For Profit. Sante Fe Reporter 11-17 September: 1, 14-17; 19.

Lawson, G. (1994). Two Issues Under Investigation at Lee County Prison. The Courier-Journal 15 June:18.

Lilly, J.R. and Deflem, M. (1996). Profit and Penality: An Analysis of the Corrections Commercial-Complex. Crime and Delinquency 42:1 (January): 3-20.

Lilly, J.R. and Knepper, P. (1996). The Corrections-Commercial Complex. Crime and Deliquency 39:1(April): 150-166.

Lilly, J.R. and Knepper, P. (1992). An International Perspective on the Privatisation of Corrections. The Howard Journal 31, 3 (August): 174-191.

Prison Privatisation Report International (1997) Industry and Academia Under Scrutiny. September, 13: 1-2.

Singal, A. (1998) The Private Prison Industry: A Statistical and Historical Analysis of Privatisation. Corrections Compendium, (January) Vol. 23, No. 1: 1-3; 17-18, 20.

*Justizvollzugsanstalt Euskirchen Wie eine JVA entsteht, was sie leistet und wie sie sich weiter entwickelt**

Ulrich Beckheuer

1. Entstehungsgeschichte

1.1 Standort- und Objektsuche

Euskirchen liegt, der Sonne entgegen, im Süden des rheinischen Landesteils von NRW, auf der Grundlinie des Städtedreiecks Aachen-Bonn-Köln. In diesem südlichen Großraum des Geschäftsbereichs des Präsidenten des Justizvollzugsamts Rheinland war der offene Strafvollzug bislang nicht vertreten. Die Bedarfsfrage war vom Justizministerium in Düsseldorf und vom Justizvollzugsamt in Köln schon Mitte der 80er Jahre abschließend beantwortet. Danach bestand kein Zweifel, daß diese Lücke auf der Landkarte der „Vollzugslandschaft" in NRW geschlossen werden sollte. Außerdem stand fest, daß ein Neubau aus Finanzierungsgründen nicht in Betracht kam. Das Baumittelkontingent im Etat des Justizministeriums war u.a. durch die sehr großen Neubauprojekte in Aachen (Ende 1994 in Betrieb genommen, Baukosten über 170 Mio.DM) und in Gelsenkirchen-Feldmark (Fertigstellung 1998, Baukosten rd. 200 Mio.DM), durch den schon länger als ein Jahrzehnt währenden Ausbau der JVA Köln (Baukosten über 100 Mio.DM) sowie durch zahlreiche andere Bauaufgaben restlos ausgereizt.

Deshalb wurde ein für die Zwecke des offenen Strafvollzugs geeignetes Objekt gesucht, das von der Justiz gekauft, besser noch angemietet werden sollte. Hiermit waren zuvor andernorts beste Erfahrungen gemacht worden, und zwar auch in wirtschaftlicher Hinsicht. Von den sieben selbständigen Anstalten des offenen Vollzuges für erwachsene männliche Strafgefangene in NRW ist nur eine einzige (in Bielefeld-Brackwede im Jahre 1969) durch Neubau entstanden. Die außer Euskirchen verbleibenden fünf anderen (in Attendorn, Bielefeld-Senne, Bochum-Langendreer, Castrop-Rauxel und Moers-Kapellen) sind, teils nach vorheriger Anmietung, für die Justiz gekauft worden.

Die lange Standortsuche im Süden des rheinischen Landesteils war durch das Fehlen geeigneter Bauanlagen vorgegeben. Anders als im nördlichen Landesteil, wo z.B. drei ehemalige Zechen-Anlagen für den Strafvollzug gewonnen werden konnten, waren vergleichbare Bergwerke o.ä. hier nicht ausfindig zu machen. Auch standen bei Beginn der Objektsuche - lange vor dem Beitritt der ehemaligen DDR zum Geltungsbereich des Grundgesetzes im Jahre 1990 und dem dadurch entstandenen Konversionsmarkt für ehemalige militärische Liegenschaften - Kasernenanlagen o.ä. für eine Anschlußnutzung durch den Strafvollzug nicht zur Verfügung.

Vor diesem Hintergrund kam uns die Bereitschaft des Landschaftsverbandes Rheinland, Teilflächen des von ihm

*) Mit großer Freude komme ich einer Bitte von *Dr. Karl Peter Rotthaus* nach, über die Gründungsgeschichte, den Vollzugsauftrag, die Funktionsweise und die weitere Entwicklung der JVA Euskirchen zu berichten. - Bei der Darstellung der Entstehungsgeschichte fließen Vorkenntnisse des Verfassers aus seiner vorherigen Tätigkeit im Baureferat des Düsseldorfer Justizministeriums ein.

als Heim für schwer erziehbare Jugendliche genutzten „Erlenhofs" in Euskirchen für Zwecke der Fachhochschule für Rechtspflege NRW in Bad Münstereifel vermieten zu wollen, sehr entgegen. So konnten Studenten der Fachhochschule für Rechtspflege, die in Bad Münstereifel nicht mehr untergebracht werden konnten, weil die Unterbringungsbedürfnisse für die damals dort Studierenden aus den neuen Bundesländern die dortigen Kapazitäten weit überschritten, Unterkünfte im „Erlenhof" beziehen. Grundlage hierfür war ein Mietvertrag zwischen der Justizverwaltung und dem Landschaftsverband, der - zumindest für die Justiz - von vornherein darauf ausgerichtet war, nach dem für das Jahr 1995 prognostizierten Ablauf eine Möglichkeit zu eröffnen, den „Erlenhof" für Zwecke des offenen Strafvollzugs in Anspruch zu nehmen. Standort- und Objektsuche waren damit beendet.

1.2 Personalgewinnung

Eine von der Landesregierung eingesetzte Arbeitsgruppe, der Vertreter der Staatskanzlei, des Finanzministeriums, des Gesundheitsministeriums und des Justizministeriums angehörten, hatte sich im August 1995 im Grundsatz u.a. darauf geeinigt,

- das bisherige Jugendheim „Erlenhof" künftig für Zwecke des offenen Strafvollzugs zu nutzen und
- dem Landschaftsverband im Gegenzug für dessen Unterbringungsbedarf forensischer Patienten im Maßregelvollzug die bisherige Justizvollzugsanstalt Düren zur Verfügung zu stellen, die seinerzeit als sozialtherapeutische Anstalt für den Strafvollzug genutzt wurde.

Damit stand zugleich fest, daß für die JVA Euskirchen, die nach der seinerzeitigen Zielplanung eine Belegungskapazität von 300 Haftplätzen bekommen sollte, auf das Personal zurückzugreifen sein würde, das

- nach der bereits vollzogenen Schließung der ehemaligen JVA Bonn (geschlossener Vollzug, Auflösung Mitte 1995) und
- mit der Aufgabe der JVA Düren (geschlossener Vollzug) und ihres Übergangshauses in Köln Mitte 1996

frei wurde.

Zusätzlich erforderlich werdendes Personal sollte durch Aufgabenverlagerungen - bis hin zur Schließung kleinerer Vollzugseinrichtungen mit personalwirtschaftlich ungünstigem Zuschnitt - gewonnen werden. Dabei war seinerzeit nicht absehbar, daß es zu einer Schließung von kleineren Vollzugseinrichtungen in dem damals erwogenen Umfang aus Bedarfsgründen nicht gekommen ist. Außerdem war damals noch nicht daran gedacht, die Unterbringungskapazität der JVA Euskirchen auf etwa 450 Plätze zu erhöhen, die nunmehr bis Ende 1999 zur Verfügung stehen sollen. Aus diesen Gründen ist der Personalbestand der Anstalt übergangsweise noch spärlich.

1.3 Aufnahme des Geschäftsbetriebs

Nachdem im Zuge der Haushaltsaufstellung für 1996 erkennbar geworden war, daß die für die Einrichtung und Inbetriebnahme der neuen Justizvollzugsanstalt benötigten Mittelzuweisungen und sonstigen Ermächtigungen bewilligt werden würden, hat der Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland mit Wirkung vom 09.10.1995 im „Erlenhof" die Aufbaustelle für die JVA Euskirchen eingerichtet. Die Angehörigen dieser Aufbaustelle gingen hoch motiviert „mit aufgekrempelten Ärmeln" an die Arbeit. Zuvor waren auf ministerieller Ebene das Ausbauprogramm und der Beschaffungsplan in den wesentlichen Grundzügen festgelegt worden. Auf der kommunalpolitischen Ebene war durch ausführliche Gespräche durch das Justizministerium und den Präsidenten des Justizvollzugsamts Rheinland eine - unter den Vorbehalt späteren Einvernehmens gestellte - anfängliche Akzeptanz der Stadt Euskirchen erreicht worden.
Die langjährigen vollzugskonzeptionellen Planungen zur Errichtung einer offenen Justizvollzugsanstalt im südlichen Rheinland waren damit zum Abschluß gekommen. Die Eröffnung der JVA Euskirchen zum 01.01.1996 trägt von diesem Zeitpunkt an der Intention der Koalitionsvereinbarung zwischen den Regierungsparteien im Land NRW Rechnung, den schon lange beschrittenen Weg eines zeitgemäßen Behandlungsvollzuges konsequent weiterzuführen. Leitgedanke war von Anfang an, daß sich die neue Anstalt modellhaft entwickeln solle. Dieser Grundkonsens gilt unverändert fort.

2. Vollzugliche Zweckbestimmung

2.1 Offener Vollzug

In Nordrhein-Westfalen wird jeder Gefangene, der den Anforderungen des offenen Vollzuges genügt und nicht befürchten läßt, er werde sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Möglichkeiten des offenen Vollzuges zu Straftaten mißbrauchen, mit seiner Zustimmung entweder von vornherein in einer Einrichtung des offenen Vollzuges untergebracht oder in diese verlegt. Die im offenen Vollzug untergebrachten Gefangenen stellen ein Sicherheitsrisiko nicht dar, so daß in diesen Einrichtungen - so auch in Euskirchen - keine oder nur verminderte Vorkehrungen gegen Entweichungen vorgesehen sind. Innerhalb der Anstalt entfällt hier in der Regel die ständige und unmittelbare Aufsicht. Die Gefangenen können sich im wesentlichen frei bewegen. Der Besitz von Bargeld (bis zu 250 DM) ist ihnen gestattet. Die Gefangenen erhalten Ausgänge aus kulturellen Anlässen, sie können die Anstalt mit Besuchern oder zum Einkaufen von Zusatznahrungsmitteln usw. verlassen. Der Arbeitseinsatz erfolgt schwerpunktmäßig außerhalb der Anstalt, vornehmlich in Industrie und Handwerk. Daneben werden hier berufsbildende Maßnahmen angeboten. Der offene Vollzug trägt damit in besonderer Weise dazu bei, entsprechend dem gesetzlichen Auftrag das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen anzugleichen und den Strafgefangenen eine bessere Integration nach der Haftentlassung zu ermöglichen (§ 3 StVollzG).

2.2 Originäre Zuständigkeit

Die JVA Euskirchen ist für männliche Verurteilte zuständig,

- die Ersatzfreiheitsstrafen zu verbüßen haben, wenn sie vor Strafantritt in den Landgerichtsbezirken Aachen oder Bonn gewohnt haben, oder die
- Freiheitsstrafen bis einschließlich 24 Monate zu verbüßen haben, wenn sie vor Strafantritt im LG-Bezirk Bonn gewohnt haben (zusätzlich im LG-Bezirk Aachen wohnhafte Verurteilte mit Strafen bis zu drei Monaten), wenn sie sich vor Strafantritt auf freiem Fuß befunden haben.

Von den gegenwärtig rund 310 Gefangenen, die hier untergebracht sind, verbüßen 25-30 Gefangene eine Ersatzfrei-

heitsstrafe. Diese Gefangenen sind hier praktisch nicht in den Arbeitsprozeß integrierbar. Diese Erfahrung deckt sich mit denen anderer offener Justizvollzugsanstalten. Aus diesem Grunde wird im Justizvollzugsamtsbezirk Rheinland mit Nachdruck die Einrichtung einer zentralen Justizvollzugsanstalt für Gefangene angestrebt, die ausschließlich Ersatzfreiheitsstrafen zu verbüßen haben. Die Zahl der Gefangenen in der JVA Euskirchen mit Freiheitsstrafen von nicht mehr als 24 Monaten beläuft sich derzeit auf etwa 100. Insgesamt ist die Belegungsfähigkeit derzeit auf 343 Plätze festgesetzt, von denen 18 aus baulichen Gründen noch nicht belegbar sind.

2.3 Verlegungen auf dem Wege der Progression

Gefangene, die sich im geschlossenen Vollzug befinden und zur Vorbereitung ihrer Entlassung dem offenen Vollzug zugeführt werden sollen, können nach dem Vollstreckungsplan für Nordrhein-Westfalen in die JVA Euskirchen verlegt werden, wenn sie mit Wohnsitz im LG-Bezirk Bonn gemeldet sind. In diesen Fällen trifft die abgebende geschlossene Anstalt die Progressionsentscheidung, an die wir in Euskirchen gebunden sind. Darüber hinaus können Gefangene aus dem geschlossenen Vollzug oder aus anderen offenen Vollzugsanstalten außerhalb der vorbeschriebenen Zuständigkeiten mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde(n) in die JVA Euskirchen verlegt werden.

2.4 Einweisungen durch die Einweisungsanstalt

Für Gefangene, deren Freiheitsstrafen - auch bei Anrechnung von Untersuchungshaft - länger als 24 Monate dauern, wird in Nordrhein-Westfalen zentral in der JVA Hagen das Einweisungsverfahren durchgeführt. Dieses Verfahren dient dazu, auch unter Berücksichtigung der Sicherheitsbedürfnisse der Öffentlichkeit für den einzelnen Inhaftierten die Vollzugseinrichtung zu bestimmen, in der seine Resozialisierung in Übereinstimmung mit dem gesetzlichen Auftrag am besten gefördert werden kann - etwa nach den Kriterien schulischer oder beruflicher Bildung, Förderung der Sozialkontakte, berufserhaltende bzw. heimatnahe Unterbringung. Wenn die JVA Hagen im Rahmen dieses Verfahrens zu der Entschließung kommt, daß die JVA Euskirchen als offene Einrichtung von vornherein auch für Gefangene mit restlichen Vollzugsdauern von mehr als 24 Monaten die zuständige Vollzugseinrichtung ist, dann sind wir hieran ebenfalls gebunden. Derzeit befinden sich rund 110 direkt eingewiesene Gefangene in der JVA Euskirchen.

2.5 (Rück-)Verlegungen in den geschlossenen Vollzug

In den Fällen, in denen hinreichender Verdacht besteht, daß der Inhaftierte den hiesigen Anforderungen nicht genügt, wird er von hier in die dann zuständige geschlossene Anstalt verlegt. Die Einweisungsanstalt legt diese bei ihrer Entschließung fest. In den übrigen Fällen ergibt sich die Zuständigkeit aus dem Vollstreckungsplan für die nordrhein-westfälischen Vollzugsanstalten.

3. Funktionsbedingungen und Leistungsspektrum der Anstalt

3.1 Bauliche Anlage

Der „Erlenhof" war 75 Jahre lang ein Erziehungsheim des Landschaftsverbandes.

Seit 1996 hat ihn die Justiz als offene Vollzugseinrichtung angemietet. Die Gesamtanlage der 28 Gebäude und die Ausgedehntheit des rd. 140.000 qm großen Grundstücks eignen sich ganz ungewöhnlich gut für diese Anschlußnutzung.
Die Differenziertheit der Unterkunftsgebäude begünstigt die Gliederung der Anstalt in die unterschiedlichen Bereiche. Die Maßstäblichkeit der Unterkünfte ermöglicht die Bildung kleiner, überschaubarer Wohngruppen. - Die umfangreichen Werkstattgebäude und der große Gartenbaubetrieb werden für die berufliche Bildung der Gefangenen genutzt. Hauswerkstätten stehen in ausreichender Anzahl zur Verfügung. - Die vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzflächen bieten sich für die entsprechende Bewirtschaftung an. - Es sind ein Rasensportplatz mit Laufbahn, ein Kleinspielfeld und eine Turnhalle vorhanden. - Die Kirche mit ihrem Nebengebäude bietet neben den Gottesdiensten (im Bedarfsfall sogar mit Kindtaufen und Trauungen) zahlreiche Möglichkeiten für den kulturellen Austausch. - Die zentrale Grünanlage war im September 1998 schon für die Freilichtaufführung eines Theaterstücks hergerichtet, die aus Witterungsgründen dann doch in den Speisesaal - mit Bühne - verlegt werden mußte. - Die Diensträume für das Personal in den Unterkunftshäusern und in der Verwaltung haben einen guten Standard. - Der in die 3,5 km entfernte Innenstadt fahrende Bus hält bis zum Bahnhof an 4 Haltestellen. - Für die Fahrzeuge stehen ausreichend Parkplätze zur Verfügung. Nicht zuletzt ist das gepflegte Bild der Anstalt durch üppige Fauna und Flora geprägt. - Besser als in dieser als Ensemble demnächst denkmalgeschützten Bauanlage kann eine moderne offene Vollzugsanstalt baulich nicht untergebracht sein.

3.2 Standortvorteile

Der Großraum Köln/Bonn/Aachen ist mit dem öffentlichen Personennahverkehr gut und schnell zu erreichen. Sofern die Gefangenen auf einen PKW angewiesen sind, um ihre Arbeitsstelle im freien Beschäftigungsverhältnis zu erreichen, können sie Anstaltsparkplätze nutzen. Auch wegen der hierdurch bestehenden Flexibilität sind von den derzeit ca. 310 Gefangenen bereits rd. 130 im freien Beschäftigungsverhältnis tätig. Eine derartig rasante Entwicklung in diesem Bereich ist, wie bereits erwähnt, anfänglich keineswegs prognostiziert worden. Die Strukturen in der Stadt und im Kreis Euskirchen sowie in der weiteren Nachbarschaft lassen nichts zu wünschen übrig. Um nur einige zu nennen: für die medizinische Versorgung der Inhaftierten, die derzeit noch durch einen Vertragsarzt gewährleistet ist, sind im speziellen Bedarfsfall alle Einrichtungen unkompliziert erreichbar. Es gibt vielfältige Stellen für Suchtberatung, Gefährdetenhilfe usw., das Arbeitsamt ist vertreten. Die Gefangenen können am Trainings- und Spielbetrieb von Sportvereinen teilnehmen.

3.3 Organisationsentwicklung

Die Organisationsentwicklung ist auf und von allen Ebenen erwünscht. Sie gehört mit zum „Konzert der Aufgaben" und trägt das positive Leitbild mit.
Folgende Schritte sind umgesetzt:

3.3.1

Die Anstalt ist strukturiert. Die Bereiche sind in eigenen Gebäuden wie folgt untergebracht:

Zugangsabteilung	Haus 5
Ersatzfreiheitsstrafen	gegenwärtig Teile von Haus 26
allgemeiner offener Vollzug	Haus 2, Haus 3, Haus 15,
Gefangene in Freien Beschäftigungsverhältnissen	gegenwärtig Haus 1, Haus 4, Haus 27
Sozialtherapeutische Abteilung	Haus 7
Übergangshaus	Haus 6

Für die künftige Abteilung „Drogentherapie" steht ein ehemaliger Gutshof (Haus 26) zur Verfügung. Dort sollen, ggf. nach Bereitstellung der hierfür erforderlichen Ermächtigungen im Personal- und Sachhaushalt des Jahres 2000, drei Wohngruppen à sieben Plätze für Aussteiger aus schwerer Drogenabhängigkeit entstehen. - Die Einführung des Zugangshauses (ab Juli 97) als eigener Vollzugsbereich hat sich bewährt. An dieser Organisationsform soll festgehalten werden. - Die anstaltsinterne Progression der Gefangenen (Zugangsvollzug, allgemeiner offener Vollzug, Bereich „Freie Beschäftigungsverhältnisse", Übergangsvollzug) ist charakteristisch und hat sich gleichfalls bewährt.

3.3.2

Das Konferenzsystem ist klar gegliedert. Informationen werden zügig weitergegeben. Die Organisation ist durch eine flache Hierarchie geprägt. Besprechungen mit dem Personalrat werden, des schnellen Schulterschlusses wegen, einmal im Monat geführt. - In einer Reflexionsrunde wird einmal monatlich während einer 3/4 Stunde erörtert, ob die Regeln, die die Anstalt für den Umgang der Kolleginnen und Kollegen miteinander sowie der einzelnen Bereiche untereinander erstellt hat, auch tatsächlich eingehalten werden. - Wir wissen, daß wir durch die Arbeit Erfolg, Zufriedenheit, Vertrauen und vergleichbare positive Werte bekommen und schaffen. Dabei versuchen wir, unsere soziale Leistung im Beruf als gesellschaftlich erwünscht zu verstehen und zu vermitteln. Diese soziale Erwünschtheit definiert sich nicht nur vom Ergebnis, sondern auch schon vom Arbeitsprozeß her.

3.4 Arbeitseinsatz der Gefangenen. berufliche Bildung

3.4.1 Arbeitseinsatz innerhalb der Anstalt

Im Interesse möglichst weitgehender Selbstversorgung arbeiten die Gefangenen in der Küche, der Kammer, der Schreinerei, der Schlosserei, der Hausverwaltung (Aufbauarbeiten, Bauunterhaltung, Innenreinigung der Häuser), der Liegenschaftsbetreuung („Park- und Anlagenkolonne"), der Gefangenenbücherei und in der Redaktion der Gefangenenzeitung. - Die Entlohnung der Gefangenen erfolgt nach dem Strafvollzugsgesetz. - Wegen der vielfältigen Bauarbeiten, die auf diese Weise in Eigenleistung sehr kostengünstig ausgeführt werden, besteht in diesem Bereich ständiger Bedarf an Arbeitskräften. - Gegenwärtig sind etwa 100 Gefangene innerhalb der Anstalt beschäftigt.

3.4.2 Arbeitseinsatz außerhalb der Anstalt

In der Vertragspartnerschaft zwischen Arbeitgeber und Justizvollzugsanstalt werden derzeit rd. 20 Gefangene beim Arbeitseinsatz in freien Betrieben oder bei Justizbehörden außerhalb der Anstalt erprobt, bevor sie schließlich in ein Freies Beschäftigungsverhältnis wechseln sollen. Der Arbeitgeber zahlt der Anstalt den vertraglich vereinbarten Tariflohn für die geleistete Arbeit. Die Anstalt entlohnt den Gefangenen nach dem Strafvollzugsgesetz. Dabei ist die vollzugliche Betreuung der Gefangenen auf ihren Arbeitsstellen gewährleistet.

3.4.3 Freies Beschäftigungsverhältnis

Dieses Beschäftigungsverhältnis ist in der JVA Euskirchen bereits das Regelarbeitsverhältnis. Die Gefangenen schließen, wie ein freier Arbeitnehmer auch, den Arbeitsvertrag mit dem Arbeitgeber. Mindestens wird das tarifliche Entgelt vereinbart. Die Gefangenen in einem Freien Beschäftigungsverhältnis verpflegen sich selbst und sorgen selbst für ihre Bekleidung, sie übernehmen Unterhaltsleistungen für ihre Familien und beginnen, unterstützt durch die Anstalt, mit der Regulierung ihrer Schulden. Der Gefangene zahlt der Anstalt einen Beitrag zu den Haftkosten (z.B. derzeit 9,60 DM pro Tag für die Unterbringung in einem Einbettzimmer). Diese Art der Beschäftigung der Gefangenen vornehmlich in Industrie und Handwerk, mit der die Anstalt trotz ihrer landwirtschaftlich geprägten Umgebung anfänglich schon beachtliche Ergebnisse aufzuweisen hat, wird hier weiter expandieren.

3.4.4 Berufliche Bildung

In der Anstalt werden berufliche Bildungsmaßnahmen in der Trägerschaft des Berufsfortbildungswerks des Deutschen Gewerkschaftsbundes durchgeführt. Hierfür stehen Fach- und Übungswerkstätten für das Berufsfeld Metall (15 Ausbildungsplätze) und den Garten- und Landschaftsbau (ebenfalls 15 Plätze) zur Verfügung. Die Bildungsangebote „Industriemechaniker" und „Metallbauer" (Dauer jeweils bis 24 Monate) und „Maschinenzusammensetzer" (12-24 Monate) richten sich an Gefangene aus der Sozialtherapeutischen Abteilung. Im übrigen werden in den Fach- und Übungswerkstätten modulare Qualifizierungen für bestimmte Fähigkeiten und Fertigkeiten nach individueller Planung angeboten, die im Erfolgsfall zu einer neutralen Teilnahmebescheinigung des Bildungsträgers und damit zu adäquaten Vermittlungschancen auf dem freien Arbeitsmarkt führen. Soweit den Gefangenen auch außerhalb der Anstalt berufliche Qualifizierungsmaßnahmen zugänglich sind, wird dies durch die Anstalt in Zusammenarbeit mit dem ortsansässigen Arbeitsamt unterstützt. Auf diese Weise werden derzeit sieben Gefangene beruflich gefördert.

3.5 Sozialtherapeutische Abteilung

Im rheinischen Landesteil stehen für diese Art des Vollzuges nach Schließung der früheren Sozialtherapeutischen Anstalt in Düren (vgl. vorst. Nr. 1.2) zwei Abteilungen zur Verfügung, die räumlich getrennt, aber unter einheitlicher therapeutischer Leitung und mit demselben Therapeutenteam gleichsam als Einheit fungieren. Diese Abteilungen sind eingerichtet,

- für den geschlossenen Vollzug mit 17 Plätzen in dem Neubau der JVA Aachen und
- für den offenen Vollzug mit 16 Plätzen in der JVA Euskirchen; außerdem kann die Sozialtherapeutische Abteilung das Übergangshaus der JVA Euskirchen mit 45 Plätzen nutzen.

Das sozialtherapeutische Programm sieht vor, daß therapiewillige und -fähige Gefangene zunächst in die Aachener Abteilung verlegt werden, um dort mit der Behandlung zu

beginnen. Für die gesamte sozialtherapeutische Maßnahme ist eine Mindestvollzugsdauer von 36 Monaten nötig - mehr als 48 Monate sollte die Vollzugsdauer allerdings nicht betragen. Sollte die Behandlung in Aachen erfolgversprechend anschlagen, werden die Gefangenen nach angemessener Zeit nach Euskirchen verlegt.

In der Sozialtherapeutischen Abteilung in Euskirchen wird auf folgende Ziele hin behandelt:

- Beziehungsfähigkeit
- Arbeitsfähigkeit
- Fähigkeit zur persönlichen Alltagsorganisation.

Diese Fähigkeiten sollen möglichst dahin entwickelt bzw. ausgebaut werden, daß ein Leben in Selbständigkeit und Autonomie in Straffreiheit geführt werden kann. Solange die Sozialtherapie ausschließlich im geschlossenen Vollzug angesiedelt war, waren durch dessen Bedingungen dieser Zielsetzung gewisse Grenzen vorgegeben. Der offene Vollzug bietet nunmehr andere Möglichkeiten der Vollzugsgestaltung.

3.6. Sozialarbeit

Die besondere Charakteristik unserer Anstalt bietet auch der Sozialarbeit größere Spielräume und Behandlungsmöglichkeiten. Dem Prinzip „Hilfe zur Selbsthilfe" kann hier recht optimal Rechnung getragen werden. Die Gefangenen können im Grundsatz selbständig agieren und weitgehend unabhängig von Sicherheitsschranken ihre Probleme allein lösen. Im Bedarfsfall gibt der Sozialdienst Anleitung und fachliche Begleitung. Die „recht normale" Atmosphäre zwischen den Bediensteten und den Gefangenen wird durch den Aufbau von unter anderen vollzuglichen Bedingungen nicht immer möglichen Vertrauensverhältnissen mitgetragen. Der entsprechende Umgang miteinander stärkt sicher auch das Selbstwertgefühl der Gefangenen und damit die Möglichkeit, ihnen auf einer der Behandlung angemessenen Ebene zu begegnen. Schließlich trägt auch das äußere Erscheinungsbild der Anstalt zum besseren Betriebsklima und damit zu besseren Voraussetzungen für die Arbeit bei. Der Sozialdienst bietet den Gefangenen in Kleingruppen soziales Training mit dem Schwerpunkt „Soziale Beziehungen" an. Die ehrenamtliche Betreuung befindet sich im Aufbau; drei ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer sind bereits tätig.

3.7 Übergangsvollzug

Das Übergangshaus ist an der Peripherie des Grundstücks gelegen. Die 45 Plätze (18 Einbett-, 12 Zweibett-, 1 Dreibettzimmer) sind in drei Wohngruppen à 15 Plätze gegliedert. Mit dieser Kapazität ist unser Übergangshaus das größte unter den vier Einrichtungen dieser Art, die in Nordrhein-Westfalen betrieben werden. In den hiesigen Übergangsvollzug werden erwachsene männliche Strafgefangene aufgenommen, die Freiheitsstrafen von insgesamt wenigstens drei Jahren zu verbüßen haben, bei denen eine vorzeitige Entlassung erwartet werden kann und denen der Übergang in die Freiheit durch Gewährung besonderer Hilfen erleichtert werden soll. Die Verlegung in das Übergangshaus erfolgt in der Regel innerhalb der letzten 6 bis 12 Monate vor dem erwarteten Entlassungszeitpunkt. Die Gefangenen in dieser Vollzugsform arbeiten sämtlich in Freien Beschäftigungsverhältnissen bzw. befinden sich in externen beruflichen Bildungsmaßnahmen. Drei der gegenwärtig im Übergangsvollzug befindlichen Gefangenen sind zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt worden; bei ihnen steht eine Entlassung zur Bewährung in Aussicht.

3.8 Transparenz der Anstalt

Der offene Strafvollzug ist, obwohl er in Nordrhein-Westfalen schon eine dreißigjährige Tradition hat, der Bevölkerung weitgehend nicht vertraut. Nachdem die anfängliche pionierhafte Aufbauarbeit geleistet und der Personalstamm der Anstalt gebildet war, haben wir vor zwei Jahren damit begonnen, die Kooperation mit den örtlichen kath. und ev. Kirchengemeinden aufzunehmen, um ein Forum für Begegnungen mit interessierten Bürgern in der Stadt und im Kreis Euskirchen zu schaffen. Die ev. Kirchengemeinde hat unseren ev. Anstaltsseelsorger autorisiert, die seelsorgerische Arbeit in der Anstalt quasi als „Kirche in der Kirche" zu strukturieren. Zwischenzeitlich, nachdem in der Anstalt auch ein kath. Pfarrer und ein Pastoralreferent tätig sind, ist dies in der Zusammenarbeit mit den kath. Kirchengemeinden gleichermaßen geschehen. Diese Einbindungen führen zu einem regen und fruchtbaren Austausch u.a. mit Pfadfindern, Konfirmanden, Laienseelsorgern, Bildungswerken, karitativen und diakonalen Einrichtungen und Zusammenschlüssen. Vor einem Jahr hat der Erzbischof von Köln, *Kardinal Meissner*, in unserer Kirche einen Gottesdienst gefeiert, in diesem Jahr *Weihbischof Trelle*.

Im sportlichen Bereich gibt es hier Fußballspiele und -turniere (das bisher größte mit 14 Mannschaften), Tischtennisspiele, Schachwettkämpfe u.ä. Interessierte Gefangene können in den umliegenden Vereinen Sport ausüben, einer der Gefangenen ist selbst Sporttrainer in einem Dürener Verein. - Wir haben im September 1997 erstmals einen Tag der offenen Tür veranstaltet. - Wir bieten div. Musikveranstaltungen in unserer Kirche an. - Wir veranstalten Kunstausstellungen von Künstlern außerhalb der Anstalt in dem Verwaltungsgebäude und der Kirche. - Wir haben im September 1998 ein Theaterstück aufgeführt, das sehr intensive Kooperation mit Mitgliedern des Düsseldorfer Schauspielhauses und der dortigen sonstigen Theater- und Musikszene wie auch u.a. mit einem hiesigen Gymnasium, mit der Stadtverwaltung, mit dem örtlichen Theater pp. ermöglicht hat. Durch diese und andere vergleichbare Aktivitäten nehmen wir Anregungen für die vollzugliche Arbeit auf und geben Informationen über uns zurück.

Gleichermaßen kooperieren wir mit der örtlichen Polizei, die zum Sport in unsere Turnhalle kommt, oder mit den örtlichen Behördenleitern, die sich hier ein Bild von dem ihnen bislang unbekannten offenen Vollzug gemacht haben. Wir haben sehr viele Besucher empfangen können, zuletzt Delegationen aus dem ungarischen und dem chinesischen Strafvollzug. Dabei kommt uns die Nähe zur Bundesstadt Bonn durchaus (noch) entgegen. Dieses interessante und uns begünstigende Spektrum wird uns stetige Anregung geben und uns die Gelegenheit bieten, den modernen Strafvollzug begreifbar darzustellen. Dies wird unser verbindliches Anliegen bleiben.

3.9 Entweichungen und Mißbrauch von Lockerungen

Im vergangenen Jahr gab es 30 Entweichungen, das entspricht einer Quote von 4,3 % der 1997 hier Inhaftierten. Demnach konnten rd. 96 % aller Gefangenen mit den Lockerungen des offenen Vollzuges hier umgehen. Die entwichenen Gefangenen sind bis auf einen, der verstorben ist,

recht schnell wieder ergriffen worden. Gravierende Straftaten hatten sie während ihrer unerlaubten Abwesenheit nicht begangen.

In den weit über 4.000 Fällen, in denen es im vergangenen Jahr zu Beurlaubungen gekommen ist, sind lediglich viermal Gefangene nicht bzw. nicht freiwillig zurückgekommen, das sind weniger als 1 %. Somit ist den Auflagen und Vorgaben in 99,9 % aller Fälle entsprochen worden. In den mehr als 7.900 Fällen von Ausgang ist es 1997 nur zweimal dazu gekommen, daß ein Gefangener nicht bzw. nicht freiwillig zurückgekehrt ist (= 0,25 ‰) oder, anders herum, die Erfolgsquote lag bei 99,998 %.

Die bisherigen Vorkommnisse im Zusammenhang mit Drogen geben ebenfalls keinen Anlaß zu größerer Sorge. Von den 1997 vorgenommenen 126 Drogenscreenings waren 24 Fälle positiv. In diesen Fällen reagieren wir zumeist mit der Verlegung in den geschlossenen Vollzug. Es wurden 5,1 g Haschisch und in drei Fällen BTM-Utensilien aufgefunden. Bei Drogenfunden, die einem Gefangenen konkret zuzuordnen sind, beteiligen wir die Staatsanwaltschaft und erstatten Strafanzeige. Dies ist 1997 dreimal geschehen.

Immer dann, wenn das Verhalten eines Gefangenen zu erkennen gibt, daß er mit den Lockerungen des offenen Vollzuges nicht in der richtigen Weise umzugehen weiß (z.B. wegen Alkohol- oder Drogenkonsums), prüfen wir, ob er noch so stabilisiert werden kann, daß sein Hierbleiben auch weiterhin zu verantworten ist. Ist dies nicht der Fall, so wird er in den geschlossenen Vollzug verlegt. Dies ist im vergangenen Jahr in 75 Fällen geschehen, das entspricht einer Quote von rd. 11 %. In geeigneten Fällen erhalten diese Gefangenen bei uns eine zweite Chance.

3.10 Neue vollzugliche Akzente

Unser Ausbildungsbetrieb „Garten- und Landschaftsbau" wird nach Abschluß des gegenwärtigen Werkstattaufbaus eine Patenschaft zur Pflege von Außenanlagen bei den 17 Kindergärten aufnehmen, die hier vom Deutschen Roten Kreuz betrieben werden. Daneben soll eine Baumpatenschaft für eine örtliche Schule übernommen werden. Vereinzelt haben Gefangene bereits eine Partnerschaft für Tiere in Not mit der örtlichen Tierschutzvereinigung vereinbart. Mit diesen und ähnlichen Aktivitäten wollen wir veranschaulichen, daß von der Anstalt keine Bedrohnis für die Bevölkerung ausgehen soll, sondern vielmehr möglichst viel Unterstützung in Betätigungsfeldern, in die wir eine Kompetenz in einer bisher unbeachteten positiven Position einbringen können.

4. Ausblick

4.1 Belegungsentwicklung

Bis zum Jahresende 1999 sollen wir eine Belegungskapazität von ca. 450 Plätzen erreichen. Die Aufbauarbeiten, die wir im wesentlichen in Eigenregie und durch eigene Kräfte sehr kostengünstig ausführen, werden uns weiterhin sehr erhebliche Anstrengungen abverlangen, aber: Wir geben unser Bestes.

4.2 Neue Projekte

4.2.1 Drogentherapie

Der ehemalige Gutshof (Haus 26) wartet auf seine Wiederinbetriebnahme. Die hier bestehenden Möglichkeiten der Unterbringung von Gefangenen in kleinen Wohngruppen, zur Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen - ggf. nach Anpachtung zusätzlichen Arrondierungsgeländes - und zur Durchführung von Therapie bieten sich in idealer Weise zur Einrichtung einer neuen Abteilung für „Aussteiger aus schwerer Drogenabhängigkeit" an. Es sollen drei Wohngruppen à sieben Plätze entstehen, von denen eine zu einem späteren Zeitpunkt ggf. auch für weibliche Inhaftierte genutzt werden kann.

4.2.2 Projekt Lehrküche

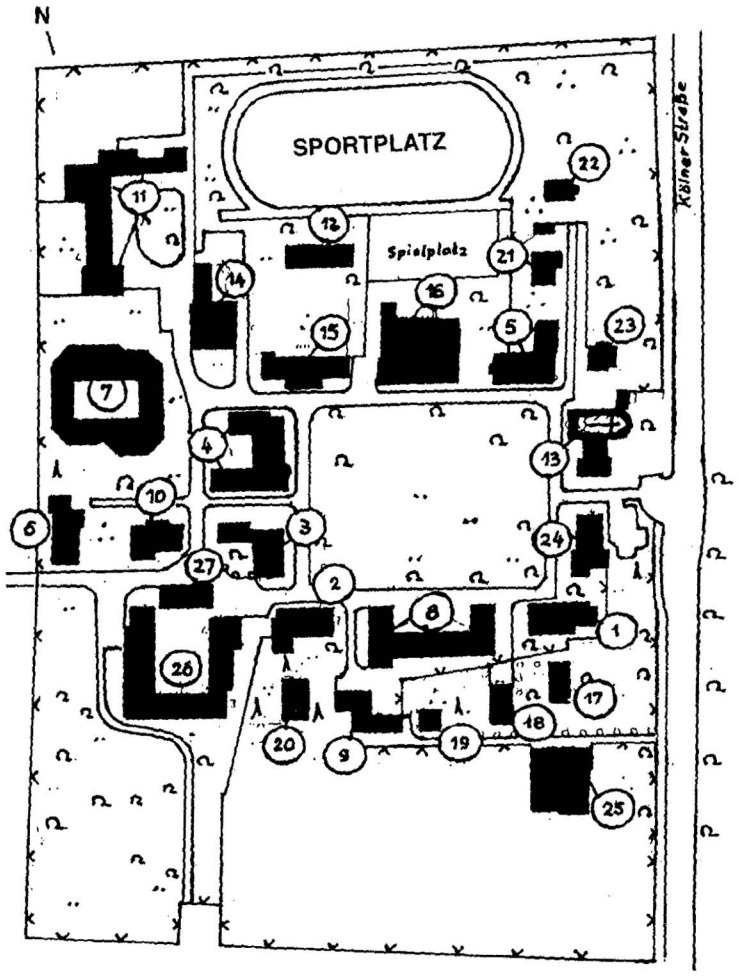
In der ehemaligen Bäckerei, direkt neben dem Küchenbetrieb, soll nach unseren Vorstellungen eine Lehrküche geschaffen werden. Dort sollen etwa zehn Gefangene, die im geschlossenen Vollzug eine Ausbildung zum Koch absolviert haben, weiter qualifiziert werden. Unsere Überlegungen gehen dahin, die Einkaufsmöglichkeiten auf dem Kölner Großmarkt zu nutzen und die Gefangenen auf das Ausrichten von Buffets, auf das Speisenangebot in einem kleinen Restaurationsbetrieb, den wir hier aus der Lehrküche heraus entwickeln wollen, auf „Essen auf Rädern", das wir später anzubieten beabsichtigen, vorzubereiten. Daneben wird unsere Kantine hiervon profitieren - ein erwünschter Begleitaspekt, wenn man, wie wir, „j.w.d." inmitten von Rübenfeldern loziert ist.

4.3 Personalentwicklung

Bei aller positiven Betrachtungsweise: Was uns fehlt, ist Personal. Einerseits stand zur Inbetriebnahme der Anstalt nicht nennenswert mehr Personal als das der aufgelösten Vollzugseinrichtungen in Bonn und Düren zur Verfügung. Andererseits war nicht vorherzusehen, daß sich die Belegungsfähigkeit der JVA Euskirchen in schnellster Zeit von 300 Plätzen auf 450 Plätze würde entwickeln müssen. Wir sind also in allen Sparten sehr belastet.

Im allgemeinen Vollzugsdienst sind wir auf eine Teilprivatisierung in solchen Aufgabenfeldern eingestellt, die außerhalb der Betreuung und Behandlung der Gefangenen liegen. In diesen Bereichen sollen hier in Zukunft 21 Wochenschichten von Angehörigen eines gewerblichen Bewachungsunternehmens geleistet werden. Darüber hinaus sind wir auf zusätzliches Vollzugspersonal angewiesen, natürlich nicht nur im allgemeinen Vollzugsdienst, sondern in allen Laufbahnen. Die von uns aufgestellten Bedarfszahlen sind im ersten Schritt vom Präsidenten des Justizvollzugsamts Rheinland akzeptiert worden. Um beim Ausschöpfen unserer Möglichkeiten nicht kürzer treten zu müssen, bleibt zu wünschen, daß die entsprechenden Einstellungsermächtigungen, Abordnungen und Versetzungen folgen.

Lageplan der JVA Euskirchen



Haus 1	Hafthaus
Haus 2	Hafthaus
Haus 3	Hafthaus
Haus 4	Hafthaus, Kammer, feste Zellen, Sanitätsbereich
Haus 5	Hafthaus (Zugangsabteilung)
Haus 6	Übergangshaus
Haus 7	Sozialth. Abt.
Haus 8	Arbeitsbereich/Arbeitstherapie
Haus 9	Arbeitsbereich
Haus 10	Turnhalle
Haus 11	Kfz., Lagerbereich, Malerei
Haus 12	Gefangenenbücherei, Gefangenenzeitung
Haus 13	Kirche, Besuchsbereich
Haus 14	Maschinenhaus
Haus 15	Hafthaus, künftige Kammer
Haus 16	Küche, Speisesaal, Kantine
Haus 17	Dienstwohnungen
Haus 18	Dienstwohnungen
Haus 19	Dienstwohnung
Haus 20	Hafthaus
Haus 21	Dienstwohnungen
Haus 22	Dienstwohnung
Haus 23	Fachdienste
Haus 24	Außenpforte, Verwaltung
Haus 25	Gärtnerei
Haus 26	Hafthaus, Bauernhof, Garagen
Haus 27	Hafthaus, Freizeitbereich

Eheseminare im Bayerischen Strafvollzug

Exemplarisch dargestellt an den Justizvollzugsanstalten in Bayreuth und Niederschönenfeld

Hans Uwe Worliczka, Bernhard Zeitler, Fritz Feulner

I. Einleitung

„...Was Gott gebunden hat, soll der Mensch nicht trennen...." antwortet im Oktober 1996 die Ehefrau eines Strafgefangenen eher ironisch und verschmitzt als ernst gemeint abschließend auf die Frage nach ihrer Motivation zur Teilnahme an einem „Ehe- und Partnerschaftsseminar" in der Justizvollzugsanstalt Niederschönenfeld. Zuvor schon meinte sie „Meine Ehe ist mir das Heiligste, mein Mann mir das Wichtigste auf dieser Welt.... wir brauchen uns gegenseitig..... und jetzt mit den Kindern erst recht..... wir müssen alles tun, um unsere Ehe zu erhalten....". Gerade die Frauen, so scheint es, sind die treibende Kraft, gewissermaßen der Motor, wenn es darum geht, partnerschaftliche Beziehungen zu analysieren, zu aktivieren und ihre Bindungen zu stabilisieren. In verschiedenen bayerischen Justizvollzugsanstalten, genannt seien hier beispielsweise die Anstalten in Aichach, Amberg, Bayreuth, Hof, Kaisheim, Landsberg, Niederschönenfeld und Straubing, werden teilweise schon seit den 70er oder 80er Jahren Eheseminare mit sehr unterschiedlichen Konzepten und in den mannigfaltigsten Formen abgehalten. Das Spektrum reicht von stundenweisen Kolloquien ohne Kinder innerhalb des geschlossenen Vollzugs bis hin zu 10tägigen Veranstaltungen mit Haftunterbrechung außerhalb der Anstalt unter Einbeziehung der ganzen Familie.

Das Bayerische Staatsministerium der Justiz und das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit unterstützen und finanzieren unter aktiver Mitwirkung der beiden kirchlichen Verbände „Caritas" und „Diakonisches Werk" seit vielen Jahren entsprechende Programme für im Freistaat Bayern inhaftierte Strafgefangene und deren Angehörige. Stellvertretend für die Seminarangebote im bayerischen Strafvollzug seien hier die Eheseminare in den Justizvollzugsanstalten Bayreuth und Niederschönenfeld exemplarisch angeführt sowie deren Vorbereitung und Ablauf geschildert. Die beiden Berichte sollen gewissermaßen als Blitzlicht den Ist-Zustand illustrieren und erheben keineswegs den Anspruch auf wissenschaftliche Abhandlungen über die Sinn- und Zielfrage von Eheseminaren im allgemeinen.

II. Das „Eheseminar" in Bayreuth

Die Justizvollzugsanstalt Bayreuth ist zuständig für Strafgefangene im Erstvollzug, die Freiheitsstrafen aus dem OLG-Bezirk Nürnberg bis zu acht Jahren und aus dem OLG-Bezirk Bamberg bis zu lebenslänglich verbüßen. Die Anstalt ist derzeit mit ca. 1.000 Gefangenen belegt. 35 % der Insassen sind verheiratet. Man muß und kann davon ausgehen, daß die Hälfte dieser Ehen gefährdet ist, wobei in den meisten Fällen Straftat und Inhaftierung Anlaß zur Trennung geben. Oftmals ist die Inhaftierung nur Auslöser für die Scheidung einer bereits zerrütteten Ehe. In der JVA Bayreuth obliegen Durchführung und Gestaltung der Eheseminare ehrenamtlichen Mitarbeitern, denen ein Sozialpädagoge der Anstalt als Ansprechpartner zur Seite steht. Die ehrenamtlichen Mitarbeiter sind in einem Verein für psychosoziale Hilfen Kontakt e.V. organisiert, dessen Zielsetzung es ist, Strafgefangene und psychisch Kranke zu betreuen. Dieser Verein wurde im Jahre 1972 gegründet. Seit März 1972 ist diese Gruppe fester Bestandteil der psychosozialen Betreuung in der Justizvollzugsanstalt Bayreuth. Bis ins Jahr 1977 bestand der Schwerpunkt der ehrenamtlichen Arbeit in der unbürokratischen sozialen Einzelfallhilfe. Inhalt dieser Tätigkeit war jedoch nicht nur die soziale Hilfe dem einzelnen Gefangenen gegenüber; bereits hier wurde die Familie mit einbezogen, da der Bestand einer sozialen Bindung speziell einer Ehe wesentlicher Faktor der Wiedereingliederung ist.

Die Ursprünge des Seminars:

Im Rahmen eines bayerischen Modellversuchs wurde im Herbst 1977 erstmals ein zehntägiges Langzeitheseminar mit Strafgefangenen und ihren Ehefrauen durchgeführt. Dieses Seminar war ein großer Erfolg. Man sah die Chance

- gefährdete Ehen von Strafgefangenen zu stabilisieren, zu retten, Klarheit und Wahrheit in die Beziehung der Partner zu bringen.
- Durch Einbeziehung der Ehefrau in den Behandlungsprozeß das Verhalten und die Einstellung eines Gefangenen positiv zu verändern.

Langzeitseminare konnten aufgrund der hierfür notwendigen Lockerungen nur einem begrenzten Personenkreis offen sein. Auch die notwendigen Gelder setzten Grenzen. So kam die Überlegung, diese Seminare in die Anstalt zu verlegen und somit einem weit größeren Teil der Gefangenen in regelmäßigen kurzen Zeitabständen zugänglich zu machen. Bereits im Jahr 1978 wurden 24 Seminarnachmittage für 10- 15 Gefangene abgehalten. Die Durchführung oblag neben ehrenamtlichen Betreuern dem Anstaltsgeistlichen und einem Sozialpädagogen.

Die Konzeption sah anfänglich folgende Schwerpunkte:

1. Aufarbeitung von persönlichen Problemen.
2. Vermeidung der Entfremdung beider Partner.
3. Information über Erziehung, soziale Hilfen, Eheberatung durch externe und interne Fachkräfte.

Inhaltlich standen das Partnergespräch und die Beratung durch die ehrenamtlichen Betreuer im Mittelpunkt. Durch externe und interne Referenten wurden für jeweils eine Stunde spezielle Themen im Bereich der Erziehungsberatung, der Eheberatung etc. aufgegriffen.

Die derzeitige Konzeption:

Anfang der achtziger Jahre zeigte es sich, daß die einzelnen Teilnehmer mehr das vertraute, problemzentrierte Gespräch mit dem Partner und den ehrenamtlichen Betreuern wünschten. Die Hilfestellungen, die von den einzelnen Referenten aufgezeigt wurden, waren zum Teil zu allgemein und konnten von vielen Paaren kaum umgesetzt werden. Seitdem steht methodisch das Partnergespräch im Mittelpunkt. Die Tatsache, daß ehrenamtliche Mitarbeiter mit der besonderen Situation der Inhaftierung vertraut sind und spe-

ziell von den Ehemännern bereits in Einzelgesprächen oder Gruppengesprächen die Hintergründe der derzeit familiären Schwierigkeiten kennen, schafft eher die Möglichkeit einer Konfliktberatung. Beide Ehepartner haben die Möglichkeit, auch nach den Eheseminaren bei Problemen und Konflikten den Rat des ehrenamtlichen Betreuers zu suchen. Dies geschieht in Einzel- oder Gruppengesprächen in der Anstalt für den Ehemann, für die Ehefrau durch telefonischen bzw. persönlichen Kontakt außerhalb der JVA. Auch nach der Entlassung bleibt der ehrenamtliche Mitarbeiter Ansprechpartner für beide Eheleute. Auf dieser Ebene wird eine weit größere Offenheit hinsichtlich der einzelnen Konfliktstrukturen geschaffen.

Die Betreuer setzen sich aus den unterschiedlichsten Berufsgruppen zusammen, so daß für jedes Ehepaar die Möglichkeit besteht, den individuell passenden Gesprächspartner zu finden. Dieser Umstand verhindert Hemmschwellen und ermöglicht die Aufarbeitung von verschiedenartig gelagerten familiären und persönlichen Schwierigkeiten. Durch internen Meinungsaustausch der einzelnen ehrenamtlichen Mitarbeiter, die an den Seminaren beteiligt sind, wird die Lösung von einzelnen Problemstrukturen damit erleichtert und gefördert. Seit 1980 wurde deshalb auf externe Fachkräfte verzichtet.

Das Eheseminar findet zweimal monatlich statt. Zugelassen sind Gefangene, die noch keine Vollzugslockerungen haben und verheiratet sind. Partner können nur dann berücksichtigt werden, wenn ein gemeinsamer Wohnsitz und ein bzw. mehrere gemeinsame Kinder vorhanden sind. Die Teilnehmerzahl ist auf jeweils 12 Paare pro Seminar begrenzt. Die Leitung wird in der Regel von zwei ehrenamtlichen Betreuern übernommen. Die Dauer des Seminars ist auf sechs Stunden festgelegt. Die ehrenamtlichen Mitarbeiter, die diese Veranstaltung leiten, werden auf ihre Aufgabe vom Sozialdienst des Hauses vorbereitet. Ein Sozialpädagoge nimmt in unregelmäßigen Abständen an diesem Seminar teil, er ist Ansprechpartner und berät die Betreuer bei fachlichen Fragen. Jährlich werden ein bis zwei Vorbereitungskurse für die Mitarbeiter des Seminars angeboten. Seitens des Vereins „Kontakt" sind derzeit 22 Mitglieder mit der Durchführung befaßt.

Aussagen der Teilnehmer zum Eheseminar (30.05.1998 von 11.00 Uhr bis 17.00 Uhr)

Die Ehepaare wurden in Einzelgesprächen über Eindrücke, Probleme, Wünsche usw. befragt.

1. Frage: Was finden Sie an den Eheseminaren gut?

- Es steht mehr Zeit zur Verfügung für intensivere Gespräche, es können auch „Kleinigkeiten" besprochen werden, die einem im Laufe des Seminars erst einfallen.
- Die persönlichere Atmosphäre, die u.a. dadurch entsteht, daß gemeinsam Kaffee getrunken wird und gemeinsam gegessen wird.
- Es kann wirklich über alles gesprochen werden, auch über Dinge, die man sonst nicht schreiben würde.
- Die Anwesenheit von Personen des Vereins „Kontakt" wird weniger als Aufsicht und Kontrolle empfunden als bei Beamten der JVA, die Gespräche werden dadurch freier.
- Einfach länger beisammen sein.

2. Frage: Können alle Fragen und Probleme besprochen werden?

- Die Zeit reicht aus, manchmal wäre Hilfe bei Problemen mit Behörden wünschenswert.

3. Frage: Über welche Themen sprechen Sie hauptsächlich?

- Vor allem über die Kinder
- Beruf der Ehefrau
- Probleme der Ehefrau im täglichen Leben und über Probleme des Mannes in der Anstalt
- über Verwandtschaft und Nachbarschaft
- über die Zukunft.

4. Frage: Wird der Kontakt zum Partner durch das Eheseminar gefestigt und wenn ja, wodurch?

- Eindeutige Aussage: Auf alle Fälle.
- Berührungen sind möglich, Austausch kleinerer Zärtlichkeiten.
- Eheseminare sind der Höhepunkt des Monats, die Vorfreude hilft über viele Stunden hinweg.
- Das Gespräch und das Zusammensein mit dem Partner bleibt noch lange in Erinnerung.
- Es bleibt ein gewisser Kontakt zur Außenwelt bestehen.
- Es wird eine Entfremdung verhindert.
- Die Probleme des Ehepartners können sonst nicht so bewußt gemacht werden.

5. Frage: Wie wird Ihre Teilnahmemöglichkeit am Eheseminar von Ihren Mithäftlingen gewertet?

- Es gibt damit keine Probleme.
- Von zusammenlebenden Paaren wird der Wunsch geäußert, auch daran teilnehmen zu können.

Bemerkungen zur Befragung:

Die Aussagen der Ehepaare dürften ehrlich und ohne Verkrampfung gemacht worden sein. Die Befragung dürfte auch dahin positiv zu werten sein, daß die Teilnehmer sich ernst genommen fühlen. Ein größeres Anliegen der Ehepaare ist, auch die Kinder an einigen Eheseminaren in verkürzter Zeit zu beteiligen. Ein positiver Effekt dabei dürfte nicht nur sein, eine Entfremdung zu verhindern, sondern auch die Resozialisierung zu fördern. Es wird allgemein gewünscht, daß die Ehepaare öfter an Eheseminaren teilnehmen könnten. Die Dauer von sechs Stunden wird von manchen als zu kurz angesehen, insgesamt sollte sie jedoch in dieser Mindestform beibehalten werden. Von allen Befragten wurde, ohne daß gezielt danach gefragt wurde, die Durchführung der Eheseminare in dem Zuschnitt befürwortet. Sie äußerten ungefragt große Dankbarkeit gegenüber den freiwilligen Mitarbeitern des Vereins „Kontakt" und gegenüber der Leitung der JVA, daß diese Veranstaltung ermöglicht wird. Das Eheseminar wird als einzigartige Gelegenheit betrachtet, die Beziehung zum Ehepartner am Leben zu erhalten.

Persönliche Reflektionen von ehrenamtlichen Mitarbeitern:

G. Zimmermann (Großhandelskaufmann):

Als ehrenamtlicher Mitarbeiter im Strafvollzug sehe ich zuerst den Menschen, dem ich als Mitmensch begegne, dem ich im gesetzlichen Rahmen meine Hilfe anbiete. Jeder dritte Strafgefangene ist verheiratet und diese Ehen sind während der Haft akut gefährdet, denn der Strafvollzug schließt den Ehevollzug gänzlich aus.

G. Schmidt (Realschullehrerin):

In meiner derzeitigen Gesprächsgruppe befindet sich ein regelmäßiger Teilnehmer an den Eheseminaren, drei davon habe ich bisher betreut. Daraus hat sich im Lauf der Zeit ein enger Kontakt zur Ehefrau ergeben. Wir sprechen nach Beendigung des Seminars bei einer Tasse Kaffee noch einige Schwierigkeiten durch und auch vor bzw. nach den Besuchen. Das heißt, ich kenne mittlerweile die Anliegen und Sorgen der Ehepartner so genau, daß sich daraus eine ganz intensive Mitbetreuung der Ehefrau ergeben hat, die sich in regelmäßig stattfindenden Telefongesprächen festigt. Ich wünsche mir für die Zukunft noch viele solcher Gelegenheiten, auch die Ehefrauen meiner „Schützlinge" in die Betreuung mit einzubeziehen.

A. Wanninger (Pensionist):

Ich habe jetzt nach meiner Pensionierung Zeit und möchte etwas für andere Menschen, insbesondere solche, die am Rand der Gesellschaft stehen, tun. Das Engagement für das Eheseminar paßt in meine zeitlichen Vorstellungen.

III. Das „Ehe- und Partnerschaftsseminar" in Niederschönenfeld

Die Justizvollzugsanstalt Niederschönenfeld, ehemals Deutschlands älteste Jugendstrafanstalt, wurde im Jahr 1990 in eine Sonderanstalt für junge erwachsene Verurteilte umgewidmet. Sie ist nunmehr zuständig für den Erstvollzug an jungen Erwachsenen aus ganz Bayern im Aufnahmealter von 21 bis 25 Jahren bei Freiheitsstrafen von mehr als 18 Monaten bis zu einschließlich vier Jahren. Mit Stichtag 02. März 1998 war die Anstalt mit 271 Gefangenen belegt.

Im Jahr 1991 boten die Fachdienste des Hauses unter der Regie des damaligen evangelischen Anstaltsgeistlichen erste Eheseminare für die Strafgefangenen und deren Frauen/Freundinnen innerhalb des geschlossenen Vollzugs an. Die anfänglichen „Austestungen" und „ersten Gehversuche" waren alsbald schon mit den „üblichen Kinderkrankheiten" behaftet. So stellte sich beispielsweise schon sehr früh heraus, daß eine nur kurzzeitige Freundschaft oder Bekanntschaft keine Basis für ein Eheseminar bietet. Gleichsam ernüchternd war die Erkenntnis, daß externe Mitarbeiter von draußen ohne berufliche Zusatzqualifikation in der Eheberatung kaum entscheidende Impulse setzen und damit letztlich keine effektive Hilfe sein können. Bereits Mitte 1993 wurde diese Form von Eheseminaren zur gedanklichen und organisatorischen Nachbesserung gestoppt. Die neue Planungphase dauerte dann noch einmal zwei Jahre. - Seit Herbst 1995 scheint sich nun unter der organisatorischen Leitung eines hier beschäftigten Sozialpädagogen sowie der inhaltlichen Ausgestaltung zweier professioneller Mitarbeiter des Diakonischen Werkes ein relativ stabiles und tragfähiges, vom Personal auch akzeptiertes und mitgetragenes Fundament für Eheseminare etabliert zu haben.

Die Idee

Waren zu Jugendvollzugszeiten nur etwa zwei bis drei Prozent der Inhaftierten verheiratet, so stieg diese Zahl ab dem Jahr 1990 mit der Umwandlung in einen Strafvollzug für Erwachsene um ein mehrfaches. Inoffiziellen Erhebungen zufolge aus den Jahren 1991, 1995 und zuletzt um die Jahreswende 1997/98 ergaben einen durchschnittlichen Anteil von 14 bis 19 Prozent verheirateter Gefangener in unserem Haus. Diese Tatsache war mit ein gewichtiger Auslöser für erste Gedanken- und Planspiele zur Durchführung von Eheseminaren, war doch nun eine sachliche Voraussetzung dafür schon mal erfüllt.

In der täglichen Sozialarbeit erleben wir den Strafgefangenen mit seinen uns hinlänglich bekannten Alltagsproblemen, auf der anderen Seite nehmen wir aber auch dessen zurückgelassene, häufig doch isolierte Ehefrau mit all ihren Sorgen und Nöten wahr. Oft belastet durch Heimlichkeiten und der Angst vor den Reaktionen der Mitwelt - also der Verwandtschaft, der Nachbarschaft oder der Arbeitskollegen -, verfügt sie kaum über geeignete Aussprachemöglichkeiten; hinzu kommen materielle und finanzielle Schwierigkeiten, Erziehungsprobleme mit den Kindern u.a. Die Gefahr, selbst in eine ungeordnete, möglicherweise sogar kriminelle Lebensweise hineingezogen zu werden, ist mitunter recht groß. Um das familiäre Gefüge in ihrer Gesamtheit nun nicht stückweise auseinanderbröckeln zu lassen, besteht somit zwangsläufig ein sozialpädagogischer Ansatz auch darin, die Ehefrauen oder die in eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Partnerinnen der Inhaftierten in den tagtäglichen Aufgabenkatalog mit einzubinden. Das bedeutet unter anderem dann auch eine gewisse Förderung der Kontakte der Ehepartner zueinander, wobei diese „Stütze" nicht als „milde Gaben", z.B. in der wahllosen Genehmigung von gesonderten Telefonaten der Eheleute, verstanden werden dürfen. Vielmehr setzt hier eine konstante und konsequente sowie engagierte Begleitung der Paarentwicklung eigene und verantwortungsbewußte Maßstäbe. Aus diesen Überlegungen heraus kamen wir nach den zwar ernüchternden, schließlich aber doch wertvollen Erfahrungen der Jahre 1991 bis 1993 zu der Überzeugung, daß neben den herkömmlichen Methoden der Telefonseelsorge, der Einzelpaarberatung oder der sozialen Gruppenarbeit eine kontinuierliche erweiterte Gruppenarbeit unter Einbindung der Ehefrauen über einen vorher festgelegten Zeitraum hinweg einen unvergleichlich wertvollen Effekt in der weiteren partnerschaftlichen Entwicklung liefern kann. Der Grundstein war gelegt, das Eheseminar in der JVA Niederschönenfeld damit aus der Taufe gehoben.

Das Team

Die hiesigen Eheseminare Anfang der 90er Jahre, die wir mit hauseigenem Personal, unterstützt von sozial engagierten Studenten, Praktikanten und ehrenamtlichen kirchlichen Mitarbeitern von draußen mit einer im nachhinein betrachtet zu großen und damit unübersichtlichen Gruppenstärke von 10 Paaren anlaufen ließen, trugen, trotz mühevoller Hingabe aller Mitarbeiter, mehrere Gesichter. Auffällig war, daß sobald Bedienstete der Anstalt während der Seminare in den Gruppenräumen mit anwesend waren, von den Teilnehmern oder deren Frauen zwischendurch immer wieder persönliche vollzugliche Angelegenheiten vorgetragen wurden, vermutlich in der Hoffnung auf spätere Vorteilserlangung, z.B. in der Unterstützung zur Genehmigung des gerade laufenden Ausgangs- oder Urlaubsantrages. Bemerkenswert war weiterhin, daß durch die damals wechselnden Mitarbeiter von draußen in den Gruppenprozeß keine Konstanz, keine Sicherheit und keine Ruhe und damit auch keine befriedigende Qualität kam. Diese Erfahrungen waren sehr wertvoll und fanden bei der Neugestaltung der Ehe- und Partnerschaftsseminare ab Herbst 1995 ihre Berücksichtigung.

Das Team sieht heute wie folgt aus: Die gesamte organisatorische Leitung obliegt einem hier beschäftigten Sozialpädagogen. Ihm zur Seite stehen fünf Beamte des Allgemeinen Vollzugsdienstes, die sich im wesentlichen um den äußeren Rahmen, also um den reibungslosen Ablauf des Seminars kümmern. Die inhaltliche Ausgestaltung liegt - in Vorbereitung und Absprache mit dem Sozialpädagogen des Hauses - in den Händen zweier externer Bediensteter des Diakonischen Werkes in Augsburg. Während den weiblichen Part eine professionelle Eheberaterin innehat, zeichnet für die männliche Rolle ein dort in der Familienberatung beschäftigter Sozialpädagoge mit reichlich Erfahrung in der Eheberatung verantwortlich. Nach unseren bisherigen drei Kursen in dieser Form gilt dieses Paar gewissermaßen als ein Glücksgriff; die Aussagen und Rückmeldungen der einzelnen Teilnehmer zeugen jedenfalls davon.

Rahmenbedingungen

In regelmäßigen Vorbereitungs- und Auswertungsgesprächen mit der Anstaltsleitung sowie mit den beiden Eheberatern und der psychologischen Leitung des Diakonischen Werks Augsburg haben wir uns nach nunmehr dreijähriger Praxis auf die unseres Erachtens wesentlichen Bedingungen geeinigt:

- Unser Eheseminar erhält den Namen „Ehe- und Partnerschaftsseminar". Dies beinhaltet, daß an dem Seminar nicht nur verheiratete Paare mit Trauschein teilnehmen können, sondern auch Paare, die zuvor bereits über einen Mindestzeitraum von einem Jahr in eheähnlicher Lebensgemeinschaft zusammen gewohnt haben.
- Der Teilnehmerkreis bleibt auf eine Gruppenstärke von fünf bis maximal sieben Paare beschränkt. Die Gruppe behält damit ihre Übersichtlichkeit und Überschaubarkeit, insbesondere was die innere Sicherheit sowie die persönliche Wertschätzung jeden einzelnen Paares betrifft.
- Das Seminar findet innerhalb der Anstaltsmauern ohne Kinder in einer geschlossenen Gruppe über einen Zeitraum von sechs Monaten zwischen Oktober und März des darauffolgenden Jahres statt. Zur Kinderbetreuung bedürfte es weiterer personeller und räumlicher Voraussetzungen, die (noch) nicht vorhanden sind. Im übrigen ist das inhaltliche Konzept (noch) nicht auf die Teilnahme von Kindern abgestimmt.
- Die Seminartermine wiederholen sich 14tägig jeweils freitags zwischen 14.45 Uhr und 18.00 Uhr.
- An den Kurstagen werden in der vom eigentlichen Unterkunftsbereich räumlich etwas versetzt abgetrennten Schulabteilung des Hauses zwei Schulräume eigens für das Seminar umgestaltet.
- Das Organisationsteam achtet darauf, daß zwischen den Seminarteilnehmern und den Gefangenen, die nicht am Seminar teilnehmen, keine Kontakte zustande kommen.
- Den Seminarteilnehmern ist darüber hinaus die gegenseitige Übergabe von irgendwelchen Gegenständen ebenso wie die Aufnahme sexueller Kontakte zueinander ausnahmslos untersagt. Außerdem werden die teilnehmenden Gefangenen vor und/oder nach dem Seminar in unregelmäßigen Zeitabständen durchsucht. Daß „Kontrolle" und „Vertrauen" sich gegenseitig nicht unbedingt ausschließen, war und ist immer wieder aufs Neue ein positiver Lernprozeß für alle Beteiligten.

Auswahl der Teilnehmer

Einem anderen Menschen mitteilen zu müssen, „Du darfst und/oder kannst nicht teilnehmen" ist immer mit einem mehr oder weniger bitteren Beigeschmack behaftet. Das Auslese-verfahren der Seminarteilnehmer gestaltet sich jedoch dann relativ unproblematisch, wenn die folgenden vier für uns zutreffenden, hauptsächlichen „Auswahlkriterien" konsequent befolgt und den Bewerbern gegenüber auch transparent und verständlich gemacht werden:

1. Verheiratet oder vor der Inhaftierung mit der Partnerin in eheähnlicher Gemeinschaft lebend

   Wichtig erscheint uns hierbei, daß das Teilnehmerpaar bereits auf eine bestimmte gemeinsame Wohn- und Lebenszeit, und selbst wenn sie nur ein Jahr betrug, zurückblicken kann. Paare mit nur flüchtigen Liebeleien haben keine Teilnahmechance.

2. Motivation der Teilnehmer

   Bei den einzelnen Bewerbern wird bezüglich der Frage nach den Beweggründen zur Teilnahme am Eheseminar gründlich gesiebt. Sowohl der Gefangene selbst wie auch dessen Ehefrau/Partnerin werden persönlich und ausführlich nach der Motivation und damit auch nach ihrer Geeignetheit zur Teilnahme befragt. Gehaltvoll erscheinen und besondere Gewichtung erhalten dabei Aussagen und verbalisierte Wünsche

   - nach einer Analyse und ernsthaften Hinterfragung der Partnerschaft
   - nach einer gemeinsamen aktiven Problembewältigung
   - nach einer gemeinsamen realistischen Zukunftsperspektive.

   Als ungünstig erweisen sich vorrangig haft- oder einfach nur trennungsbedingte Gründe sowie die Aussicht auf weitere, eventuell sogar gelockerte Besuchsmöglichkeiten.

3. Ausreichende Reststrafzeit

   Nachdem das Seminar über einen Zeitraum von rund einem halben Jahr läuft, ist damit natürlich auch eine zeitliche Rahmenbedingung geschaffen.

4. Entfernung zur JVA

   Niederschönenfeld liegt nahe der Grenze zu Baden-Württemberg, jedoch in der Nord-Süd-Achse Bayerns betrachtet, relativ zentral in der Mitte des Freistaats. Das bedeutet, daß Entfernungen zu den Heimatadressen der Gefangenen von 200 bis 300 km keine Seltenheit sind. Die Erfahrungen Anfang der 90er Jahre zeigten, daß es den Frauen aufgrund dieser Entfernungen zusätzlich zu den monatlichen Anfahrten zum Regelbesuch oftmals sehr schwer fällt, auch noch den 14tägigen Rhythmus der Seminartermine regelmäßig wahrzunehmen. Deshalb beschränken wir uns heute auf einen Radius von maximal 150 Entfernungskilometer, wobei sicherlich jeder Einzelfall gesondert geprüft werden muß.

Etwa vier Monate vor Beginn des Eheseminars werden dafür an zentralen Punkten in den einzelnen Unterkunftsbereichen Plakate angebracht. Interessierte Gefangene bewerben sich über einen Antragsschein. Bei der Auswahl der Teilnehmer spielen keine Rolle die Nationalität des Gefangenen oder gar dessen Delinquenz. Wichtig für uns bleiben letzten

Endes neben den genannten Hauptkriterien die Persönlichkeit und die Reife des Inhaftierten selbst und dessen Partnerin und damit die Bereitschaft und die Fähigkeit zur aktiven Teilnahme am Geschehen.

Inhaltliche Ausgestaltung, Methodik, Ziele

Die Gruppenarbeit selbst basiert auf den Voraussetzungen der Freiwilligkeit, Eigenverantwortlichkeit und Verschwiegenheit sowie der regelmäßigen Teilnahme. Die Gruppenleiter bereiten Themen vor, die sich meist aus dem Gruppenprozeß ergeben. Vorrang haben stets aktuelle Probleme der Seminarteilnehmer, wie z.B.

- wieviel Offenheit, bzw. Vertrauen ist Verwandten/Bekannten gegenüber nötig oder sinnvoll?
- wie erlebe, verarbeite ich meine Trennungssituation?
- Probleme alleinerziehender Mütter
- Probleme der Eifersucht/Treue des Partners
- Probleme der Einsamkeit - „drinnen" wie „draußen"
- Entwicklung von Zukunftsperspektiven
- Bearbeitung von Zukunftsängsten (z.B. erneute Straffälligkeit)

Die Gruppe trifft sich im Plenum, in Teil- und Untergruppen und probt sich in Paarübungen und Rollenspielen.

Es wiederholen sich von Sitzung zu Sitzung

- die „gestaltete Mitte"
- Phantasiereise und Visualisieren sowie
- kleine Körperübungen.

Des weiteren werden verschiedene Kommunikationsformen immer wieder analysiert und anhand der Transaktionsanalyse eingeübt.

Im Mittelpunkt stehen dabei vorrangig

- das Verbalisieren emotionaler Erlebnisinhalte
- das Beachten von Körpersignalen
- das Ansprechen von Verhaltensmustern
- das Abklären von Ambivalenzen sowie
- das Ausphantasieren und Ausdifferenzieren von Wunsch und Wirklichkeit.

Das Beraterpaar selbst stellt sich wiederholt als Modell von Verhaltens- und Konfliktlösungsmöglichkeiten zur Verfügung. Überhaupt wird dem Modell-Lernen große Bedeutung beigemessen. Die Analyse der jeweiligen Paarbeziehung mit der Einleitung eines Erkenntnis- und Bewußtseinprozesses sowie eine (Re)aktivierung des Verhältnisses und ggf. Stabilisierung der Beziehung bleibt schließlich Ausgangs- und Zielpunkt allen Handelns.

Dabei dürfen wir als weitere wesentliche Seminarziele festhalten:

- Entgegenwirken einer Entfremdung der Partner
- Erweiterung der Gesprächs- und Kontaktfähigkeit der Partner zueinander sowie
- die „Lebenskrise" als „Entwicklungschance" erkennen und im positiven Sinne nutzen können.

Für die einzelnen Gruppensituationen erachten wir weiterhin als unabdingbar

- daß sich in der Gruppe Vertrauen und ein Wir-Gefühl entwickelt
- daß die Selbstwahrnehmung erweitert wird und die Konfrontation mit der Fremdwahrnehmung behutsam erfolgt
- daß die Fähigkeit zum Selbstausdruck und zur Differenzierung gestärkt wird und
- daß die „Schwellenängste", eine Beratung in Anspruch zu nehmen, reduziert werden.

Vorläufige Auswertung und „fead back" der Teilnehmer

An den bislang drei Kursen (1995/96, 1996/1997 und 1997/98) haben insgesamt 20 Strafgefangene und deren Ehe- oder Lebenspartnerinnen teilgenommen. Von diesen 20 Paaren waren 12 Paare verheiratet, die anderen acht Paare lebten vor der Inhaftierung zum Teil schon mehrere Jahre in eheähnlicher Gemeinschaft zusammen. Nach dem ausschließlich positiven Echo des 1. Seminars 1995/1996 litt der 2. Kurs zu Beginn des Jahres 1997 sehr unter dem mangelnden Interesse der einzelnen Teilnehmer. Der organisatorische, personelle und finanzielle Aufwand stand kaum im Verhältnis zur lediglich bescheidenen Mitarbeit der Seminarteilnehmer, so daß dieser Kurs im Februar 1997 vorzeitig abgebrochen werden mußte. Somit war von diesen Kursteilnehmern auch keine Rückmeldung mehr zu erhalten. Mit dem dritten Kurs, der im Spätherbst 1997 begann, wurden an die 32 Bewerber strengere Auswahlkriterien gestellt. Insbesondere die Vorgespräche wurden intensiviert und dabei die Motivation zur Teilnahme peinlichst herausgefiltert.

Auffallend war, daß von diesen 32 Bewerbern immerhin 25 Ausländer um eine Teilnahme nachsuchten. Der Kurs wurde letztlich auf sechs Paare beschränkt, wovon fünf Strafgefangene Ausländer waren. Für uns alle höchst interessant und noch mehr überraschend war dann die Bitte von drei ausländischen Paaren an die Eheberater bereits während der ersten Pause des ersten Seminartages des dritten Kurses nach einer schriftlichen Teilnahmebestätigung am Eheseminar zur Vorlage bei der jeweils zuständigen Ausländerbehörde. Mit dieser Bestätigung erhofften sich die Teilnehmer eine positive Unterstützung zum Verbleib in der Bundesrepublik Deutschland. Damit war ein weiterer offensichtlich gewichtiger Motivpunkt deutlich geworden, an den zuvor niemand gedacht hatte.

Insbesondere der dritte Kurs zeigte eine im Verlauf der Monate immer stärkere Verbundenheit der Paare untereinander. So bildeten beispielsweise schon nach wenigen Wochen drei Frauen, die aus dem Raum Nürnberg anreisten und sich vorher noch nicht gekannt hatten, eine bis zum Schluß funktionierende Fahrgemeinschaft. In einem weiteren Fall wurde acht Wochen nach Kursbeginn ein türkischer Seminarteilnehmer in einer Blitzaktion überraschend schnell in sein Heimatland Türkei abgeschoben. Seine deutsche Ehefrau blieb aufgrund verschiedener Umstände die ersten Monate noch in Deutschland zurück; trotz Abwesenheit ihres Mannes und damit Verlust des Partners hielt sie jedoch weiterhin regelmäßigen Kontakt zur Seminargruppe und nahm noch an zwei Seminarterminen teil.

Auszugsweise wird im folgenden das aussagekräftigste schriftliche „feed back" der Teilnehmer nach dem ersten und dritten Eheseminar wiedergegeben:

„....ein bißchen Abwechslung im tristen Gefängnisalltag ... ein paar Tips für seine eigene Partnerschaft mitnehmen ... mit Leuten zusammen sein, die in derselben Situation sind...."

„....ich finde es gut, daß ich dadurch meine Freundin öfter und länger sehen kann ... die Themen sind gut, abermanchmal nicht leicht zu verstehen...."

„....Beihilfe zur Krisenbewältigung ... positives Gruppengefühl entsteht ... Für uns ist es wichtig, Zeit füreinander zu haben, Spaß miteinander zu haben....„

„....Eheseminar ist echt einmalig ... habe viel gelernt ... will künftig mehr Zeit mit meinem Partner verbringen....“

„....durch das Seminar werden wir uns nicht so sehr fremd ... die Stimmung ist gut ... die Zeit ist viel zu kurz....“

„....es tut mal gut, für kurze Zeit aus dem JVA-Alltag auszusteigen und über andere Themen als Ausgang oder Rauschgift zu sprechen ... zusätzlich Zeit mit meiner Frau....“

„....finde so ein Seminar gut, weil man Erfahrungen untereinander austauschen kann ... weil man Menschen kennenlernt, die in derselben Lage sind wie ich....“

„....schade, daß es schon vorbei ist, ich möchte beim nächsten Seminar wieder mitmachen....“

Auszugsweise seien auch ein paar signifikante telefonische Entschuldigungen und Begründungen der Seminarteilnehmer und deren Partnerinnen des zweiten Kurses genannt, die in aller Regel nur wenige Stunden vor Seminarbeginn eintrafen:

„....hab' heute keine Zeit ... ich kann von meinem Kind nicht weg....“

„....unser Auto ist kaputt ... ich weiß nicht, wie ich kommen soll....“

„....Interesse ist schon vorhanden, ... mir ist heute was dazwischengekommen....“

„....wir brauchen's nicht mehr ... mein Mann bekommt nächste Woche ja eh Urlaub....“

„....heute muß ich zur Arbeit ... und den nächsten Termin kann ich auch nicht versprechen“

Schlußbemerkungen

Zu Beginn der Eheseminare in der JVA Niederschönenfeld waren die Herausforderungen an die Bediensteten des Hauses nicht unbedeutend, fanden doch die Seminare mit den Partnerinnen der Gefangenen innerhalb des Sicherheitsbereichs der Anstalt statt. Es war für uns alle „Neuland“, sogenanntes „unbekanntes Terrain“, in das wir uns vorwagten. Einerseits sollte effektive Arbeit geleistet werden, andererseits mußten Sicherheit und Ordnung der Anstalt, insbesondere auch die Sicherheit der Frauen, absolut gewahrt bleiben. Bis auf einen 100 DM-Schein-Schmuggelversuch eines Paares vor rund einem Jahr ist bis zum heutigen Tag kein weiterer erwähnenswerter Regelverstoß erfolgt. Die Paare verhalten sich durchweg diszipliniert und besonnen. Besondere Erwähnung bedarf auch die konsequente und vorbehaltlose Mitarbeit des Aufsichtsdienstes in der Organisation sowie der Vor- und Nachbereitung eines Seminartages. Nur durch das erfolgreiche Zusammenspiel aller Beteiligter kann letztlich von einer effizienten, wirksamen und professionellen Gestaltung von Ehe- und Familienseminaren im Strafvollzug gesprochen werden.

Zusatzausbildung für Bedienstete des Jugendstrafvollzugs in Baden-Württemberg

Joachim Walter, Wilfried Ostheimer

1. Einführung

§ 91 JGG bestimmt, daß der Jugendstrafvollzug erzieherisch zu gestalten ist. In Absatz 4 dieser Vorschrift wird darüber hinaus festgelegt, daß die Beamten für die Erziehungsaufgabe des Vollzugs geeignet und ausgebildet sein müssen. Gemeint ist damit eine spezielle Ausbildung, die die Mitarbeiter befähigt, die ihnen gestellte Erziehungsaufgabe zu erfüllen. Trotz des eindeutigen Wortlauts und Sinns des Gesetzes haben bisher, soweit ersichtlich, nur die Länder Bayern[1] (und diesem folgend Sachsen), Niedersachsen und neuerdings Baden-Württemberg solche speziellen Ausbildungsprogramme konzipiert.

Nun erhalten zwar alle Bediensteten des allgemeinen Vollzugs- und des Werkdienstes nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen des jeweiligen Bundeslandes eine Ausbildung, die sie als umfassende Grundausbildung befähigt, die Aufgaben des allgemeinen Vollzugsdienstes im Strafvollzug zu erfüllen. Eine solche allgemeine, nicht spezialisierte Ausbildung kann auch für die Bediensteten des Jugendstrafvollzugs insoweit sinnvoll sein, als sie immerhin den universellen Einsatz der Beamten auch in Anstalten des Erwachsenenvollzuges ermöglicht. Darüber hinaus erfordert der Umgang mit Jugendstrafgefangenen und der besondere gesetzliche Erziehungsauftrag jedoch weitere, auf den Jugendstrafvollzug und seine besonderen Gegebenheiten ausgerichtete Kenntnisse, Fähigkeiten und Einstellungen. Diese dem Bediensteten zu vermitteln ist das Ziel der Zusatzausbildung für die Beamten im baden-württembergischen Jugendstrafvollzug.

2. Ziele, Inhalte und Methoden

Die Zusatzausbildung für den Jugendstrafvollzug verbindet fachtheoretische und fachpraktische Ausbildung. Dabei wird besonderer Wert darauf gelegt, daß die Bediensteten konkrete Erfahrung durch gemeinsames Tun - auch mit den Gefangenen - gewinnen und lernen, ihr Handeln zu reflektieren. Sie dauert ein Jahr und sollte nach Möglichkeit im ersten Jahr nach dem Ablegen der Laufbahnprüfung begonnen werden. Dadurch kann die Gefahr verringert werden, daß sich der junge Beamte unreflektiert an die bestehende Praxis der älteren Kollegen („...haben wir immer so gemacht...“) anschließt.[2]

2.1. Ausbildungsziele

Die Beamten des Jugendstrafvollzugs sollen über ihre allgemeine berufliche Qualifikation hinaus insbesondere die folgenden Ausbildungsziele erreichen:

- Rechtsgrundlagen und Strukturen des Jugendstrafvollzugs kennen.

Das Jugendstrafrecht unterscheidet sich in wichtigen Punkten vom allgemeinen Strafrecht. Es ist Erziehungsstraf-

recht, das heißt, daß es immer um den jugendlichen Straftäter ganz individuell geht, um Bereitstellung individuell geeigneter Angebote mit dem Ziel, ihm dadurch dabei zu helfen, ein Leben ohne Straftaten zu führen.[3] Es ist also „Sonderstrafrecht für junge Täter".[4] Dementsprechend ist Jugendstrafvollzug Sondervollzug[5] in dem Sinne, daß bei der gesamten Vollzugsgestaltung das Erziehungsziel, und zwar bezogen auf den einzelnen Gefangenen und seine Bedürfnisse, im Vordergrund zu stehen hat. Individualisierung aller Maßnahmen ist also die handlungsleitende Maxime: Jugendstrafrecht wie das Recht des Jugendstrafvollzugs sind strikt spezialpräventiv ausgerichtet. Hingegen ist die Berücksichtigung generalpräventiver Erwägungen sowohl bei der Begründung der Jugendstrafe wie ihrer Ausgestaltung im Vollzug nicht gestattet.

Wichtig ist auch eine Antwort auf die Frage, was Jugendstrafvollzug realistischerweise zu leisten vermag angesichts der in der Regel eher kurzen Verweildauer,[6] der oft tiefsitzenden und multiplen Probleme, die häufig auch gar nicht in der Person des Gefangenen beeinflußbar sind (gesellschaftliche und Umwelteinflüsse) und natürlich der sehr beschränkten personellen und sächlichen Mittel. Dazuhin ist im beruflichen Alltag für die Vollzugsbediensteten der Resozialisierungserfolg selten sichtbar, wohl aber derjenige Gefangene, der nach Rückfälligkeit in die Anstalt zurückkehrt. Diese „Vollzugsperspektive" führt dazu, daß die Rückfallquote deutlich überschätzt wird.[7]

Eine realistische Beschreibung der heutigen gesellschaftspolitischen Situation des Jugendstrafvollzugs sollte das Thema abschließen.

- Entwicklungs- und erziehungsbedingte sowie allgemeingesellschaftliche Ursachen der Kriminalität Jugendlicher und Heranwachsender verstehen.

Vermittlung eines kriminologischen Grundlagenwissens zur Jugendkriminalität und zum Umgang mit straffälligen Jugendlichen[8] tut not, zumal dies in der „Grundausbildung" der Vollzugsbeamten nicht geleistet werden kann. Hierher gehört zunächst, daß Kriminalität (männlicher) Jugendlicher und Heranwachsender weit verbreitet („ubiquitär") sowie prinzipiell normal ist und selbst schwere Jugendkriminalität überwiegend episodenhaft bleibt, der Heranwachsende also in der Regel gegen das 30. Lebensjahr auch ohne strafrechtliche Intervention aus der Kriminalität „herausreift". Freilich muß auch das Problem der jugendlichen „Intensivtäter" angesprochen werden.

Für die praktische Arbeit im Jugendstrafvollzug hilfreich ist auch der Vorschlag von *Frehsee*, das Konzept krimineller Abweichung dahingehend zu definieren, „daß es nicht mehr als Eigenart einer Minderheit marginalisierter Menschengruppen verstanden wird, sondern als eine Minderheit von Ereignissen im Lebensalltag jedes Menschen".[9] Das hat nichts damit zu tun, daß es selbstverständlich bei Straftaten um schädliche und unerwünschte Handlungen geht, die zu mißbilligen sind. Aber es ist überflüssig, und pädagogisch kontraindiziert, das Mißbilligungsurteil darüber hinaus auf die Person zu erstrecken, erst recht, wenn sie noch in der Entwicklung begriffen ist.

- Entwicklungs- und situationsbedingte Ursachen im Verhalten Jugendlicher und Heranwachsender erkennen, beurteilen und berücksichtigen lernen.

Jugendliche sind keine kleinen Erwachsenen, vielmehr folgen Jugendalter und Adoleszenz eigenen und spezifischen Entwicklungsgesetzen. Die Berücksichtigung der Erkenntnisse der Entwicklungs- und Jugendpsychologie ist daher grundlegend für jede fundierte und planmäßige Erziehungsarbeit im Jugendstrafvollzug. Hierher gehört außerdem, daß der junge Beamte lernt, die gegebene (Gruppen-) Situation zu erfassen und ihre Auswirkungen auf das individuelle Verhalten zu prognostizieren.

- Kompetenten und professionellen Umgang mit Konflikten und Aggressionen lernen und Lösungsstrategien entwickeln.

Unter den Bedingungen des stationären Freiheitsentzuges sind Konflikte der jungen Gefangenen mit Vollzugsbediensteten, aber ebenso untereinander, geradezu vorprogrammiert und unvermeidlich. Gleichwohl kann durch die Vollzugsgestaltung ebenso wie durch das Verhalten der Bediensteten auf Häufigkeit und Verlauf der Konflikte Einfluß genommen werden. Kann nicht ertragen werden, daß Konflikte zum Arbeitsalltag einer komplexen Institution, zumal einer freiheitsentziehenden, notwendig dazugehören, muß mit der Verschiebung der Konflikte auf andere Ebenen gerechnet werden, wobei sich die Wahrscheinlichkeit von Eskalationen mit gewalttätigem Ausgang erhöht.[10]

Zunächst gehört hierher ein Wissen um Bewältigungsmöglichkeiten von Konflikten, in die man verwickelt ist, das Einlassen in diese und eben nicht - wie häufige Praxis im Erwachsenenvollzug - das schnellstmögliche Delegieren dieser Konflikte und ihrer Lösungen an Kontrollinstanzen.[11] Zur kompetenten Konfliktregelung gehören daher entsprechende Techniken im Umgang mit den gewiß immer wieder aggressiven und schwierigen Gefangenen. Den Bediensteten muß bewußt gemacht werden, daß die jeweilige Grundeinstellung zum Jugendstrafgefangenen sich diesem sowohl durch Verhalten als auch Sprache offenbart.[12] Sie müssen außerdem in die Lage versetzt werden, Probleme anders als durch den Griff zur Disziplinarmeldung zu „bewältigen": Anstatt die Anstaltsleitung einzuschalten, müssen die dem Gefangenen unmittelbar gegenüberstehenden Bediensteten zu „kompetenten Aggressionstechnikern"[13] ausgebildet und damit in den Stand gesetzt werden, Konflikte im Regelfall selbst lösen zu können. Erste Erfahrungen mit Deeskalationsgruppen im Heranwachsendenvollzug zeigen,[14] daß das Potential der Vollzugsbeamten in dieser Hinsicht noch längst nicht ausgeschöpft ist.

Schließlich muß auch der Tendenz entgegengewirkt werden, Maßnahmen insbesondere aversiver Art, also namentlich formelle Disziplinierungen nach Nrn. 86 und 87 VVJug als per se „erzieherisch" zu begreifen, im Mißerfolgsfalle diesen aber dem Gefangenen anzulasten, was dann regelmäßig zu Sanktionseskalation führt.[15]

- Lernen, sich als professioneller Erzieher abzugrenzen und in der Beziehung zu jugendlichen und heranwachsenden Gefangenen die eigenen Verhaltens- und Reaktionsweisen zu reflektieren und nötigenfalls zu korrigieren.

Erziehung ohne konkrete Vorbilder erscheint kaum möglich. Wie alle jungen Menschen vermögen auch die Insassen des Jugendstrafvollzuges sehr genau zu unterscheiden zwischen dem, was Erwachsene predigen und dem, wie sie sich tatsächlich selbst verhalten. Schon aus diesem Grunde müs-

sen die Vollzugsbeamten immer wieder an ihre Vorbildfunktion erinnert werden - nicht bloß, weil diese in den Dienst- und Sicherheitsvorschriften für den Strafvollzug als Grundpflicht normiert ist.[16] Allerdings haben nach einer Untersuchung von *Molitor* viele ältere Vollzugsbedienstete als Reaktion auf die Gesamtsituation des Strafvollzugs die Flucht in den Zynismus angetreten, der als Abwehrmechanismus fungiert.[17] Um der Resignation, dem Helfersyndrom[18] und dem Burn-out-Syndrom zu entgehen, müssen die jungen Beamten deshalb lernen, trotz erwartetem Engagement sich abzugrenzen.[19] Um dieses Ziel zu erreichen, bedarf es der Supervision durch erfahrene Fachkräfte, möglichst im schützenden Rahmen einer Kleingruppe.

- Zu kreativem und phantasievollem Kontakt- und Problemlösungsverhalten im Umgang mit Jugendstrafgefangenen befähigt werden.

Problemlösungsverhalten ist - wie jedes Verhalten - gelernt (i.d.R. „Lernen am Modell"). Es ist daher wichtig, daß die Bediensteten bereits in der Zusatzausbildung, aber unter fachlicher Anleitung durch einen Psychologen, Sozialarbeiter oder erfahrenen Vollzugsbeamten für einen einzelnen Jugendstrafgefangenen und alle ihn betreffenden Entscheidungen konkret Verantwortung übertragen erhalten. In dieser Einzelbetreuung eines Jugendstrafgefangenen soll der junge Beamte zu einem vertieften Verständnis für dessen Lebenshintergrund und Haftsituation gelangen und zugleich professionelles Handeln als Erzieher lernen.[20] Solche Ausbildung in einer konkreten Beziehung zu einem Gefangenen wird auch geeignet sein, das im Umgang mit Abweichlern verbreitete Freund-Feind-Denken, das auch die Medien unablässig kultivieren, zu überwinden.

2.2. Curriculum

Die Zusatzausbildung ist gegliedert in

- das Einführungsseminar,
- die praxisbegleitende Ausbildung in der Jugendstrafanstalt,
- die Einzelbetreuung eines Jugendstrafgefangenen,
- Besuche außervollzuglicher Erziehungseinrichtungen sowie von Jugendgerichtsverhandlungen und das Abschlußseminar.

2.2.1.

Das Einführungsseminar findet in der Außenstelle Berghof der Justizvollzugsanstalt Adelsheim statt. Es dauert 2 Wochen.

Mit den Seminarteilnehmern sollen unter Anleitung durch erfahrene Lehrkräfte und Praktiker des Jugendstrafvollzugs folgende Themen erarbeitet werden:

- Einführung in Ziele, Inhalte und Methoden der Zusatzausbildung.
- Zentrale Grundsätze des Jugendstrafrechts.
- Ursachen, gesellschaftliche Hintergründe und Erscheinungsformen der Jugendkriminalität.
- Psychologie des Jugendalters.
- Recht des Jugendstrafvollzugs.
- Straffälligkeit junger Nichtdeutscher und Migranten.
- Was bedeutet „Erziehung" im Jugendstrafvollzug?
- Wie trete ich dem Jugendstrafgefangenen gegenüber?
- Typische Auffälligkeiten und Konflikte im Jugendstrafvollzug.
- Gesprächsführung mit jugendlichen und heranwachsenden Gefangenen.
- Vorbereitung auf die Einzelbetreuung eines Jugendstrafgefangenen.

2.2.2.

Im Anschluß an das Einführungsseminar findet die praxisbegleitende Ausbildung neben dem Einsatz des Beamten in möglichst vielen Bereichen der Jugendstrafanstalt statt. Sie dauert insgesamt 10 Monate. Ihre Ziele sind:

- Kennenlernen der Anstaltsstruktur und der Binnendifferenzierung.
- Reflexion des Praxisfeldes unter fachlicher Begleitung.
- Bewußtsein der Bedeutung eigener Verhaltensweisen des Beamten für die Reaktion junger Gefangener und das Erziehungsklima des eigenen Arbeitsfeldes.
- Bereitschaft zu unvoreingenommenen Kontakten mit Jugendstrafgefangenen auch in schwieriger Situation.
- Gemeinsames Handeln mit Bediensteten und Jugendstrafgefangenen im Rahmen der Zusatzausbildung.

2.2.3.

Einzelbetreuung eines Jugendstrafgefangenen unter fachlicher Beratung für die Dauer von in der Regel 6 Monaten.

2.2.4

Besuch einer außervollzuglichen Erziehungseinrichtung; Teilnahme an einer Jugendgerichtsverhandlung; Erfahrungsbericht eines Jugendgerichtshelfers sowie eines Bewährungshelfers; Gespräch mit dem Vollstreckungsleiter.

2.2.5.

Einwöchiges Abschlußseminar in der Außenstelle Adelsheim der Justizvollzugsschule Baden-Württemberg.

Ziele:

- Erfahrungsaustausch, insbesondere auch über die durchgeführte Einzelbetreuung eines Jugendstrafgefangenen.
- Gemeinschaftliche Aktivitäten, nach Möglichkeit unter Einbeziehung der betreuten Jugendstrafgefangenen sowie von Bediensteten anderer Fachrichtungen.
- Erarbeitung von Konfliktvermeidungs- und Konfliktlösungsstrategien im Planspiel.
- Rollenkonflikt zwischen Erzieher und Aufsichtsbeamten veranschaulichen und reflektieren.
- Möglichkeiten und Grenzen des Allgemeinen Vollzugsdienstes im Jugendstrafvollzug bewußt machen.
- Abschließende Leistungskontrolle (Abschlußkolloquium)

3. Organisation

3.1.

Die Durchführung des Einführungsseminars obliegt der Justizvollzugsschule Baden-Württemberg in enger Abstimmung mit der betreffenden Jugendstrafanstalt.

3.2.

Für die praxisbegleitende Ausbildung ist der Leiter der Jugendstrafanstalt verantwortlich. In seinem Auftrag lenkt und überwacht der Ausbilder die Zusatzausbildung und betreut die Bediensteten in allen diese betreffenden Angelegenheiten.

3.3.

Bei der Einzelbetreuung eines Jugendstrafgefangenen (2.2.3.) erhält der Bedienstete fachliche Beratung durch einen Psychologen der Jugendstrafanstalt oder durch einen hierzu besonders befähigten und erfahrenen Sozialarbeiter. Mit der Einzelbetreuung in Zusammenhang stehende Probleme sind im Rahmen der fachlichen Beratung in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens aber einmal im Monat, mit dem Bediensteten zu besprechen. Die Beratung kann auch als Gruppenarbeit angeboten werden. Der Ausbilder ist zu beteiligen.

3.4.

Während der praxisbegleitenden Ausbildung organisiert der Ausbilder mindestens einmal pro Monat eine gemeinsame Veranstaltung für alle in der Zusatzausbildung befindlichen Bediensteten (2.2.2.; 2.2.4.). Er zieht nach Bedarf andere Anstaltsbedienstete hinzu, insbesondere den Vollzugsdienstleiter, Bereichsdienstleiter, Ausbildungsmeister, Sozialarbeiter und andere Inhaber von Dienstposten, die im Erziehungsgeschehen von besonderer Bedeutung sind.

3.5.

Das Abschlußseminar wird von der Justizvollzugsschule im Zusammenwirken mit der betreffenden Jugendstrafanstalt durchgeführt. Nach dem Abschlußkolloquium erhält jeder Bedienstete eine Bescheinigung über seine Teilnahme an der Zusatzausbildung. Die Bescheinigung wird vom Leiter der Justizvollzugsschule nach Anhörung des Leiters der Jugendstrafanstalt und des dortigen Ausbilders erteilt. Sie lautet auf „teilgenommen", „mit Erfolg teilgenommen" oder „mit gutem Erfolg teilgenommen". Die Bescheinigung ist dem Bediensteten am Ende des Abschlußkolloquiums zu übergeben, auf Verlangen mit ihm zu besprechen und in je einer Mehrfertigung der Aufsichtsbehörde und der Justizvollzugsanstalt vorzulegen.

4. Erfahrungen

Die Zusatzausbildung wird derzeit in einem zweiten Durchgang erprobt. Die bisherigen Erfahrungen sind auf allen Seiten durchweg positiv, was im Abschlußseminar des ersten Durchgangs deutlich zum Ausdruck kam. Hier wurden die Erfahrungen der Seminarteilnehmer in den einzelnen Phasen des Curriculums kritisch reflektiert und vertieft.

4.1. Einführungsseminar

Die behandelten Themen im Einführungsseminar kamen gut an, so daß ein Transfer des Gelernten in die Praxis möglich war. Vor allem das Gespräch mit dem Vollstreckungsleiter fand großen Anklang. Es war etwas völlig anderes, ihn im Gespräch zu erleben, seine Einstellungen zum Jugendvollzug kennenzulernen, als nur mit seinen Entscheidungen konfrontiert zu werden. „Von dieser Seite habe ich manches noch gar nicht gesehen" oder „jetzt kann ich seine Entscheidungen besser verstehen", waren Kommentare der Seminarteilnehmer.

Auch die Gespräche mit einem Jugendgerichtshelfer und einem Bewährungshelfer veranschaulichten sehr deutlich, wie wichtig für den Jugendvollzug die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen der Rechtspflege ist.

4.2. Praxisbegleitende Ausbildung

Als sehr positiv wurde die Zusammenarbeit mit Kollegen des allgemeinen Vollzugsdienstes, vor allem aber auch mit den Fachdiensten hervorgehoben. Als Beleg dafür einige Zitate aus den schriftlichen Berichten über die Einzelbetreuung eines Jugendstrafgefangenen:[21] „Viele Kollegen befürworten die Betreuungsarbeit und hatten auch Verständnis dafür, wenn ich mich mal ein bis zwei Stunden deswegen entfernte, obwohl sie meine Arbeit dann zusätzlich erledigen mußten. Bei Nachfragen war der Informationsaustausch äußerst ergiebig. Durch die Kommunikation mit den Kollegen, dem Sozialdienst, dem psychologischen Dienst, der Schule und dem Betrieb bekam ich wichtige Informationen" *(Unangst)*. Ein anderer schreibt: „Überhaupt wurde während dieser Zeit intensiverer Kontakt zu Psychologen, Sozialdienst, Hausbeamten und anderen Diensten gehalten, was sehr positiv war" (*Specht*).

In den Kommentaren zur praxisbegleitenden Ausbildung kommt aber auch zum Ausdruck, wie wichtig es ist, einen festen Ansprechpartner zu haben: „Bevor ich auf die Rahmenbedingungen der Zusatzausbildung zurückkommen werde, möchte ich noch darauf hinweisen, daß die Zusammenarbeit mit den Diensten (Sozialdienst, pädagogischer Dienst und psychologischer Dienst) hervorragend war.... Es wäre positiv zu bewerten, wenn eine zentrale und kompetente Anlaufstelle geschaffen würde, die die Verbindung zwischen Seminar, Supervision, Informationsfahrten und Betreuung herstellt" (*Zilling*).

4.3. Einzelbetreuung eines Jugendstrafgefangenen

Schon im Einführungsseminar wurden die Seminarteilnehmer auf die Einzelbetreuung eines Jugendstrafgefangenen vorbereitet. Es wurde ihnen ein Raster an die Hand gegeben, an dem sie sich bei ihren Gesprächen orientieren konnten. Über diese Betreuung mußte schriftlich berichtet werden.

Als schwierig erwies sich in manchen Fällen, einen geeigneten Gefangenen zu finden. Er mußte eine Reststrafe von acht Monaten haben, seine Einwilligung geben, und die Betreuung sollte sich noch auf den Erziehungsplan auswirken können.

Eine wesentliche, sogar schmerzliche Erfahrung der Betreuer war der Rollenkonflikt zwischen Behandlung/Betreuung einerseits und Sicherheit andererseits. Das Problem für die Bediensteten war: Wieviel Nähe kann ich zulassen - wieviel Distanz muß ich wahren? Eine Betreuerin schreibt dazu: „Meine Rollen bei der Betreuung des Insassen waren unterschiedlicher Art. Einmal als Vollzugsbeamtin z.B. in der Situation, als ich ihm die Freigängerschaft ablehnen mußte und zu anderen Zeiten wieder als gute Schwester, die ihm zuhörte, wenn er Probleme hatte und versuchte, ihm Ratschläge zu erteilen" (*Bronner*).

Für einen Betreuer wurde dies zu einem ernsten Problem: „Ausdruck dieses Vertrauens war, daß mir Ö. von Straftaten erzählte, die er vor seiner Inhaftierung begangen hatte, für die er aber nicht verurteilt worden ist.... Dies brachte mich in einen erheblichen Gewissenskonflikt" (*Bullinger*).

Ein anderer fand es „professionell" und „geglückt", daß er von Anfang an verstärkt versucht habe, eine Vertrauensbasis zu schaffen. „Gegen Ende kam dann der Abnabelungsprozeß, der durch immer seltener werdende Gespräche zum Ausdruck kam" (*Zilling*).

Die Teilnehmer an der Zusatzausbildung hoben hervor, daß diese Einzelbetreuung nicht nur ihre fachliche, sondern vor allem auch ihre soziale Kompetenz gefördert habe. „Im Verlaufe des Betreuungsverhältnisses habe ich wertvolle Erfahrungen in der Gesprächsführung gewonnen, da ein solch intensives Auseinandersetzen mit einem Insassen sonst kaum möglich ist" (*Bullinger*). Ein anderer betont: „Doch die Akzeptanz meiner Person wuchs in dieser Zeit sehr stark, so daß sich auch andere Gefangene an mich wandten oder mich um Rat fragten" (*Schlee*).

Einige Bedienstete wurden von Gefangenen angesprochen, ob sie ebenfalls in den Genuß einer solchen Einzelbetreuung kommen könnten.

4.4. Abschlußseminar

Im Abschlußseminar stand u.a. die Frage im Vordergrund: Was hat mir diese Ausbildung für meinen beruflichen Alltag gebracht? Ein Seminarteilnehmer meinte dazu: „Bei der Einzelfallbetreuung hat man die Möglichkeit, am einzelnen zu lernen, z.B. Gespräche führen, aktives Zuhören, Motivation, Bewältigung von Konfliktsituationen, trösten, aufbauen, Vertrauen geben/empfangen, und dies kann man bei der täglichen Arbeit anwenden" (*Knapp*).

Ein anderer schreibt: „Begleitet wurde diese Betreuungsarbeit durch regelmäßige Supervision.... Zusätzlich wurden mehrere Exkursionen in die verschiedensten Einrichtungen der Jugendarbeit durchgeführt. Diese Exkursionen waren sehr lehrreich, konnte man doch hierbei in Bereiche der Jugend-, Ausländer- und Drogenbetreuung schauen, zu denen man sonst kaum Kontakt erhält. Hierbei konnte ich manche Anregungen für meine eigene Arbeit im Jugendvollzug mitnehmen" (*Seubert*).

Daß diese Zusatzausbildung auch soziale und emotionale Lernprozesse fördert, möge abschließend folgendes Zitat belegen: „Ich habe vorher diesen Konflikt ausländischer Jugendlicher in Deutschland als Wanderer zwischen den Welten so deutlich nicht wahrgenommen. Die Nöte und Ängste von Insassen sind mir ein Stück weit klarer geworden, und ich denke, daß ich bei ähnlichen Problemen von Insassen sensibler auf diese zugehe. Durch das Vertrauensverhältnis mit Ö. habe ich Einblicke in das subkulturelle Leben gewonnen, das mir in Zukunft hilft, bestimmte Vorgänge innerhalb des Hauses besser zu verstehen" (*Bullinger*).

Literatur

Anonymus: ZfStrVo 1987, S. 72

Brunner, Rudolf/Dölling, Dieter: Jugendgerichtsgesetz, 10. Auflage, Berlin, New York, 1984.

Burgheim, Joachim/Ostheimer, Wilfried: Gesprächsführung in Konflikt- und Krisensituationen. ZfStrVo 1994, S. 207.

Dölling, Dieter: Kriminologisches Grundlagenwissen zur Jugendkriminalität und zum Umgang mit straffälligen Jugendlichen. In: *Rössner, Dieter* (Hrsg.): Toleranz - Erziehung - Strafe. Hofgeismarer Protokolle 266, Hofgeismar 1989 S. 7.

Dolde, Gabriele: Motivationsprobleme der Strafvollzugsbediensteten. „Sisyphus"-Arbeit oder Erfolgserlebnisse? In: *Müller-Dietz, Heinz/Walter, Michael* (Hrsg.): Strafvollzug in den 90er Jahren. Festgabe für *Karl-Peter Rotthaus.* Pfaffenweiler 1995, S. 45.

Eisenberg, Ulrich: Jugendgerichtsgesetz. 6. Auflage München 1995.

Finkbeiner, Lothar/Karsten, Rainer/Meiners, Reinhard: Deeskalationsgruppen mit Inhaftierten unterschiedlicher Nationalität und Kultur in der Jungtäteranstalt Vechta. ZfStrVo 1993, S. 343.

Jäger, Joachim: Gewalt und Polizei. In: *Egg, Rudolf* (Hrsg.): Brennpunkte der Rechtspsychologie. Wiesbaden 1991, S. 67.

Molitor, Alwin: Rollenkonflikte des Personals im Strafvollzug. Heidelberg 1989.

Schaffstein, F./Beulke, W.: Jugendstrafrecht, 9. Auflage. Stuttgart 1987.

Schmidbauer, Wolfgang: Die hilflosen Helfer. Über die seelische Problematik der helfenden Berufe. Reinbek bei Hamburg, 1977.

Schwabe, Mathias: „Plötzlich gab's ein Handgemenge..." Eskalation und De-Eskalation von körperlicher Gewalt in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe. Materialien zur Heimerziehung, 23.Jahrgang, Heft 3, Juli 1993.

Stangl, Wolfgang: Wege aus dem Strafrecht. NKrimPol 1994, S. 37.

Wydra, Bernhard: Auswahl sowie Aus- und Fortbildung der Bediensteten im Jugendstrafvollzug. In: Schriften des Fliedner-Vereins Rockenberg Nr. 56, Okt.1994.

Anmerkungen

1. Wydra 1994, S. 1 ff.
2. Instruktiv hierzu *Anonymus,* ZfStrVo 1987, S. 72.
3. *Eisenberg,* JGG, Einl. RN 5c.
4. *Schaffstein/Beulke* 1987 S. 11.
5. *Brunner/Dölling* § 92 RN 1; *Eisenberg* § 92 RN 3.
6. In Baden-Württemberg derzeit etwas mehr als 10 Monate.
7. *Dolde* 1995, S. 50.
8. Vgl. *Dölling* 1989, S. 7.
9. 1991, S. 41.
10. *Schwabe* 1994, S. 17.
11. *Stangl* 1993, S. 40.
12. *Burgheim/Ostheimer* 1994, S. 209: „Die impliziten Nachrichtenanteile werden meist in nicht sprachlicher Form übermittelt. Neben Stimme, Aussprache und Tonfall sind Körperbewegungen, spezielle Formulierungen und Bewertungen weitere nichtsprachliche Ausdrucksmöglichkeiten".
13. *Jäger* 1991, S. 77.
14. *Finkbeiner/Karsten/Meiners* 1993, S. 343 ff.
15. *Eisenberg* JGG 1995, Einleitung RN 5a.
16. Nr. 1 Abs. 2 DSVollz.
17. *Molitor* 1989, S. 94.
18. *Schmidbauer* 1977, insbesondere S. 72, 99 f.
19. Vgl. *Wydra* 1994,S. 13 ff.
20. *Wydra* a.a.O. S. 6, 10 ff.
21. Die schriftlichen Berichte über die Einzelbetreuung eines Jugendstrafgefangenen kommen grundsätzlich nur dem Leiter der Justizvollzugsschule und dem zuständigen Anstaltsleiter zur Kenntnis. Nachfolgende Zitate aus diesen Berichten erfolgen mit ausdrücklicher Zustimmung der Verfasser und daher unter Namensnennung in Klammern.

Schuldnerberatung im Justizvollzug

Konzeptionelle Überlegungen

Heike Hasselbusch

Der Zugang zu und Umgang mit finanziellen Mitteln spielen eine zentrale Rolle in unserer Gesellschaft. Damit nimmt der Aufklärungsbedarf für Verbraucherinnen und Verbraucher, der nicht nur von Kreditinstituten etc. abgedeckt werden kann, zu. Nach Untersuchungen von Bundesverbänden und Instituten ist der Kauf auf Kredit zur marktwirtschaftlichen Regel geworden. Die Konsumentenkredite steigen und werden zur Deckung des laufenden Bedarfs eingesetzt. Sobald „kritische Lebensereignisse", z.B. Scheidung, Arbeitslosigkeit, Krankheit oder Inhaftierung, die finanzielle Situation verändern bzw. den Spielraum einschränken, kommt es zu Überschuldungssituationen, d.h. zur Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen, die zu einer ökonomischen und psychosozialen Destabilisierung von Schuldnern und deren Familien führen. Sie bringen erheblichen volkswirtschaftlichen Schaden (z.B. Kranken- und Sozialhilfekosten, Straftaten) mit sich. Herkunft und Bildung der Schuldner spielen dabei eine zentrale Rolle, d.h. der Rückzug auf juristische Regelungen ist nur die eine Seite des Umgangs mit Verschuldung. Die andere Seite ist eine qualifizierte pädagogische Beratung, die Entscheidungshilfen bietet und Lernprozesse bei den Schuldnern auslösen kann. Dadurch erhält Schuldnerberatung als eine Maßnahme der Verbraucherberatung und Krisenintervention eine zentrale Bedeutung nicht nur in der Gesellschaft, sondern auch im Justizvollzug. Straftaten als gescheiterte Versuche, aus der finanziellen Misere herauszukommen, sind keine Seltenheit. Der Justizvollzug kann sich deshalb diesem Problem nicht entziehen und muß Schuldnerberatung und Schuldenregulierung ermöglichen.

Untersuchungen von Herrn *Prof. Dünkel* und seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zeigen für Gefangene in Schleswig-Holstein Strukturen auf, die auf andere Flächen-Bundesländer übertragen werden können. Nach den empirischen Untersuchungen von *Dünkel* und *Co.* zeigt sich das Bild, daß nur 29,1 % der Männer und 28,4 % der Frauen zum Tatzeitpunkt ihr überwiegendes Einkommen aus einer beruflichen Tätigkeit bezogen. Alle anderen Befragten bestritten ihren Lebensunterhalt von Arbeitslosengeld, Sozialhilfe, Familie oder Straftaten. Die hohe Anzahl von auf Unterhalt angewiesenen Personen zeigt den volkswirtschaftlichen Schaden auf, der sich aus der Alimentierung bildet. Auf der anderen Seite entsteht damit ein erheblicher Schaden für die Gläubiger.

Die Schuldner sind für Straftaten im Bereich der Eigentumsdelikte, um ihre finanzielle Situation zu verbessern, oder auch für Straftaten in Konfliktsituationen anfälliger. Diese Korrelation der finanziellen Situation bzw. Armut und Straftaten bietet den Ansatz, Schuldnerberatung im Justizvollzug und als Teil des gesetzlichen Auftrags nach dem Strafvollzugsgesetz im Sinne des Resozialisierungsgebots (§ 2 StVollzG) zu definieren. Gerade im Justizvollzug mit den niedrigen Löhnen wird die finanzielle Situation nur am Rande berücksichtigt und führt zu erschwerten Bedingungen nach der Entlassung. Denn nach der Verbüßung der Freiheitsstrafe ist der Mittelwert der Schuldenbelastung, nach Herrn *Prof. Dünkel*, bei männlichen Entlassenen bei 34.940,- DM und bei weiblichen Entlassenen bei 25.344,- DM. Auch *A. D. Neu* siedelt eine Bandbreite der mittleren Schuldenhöhe in einem Intervall zwischen 10.000,- DM und 30.000,- DM an. Außerdem wird nur in Ausnahmefällen der während der Inhaftierung errechnete Satz des Überbrückungsgeldes angespart. Unter diesen finanziellen Voraussetzungen ist eine Teilhabe am gesellschaftlichen Leben nur eingeschränkt möglich und Entlassene sind erneut auf eine Alimentierung angewiesen. Eine Reduzierung von Schulden rückt in utopische Entfernung und die Motivation, eine Arbeitsstelle anzunehmen und längerfristig zu halten, nimmt ab bzw. wird schwieriger, weil nur wenige Arbeitgeber den komplizierten Berechnungsablauf von Pfändungen beherrschen. Damit fehlen die elementaren Voraussetzungen einer Integration in geregelte Lebensumstände bzw. in den Erwerbsprozeß, die die Bemühungen des Justizvollzuges mit therapeutischen und beruflichen Maßnahmen ad absurdum führen und bedürfen einer Bearbeitung und Weiterentwicklung innerhalb des Justizvollzuges.

Für Schuldnerberatung im Justizvollzug sind also nicht nur die juristischen Aspekte von finanziellen Verpflichtungen der Ansatz zur Beratung, sondern Schulden werden in dem Sinne verstanden, daß die psychosozialen und interpsychischen Folgen einbezogen werden, indem Schulden als Konflikte definiert werden - Konflikte zwischen Schuldnern und Gläubigern. Strafgefangene sind aufgrund ihrer sozialen und finanziellen Situation potentiell als Schuldner gefährdet. Mit dem Sozialstaatsprinzip im Grundgesetz, dem Anspruch nach Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit im Sozialgesetzbuch und nach §§ 2, 71 und 74 Strafvollzugsgesetz ist der Justizvollzug verpflichtet, Schuldenberatung als eine originäre Aufgabe zu definieren, die dem Organisationsziel Resozialisierung entspricht.

Aus diesen Vorüberlegungen und den ersten Erfahrungen wurde für die JVA Hannover eine Konzeption entwickelt, die den Bedürfnissen Rechnung trägt und die Leitziele entsprechend prägt:

1. Wahrung der Rechte der Gefangenen im Sinne von Verbraucherschutz;
2. Förderung von Lösungsstrategien zwischen Schuldner und Gläubiger im Sinne der Mediation.

Verbraucherschutz ist aufgrund des Gleichbehandlungsprinzips und der für den einzelnen Verbraucher bzw. Verbraucherin fehlenden Transparenz zur Wahrung der Rechte notwendig, z.B. bei sittenwidrigen Verträgen oder zur Durchsetzung von Verbraucherinteressen. Das Ziel ist, Gefangene vor weiteren Schäden zu bewahren.

Mediation wird verstanden als eine Form der Konfliktbearbeitung unter Hinzuziehung einer Vermittlerin oder eines Vermittlers. Beide Seiten, Schuldner und Gläubiger, beteiligen sich freiwillig am Mediationsprozeß, bleiben eigenverantwortlich und nutzen die eigenen Ressourcen zur Lösung des Konflikts. Die Konfliktlösung ist zukunfts- und konsensorientiert und zielt auf vertragliche Vereinbarungen ab, die den Konflikt beenden. Sie regt paradigmatisch darüber hinaus Lernprozesse im Bereich der Kommunikations- und Konfliktfähigkeit an, zielt auf Stärkung der Konfliktparteien und gegenseitige Achtung und Empathie. Gefangene als Schuldner sind in Auseinandersetzungen mit Rechtsabteilungen und Inkassounternehmen die schwächeren und damit die machtloseren Partner, die sich übervorteilt und ausgeliefert fühlen können. Durch Mediationsprozesse kann das Machtungleichgewicht

ausgeglichen und eine Problemlösung gesucht werden, die effektiv und befriedigend sein kann, indem Konflikte nicht als Sieg-Niederlage-Auseinandersetzung angesehen werden, sondern als Gelegenheit, Probleme zum beiderseitigen Nutzen zu klären (win-win-Lösungen). Bei der Mediation kommt es darauf an, das Selbstvertrauen und Selbstwertgefühl der Konfliktbeteiligten zu stärken, ihre Handlungsmöglichkeiten (empowerment) sowie ihr Einfühlungsvermögen für die andere Konfliktpartei zu entwickeln und Anerkennung für ihre Bedürfnisse und Interessen hervorzurufen. Dies kann ein Hintergrund für Verhaltensänderungen und Veränderung des Konsumverhaltens sein.

Aus den Leitzielen resultierend unterscheidet die Schuldnerberatung zwei Produktlinien:

1. Psychosoziale Beratung und Kompetenzförderung;
2. Lösungsorientierte Beratung im Sinne von Krisenintervention und Konfliktberatung.

Aus systemischer Sicht ist die Überschuldung ein Symptom als Ausdruck einer Konstellation mit der Definition der Gefangenen als hoffnungslos verschuldeter Personen. Diese Interpretation gilt es bei den Gefangenen zu verändern und die daraus entstehenden Konflikte als Gelegenheit der Problemlösung zum beiderseitigen Nutzen zu gestalten. Dazu gehören Strategien des Case-management, in denen mit der Klientel gemeinsam der Bedarf definiert und die Ressourcen geklärt werden. Daraus werden Entscheidungen getroffen, die die Handlungsmöglichkeiten erweitern und Verhaltensänderungen bei den Gefangenen ermöglichen können, indem sie ihre Bedürfnisse und Interessen überprüfen. Durch Schadensbegrenzungen, z.B. Einrede der Verjährung, und Vergleichsabschlüsse mit übermächtig erlebten Gläubigern wird die Selbstorganisation des Gefangenen gestärkt und eigene Ressourcen wahrgenommen, die aus der Einschätzung von Machtlosigkeit und Unrecht führen.

Aus den oben genannten Leitzielen und Produktlinien ergeben sich verschiedene Arbeitsschwerpunkte, die als Bausteine so aufgebaut sind, daß die Tätigkeit der Schuldnerberatung in Teilbereichen in Anspruch genommen werden kann, ohne daß daraus eine Verpflichtung für andere Bausteine einhergeht. Freiwilligkeit ist Voraussetzung, da nur so ein Prozeß, der sich an dem Denken und Handeln des Gefangenen orientiert, ausgelöst werden kann und die Selbstverantwortung des Gefangenen einbezieht.

Mit dem Baustein *Erstinformation* werden Auskünfte über die Arbeitsweise der Schuldnerberatung gegeben, Erwartungen abgeklärt und eine Bestandsaufnahme der finanziellen und psychosozialen Situation angeregt. Neben allgemeinen Informationen zu Möglichkeiten und Pflichten im Gläubiger-Schuldner-Verhältnis können anhand der vorhandenen Unterlagen persönliche Möglichkeiten und Strategien abgesprochen werden, aus denen vorläufige Entscheidungen im Umgang mit den Forderungen getroffen werden, die der Gefangene nach Möglichkeit selbst umsetzt.

Mit Anträgen an die Gläubiger auf Stundung und Zinslosstellung findet der Übergang zu dem Baustein *Schadensbegrenzung* statt. Dabei wird darauf Wert gelegt, daß sich der Gefangene aktiv mit seinen finanziellen Verpflichtungen auseinandersetzt, indem er die Schreiben der Gläubiger liest und ordnet, um eine Übersicht zu erhalten und den Standpunkt des Gläubigers nachvollziehen zu können. Auf dieser Basis ist eine Auseinandersetzung mit dem Gläubiger und den eigenen Ressourcen möglich, um eine Vorstellung der Schadensbegrenzung zu entwickeln, die dann dem Gläubiger verdeutlicht und näher gebracht werden kann.

Eine längerfristige Planung im Umgang mit Gläubigern ist nicht immer möglich. Der Baustein *Krisenintervention* zielt daher auf kurzfristige Reaktionsmöglichkeiten ab. In akuten Notsituationen, z.B. Mahn- und Vollstreckungsbescheide oder Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse, werden kurzfristige Termine notwendig und eine Konfliktberatung anberaumt. Gegebenenfalls wird in dieser Phase auf Möglichkeiten der Rechtsberatung hingewiesen und Anträge auf Beratungshilfe ausgehändigt, da Rechtsberatung nicht von der Schuldnerberatung durchgeführt wird. Im direkten Kontakt zwischen Schuldner und Gläubiger wird versucht, Fristen zu verlängern und Lösungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der psychosozialen Situation des Schuldners und der Situation des Gläubigers zu suchen. Die Wahrnehmung der psychosozialen Situation umfaßt anhand von Zusammenstellen, Sichten, Ordnen und Prüfen aller Forderungen einen Schuldenlebenslauf, von den ersten Schulden bis heute, Umgang mit Geld, Prinzipien der persönlichen Haushaltsplanung, Ursachen der Überschuldung, Auswirkung der Überschuldung, z.B. Isolation, Ausgrenzung aus dem Finanzdienstleistungsmarkt, familiäre Probleme, Kriminalität etc. Bei fehlenden Unterlagen sind ggf. Anfragen bei Schuldnerverzeichnissen oder Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern erforderlich. Daraus wird eine Schuldenauflistung erstellt, die nach Hauptforderung, Zinsen, Kosten unterteilt ist. Die Forderungen werden anhand der Unterlagen kontrolliert, evtl. die Rechtmäßigkeit der Forderung, die Einrede der Verjährung oder die Einschaltung einer Rechtsberatung geprüft.

Die Unterlagen verbleiben bei dem Gefangenen, damit sichtbar ist, daß die Schuldnerberatung die Schulden nicht übernimmt. Mit Kopien und Durchschriften wird für eine nachvollziehbare und transparente Aktenführung gesorgt. Diese Unterlagen sind aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht Bestandteil der Gefangenenpersonalakte. Bei direkten Kontakten zwischen Gläubigern und Schuldnerberatung ist die Erteilung einer Vollmacht durch den Schuldner notwendig. Auf dieser Grundlage erfolgt die Entwicklung und Umsetzung des nächsten Bausteins *Lösungskonzepte.* Bei der Suche nach Lösungen ist grundsätzlich der Wille des Gefangenen Ausgangspunkt, da er die Lösungen und Konsequenzen tragen muß. Die Schuldnerberatung steht in dieser Phase dem Gefangenen mit dem Fachwissen zur Seite und unterstützt den Prozeß der Anerkennung seiner finanziellen Verpflichtungen und die Suche nach Lösungen. Das Lösungskonzept wird somit im ersten Schritt in Kommunikation zwischen Schuldnerberatung und Gefangenem ausgehandelt. Die Umsetzung als zweiter Schritt wird vorrangig vom Gefangenen initiiert; nur wenn er nicht dazu in der Lage ist, kann die Schuldnerberatung die Aufgaben, soweit es möglich ist, übernehmen. Die psychosoziale Beratung ist im Mittelpunkt, um das Durchhaltevermögen des Gefangenen zu fördern, Perspektiven aufzuzeigen, Hilfe bei der Aufarbeitung von Ursachen und Folgen der Überschuldung zu geben und Informationen zur Stärkung der Position als Verbraucher zu vermitteln.

Wenn die Möglichkeit besteht, d.h. genügend finanzielle Mittel zur Verfügung stehen und die Befriedigung einzelner Gläubigerforderungen im Gesamtzusammenhang sinnvoll ist, wird der nächste Baustein *Einzelregulierung* angeboten. In

dieser Phase werden Verhandlungen mit den einzelnen Gläubigern zur Umsetzung eines Entschuldungsplans aufgenommen. Eventuelle Änderungen sind je nach Verhandlungsverlauf notwendig. Bei Einzelvergleichen werden außergerichtliche Vergleiche mit einem Gläubiger, z.B. bei Pfändungen etc., ausgehandelt, deren Begleichung aus den finanziellen Mitteln des Gefangenen direkt an den Gläubiger mit einer einmaligen Zahlung erfolgt. Je nach Alter und Höhe der Forderung und nach finanziellen Möglichkeiten des Gefangenen werden zu Beginn durchschnittlich 10 % der Gesamtforderung angeboten. Entsprechend der Reaktion der Gläubiger werden im Verlauf der zeitaufwendigen Verhandlungen die Angebote ausführlich begründet und ggf. erweitert. Ziel ist es, eine tragfähige Lösung für beide Seiten zu finden, indem der Gläubiger und der Gefangene einen Erlaßvertrag unterschreiben. Ist eine solche Lösung nicht zu finden, werden die Verhandlungen abgebrochen. Sollte der Gefangene selbst nicht über genügend Eigen- oder Hausgeld verfügen, muß er eine Freigabe des Überbrückungsgeldes vor Verhandlungsbeginn beantragen. Erst mit der Genehmigung wird mit den Verhandlungen begonnen, um nicht unnötige Hoffnungen bei den Gläubigern zu wecken. Teilweise muß die Einhaltung der Zahlungsvereinbarungen von der Schuldnerberatung überwacht werden. Mit Abschluß von Einzelvergleichen übernimmt der Gefangene sichtbar die Verantwortung für seine finanziellen Belange und wird bestärkt, diese Problematik anzugehen und mit den eigenen Ressourcen seine Situation zu verbessern. Nach Zahlung des Vergleichsbetrages wird die Herausgabe des entwerteten Schuldtitels, Veranlassung einer Schufa-Erledigungsmeldung und die Erklärung der Erlaubnis zur Löschung im Schuldnerverzeichnis des zuständigen Amtsgerichts verlangt.

Weiterhin kann der Gefangene auf den nächsten Baustein *Gesamtregulierung* vorbereitet werden, wenn er Motivation und Bereitschaft zeigt, sich längerfristig finanziell einzuschränken und sein Verhalten zu ändern. Unter diesen Voraussetzungen kann ggf. im Rahmen von Freigang oder nach seiner Entlassung über eine Stiftung zur Finanzierung ein Darlehen gewährt werden. Dazu ist es günstig, daß ein Beauftragter einer Stiftung innerhalb der Justizvollzugsanstalt die umfangreichen Berechnungen der Bonität, Wirtschaftlichkeit, Kapitaldienstfähigkeit feststellt, unter Umständen bei Selbständigen auch die nachhaltige Zahlungsfähigkeit beurteilt und damit klare Ziele und Rahmenbedingungen für Gesamtregulierungen schon im Justizvollzug abklärt. Auch bei Gesamtregulierungen tritt der Beauftragte der Stiftung als Vermittler zwischen Schuldner und Gläubiger im Sinne der Mediation auf.

Neben der oben beschriebenen Arbeit mit Gläubigern und Schuldnern ist eine einzelfallüberschreitende und strukturelle Arbeit der Schuldnerberatung innerhalb und außerhalb des Justizvollzuges notwendig, um die Produktlinien zu gewährleisten. Neben Informationen über die Arbeit mit den einzelnen Gefangenen an die Abteilungsleitung und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachdienste im Sinne einer Zusammenarbeit werden Schuldnerakten getrennt von den Gefangenenpersonalakten angelegt, um die zivilrechtlichen Vorgänge gesondert zu dokumentieren und eine erkennbare Trennung für den Gefangenen herzustellen. Allerdings wird vor der Entwicklung von Lösungsstrategien mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gesprochen, ob Erkenntnisse und Aspekte aus deren Arbeitsbereich zusätzlich Berücksichtigung finden sollten.

Orientiert an der Verbraucheraufklärung wurden Unterrichtseinheiten für Gruppenangebote, wie z.B. Kurse zum Erwerb schulischer und beruflicher Abschlüsse und soziales Training, entwickelt, die bei Bedarf in den vorhandenen Gruppen und Klassen durchgeführt werden können. Referate für Konferenzen, Besprechungen und Arbeitsgruppen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die als Multiplikatoren eine wichtige Rolle spielen, wurden ausgearbeitet. Damit kann die Handlungskompetenz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im direkten Kontakt mit den Gefangenen verbessert werden.

Kontakte außerhalb des Justizvollzuges gehören ebenfalls zu den Maßnahmen der Schuldnerberatung, um die Qualität und Effizienz zu sichern und in Zusammenarbeit mit externen Einrichtungen die Schuldnerberatung und die Konzeption entsprechend weiterzuentwickeln. Es bestehen Kontakte zu Institutionen, mit denen im Rahmen der inhaltlichen Arbeit regelmäßig verhandelt wird, und zu Vereinen und Verbänden, die Schuldnerberatung durchführen und in sozial- und rechtspolitischen Entwicklungen dieser Arbeit involviert sind. Besonders wichtig ist dieser Bereich der Zusammenarbeit, um die neue Insolvenzordnung und die gesetzlichen Möglichkeiten des Privatkonkurses umzusetzen. Die gesetzlichen Vorgaben der Bundesregierung in Form der Insolvenzordnung und die Ausführungsgesetze der einzelnen Bundesländer zur Vereinfachung des neuen Insolvenzverfahrens lassen eine Reihe von Fragen zur Zeit offen.

Neben der pädagogischen Arbeit und der Mediation gehören betriebswirtschaftliche Aspekte in die Auseinandersetzung mit Schuldnerberatung, um den Leitzielen und Produktlinien gerecht zu werden. Im Rahmen von Qualitätssicherung und -entwicklung sind Fort- und Weiterbildung, die Teilnahme an Fachgremien, die Schulung in speziellen Computerprogrammen, Leistungsvergleiche und systematische Auswertung von Daten (Benchmarketing) notwendig. Dies ist aus Kostengründen jedoch selten möglich. Die notwendige Fortbildung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Schuldnerberatung erfordert somit auch Kreativität, um entsprechende Zugänge dazu zu erhalten.

Literaturhinweise:

- *Beck, Ulrich:* Risikogesellschaft. Auf dem Weg in eine andere Moderne. Frankfurt 1986
- *Beck-Texte:* Insolvenzordnung. 3. Aufl. München 1998
- *Besemer, Chrostoph:* Mediation - Vermittlung in Konflikten. Baden, 3. Aufl..1995
- *Besemer, Christoph:* Mediation in der Praxis - Erfahrungen aus den USA. Baden 1996
- *Boers, Klaus:* Vom möglichen Nutzen der Systemtheorie für die Kriminologie. In: *Frehsee, Detlev/Löschper, Gabi/Smaus, Gerlinda* (Hrsg.): Konstruktion der Wirklichkeit durch Kriminalität und Strafe. Baden-Baden 1997, S. 552-582
- *Decker, Franz:* Effizientes Management für soziale Institution. *Landsberg/Lech* 1992
- *Dünkel, Frieder:* Empirische Forschung im Strafvollzug. Bonn 1996
- *Korczak, Dieter:* Die Verschuldung der privaten Haushalte. In: Evangelische Akademie Loccum (Hrsg.): „und vergib uns unsere Schuld..." Insolvenz - Konkurs und Vergleiche im neuen Recht. Loccumer Protokolle 26/97. Loccum 1997. S 61-78
- *Neu, Axel D.:* Betriebwirtschaftliche und volkswirtschaftliche Aspekte einer tariforientierten Gefangenenentlohnung. In Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe. 3/95
- *Staehle, Wolfgang H.:* Management. München 1991
- Verbraucher-Zentrale Nordrhein-Westfalen e.V.: Weg mit den Schulden. Düsseldorf 1998
- Debet e.V., Verein zur Förderung der Schuldnerberatung in Niedersachsen (Hrsg.): Das neue Insolvenzrecht und seine Bedeutung für die soziale Arbeit. Hannover 1997.

Anmerkung zum Beitrag „Versorgung der Gefangenen mit Zahnersatz und Zahnkronen" in der ZfStrVo 99,11

Ernst-Peter Hartwig

Mit dem Gesetz der Entlastung der Beiträge in der gesetzlichen Krankenversicherung vom 1. November 1996 (BGBl. I S.1631) sowie mit dem 2. Gesetz zur Neuordnung von Selbstverwaltung und Eigenverantwortung in der gesetzlichen Krankenversicherung vom 23. Juni 1997 (BGBl. I S.1520) waren eine Änderung des § 30 SGB V vorgenommen und die Vorschrift des § 30 a in das Sozialgesetzbuch V neu eingefügt worden. Die gesetzlichen Änderungen hatten im Wesentlichen zur Folge, daß bei dem Umfang der Versorgung mit Zahnersatz zwischen Pflichtversicherten, die nach dem 31.12.1978 bzw. vor dem 1.1.1979 geboren sind, zu differenzieren war. Des weiteren war eine Kostenbegrenzung bei der Versorgung mit Zahnersatz vorgenommen worden. Über § 61 StVollzG, in dem auf die Vorschriften des Sozialgesetzbuches V verwiesen wird, wirkten sich diese gesetzlichen Änderungen unmittelbar auch auf die Versorgung der Gefangenen mit Zahnersatz und Zahnkronen aus. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den o.g. Beitrag, der im Herbst 1998 verfaßt worden ist, Bezug genommen.

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Solidarität in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV Solidaritätsstärkungsgesetz - GKV SolG) vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3853) sind die mit dem Gesetz zur Entlastung der Beiträge in der gesetzlichen Krankenversicherung vom 1. November 1996 sowie mit dem 2. Gesetz zur Neuordnung von Selbstverwaltung und Eigenverantwortung in der gesetzlichen Krankenversicherung vom 23. Juni 1997 vorgenommenen gesetzlichen Änderungen der §§ 30, 30 a SGB V, soweit sie den Justizvollzug betreffen, wieder aufgehoben worden. Damit gilt für die Versorgung der Gefangenen mit Zahnersatz und Zahnkronen im wesentlichen wieder die frühere Sach- und Rechtslage.

Der Beitrag „Versorgung der Gefangenen mit Zahnersatz und Zahnkronen", der vor Inkrafttreten des Solidaritätsstärkungsgesetzes verfaßt wurde, ist damit überholt und gegenstandslos.

Anmerkung der Schriftleitung:

Der Beitrag in Heft 1/1999, S. 11 ff., war zunächst zur Veröffentlichung in einem früheren Heft vorgesehen. Er wurde aber wegen einer aus aktuellem Anlaß erfolgten Umstellung erst in Heft 1/99 abgedruckt. Dabei wurde die zwischenzeitlich erfolgte Änderung der Rechtslage übersehen. Wir bitten dieses Versehen zu entschuldigen.

Menschenwürde und Menschenrechte im Umgang mit Straffälligen

Richard Reindl

Ein Tagungsbericht

Unter diesem Thema stand die Fachwoche Straffälligenhilfe, die vom 17. - 20. November 1998 in Bergisch Gladbach von der Kath. Bundes-Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe und der Evangelischen Konferenz für Straffälligenhilfe veranstaltet wurde. In der Kriminalpolitik, insbesondere im Wahljahr 1998, kamen und kommen Vorschläge zum Umgang mit Straffälligen auf den Tisch, die sich von einer rationalen und menschenwürdigen Behandlung immer mehr entfernen. Vor 50 Jahren wurde die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte verabschiedet, die die Würde des Menschen in Rechte gießt. Lassen sich aus diesen Grundrechten eines jeden Menschen Eckpunkte für einen gesellschaftlichen Konsens zum Umgang mit straffälligen Menschen finden? Inwieweit können die Menschenrechte als Korrektiv für eine zunehmend entgrenzte Kriminalpolitik dienen? Und inwieweit eignet sich der in verschiedenen Leistungsgesetzen (z.B. BSHG) vorfindbare Begriff der Menschenwürde als Fundament für eine wirksame Straffälligenhilfe und sinnvolle Kriminalpolitik? Dies waren die Leitfragen, die den Vorträgen und Diskussionen zugrunde lagen.

Im ersten Vortrag der Fachwoche beschäftigte sich *Werner Lottje* mit der Entstehung, dem Gehalt und der politischen Durchsetzbarkeit von Menschenrechten. Von ihrer Entstehung her lassen sich drei Dimensionen unterscheiden: Treten zunächst die Menschenrechte als politisch-bürgerliche Abwehrrechte des einzelnen Individuums gegenüber einem übermächtig erscheinenden Staat in den Vordergrund, so spielen mittlerweile wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte als Beteiligungs- bzw. Teilhaberechte eine wichtige Rolle. Und schließlich wird zunehmend mehr das Recht auf Entwicklung, auf Frieden und auf Erhalt der Lebensgrundlagen betont. Dadurch, daß die Menschenrechte Geburtsrechte darstellen, sind sie vorstaatlich und werden nicht durch Staatsbürgerschaft o.ä. erworben. Im Gegenteil, die Aufgabe des Staates besteht darin, den Schutz der Menschenrechte zu gewährleisten. Ein ausgefeiltes System internationaler Rechtsnormen, das kaum einen Lebensbereich ausläßt, soll zur Umsetzung beitragen. Entscheidend aber ist neben der Ratifizierung solcher internationalen Konventionen durch den Staat die zivilgesellschaftliche Beteiligung, also auch die Beteiligung von Nichtregierungsorganisationen an der Umsetzung und Kontrolle dieser Normen. Instrumente einer solchen Menschenrechtsarbeit sind Lobbyarbeit, Präsentation von Zeugen, Alternativberichte zu Regierungsberichten und die Herstellung von Öffentlichkeit im Einzelfall. Der Justiz weist *Lottje* eine Schlüsselrolle bei der Wahrung der Menschenrechte zu. Weil zunehmend nicht mehr der Staat, sondern gesellschaftliche und wirtschaftliche Kräfte nachhaltig in das Leben der einzelnen Menschen eingreifen, richtet sich die Menschenrechtsarbeit auch gegen den Machtmißbrauch internationaler (Wirtschafts-)Organisationen, gegen Willkür und Gesetzlosigkeit. Es gilt, die erlebbare Ohnmacht durch Organisationsarbeit in wirksame Gegenmacht umzuwandeln. Darüber hinaus aber plädiert *Lottje* analog zu Beauf-

tragten im Datenschutz- oder Ausländerbereich für eine verstärkte Implementation von Ombudsleuten, auch für Gefängnisse.

Norbert Preußer befaßte sich mit seinem Thema „Sozialstaatliche Leistungen zur Sicherung der Menschenwürde - Anspruch und Wirklichkeit" zunächst mit der dritten Dimension der Menschenrechte, den sozialen und kulturellen Teilhaberechten. In einer kursorischen Analyse skizziert er die derzeitig in den unterschiedlichen Dimensionen erkennbaren Einschränkungen der Menschenrechte. Stellt man eine Analogie her zwischen Strafvollzug, Obdachlosen- und Asylantenunterkünften, so ist die Menschenwürde dort verletzt, wo eine vorsätzlich abschreckende Ausgestaltung von Umgebung und Lebensbedingungen die Zugangschancen zum Recht aushöhlt. Menschenrechte, als bürgerliche Abwehrrechte gegenüber einem übermächtigen Staat werden eingeschränkt, wenn anstelle Diskussion um soziale Sicherheit zunehmend von einem Diskurs über die innere Sicherheit die Rede ist. Gesellschaftliche Reproduktionsideen werden verdrängt durch Repressionsphantasien. Anhand von Beispielen aus den Sozialrechten (Streikrecht, Krankenversicherung, Rentenversicherung, Bundessozialhilfegesetz) zeigte er auf, daß eine neoliberale Politik dabei ist, eine zunehmende Abkehr von Integrationspolitik und Sozialstaatlichkeit zu vollziehen, die derzeit allenfalls noch durch das Bundesverfassungsgericht begrenzt wird. Grundrechte werden zunehmend selektiv zugeteilt, nicht nur in vertikaler Hinsicht (z.B. Einkommen, Schicht), sondern auch in horizontaler Dimension (Alter, Geschlecht). Als Grund, Sozialleistungen zurückzunehmen, wird in den nationalen Parlamenten der von der Internationalisierung vermeintlich ausgehende wirtschaftliche Druck präsentiert. Der von der Globalisierung vermeintlich ausgehende Sachzwang der Einkommenspolarisierung und die daraus eigentlich resultierende Verteilungsfrage wird kaum noch aufgeworfen. Soll sozialer Frieden ein Standortvorteil bleiben, gibt es keine Alternative zu einer Sozialpolitik, die Existenzsicherung jenseits marktökonomischer Gesetzmäßigkeiten verortet. *Preußer* regt an, solche vermeintlichen Sachzwänge in Frage zu stellen und das Grundgesetz wieder als Agitationsschrift zu begreifen, denn der Abbau sozialstaatlicher Garantien der Menschenwürde wird den Abbau von demokratischen und Bürgerrechten, von Menschenrechten nach sich ziehen.

Für den gesellschaftlichen und staatlichen Umgang mit Kriminalität konstatiert *Sabine Leutheusser-Schnarrenberger*, daß in den vergangenen Jahren bis heute versucht wird, die Verfassung zu ergänzen um eine Art „Grundrecht auf innere Sicherheit", die juristisch eingefordert werden kann. Diese Art des Schutzes der Grundrechte durch Eingriff in die Grundrechte bedeutet faktisch eine zunehmende Aushöhlung der Grundrechte, einen stärkeren Vorrang von Sicherheit vor Freiheit. Feststellen läßt sich, daß in der Vergangenenheit dem Staat Eingriffsbefugnisse geschaffen wurden, die einer kritischen verfassungsrechtlichen Bewertung heute nicht mehr standhalten könnten (z.B. die Rasterfahndung, der Einsatz und die Befugnisse verdeckter Ermittler, staatliche Telefonüberwachungsbefugnisse u.a.m.). Angesichts vieler Beispiele aus dem kriminal- und justizpolitischen Bereich plädiert *Leutheusser-Schnarrenberger* dafür, die Gesetzesänderungen der letzten 20 Jahre einer umfassenden und kritischen Ergebnisbilanz zu unterziehen und staatliche wie polizeiliche Eingriffsbefugnisse dort wieder zurückzunehmen, wo sie sich als nicht effektiv und damit unverhältnismäßig erwiesen haben. Einen Bedarf für Ausweitungen oder Verschärfungen strafrechtlicher Sanktionsmöglichkeiten sieht sie im Hinblick auf die „klassische Kriminalität" nicht. Hier konstatiert sie keinen Gesetzesnotstand, sondern allenfalls Vollzugsdefizite. Für die nächsten Jahre prognostiziert *Leutheusser-Schnarrenberger* einen Paradigmenwechsel, der eine stärkere Gewichtung von Prävention gegenüber der Repression als politische Zielstellung mit sich bringen wird. Hierin sieht sie Chancen für einen veränderten Umgang mit Straffälligen, z.B. durch eine veränderte Prioritätensetzung bei Haushaltsentscheidungen oder in einem veränderten Umgang mit Schwerst-Drogenabhängigen nach Schweizer Vorbild.

Die gegenwärtige Situation im Strafvollzug und kriminalpolitische Perspektiven zum Vollzug nahm *Michael Walter* anhand seiner Thesen in den Blick. Der Vollzug beschränkt elementare Freiheitsrechte; Gefahren für die Menschenwürde sind daher mit der Institution des Strafvollzuges selbst verbunden, denn die Maxime, daß Freiheitsstrafe nicht mehr als eine Einschränkung von Fortbewegungsmöglichkeiten bedeuten darf, ist bei einer Kasernierung, verbunden mit Eingriffen in sämtliche persönlichen Freiheiten, nie zu halten. In seinen ersten Thesen befaßt sich *Walter* mit der Legitimität des Strafvollzuges, der sich nicht durch Tatschuldvergeltung, sondern allenfalls durch general- (abschreckende, normbestätigende) oder spezialpräventive (sichernde, bessernde unschädlichmachende) Funktionen rechtfertigen läßt. Daraus folgt zum einen, daß der Strafvollzug aus seiner Sicherungsfunktion heraus legitimierbar ist, was allerdings grundsätzlich eine Überprüfung und Revidierung der Beurteilungskriterien nach sich zieht, wer im Vollzug untergebracht werden soll und muß. Zum anderen folgt aus dem Sozialstaatsgebot, daß die Haftzeit für resozialisierende Bemühungen genutzt werden muß. *Walter* warnt jedoch vor dem oft gezogenen Umkehrschluß, man müsse zum Zwecke der Resozialisierung einsperren. Wenngleich eine Veridealisierung des Resozialisierungsgedankens, z.B. aufgrund der Überschätzung tatsächlicher Möglichkeiten im Vollzug deutliche Züge der Unehrlichkeit trägt, warnt *Walter* jedoch davor, die Resozialisierungsidee zugunsten eines humanen Verwahrvollzuges preiszugeben. Die mit Verfassungsrang belegte Kultur der Resozialisierung aufzugeben, würde Schlimmeres bedeuten als auf einer neutralen Spur eines humanen Verwahrvollzuges weiterzufahren. Die Situation im Vollzug würde sich für die Inhaftierten verschlechtern. Das in Teilen der Politik und der Bevölkerung vorhandene Bedürfnis nach Strafe sei durch den verfassungsrechtlich gesicherten Grundsatz der Resozialisierung in Grenzen zu halten - freilich um den Preis, das bisweilen steile Gefälle zwischen Anspruch und Wirklichkeit aushalten zu müssen.

Heinz Müller-Dietz beleuchtet den Zusammenhang zwischen Straffälligenhilfe und Menschenwürde. Trotz vielfacher theoretischer Versuche, die Menschenwürde positiv zu bestimmen, ist es bislang nicht gelungen, den Gehalt und die Konsequenzen von Menschenrechten verbindlich zu regeln. Als üblich hat sich bislang eine Bestimmung der Menschenwürde über Verletzungen derselben herauskristallisiert. Im Sinne des philosophischen und politischen Erbes derAufklärung verwirklicht der Verfassungsstaat Menschenwürde, indem er den Einzelnen zum Subjekt seines Handelns macht. Umgekehrt liegt eine Verletzung von Men-

schenwürde dann vor, wenn die Subjekthaftigkeit des Menschen in Frage gestellt wird, z.B. wenn Täter als bloße Objekte der Verbrechensbekämpfung angesehen werden. Für die Straffälligenhilfe bedeutet die Wahrung der Menschenwürde, Hilfe nicht aufzudrängen, Achtung vor dem individuellen Lebensentwurf der Betroffenen zu haben und anzuerkennen, daß Veränderungsprozesse nur gemeinsam mit den Betroffenen eingeleitet werden können. Ziel und Inhalt persönlicher Veränderungsprozesse, so notwendig sie dem Helfenden auch erscheinen mögen, sind nicht allein durch (paternalistisches und selbstgewisses) Expertentum außenstehender Fachleute umzusetzen, sondern durch die gemeinsame Suche nach Auswegen aus der Krise - daß diese Suche die vielfachen aus der Lebensgeschichte der Probanden erwachsenen Verletzungen und Verletzlichkeiten sensibel zu berücksichtigen hat, steht außer Frage. Risiken für einen menschenwürdigen Umgang mit Delinquenten sieht *Müller-Dietz* in der Rücknahme sozialstaatlicher Leistungen, die Hilfeangebote einschränken und in zeitgeistlichen Erscheinungen, die durch die inflationäre Abnutzung des Begriffs der Menschenwürde in Fest- und Feiertagsreden gekennzeichnet sind und die sich um die Differenz zwischen Anspruch und Wirklichkeit nicht mehr kümmern. Diese Differenz aber ist Bestandteil des beruflichen Alltags in der Straffälligenhilfe - für die Wahrung der Menschenwürde kann sie vielleicht am besten werben, indem sie durch ihre eigene Arbeit mit gutem Beispiel vorangeht.

In der Wissenschaft der Sozialen Arbeit hat sich ein Konzept entwickelt, das die Menschenrechte zum Ausgangspunkt nimmt und Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession betrachtet. *Hans Walz* stellt die Kernpunkte dieses Konzepts dar: Ausgehend von einem Verständnis von Menschenrechten als Antwort auf fundamentale und universelle biologische, psychische und soziale Bedürfnisse stellt Soziale Arbeit als Menschrechtsprofession die Bedürfnisorientierung vor die Funktionsorientierung. Für die sozialethische Zielsetzung Sozialer Arbeit heißt das, daß sich Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter neben den Leitzielen ihrer jeweiligen Träger vor allem und in erster Linie an dem Anspruch der Mitmenschen und Betroffenen auf Menschenwürde und Selbstbestimmung zu orientieren haben. Das diesem Ansatz zugrundeliegende anthropologische Verständnis von Menschenwürde fußt auf der Vorstellung, daß Menschenrechte dem Menschen nicht nur zustehen, sondern fundamentaler Bestandteil seiner Existenz sind. Bestimmte bürgerliche Rechte kann man erwerben oder verlieren, das Recht zum Menschsein ist mit der Person eines Menschen untrennbar verbunden. Ein gemeinsames Verständnis menschlicher Grundbedürfnisse als Grundlage Sozialer Arbeit könnte *Walz* zufolge nicht nur die Basis für einen eigenbestimmten wissenschaftlichen Auftrag Sozialer Arbeit darstellen, sondern weist auch weit über Nationalitäten und nationale Grenzen hinaus. Perspektivisch resultiert aus der Menschenrechtsorientierung erstens die Veränderung eines wissenschaftlichen Verständnisses von deterministischen hin zu holistischen Ansätzen, die Ganzheitlichkeit, Nachhaltigkeit, Partizipation und Vernetzung in den Mittelpunkt stellen. Zweitens folgt daraus eine Weltansicht, die zu partnerschaftlichen, föderalistischen und interkulturellen Handlungsansätzen tendiert. Und drittens könnte sich ein partnerschaftliches Verständnis der Beziehung zwischen den Geschlechtern entwickeln. In diesem Sinne ist Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession emanzipatorische Arbeit. Die Chancen, die in einer praktischen Umsetzung liegen, sind im Alltag zu erproben und zu reflektieren.

Peter Best schließt die Tagung mit einem Blick über die Grenzen: Er beleuchtet die Bedeutung und die Inhalte europäischer Kriminalpolitik auf der Grundlage der Menschenrechtskonvention. Kernstück der Umsetzung von Menschenrechten ist die europäische Menschenrechtskonvention, über deren Einhaltung seit 1998 der neue, ständige Gerichtshof für Menschenrechte wacht. Ein weiteres Teilstück im europäischen Netzwerk ist der ebenfalls beim Europarat ansässige Europäische Ausschuß zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe. Im Zentrum der internationalen kriminalpolitischen Diskussion steht derzeit die Frage, wie die vorhandenen Ressourcen am wirkungsvollsten eingesetzt werden können und wie trotz wachsenden Kapazitätsdrucks gesetzliche Aufträge noch erfüllt werden können. Der Vollzug als Spiegelbild gesellschaftlicher Veränderungen zeigt mit seiner Population den tiefgreifenden gesellschaftlichen Strukturwandel am deutlichsten. Um kriminalpolitischen Entwicklungen wie in den USA („lock them up") entgegenzusteuern, suchen die westeuropäischen Länder gemeinsam nach geeigneten Konzepten und transnationalen Netzwerken und Projekten. So spielt im Unterausschuß für vollzugliche Zusammenarbeit des Strafrechtslenkungsausschusses im Europarat derzeit das Thema „Überbelegung des Strafvollzuges und Möglichkeiten der Haftvermeidung und -reduzierung" eine zentrale Rolle. Bei der Bewertung der derzeitigen Situation und der Umsetzung neuer Konzepte gewinnen ökonomische Aspekte immer größere Bedeutung - man sucht nach Strategien, die Aufgabenerledigung der Justiz qualitativ und quantitativ zu verbessern. Die derzeitigen Suchbewegungen der Kriminalpolitik skiziert *Best* anhand verschiedener Maßnahmen, die in einigen europäischen Ländern erprobt bzw. umgesetzt werden: gemeinnützige Arbeit, Einbindung der Polizei in sanktionierende Maßnahmen, elektronisch überwachter Hausarrest und Prävention. Um Kriterien für die Bewertung solcher Maßnahmen zu haben, ist die Entwicklung gemeinsamer europäischer Standards für die Sicherung und Kontrolle von Qualität notwendig. Aber auch ethische Leitlinien als Menschenrecht und Menschenwürde berücksichtigender Maßstab jenseits von ökonomischen Kriterien sind für die Weiterentwicklung von zentraler Bedeutung.

Im Verlauf der Fachwoche ist deutlich geworden, daß der gesellschaftliche Konsens, straffällig gewordene Menschen wieder einzugliedern, zunehmend brüchiger wird. Hierfür können nicht nur rigide Stammtischparolen oder mehr und schärferes Strafrecht fordernde Medien oder Politiker verantwortlich gemacht werden, denn auch neoliberale Kriminalpolitiker arbeiten diesen mit ihrem Gerede vom „nothing works" in die Hand. So hat der humane Verwahrvollzug angesichts knapper Kassen kaum Aussichten, dauerhaft human zu bleiben, wenn er nicht noch von anderen Leitgedanken als denen der Sühne und Sicherung getragen wird. Trotz der sichtbaren Differenz zwischen Anspruch und Wirklichkeit darf der Resozialisierungsgedanke nicht aufgegeben werden, denn das Recht auf Hilfe zur Resozialisierung und die Pflicht des Staates, diese zu leisten, stellen einen letzten Schutz gegen vordergründige Strafbedürfnisse und eine entgrenzte Kriminalpolitik dar. Daß die Wahrung von Menschenrechten

und die Sicherung der Menschenwürde konstitutiver Bestandteil Sozialer Arbeit sind, ist während der Tagung überdeutlich geworden. Was diese programmatische Erkenntnis indessen für die Praxis, die Konzepte und die Methodik der Straffälligenhilfe bedeutet, müßte allerdings noch ausbuchstabiert werden. Ein Verständnis Sozialer Arbeit als Menschenrechtsprofession geht - dies haben die Vorträge gezeigt - über ein anwaltliches Funktionsverständnis hinaus. Es beinhaltet, auch sensibel zu werden für die Frage, wo Hilfestrukturen und -methoden selbst soziale und materielle Machtgefälle und Abhängigkeiten erzeugen.

Aktuelle Information

12. Konferenz der europäischen Direktoren der Strafvollzugsverwaltungen

Vom 26. bis 28. November 1997 fand in Straßburg die 12. Konferenz der europäischen Direktoren der Strafvollzugsverwaltungen (CDAP) statt. Die Schlußfolgerungen der Präsidentin des CDAP, Frau Irena Kriznik, sind in deutscher Übersetzung in den Informationen über den Straf- und Maßnahmenvollzug 2/98 des Bundesamtes für Justiz, Bern, S. 16-19, abgedruckt. Sie haben im einzelnen folgende sechs Themenbereiche zum Gegenstand:

1. Überbelegung der Strafvollzugseinrichtungen
2. Lange Freiheitsstrafen und gewalttätige Delinquenten
3. Beschäftigung der Insassen in einem immer schwierigeren ökonomischen Umfeld
4. Vorbereitung der Gefangenen auf ihre Freilassung
5. Die Behandlung von Sexualdelinquenten in den Strafvollzugseinrichtungen und die Vorbereitungsprogramme für ihre Entlassung
6. Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedsstaaten des Europarates

Aus den Schlußfolgerungen werden aus Gründen der Aktualität folgende Auszüge wiedergegeben:
1.Überbelegung der Strafvollzugeeinrichtungen Die Überbelegung der Strafvollzugseinrichtungen stellt eine große Herausforderung für die Strafvollzugsverwaltungen und für die gesamte Gesellschaft dar. Sie kann menschenunwürdige Haftbedingungen, einen Rückgang fortschrittlicher Haftregime sowie ein größeres Gewalt- und Problemrisiko mit sich bringen. Die beiden Hauptgründe für Überbelegungen sind: Die Gesamtzahl der Freiheitsstrafen steigt und die Gerichte sprechen zudem immer längere Freiheitsstrafen aus. Deshalb werden die Gefängnispopulationen wahrscheinlich während einer gewissen Zeit hoch bleiben. Die Strafvollzugsverwaltungen verfügen nur über beschränkte Möglichkeiten für die Behandlung des Überbelegungsproblemes. ...um das Problem der Überbelegung wirksamer und langfristig angehen zu können, müssen Lösungen auf legislativer und gerichtlicher Ebene gefunden werden. Es geht primär darum, Alternativen zu langen Freiheitsstrafen zu finden und diese auch anzuwenden. Denn die langen Freiheitsstrafen belasten das Gefängnissystem ausserordentlich. Gleichzeitig muss auch die Anwendung kurzer Freiheitsstrafen auf ein Minimum reduziert werden. Es könnte sich also als unnötig herausstellen, die Kapazität der Strafvollzugseinrichtungen zu erhöhen. Die öffentliche Meinung spielt eine wesentliche Rolle bei der Verschärfung der Sanktionen über ganz Europa. Die weitverbreitete Ansicht, härtere Strafen seien die geeignete Antwort auf höhere Kriminalitätsraten, muß wieder in Frage gestellt werden. Die Vertreter der Strafjustiz müssen sich aktiv an der öffentlichen Diskussion über diese Fragen und an der Sensibilisierung der Öffentlichkeit beteiligen. ...
2. Lange Freiheitsstrafen und gewalttätige Delinquenten
...Nicht alle Inhaftierten mit langen Freiheitsstrafen sind gefährlich. Tatsächlich ist erwiesen, dass diese Personen - einschliesslich zum Tode Verurteilter - oftmals Stabilisierungsfaktoren innerhalb des Gefängnisses sein können. Gewisse Inhaftierte werden erst aufgrund der Situation, in welcher sie sich befinden, gefährlich. ... Die Betreuung Gefangener mit langen Freiheitsstrafen setzt ein Gleichgewicht zwischen verschiedenen Faktoren voraus (Fluchtverhinderung, Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung, Angebot von aktiven und zweckmässigen Regimes). Diese Faktoren sind komplementär zu verstehen. Angesichts von besonders schwierigen oder gewalttätigen Gefangenen oder Unruhestiftern ist es auch verlockend, sich Kontrollmechanismen (wie z.B. elektronische Vorrichtungen, Isolationshaft und strenges Regime) zu bedienen. In der Realität ist es einfacher, ein sicheres Umfeld durch eine interaktive (dynamische) Sicherheit zu schaffen, welches auf positiven Beziehungen (Verhältnissen) zwischen dem Personal und den Insassen beruht. ...
4. Vorbereitung der Gefangenen auf ihre Freilassung
Die Vorbereitung der Gefangenen auf ihre Entlassung muss mit dem ersten Tag des Strafvollzuges beginnen und sollte Teil des Strafvollzugsplanes sein. Gute Kontakte zur Aussenwelt sind unerläßlich. Fragen, die das Opfer betreffen, sollten Teil der Vorbereitungsphase auf die Entlassung sein. Das Angebot von Berufs- und Ausbildungsmöglichkeiten für Gefangene nach ihrer Freilassung muß Priorität in diesem Planungsprozeß haben. Das

gesamte Personal sollte an der Vorbereitung der Gefangenen auf ihre Entlassung beteiligt sein.

Gesundheitsversorgung im Strafvollzug

Am 8. April 1998 hat das Ministerkomitee des Europarates die Empfehlung R(98)7 über ethische und organisatorische Aspekte der Gesundheitspflege im Gefängnisbereich angenommen. Die insgesamt 74 Empfehlungen sind in den vom Bundesamt für Justiz, Bern, herausgegebenen Informationen über den Straf- und Maßnahmenvollzug 2/98, S. 20-30, im einzelnen abgedruckt. Es handelt sich um eine deutsche Übersetzung der französischen Originalfassung, welche die Redaktion des Bundesamts für Justiz in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Gesundheit angefertigt hat.

Die Empfehlungen haben zum Gegenstand:

1. Prinzipielle Aspekte des Rechtes auf Gesundheitspflege im Gefängnisbereich
   A. Zugang zu einem Arzt (muß danach jederzeit gewährleistet sein)
   B. Gleichwertigkeit der Gesundheitsdienste (innerhalb und (außerhalb des Vollzugs)
   C. Einverständnis des Kranken und Arztgeheimnis (das in gleicher Weise wie außerhalb des Vollzugs zu wahren ist)
   D. Berufliche Unabhängigkeit (der Gefängnisärzte)

2. Die spezifische Rolle des Arztes und des übrigen Gesundheitspersonals im Gefängnisbereich
   A. Generelle Bedingungen (Erforderliche medizinische Behandlung und Beratung der Gefangenen, Beratung der Anstaltsleitung in bezug auf Ernährung, Hygiene und Gesundheitsförderung)
   B. Information, Prävention und Gesundheitserziehung (in bezug auf Insassen)
   C. Pathologie und Prävention im Gefängnisbereich (Untersuchung von Gewaltanwendung und traumatischen Verletzungen, Gesundheitsausbildung des Personals)
   D. Berufliche Ausbildung des im Gefängnis tätigen Gesundheitspersonals

3. Die Organisation der Gesundheitspflege in den Gefängnissen, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Behandlung einiger aktueller Probleme
   A. Übertragbare Krankheiten, insbesondere HIV-Ansteckung und AIDS, Tuberkulose, Hepatitis (Prophylaktische Maßnahmen, Erkennnungstests für HIV-Virus mit Einverständnis und anonym, Isolierung von Gefangenen mit ansteckenden Krankheiten nur, soweit medizinisch erforderlich)
   B. Drogen-, Alkohol- und Medikamentenabhängigkeit/Führung der Apotheke und medikamentöse Behandlung (Entsprechende Ausbildung des Personals, externe Beratung, Behandlung Abhängiger wie außerhalb des Vollzugs)
   C. Hafterstehungsunfähige Personen: schwere physische Behinderung; hohes Alter; lebensbedrohender Gesundheitszustand (Möglichst normales Leben für behinderte und alte Insassen, bei lebensbedrohlichem Zustand gegebenenfalls Verlegung in externe Einrichtungen oder Entlassung)
   D. Psychiatrische Symptome, Geistesstörungen, schwere Persönlichkeitsstörungen, Suizidgefahr (Beratung, Behandlung, Betreuung)
   E. Ablehnung der Behandlung/Hungerstreik (Beratung, Unterrichtung des Gefangenen, im Extremfall Anwendung innerstaatlicher Regeln)
   F. Gewalt im Gefängnis; Disziplinarverfahren und -sanktionen; disziplinarische Isolierung; physische Zwangsmittel; Hochsicherheitsregime (Schutzmaßnahmen, medizinische Betreuung und Überwachung)
   G. Spezielle Pflegeprogramme: Soziotherapeutische Programme; Familienbande und Kontakte mit der Außenwelt; Frauen mit Kindern (Soziotherapeutische Programme zur Rückfallverminderung, unüberwachte Besuche, Unterbringung von Kleinstkindern mit Müttern im Gefängnis)
   H. Leibesvisitationen, ärztliche Expertisen, medizinische Forschung (Gutachten der Gefängnisärzte nur mit Einverständnis des Gefangenen, keine Sachverständigentätigkeit im Strafverfahren)

Evangelische Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland

„Verlorenen weiterhin nachgehen"

Erklärung der Mitgliederversammlung, Bad Segeberg, 5. Mai 1998

Große Teile der Öffentlichkeit verlangen, teilweise von den Massenmedien unterstützt oder auch manipuliert, härtere Gefängnisstrafen und einen restriktiver gestalteten Strafvollzug. Darin spiegeln sich die verständliche Angst vor zunehmender Gewalt und Mitleid mit den Tatopfern und ihren Angehörigen wider.

Auch wir Gefängnisseelsorgerinnen und Gefängnisseelsorger, die wir in unserer alltäglichen Arbeit mit Menschen zu tun haben, die teils leichtere Vergehen, teils schwere Verbrechen begangen haben, teilen dieses Gefühl der Trauer, Wut und Angst. Auch wir fühlen uns oft verunsichert und ratlos.
Bundestag und Bundesrat haben im Januar 1998 ein „Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten" verabschiedet. Das Gesetz erschwert die Strafaussetzung zur Bewährung bei Sexual- und Gewaltdelikten und erleichtert für diesen Täterkreis die Anordnung der Sicherungsverwahrung.

Grundsätzlich begrüßen wir, daß nunmehr die Perspektive der Tatopfer stärker berücksichtigt wird und daß zugleich die therapeutischen Bemühungen um die Täter verstärkt werden sollen. Ob dadurch der Schutz der Öffentlichkeit, wie erklärtermaßen angestrebt, wirklich verbessert werden kann, bleibt abzuwarten.

Wir kennen die Realität in unseren Justizvollzugsanstalten. Auch durch Verlängerungen der Strafen und durch Erschwerung von Bewährungsentlassungen kommt es jetzt dazu, daß die Gefängnisse aus allen Nähten platzen. Zugleich wird Personal abgebaut, und die erforderlichen Mittel werden drastisch gekürzt, so daß der gesetzliche Auftrag kaum noch erfüllt werden kann.

Wir nehmen teil an der großen Aussichtslosigkeit, die viele Gefangene empfinden und die sie uns schildern. Soziale Beziehungen werden zerstört, die Schuldenlast wächst, Vereinsamung und Verbitterung nehmen zu. Wir sehen die vielen, die, einmal durch Gefängnisaufenthalte sozial deklassiert, in der Gesellschaft nicht mehr Fuß fassen können. Täter werden zu Opfern und Opfer wieder zu Tätern.

In dieser Situation rufen wir zur Wahrhaftigkeit auf. Schnelle und einfache Lösungen wird es nicht geben. Die verständliche Sehnsucht danach, daß durch Ausgrenzung des „Bösen" und durch Wegsperren der Täter die Welt heil werden soll, wird sich nicht erfüllen. Die Öffentlichkeit muß die Risiken, die zweifellos mit Strafaussetzungen zur Bewährung und mit vorzeitigen Entlassungen verbunden sind, weiterhin tragen. Verbitterte Menschen, die nichts mehr zu verlieren haben, stellen ein noch viel größeres Risiko dar.

Es wird nicht zu größerer Sicherheit führen, wenn ein wachsender Kreis von Menschen dauerhaft aus der Gesellschaft ausgegrenzt wird. Menschen, die strafrechtlich schuldig wurden, dürfen nicht abgestempelt werden. Um Menschen die nötige Hoffnung auf einen Neuanfang zu vermitteln, bedarf es der Verstärkten Zuwendung zu den Opfern und zu den Tätern, nicht aber verschärfter Sicherheitsmaßnahmen.

Christen haben den Auftrag, ihrem Urbild Jesus Christus entsprechend, denen nachzugehen die als „verloren" gelten oder die sich gar selber aufgegeben haben.

Von diesem Ansatz her werden wir auch weiterhin die staatlichen Bemühungen in kritischer Solidarität begleiten und öffentlicher Hetze gegen Menschen, die straffällig geworden sind, entgegentreten.

Drogensüchtige im Strafvollzug

Unter diesem Titel hat die Deutsche Bewährungshilfe e.V. (DBH), DBH-Bildungswerk, Projekt LOTSE, eine 56seitige Dokumentation des LOTSE-Forums vom 6.12.1997, Maternushaus, Köln, für ehrenamtlich Tätige in der Straffälligenhilfe herausgegeben. Die Dokumentation enthält neben einem Vorwort von Erich Marks Statements

zum Thema „Drogenabhängige und ehrenamtliche Straffälligenhilfe aus der Sicht aktiv Tätiger" von Hartmut Gerstein, Barbara Berres, Hubert Mangold und Edith Schaaf, kurze Beiträge zum Thema „Drogensucht und Kriminalität" von Jürgen Roters, Frank Bernhard, Ralf Hoheisel, Paul Brenzikofer, Jörn Foegen, Elisabeth Hoffmeister und Reinhard Schweinsberg sowie eine Darstellung des Projekts LOTSE von dessen Leiterin, Renate Wevering. Für die Redaktion zeichnen Renate Wevering und Renate Engels verantwortlich. Die Schrift kann durch das LOTSE-Kontaktbüro, Aachener Str. 1064, 50858 Köln (Tel. 0221/948651 32, Fax 0221/9486 51 33), bezogen werden.

Beiträge zum Strafvollzug und Strafvollzugsrecht in der Festschrift für Günther Kaiser

Am 27. Dezember 1998 ist der international renommierte Freiburger Kriminologe und Strafrechtler Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Günther Kaiser, emeritierter Direktor des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg i.Br. (Forschungsgruppe Kriminologie), siebzig Jahre alt geworden. Zu diesem Anlaß ist ihm unter dem Titel „Internationale Perspektiven in Kriminologie und Strafrecht" eine Festschrift gewidmet worden, an der nicht weniger als 92 aus- und inländische Gelehrte und Praktiker mitgewirkt haben. Das in zwei Halbbänden erschienene Werk enthält außer Würdigungen von Persönlichkeit und Werk des Jubilars Beiträge zur kriminologischen Theorie und Forschung, zum Themenkreis „Verbrechen und Gesellschaft", zur Kriminalpolitik und Kriminalprävention, zur Jugendkriminalität und zum Jugendstrafrecht, zum Strafrecht und Strafverfahrensrecht sowie zum ausländischen Straf- und Strafverfahrensrecht und zur Strafrechtsvergleichung. Das Werk schließt mit einem Verzeichnis der bis August 1998 veröffentlichten Schriften Günther Kaisers (S.1669-1708).

Ein Kapitel der Festschrift hat die Untersuchungshaft, den Strafvollzug, den Maßregelvollzug und das Strafvollzugsrecht zum Gegenstand. Die acht Beiträge dieses Kapitels behandeln im einzelnen folgende Themen:

- Hans-Jörg Albrecht: Die Untersuchungshaft in Deutschland angesichts neuer Entwicklungen der Kriminalität und der Maßnahmen zur Reduzierung der Anordnung und Vollstreckung von Haftbefehlen (S.1137-1159);
- Frieder Dünkel/Dirk van Zyl Smit: Arbeit im Strafvollzug - Ein internationaler Vergleich (S.1161-1199);
- Jörg-Martin Jehle: Stationäre Maßregeln: Krise oder Konjunktur? (S.1201-1217);
- Effi Lambropoulou: Soziale Funktionen der Gefängnisorganisation und die Reform des Strafvollzugs (S.1219-1237);
- Heinz Schöch: Kriminologische Grenzen der Entlassungsprognose (S.1239-1256);
- Horst Schüler-Springorum: „Strafvollzug 2000"? Probleme einer Institutionsprognose (S.1257-1272);
- Calliope D. Spinellis: Attacking Prison Overcrowding in Greece: A Task of Sisyphus? (S.1273-1289);
- Bernhard Villmow: Kurze Freiheitsstrafe, Ersatzfreiheitsstrafe und gemeinnützige Arbeit. Erfahrungen und Einstellungen von Betroffenen (S.1291-1324).

Die bibliographischen Angaben der Festschrift lauten:

Internationale Perspektiven in Kriminologie und Strafrecht. Festschrift für Günther Kaiser zum 70. Geburtstag, hrsg. von Hans-Jörg Albrecht, Frieder Dünkel, Hans-Jürgen Kerner, Josef Kürzinger, Heinz Schöch, Klaus Sessar, Bernhard Villmow. Duncker & Humblot: Berlin 1998. XIV, 1708 S. DM 298.-.

Oberlandesgerichtliche Kontrolle langer Untersuchungshaft

Unter diesem Titel dokumentieren Jörg-Martin Jehle und Petra Hoch die Beiträge einer einschlägigen Expertentagung, die im Dezember 1996 in der Kriminologischen Zentralstelle Wiesbaden stattfand. Im Mittelpunkt der Tagung standen Fragen nach der Dauer der Untersuchungshaft, ihrer Kontrolle durch das Oberlandesgericht sowie deren Beurteilung durch Praxis und Wissenschaft. Anlaß zu solchen Fragestellungen gaben nicht zuletzt der Umstand, daß derzeit im Bundesgebiet in etwa 7.000 Fällen die Haftdauer von sechs Monaten überschritten wird, sowie die Erfahrung, daß das Oberlandesgericht nur in einem relativ kleinen Teil dieser Fälle die Untersuchungshaft aufhebt und zumeist die Fortdauer der Haft anordnet.

Der Band ist in sieben Teile gegliedert. Der erste Teil ist dem Recht und der Wirklichkeit der Kontrolle langer Untersuchungshaft gewidmet. Im einzelnen werden hier folgende Themen behandelt:

- Funktionen der Haftkontrolle nach den §§ 121, 122 StPO (Peter Rieß);
- Haftdauer, Haftkontrolle und frühe Strafverteidigung (Heinz Schöch).

Der zweite Teil besteht aus Erfahrungsberichten über die oberlandesgerichtliche Kontrolle langer Untersuchungshaft:

- Die oberlandesgerichtliche Kontrolle bei langer Untersuchungshaft in Hessen. Kritische Fälle im Überblick (Hans Christoph Schaefer);
- Haftprüfungspraxis nach §§ 121, 122 StPO des Hanseatischen OLG Hamburg. Erfahrungen aus den Jahren 1990-1996 (Erich Petersen).

Im dritten Teil gehen mehrere Autoren aus der Sicht verschiedener Verfahrensbeteiligter den Ursachen für Verfahrensverzögerungen nach:

- Ursachen für Verfahrensverzögerungen aus der Sicht der Staatsanwaltschaft (Christian Schmidt-Sommerfeld);
- Verteilung der Fälle mit langer Untersuchungshaft auf gerichtliche Spruchkörper. Erfahrungen der Staatsanwaltschaft Stuttgart (Volker Peterke);
- Verfahrensverzögerungen im Ermittlungsverfahren. Problembereiche und Lösungsmöglichkeiten (Markus Herrlein);
- Risikofaktoren für Verzögerungen ohne wichtigen Grund beim Ablauf des Strafverfahrens aus der Sicht des Tatrichters (Theo Falk);
- Zuordnung der Verfahrensverzögerungen zu einzelnen Verfahrensbeteiligten aus der Sicht des Rechtsanwalts (Hans-Joachim Weider).

Der vierte Teil hat die Vermeidung von Haftbefehlsaufhebungen zum Gegenstand. Damit befassen sich folgende Beiträge:

- Maßnahmen zur Vermeidung von Verfahrensverzögerungen. Ein Bericht der Staatsanwaltschaft I in Berlin (Ute Segelitz);
- Strategien zur Vermeidung von Haftbefehlsaufhebungen. Fallbeispiele aus einer Wirtschaftsstrafkammer (Hans-Karl Schmid).

Im fünften Teil untersuchen Autoren die praktische Bedeutung der oberlandesgerichtlichen Haftkontrolle nach den §§ 121 ff. StPO:

- Die Haftkontrolle nach §§ 121 ff. StPO in der staatsanwaltschaftlichen Praxis (Norbert Jansen);
- Auswirkungen der Haftkontrolle nach §§ 121 ff. StPO aus der Sicht des Oberlandesgerichts Celle (Helmut Moschüring); Bedeutung der Haftkontrolle nach §§ 121 ff. StPO für die Strafverteidigerpraxis (Rüdiger Deckers).

Im umfangreichsten Beitrag des Bandes - der zugleich dessen sechsten Teil ausmacht - analysiert Petra Hoch die veröffentlichte Rechtsprechung zur oberlandesgerichtlichen Kontrolle langer Untersuchungshaft nach den §§ 121 ff. StPO.

Der siebte Teil besteht aus dem Anhang, der die Richtlinien der Staatsanwaltschaften zur Bearbeitung von Haftsachen wiedergibt und die Herausgeber und Autoren verzeichnet.

Die bibliographischen Angaben des Bandes lauten:
Jörg-Martin Jehle/Petra Hoch (Hrsg.): Oberlandesgerichtliche Kontrolle langer Untersuchungshaft (Kriminologie und Praxis KUP. Hrsg. von Jörg-Martin Jehle und Rudolf Egg, Bd. 23). Kriminologische Zentralstelle e.V. (KrimZ): Wiesbaden 1998. 312 S. DM 32.- (KrimZ, Adolfsallee 32, 65185 Wiesbaden).

Elektronische Überwachung in Großbritannien

Wie die britische Gefängnisbehörde am 26. Januar 1999 mitteilte, hat sie das weltweit größte Programm elektronischer Überwachung von Häftlingen vorgesehen. Bis zu 30.000 Verurteilte sollen künftig jährlich davon profitieren und den letzten Teil ihrer Freiheitsstrafe in Freiheit verbringen dürfen. Zunächst würden einige hundert Strafgefangene nach Hause entlassen, die Freiheitsstrafen zwischen drei Monaten und vier Jahren verbüßen. Ihnen sollen bestimmte Ausgangssperren auferlegt werden. Die Überwachung mittels elektronischer Fesseln am Fuß soll Polizeidienststellen obliegen.

Überbelegung im deutschen Strafvollzug

Pressemeldungen zufolge sind die Kapazitäten der Justizvollzugsanstalten in Deutschland erschöpft. Gegenwärtig sitzen in den 217 Gefängnissen, die über 73.000 Haftplätze verfügen, 79.000 Gefangene ein. In 14 der 16 Bundesländer sind die Anstalten teilweise drastisch überbelegt. In Sachsen beläuft sich die Überbelegung auf 17 Prozent. Lediglich in Thüringen und Bremen bestehen noch geringe Kapazitäten, die nicht ausgeschöpft sind. Seit 1990 hat die Zahl der Inhaftierten bundesweit um etwa 25 Prozent zugenommen.

Bis auf die drei Länder Bremen, Berlin und Saarland haben alle anderen Bundesländer ihre Kapazitäten durch Neu- und Erweiterungsbauten erhöht. In Bayern ist man aus Gründen des Platzmangels dazu übergegangen, Zweierzellen mit einem weiteren Gefangenen zu belegen und Freizeiträume als Hafträume zu nutzen. Bis Ende 1999 sollen in diesem Land 500 neue Haftplätze in den Justizvollzugsanstalten Würzburg, Kaisheim und Memmingen geschaffen werden. Außerdem soll alsbald mit dem Bau eines neuen Gefängnisses in Landshut begonnen werden.

Den Justizministerien zufolge sind verschiedene Gründe für die Überbelegung verantwortlich: eine allgemeine Zunahme von Schwerstkriminalität, ein Ansteigen der Straftaten nach dem Wegfall des Eisernen Vorhangs zwischen Ost- und Westeuropa sowie höhere Freiheitsstrafen.

Qualität in der Straffälligen- und Bewährungshilfe -Adressatenorientierung und Transparenz in der sozialen Arbeit

Unter diesem Rahmentitel steht eine von Doris Meyer herausgegebene Dokumentation der gemeinsamen Fachtagung des Vereins Förderung der Bewährungshilfe in Hessen e.V. und des DBH-Fachverbandes für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik -, die am 4. Februar 1998 in Frankfurt/Main stattgefunden hat. Die Dokumentation, die insgesamt 75 Seiten umfaßt, ist in der Reihe der DBH-Materialien erschienen. Sie enthält außer dem Vorwort der Herausgeberin im einzelnen folgende Beiträge:

- Brigitte Rehling: Qualitätsentwicklung in der sozialen Arbeit - Konzepte und Hintergründe (S.6-18);
- Johannes Stehr: Sozialen Ausschluß verhindern - Zur Reflexion von Praxisprojekten (S.19-26);
- Marko Rosenberg: Qualitätsmanagement in der Bewährungshilfe in Österreich (S.27-67);
- Uwe Lücke/Helmut Schwiers: Qualitätsentwicklung und -sicherung bei den Sozialen Diensten der Justiz in der Bundesrepublik Deutschland (S.68-73).

Die Dokumentation schließt mit einem Verzeichnis der Autorinnen und Autoren sowie einer Literaturauswahl.
Ihre bibliographischen Angaben lauten:

Doris Meyer (Hrsg.): Qualität in der Straffälligen- und Bewährungshilfe - Adressatenorientierung und Transparenz in der sozialen Arbeit (DBH-Materialien Nr. 38). DBH Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik, Aachener Str. 1064, 50858 Köln (Fax 0221/94865133): Köln 1998. 75 S. Schutzgebühr DM 12.-.

Therapieatlas

Dirk Görgen und Ulrich Stenzel haben in der Reihe der DBH-Materialien einen „Wegweiser durch Therapieeinrichtungen für die therapeutische Praxis" herausgebracht. Der Therapieatlas, der 323 Seiten umfaßt, erstreckt sich auf sämtliche 16 Bundesländer. Er verzeichnet in Form einer systematischen Übersicht die Adressen, Kostenträger, Größenordnungen, Indikationen und therapeutischen Angebote der einzelnen Therapieeinrichtungen sowie die jeweilige Aufenthaltsdauer und die Kliniken, mit denen die Einrichtungen zusammenarbeiten. Die bibliographischen Angaben des Bandes lauten:

Dirk Görgen und Ulrich Stenzel: Der Therapieatlas. Wegweiser durch Therapieeinrichtungen für die therapeutische Praxis (DBH-Materialien Nr.40). DBH Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik, Aachener Str.1064, 50858 Köln (Fax 0221/94865133): Köln 1999. 323 S. Schutzgebühr DM 29.-.

Gemeindenahe Konfliktschlichtung

Unter diesem Titel hat Frank Winter in der Reihe der DBH-Materialien die Dokumentation der Jubiläumstagung herausgegeben, die am 7. und 8.5.1998 zum Thema „10 Jahre Täter-Opfer-Ausgleich in einem Bürgerhaus" in Bremen stattgefunden hat. Die bibliographischen Angaben der 122 Seiten umfassenden Dokumentation lauten:

Frank Winter (Hrsg.): Gemeindenahe Konfliktschlichtung: „Komm' wir gehen nach Bremen...!" 10 Jahre Täter-Opfer-Ausgleich in einem Bürgerhaus (DBH-Materialien Nr.39). DBH Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik, Aachener Str.1064, 50858 Köln (Fax 0221/94865133): Köln 1999. 122 S. Schutzgebühr DM 13.-.

Straffälligen- und Bewährungshilfe

Nr.3, Jahrgang 45 (1998), der Zeitschrift „Bewährungshilfe" enthält Beiträge zum Schwerpunktthema:
„Berufliches Selbstverständnis der Bewährungshilfe".

Nr.4, Jahrgang 45 (1998) dieser Zeitschrift weist vier Beiträge zum Schwerpunktthema:
„Gemeinnützige Arbeit als Sanktion"
auf.

Zur Straffälligenhilfe finden sich in beiden Heften u.a. folgende Beiträge:

- Klaus Macke/Jürgen Schendler: Zur Konzeption einer Behandlung und Betreuung von Sexualstraftätern in der Bewährungshilfe (Nr.3, S.288-291);
- Michael Lindenberg/Henning Schmidt-Semisch: Sozialer Ausschluß. Neue Probleme und Aufgaben in der Arbeit mit Straffälligen (Nr.4, S.376-384).

Außerdem kommentiert Axel Dessecker in Nr.4, S.412-414, 416-417, zwei Kammerentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts über Strafrestaussetzung und Vollzugslockerungen bei lebenslanger Freiheitsstrafe (S.406-412, 414-416).

Entschließung zu den Haftbedingungen in der Europäischen Union: Umwandlungen und Ersatzstrafen*

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vertrags zur Gründung der Europäischen Union,
- in Kenntnis des Entwurfs des Vertrags von Amsterdam,
- in Kenntnis der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und ihrer Rechtsprechung,
- in Kenntnis des Europäischen Übereinkommens zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und seiner Protokolle,

- in Kenntnis der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte,
- in Kenntnis der gesamten Mindestvorschriften für die Behandlung von Häftlingen, die vom Europarat 1973 angenommen wurden,
- in Kenntnis der Entschließungen und Empfehlungen des Europarats zu Untersuchungshaft (R(80)11), Hafturlaub (R(82)16), Haft und Behandlung von gefährlichen Verurteilten (R(82)17) und ausländischen Häftlingen (R(84)12), und zu den europäischen Vorschriften über Strafen und Maßnahmen in Form von sozialen Diensten (R(92)16),
- in Kenntnis des Europäischen Übereinkommens von 1983 über die Überstellung verurteilter Personen,
- in Kenntnis des Europäischen Übereinkommens von 1987 über die Verhütung der Folter und anderer unmenschlicher und erniedrigender Behandlung,
- in Kenntnis der am 12. Februar 1987 vom Ministerausschuß des Europarats angenommenen Empfehlung Nr. R(87)3 zu den europäischen Strafvollzugsvorschriften,
- in Kenntnis des „Berichts des europäischen Ausschusses für die Verhütung der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Strafen oder Behandlungen" des Europarats vom 14. Mai 1998,
- in Kenntnis seiner Entschließung vom 12. April 1989 über die Annahme der Erklärung der Grundrechte und -freiheiten[1],
- in Kenntnis seiner Entschließungen vom 17. September 1996[2], 8. April 1997[3] und 17. Februar 1998[4] zur Achtung der Menschenrechte in der Europäischen Union.

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments - 000916 - vom 12. Januar 1999.
Das Europäische Parlament hat die Entschließung in der Sitzung am 17. Dezember 1998 angenommen,

- in Kenntnis seiner Entschließung vom 18. Januar 1996 über schlechte Haftbedingungen in den Gefängnissen der Europäischen Union[5],
- in Kenntnis des Entschließungsantrags von den Abgeordneten Vandemeulebroucke und Aelvoet zum Besuchsrecht von Häftlingen, insbesondere in Großbritannien (B4-1022/97),
- gestützt auf Artikel 148 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten (A4-0369/98),

A. in der Erwägung, daß die Haftstrafe außer ihrer Funktion als Strafmaßnahme zur Wiederherstellung des Friedens in der Gesellschaft durch den Schutz der Güter und den wirksamen Schutz der Rechte der Personen sowie zur Schärfung des Verantwortungsbewußtseins und zur sozialen Wiedereingliederung der Verurteilten beitragen soll,

B. unter besonderer Berücksichtigung des Rechts der Opfer und darum besorgt, die Wiedergutmachung des Unrechts, das ihnen durch die Verurteilten zugefügt wurde, zu fördern,

C. in der Erwägung der erheblichen Unterschiede, die zwischen den in den Ländern der Union üblichen Justiz- und Strafvollzugssystemen bestehen, insbesondere betreffend die Einführung von alternativen Maßnahmen zur Haft und von Ersatzstrafen für kurze Strafen,

D. in der Erwägung, daß häufig die Haftstrafe am Ende die einzige vorgesehene strafrechtliche Reaktion ist und daß alternative Maßnahmen zur Haft oder Ersatzstrafen Gefahr laufen, nur für den Rest der Strafe angewandt und nicht von der Öffentlichkeit verstanden zu werden,

E. im Bedauern darüber, daß auf Ersatzstrafen, die insbesondere auf Strafen von unter einem Jahr anwendbar sind, die in fast allen Ländern der Union die überwiegende Mehrheit darstellen, nur selten zurückgegriffen wird,

F. unter Befürwortung der Ausweitung alternativer Maßnahmen zur Haftstrafe und der Ersatzstrafen als flexibler Bestandteile des Strafvollzugs in den einzelnen Systemen,

* Bundesrat Drucksache 20/99 vom 14.1.1999: Unterrichtung durch das Europäische Parlament. Entschließung zu den Haftbedingungen in der Europäischen Union: Umwandlungen und Ersatzstrafen.

(1) ABl. C 120 vom 16.5.1989, S. 51.
(2) ABl. C 320 vom 28.10.1996, S. 36.
(3) ABl. C 132 vom 28.4.1997, S. 31.
(4) ABl. C 80 vom 16.3.1998, S. 43.
(5) AB1. C 32 vom 5.2.1996, S. 102.

G. im Bewußtsein der Tatsache, daß eine systematische Gegenüberstellung der Entwicklung der verschiedenen Rechts- und Strafsysteme, einschließlich der Anwendung von alternativen Maßnahmen und Ersatzstrafen für kurze Strafen angebracht ist und es trotz der Schwierigkeiten, die dies mit sich bringt, erforderlich ist, eine Konvergenz der Gerichtsbarkeiten in den Mitgliedstaaten zu erzielen,

H. besorgt über die sehr ungünstigen Bedingungen, die noch in einer großen Anzahl von europäischen Haftanstalten vorherrschen, da vor allem die elementaren Menschenrechte im Gegensatz zu den Bestimmungen der internationalen Übereinkommen sowie den Verfassungen der Mitgliedstaaten nicht respektiert werden, was der späteren sozialen Wiedereingliederung sehr abträglich ist,

I. mit voller Zustimmung zu den vom Europarat ausgesprochenen Zielen, insbesondere der Reduzierung der nachteiligen Auswirkungen der Haft auf ein Minimum und der Notwendigkeit, die Strafe zu humanisieren,

J. ermutigt angesichts der Bemühungen mehrerer Mitgliedstaaten, die Effizienz des Strafvollzugs zu verbessern, um ihn unter dem Aspekt der Haft und der Resozialisierung der Häftlinge sowie des Baus moderner Anstalten gerechter und menschlicher zu gestalten,

K. insbesondere besorgt über die Überbelegung der Haftanstalten in mehreren Ländern der Union, die die Chancen auf Wiedereingliederung durch ihre Auswirkungen auf die physische und psychische Gesundheit der Häftlinge stark beeinträchtigt und die Arbeitsbedingungen des Personals sowie die Arbeits-, Bildungs-, Kultur- und Sportmöglichkeiten sehr erschwert,

L. in der Erwägung, daß eine bedeutende Anzahl der Häftlinge drogenabhängig ist und daß sie eine Gefahr für sich selbst, für ihre Mithäftlinge und insgesamt einen Risikofaktor für das gute Funktionieren der Haftanstalten (Versuche von Korruption) darstellt,

M. sehr besorgt über den jüngsten Anstieg der Anzahl der Selbstmorde in den Gefängnissen mehrerer europäischer Länder,

N. beunruhigt über die Häufigkeit der vorläufigen Festnahmen und ihrer Dauer; unter Bekräftigung des allgemeinen Grundsatzes der Freiheit und vollen Rechte des Subjekts eines Strafprozesses; unter Hinweis darauf, daß die Untersuchungshaft nicht nur eine Vorwegnahme der Folgen einer evtl. Verurteilung und einen unbestreitbaren persönlichen Schaden darstellt, sondern auch einen Verzicht auf das Grundrecht auf Unschuldsvermutung; daß sie daher nur legitim ist, wenn sie absolut notwendig, begründet und auf den Zweck ausgerichtet ist, die Interessen, Rechte und Werte zu schützen, die in den Ersatzstrafnormen berücksichtigt werden,

1. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Strafvollzugsvorschriften des Europarats vollständig anzuwenden, insbesondere die Vorschriften betreffend die Mindesthygieneanforderungen: Instandhaltung der Zellen, Ernährung, Kleidung, Heizung sowie Hygiene, Zugang zu sanitären Anlagen, zu Arbeit, Bildung und Ausbildung und zu sozialerzieherischen, kulturellen und sportlichen Tätigkeiten: alles Faktoren, die zur Würde und zur sozialen Wiedereingliederung des Häftlings beitragen; fordert außerdem die Mitgliedstaaten der Union auf, die Empfehlungen des „Europäischen Ausschusses zur Verhütung der Folter und unmenschlichen und erniedrigenden Bestrafung", der im Rahmen des Europarates eingerichtet ist, genau zu befolgen und die an ihre Adresse gerichteten Empfehlungen auszuführen;

2. fordert nachdrücklich, das familiäre Umfeld der Verurteilten zu berücksichtigen, insbesondere indem man für eine Haftunterbringung an einem Ort nahe am Wohnort seiner Familie sorgt und Besuche von Familienangehörigen und Nahestehenden fördert und besondere Räumlichkeiten dazu bereitstellt, da Ehefrau und Kinder immer noch eine sehr wertvolle Rolle im Hinblick auf die Besserung, die Schärfung des Verantwortungsbewußtseins und der sozialen Wiedereingliederung der

Häftlinge spielen, sofern es keine genauen und begründeten Gegenindikationen gibt (mögliche Beteiligung an Verbrechen, mafiaähnliche Vereinigungen, besondere Formen von Terrorismus usw.); fordert, daß wenn beide Ehepartner inhaftiert sind, ihr vollständiges Zusammenleben gefördert werden soll, es sei denn, dies ist aus therapeutischen oder Sicherheitsgründen nicht ratsam, und daß zu diesem Zweck gemischte Zellen eingerichtet werden sollen;

3. weist darauf hin, daß der Entzug der Bewegungsfreiheit nicht den Verzicht auf alle Grundfreiheiten bedeutet; die Gedanken- und Meinungsfreiheit, die Freiheit der politischen oder religiösen Zugehörigkeit sowie die bürgerlichen Rechte, insbesondere das Recht, sein Hab und Gut zu verwalten, außer bei einem ausdrücklichen Verbot durch den Richter, müssen in diesem Zusammenhang unbedingt respektiert werden;

4. fordert, daß alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union an einem Strafrechtsgrundgesetz arbeiten sollten, das einen Rechtsrahmen festlegen muß, in dem sowohl die interne (materielle) Rechtslage, die externe Rechtslage und das Beschwerderecht als auch die Pflichten der Häftlinge geregelt werden und der ein unabhängiges Aufsichtsorgan vorsieht, an das sich die Häftlinge im Falle einer Verletzung ihrer Rechte wenden können;

5. ist der Auffassung, daß besondere Sicherheitsregelungen innerhalb der Strafanstalten nur unter außergewöhnlichen Umständen aufgrund von Gesetzen angewandt werden dürfen, wobei sowohl die Bedingungen, unter denen Sicherheitsregelungen angewandt werden als auch die Höchstdauer festgelegt werden und die Rechte der Verteidigung und das Berufungsrecht des Inhaftierten geregelt werden;

6. verurteilt jede rassische, ethnische oder nationale oder religiöse Diskriminierung unter den Häftlingen und fordert insbesondere, schutzbedürftige Gruppen vor Feindseligkeiten der Mithäftlinge oder des Personals zu schützen;

7. hält es für wichtig, daß alle Anträge, insbesondere auf Verkürzung der Strafe bzw. Änderung der Haftbedingungen, von einem gesonderten Justizorgan geprüft werden, das diese Strafen nicht selbst verhängt hat;

8. fordert die Behörden auf, innerhalb der Gefängnisstrukturen möglichst viele Arbeits-, Bildungs-, Kultur- und Sportmöglichkeiten anzubieten, die für eine effiziente und erfolgreiche Vorbereitung des Häftlings auf die Rückkehr ins bürgerliche Leben unerläßlich sind;

9. betont, daß dort, wo das Teilen von Zellen nicht vermieden werden kann, eine sorgfältige Zuteilung notwendig ist,

10. fordert die Mitgliedstaaten auf, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Probleme von aggressiven Handlungen gegen das Personal und die Häftlinge zu lösen;

11. weist darauf hin, daß sämtliche ärztlichen Dienste der Haftanstalten den Häftlingen ein ähnliches Leistungsniveau anbieten müssen wie jedem anderen Bewohner des Landes; insbesondere auch nachts unverzüglich Zugang zu einem diensthabenden Arzt;

12. fordert, daß der Gesundheitszustand eines jeden Gefangenen bei der Einweisung in eine Haftanstalt festgestellt und dieser angehalten wird, sich um seine Gesundheit zu kümmern und seinen Körper besser kennenzulernen; hält es ferner für wichtig, daß Haftentlassene anschließend weiter ärztlich betreut werden;

13. verweist auf die spezifische Lage von Gefängnisinsassen und fordert, daß sie angemessenen Haftbedingungen mit entsprechender psychiatrischer Betreuung unterworfen werden;

14. fordert von den Mitgliedstaaten die rigorose Anwendung der Richtlinie der Weltgesundheitsorganisation, in der die Grundsätze des Kampfes gegen die HIV- und AIDS-Infektionen in Gefängnissen festgelegt sind;

15. ersucht die Mitgliedstaaten, legale Mechanismen einzuführen, die es aus humanitären Gründen und Gründen der Menschenwürde ermöglichen sollen, daß Insassen, die an sehr schweren und unheilbaren Krankheiten leiden, die letzte Zeit ihres Lebens in ihrem sozio-familiären Umfeld verbringen können, und falls eine Aufnahme im Familienkreis unmöglich ist, soll die Gefängnisverwaltung zu diesem Zweck geeignete Beziehungen zu Vereinigungen und NRO aufnehmen, die sich mit der Betreuung dieser Art von Kranken befassen;

16. macht auf die spezifischen Bedürfnisse inhaftierter Frauen aufmerksam, insbesondere im Hinblick auf Schwangerschaft und Geburt sowie die ersten Lebensjahre des Kindes, und unterstreicht, daß die Kinder von inhaftierten Frauen an Ort und Stelle in den Genuß von Dienstleistungen wie der Säuglingspflege kommen, zumindest bis zum Alter von zwei Jahren; betont ferner die Notwendigkeit, jegliche Diskriminierung im sozialen und schulischen Umfeld der Kinder zu vermeiden, die zusammen mit ihrer Mutter bleiben sollen, und sofern die Situation der Behandlung der Mutter es erlaubt, soll die Verbringung von beiden in besondere Räumlichkeiten gefördert werden, die außerhalb des Gefängnisgeländes liegen;

17. ist der Auffassung, daß Minderjährige nicht in Strafanstalten gehören; plädiert für die Einführung eines konstruktiven und humanen Jugendstrafrechts in den Mitgliedstaaten, das auf der Verantwortlichkeit und den Fähigkeiten von Jugendlichen basiert und das Alternativen für die Verwahrung von Jugendlichen in Gefängnissen vorsieht; mit diesen Maßnahmen sollen soweit wie möglich die mangelnde Zuwendung und die Lücken in der Erziehung ausgeglichen werden, die häufig die Ursache der Haltung sind, die den Jugendlichen vorgeworfen wird;

18. empfiehlt, daß suchtkranke Häftlinge in den Genuß von internen oder mit den Haftanstalten vereinbarten Spezialdiensten kommen und daß sie sich externen freiwilligen Rehabilitationsprogrammen, die strengen Bedingungen unterworfen sind, anschließen können;

19. ist besorgt über die bedeutende Anzahl von Häftlingen, die drogenabhängig sind, und fordert, daß Anti-Drogen- und Anti-Schmuggelmaßnahmen in allen Gefängnissen eingeführt werden;

20. weist darauf hin, daß die Untersuchungshaft unbedingt ihren Ausnahmecharakter bewahren muß und daß sie auf keinen Fall dazu dienen darf, Geständnisse zu erpressen;

21. bedauert, daß häufig die Anwendung von Alternativmaßnahmen durch die unzureichenden Mittel der überwachenden Gerichte, durch zu bürokratische oder wenig selektive Untersuchungsmodelle und die unzureichende Kenntnis der Zugangsmodalitäten behindert wird;

22. hält es für erforderlich, die alternativen Maßnahmen und Ersatzstrafen für kurze Strafen zu überprüfen, um Aufschluß über die Effizienz, den Anteil an Rückfalltätern und die Beteiligung der Bürgergesellschaft zu erhalten;

23. ist der Auffassung, daß alle Projekte der sozialen Wiedereingliederung sowie alternative Maßnahmen wie Haftersatzstrafen im Zusammenspiel der einzelnen Berufsgruppen in den Haftanstalten, den Justizorganen und den Freiwilligenorganisationen abgestimmt werden müssen;

24. besteht auf der Bedeutung einer Beschleunigung der Untersuchungsverfahren, insbesondere, während sich der Beschuldigte in Untersuchungshaft befindet;

25. macht darauf aufmerksam, daß die persönliche Gestaltung der Strafe Vorrang haben soll, indem die von den zuständigen Justizbehörden und der Gefängnisverwaltung ausgearbeitete Planung des Strafvollzugs auf jeden Fall die Erklärungen des Verurteilten berücksichtigen sollte; unterstreicht, daß eine alternative Strafe oder eine Gefängnisstrafe auch dem Täter Gelegenheit geben muß, für die Wiedergutmachung des dem Opfer zugefügten Schadens zu sorgen;

26. hebt hervor, daß Strafmilderungen, Amnestien oder Begnadigungen, gleich welchen Ursprungs, Sinn und Bedeutung haben sowie für die Betroffenen und die Öffentlichkeit verständlich sein müssen, d.h. sie müssen der persönlichen Lage derjenigen angepaßt sein, an die sie sich richten;

27. besteht darauf, daß Ersatzstrafen für den Freiheitsentzug immer dann angewandt werden, wenn die Sicherheit der Güter und der Personen es zuläßt;

28. fordert die Behörden auf, von der Regelung des halboffenen und des offenen Strafvollzugs aufgrund kodifizierter genauer Kriterien Gebrauch zu machen und diese Verhältnisse zu fördern, damit diese Regelungen in einem Klima der Sicherheit der Bürger und der Verantwortung der Verurteilten angewandt werden können;

29. ersucht die Behörden der Mitgliedstaaten, daß als Vorbereitung auf das Leben in Freiheit und unter Beachtung besonderer persönlicher und familiärer Umstände den Häftlingen Ausgangsgenehmigungen erteilt werden, sofern neue Straftaten unwahrscheinlich sind;

30. befürwortet die Einführung von Ersatzstrafen von kurzer Dauer, und insbesondere von solchen, die sich bereits in bestimmten Ländern der Union bewährt haben, wie z.B. gemeinnützige Arbeiten, Tagessätze in Deutschland, das Tragen des elektronischen Armbands in Schweden; erwähnt in diesem Zusammenhang, daß diese Art der elektronischen Kontrolle nicht anstelle der Untersuchungshaft, der Bewährung, der Strafe unter Bedingung, der geläufigen alternativen Strafen oder der Aussetzung des Urteils benutzt werden darf, sondern vielmehr den Verurteilten am Ende der Haftstrafe vorbehalten ist;

31. besteht darauf, wie wichtig es ist, die breite Öffentlichkeit über Ziele und Mittel von Haftanstalten zu informieren, damit die Bemühungen zur sozialen Wiedereingliederung der Häftlinge bei der Bevölkerung im allgemeinen auf Solidarität stoßen;

32. fordert die öffentlichen Institutionen der Europäischen Union und insbesondere die Regierungen der Mitgliedstaaten auf, konkrete Politiken zur Förderung der Wiedereingliederung ins Berufsleben derjenigen auszuarbeiten, die ihre Strafe verbüßt haben, und jegliche - bedauerlicherweise heute häufige - Diskriminierung zu beseitigen, die sie in der Praxis von der Möglichkeit einer beruflichen Rehabilitierung im weiten Bereich der Unternehmen und Behörden ausschließt;

33. erkennt die schwierigen Arbeitsbedingungen des Wachpersonals an und besteht darauf, wie wichtig seine Grundausbildung und seine Weiterbildung sowie die Verbesserung seiner Arbeitsbedingungen sind und besteht auch auf der Schaffung von Netzen zur Förderung des Erfahrungsaustauschs;

34. ist der Auffassung, daß die Häftlinge die Möglichkeit haben müssen, eine angemessene und entsprechend bezahlte Arbeit zu leisten;

35. fordert die Staaten und Regierungen der Union auf, ihre Bemühungen zur Einstellung, Ausbildung und zum Einsatz von Sozialarbeitern sowohl innerhalb der Haftanstalten als auch im offenen Vollzug und im Rahmen der Betreuung nach der Haft zu verstärken;

36. ist der Auffassung, daß bei Drogenabhängigen statt Haftstrafen alternative Strafformen angewandt werden sollten, um die überfüllten Gefängnisse zu entlasten und den Abhängigen gleichzeitig zu helfen, etwas gegen ihre Sucht zu unternehmen;

37. bekräftigt die Notwendigkeit, daß die Regierungen weiterhin volle Verantwortung für die Organisation und die Lebensbedingungen in den Haftanstalten tragen und unterstreicht die Gefahr, die eine Delegation dieser Verantwortung auf dem Gebiet des Strafvollzugs, der Disziplin und der internen Sicherheit der Haftanstalten bedeutet;

38. macht die Behörden auf die Bedeutung der Arbeit von Vereinigungen und NRO aufmerksam, die dem Gefängnismilieu nahestehen und die eine unerläßliche Rolle bei der Begleitung und Wiedereingliederung der Häftlinge spielen, und fordert eine verstärkte Unterstützung ihrer Maßnahmen;

39. fordert die Mitgliedstaaten auf, alle Vorkehrungen zu treffen, um sicherzugehen, daß alle in Lagern aufgenommene oder in Abschiebehaft genommene Personen entsprechend über ihre Rechte aufgeklärt werden und in der Lage sind, von ihnen Gebrauch zu machen;

40. fordert die Kommission auf, die Entwicklung der Justiz- und Strafvollzugssysteme zu verfolgen und angesichts des Jahresberichts über die Menschenrechte den Stand der Anwendung der Strafrechtsnormen des Europarats und dieser Entschließung sowie Maßnahmen zur Angleichung der einzelnen Rechtsvorschriften aufzuzeigen;

41. fordert für die Mitglieder des Europäischen Parlaments das Recht, die Haftanstalten und Flüchtlingslager auf dem Gebiet der Europäischen Union zu besuchen und zu inspizieren;

42. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat sowie den Regierungen und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Anmerkung zur Entschließung des Europäischen Parlaments

Es ist von nicht zu unterschätzender Bedeutung, daß das Europäische Parlament erneut zu den Haftbedingungen in der Europäischen Union Stellung nimmt. Das Europäische Parlament ist ersichtlich unzufrieden und fordert unmißverständlich Verbesserungen und Reformen. Es spricht deutlich aus, daß in einer großen Anzahl von europäischen Haftanstalten elementare Menschenrechte und Verfassungen der Mitgliedsstaaten nicht respektiert werden (H). Beispielsweise werden die negativen Folgen der Überbelegung in mehreren Ländern der Union hervorgehoben (K) und Abhilfe gefordert (Nr.9). Die Mitgliedsstaaten werden an die Notwendigkeit erinnert, den Strafvollzug resozialisierend auszugestalten.

Nach Darlegung von Zielen und Motiven der Entschließung wendet sich das Europäische Parlament eingangs den Rechten und dem Rechtsschutz der Gefangenen zu (Nrn. 1 bis 7). Mit sehr deutlichen Worten mahnt das Parlament eine Angleichung der Rechts- und Strafsysteme innerhalb der Europäischen Union an. Hervorzuheben ist dabei seine Forderung, daß alle Mitgliedsstaaten der Europäischen Union gemeinsam ein „Strafrechtsgrundgesetz" erarbeiten sollten (Nr. 4). Dieses wäre dann für alle Mitgliedsstaaten anders als die Strafvollzugsgrundsätze des Europarates - ein verbindlicher Rechtsrahmen.

In der Folge wendet sich das Europäische Parlament der Behandlung und Versorgung der Gefangenen zu. Besonders hervorgehoben werden dabei Frauen mit Kindern (Nr. 16), Minderjährige (Nr. 17) und suchtkranke Gefangene (Nr. 18). Die Forderungen sind von dem Bestreben getragen, die Haftstrafen abzumildern und so weit wie möglich durch alternative Sanktionen zu ersetzen. Besondere Bedeutung mißt das Parlament dabei den „Ersatzstrafen" zum Strafvollzug zu.

In einigen Ländern der EU ist man über das Diskussions- und Experimentierstadium bereits hinaus. So gibt es in einigen Mitgliedsländern bereits den elektronisch überwachten Hausarrest und die gemeinnützige Arbeit als selbständige Sanktion (Nr. 30). In der Bundesrepublik wird gegenwärtig beides - allerdings recht kontrovers - diskutiert. Im Hinblick auf die sogenannte elektronische Fessel ist bemerkenswert, daß das Europäische Parlament diese offenbar nur am Ende einer Haftstrafe zur Überwachung der Wiedereingliederung des Gefangenen für angezeigt hält.

Das Europäische Parlament erkennt, daß alternative Maßnahmen zu Haft- und Ersatzstrafen in der Öffentlichkeit häufig nicht als Strafe akzeptiert werden (D). Es betont daher die Bedeutung der Information einer breiten Öffentlichkeit über Ziele und Mittel des Strafvollzuges für die Wiedereingliederung der Gefangenen (Nr. 31). Auch die verstärkte Einbeziehung nichtstaatlicher Organisationen ist insoweit von Gewicht (Nr. 23).

Interessant ist die Feststellung, daß die Regierungen weiterhin „volle Verantwortung für die Organisation und die Lebensbedingungen in den Haftanstalten tragen" (Nr. 37). Damit soll offensichtlich deutlich gemacht werden, daß sich der Staat seiner Verantwortung für den Strafvollzug nicht durch Privatisierung entledigen

darf. Folgerichtig schließt die Entschließung mit gezielten Appellen an die Regierungen der Mitgliedsstaaten, jedoch auch - zum Teil einzeln genannte - öffentliche Institutionen der Europäischen Union (Nrn. 31 bis 42).

Im europäischen Einigungsprozeß hinkt die Justiz und innerhalb dieser wiederum der Strafvollzug besonders weit zurück. Deshalb erscheint es von grundlegender Bedeutung, das von dem Europäischen Parlament geforderte „Strafvollzugsgrundgesetz" zu schaffen. Allerdings besteht dabei ein nicht geringes Risiko, daß nicht die von einigen Mitgliedsstaaten erreichten hohen Standards, sondern eher die niedrigen konsensfähig sein werden. Um das zu verhindern, sollte die Entschließung des Europäischen Parlaments daher auch als Aufforderung verstanden werden, nicht nur die jeweiligen nationalen Probleme im Auge zu haben, sondern verstärkt an der gemeinsamen Entwicklung eines Europäischen Strafvollzugs mitzuwirken. Hier hat gerade die Bundesrepublik besonders großen Nachholbedarf.

Harald Preusker

Kriminalpolitik mit Augenmaß

Das ist der Rahmentitel des Rundbriefes 22/1999 (10. Jahrgang 1999), den der Schleswig-Holsteinische Verband für Straffälligen- und Bewährungshilfe im Februar 1999 herausgegeben hat. Der 39 Seiten umfassende Rundbrief enthält drei Beiträge zum Leitthema sowie weitere Aufsätze, namentlich zur Straffälligenhilfe (nicht zuletzt an und mit straffällig gewordenen Frauen). Die Beiträge zum Leitthema entstammen der letzten Fachtagung Straffälligenhilfe in Schleswig-Holstein. Sie setzen sich mit dem Spannungsfeld von Innerer Sicherheit, Sozialer Sicherheit und gesellschaftlichem Konsens auseinander, in dem sich dem Editorial von Thomas Borowski zufolge die Straffälligenhilfe befindet.

Im einzelnen enthält der Rundbrief - neben einer Rezension, einem Leserbrief sowie Hinweisen auf Termine - folgende Beiträge:

- Jens Weidner: Kriminalpolitik mit Augenmaß aus der Perspektive konfrontativer Sozialer Arbeit (S.4-11);
- Axel Boetticher: Strafjustiz und Straffälligenhilfe: Ruf nach Sicherheit oder/und Resozialisierungsauftrag (S.12-20);
- Gerd Walter: Justizpolitik mit Augenmaß (S.21-25);
- Hannelore Maelicke: Straffällig gewordene Frauen - Lebenslagen und Hilfeangebote. Anmerkungen zum Straffälligenhilfebericht 1997/98 der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S) (S.26);
- Rolf Sommer: Regionale Zusammenarbeit in der Region Flensburg (S.27-28),
- Regionale Zusammenarbeit in Neumünster (S.28-29);
- Kerstin Sernau: Interview mit der ehrenamtlichen Helferin in der Straffälligenarbeit Lena Ehmke (S.29-30);
- Gabriele Buda: Esther Kaempfe (S.31-32);
- Dietrich Mett: Schuldnerberatung für Straffällige in Schleswig-Holstein (S.32);
- Danielle von den Driesch: Sozialarbeit mit straffälligen Frauen - Modellprojekt (S.33-34);
- Norbert Leiste: Elektronische Datenverarbeitung in den Sozialen Diensten der Justiz (S.36-37).

Der Rundbrief ist durch den Schleswig-Holsteinischen Verband für Straffälligen- und Bewährungshilfe e.V., Von-der-Goltz-Allee 93, 24113 Kiel (Tel. 0431/64661, Fax 0431/643311), zu beziehen. Der Bezugspreis pro Exemplar beträgt DM 3.-, zuzüglich Versand/Porto.

Menschenrechte im Strafvollzug

Unter diesem Titel hat 1998 das Bundesministerium für Justiz, Wien, ein Werk im Umfang von VII und 512 Seiten herausgegeben, das verschiedene Beiträge zu diesem Thema enthält. Die Bearbeitung lag in den Händen von Univ. Prof. DDr. Karlheinz Probst, Karl-Franzens-Universität Graz. Er zeichnet auch für eine Vorbemerkung zum Thema verantwortlich. Das Werk ist mit einer umfangreichen Bibliographie versehen (Anhang, S. 389-512), die in zwei Teile gegliedert ist: Monographien/Sammelbände (S.389-419) und Aufsätze/Entwürfe/Entscheidungsbesprechungen/Gesetzesvorschläge/Empfehlungen/Anträge etc. (S.421-512). Der Textteil weist drei Schwerpunkte auf. Im einzelnen enthält er - neben der Vorbemerkung - folgende Beiträge:

Rechtskultur:
- Dr. Alexander H.E. Morawa: Die strafvollzugsrelevanten Menschenrechte und Grundfreiheiten in der Europäischen Menschenrechtskonvention, der Europäischen Sozialcharten und anderen internationalen Instrumenten (S.1-42);
  Sektionschef i.R. Dr. Helmut Gonsa: Die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze und der österreichische Strafvollzug (S.43-82).

Zielkonflikte: Strafzwecke und Menschenwürde:
- Univ. Prof. Dr. Heinz Müller-Dietz: Menschenrechte und Zielkonflikte im Strafvollzug (S.83-122);
- Univ. Prof. DDr. Karlheinz Probst: Die Bewahrung der Würde des Staatsbürgers und der Vollzug der Freiheitsstrafe - ein Zielkonflikt (S.123-203).

Einzelprobleme des Straf- und Maßnahmenvollzugs:
- Dr. Alexander H.E. Morawa: Das Verbot der unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung des Art.3 EMRK in der Rechtsprechung der Straßburger Instanzen zum Strafvollzug (S.203-248);
- Dr. Eveline Zessar: Gesundheitliche Zwangsmaßnahmen im Strafvollzug - Zwangsuntersuchung, Zwangsernährung und Aids-Prophylaxe (S.249-306);
  Ao. Univ. Prof. DDr. Maria A. Eder-Rieder: Der Maßnahmenvollzug und die Grundrechte (S.307-387).

Die bibliographischen Angaben des Werkes lauten:
Menschenrechte im Strafvollzug. Über die Menschenwürde zu einer Anhaltekultur in den Vollzugsanstalten. Medieninhaber, Hersteller, Verlagsort: Bundesministerium für Justiz, Neustiftgasse 2, A-1070 Wien 1998. VII, 512 S. (Ohne Preisangabe).

Auszeichnung für ein Gefängnis in Wales

Das Gefängnis der Hafenstadt Swansea (Wales) wurde vom Stadtrat mit einem „Goldenen Preis" ausgezeichnet. Die Häftlinge könnten dort für umgerechnet 3,90 Mark pro Tag zwischen zehn verschiedenen Gerichten wählen. Dazu zählten Speisen für Vegetarier ebenso wie viel Obst, Joghurt und Müsli. Die örtliche Gesundheitsbehörde lobte die „qualitativ hervorragende und abwechslungsreiche" Kost.

(Nach einem Zeitungsbericht vom 27. Februar 1999)

100 Jahre Justizvollzugsanstalt Tegel*

Unter diesem Titel hat die JVA Tegel aus Anlaß ihres 100jährigen Bestehens im Oktober 1998 eine 226 Seiten umfassende Broschüre herausgebracht, die durch etliches Bildmaterial zur Geschichte und aktuellen Situation der Anstalt angereichert ist. Die Broschüre wird durch ein Grußwort des Berliner Senators der Justiz, Dr. Ehrhart Körting, eingeleitet. Sie enthält insgesamt 27 Beiträge zur Geschichte der Anstalt und zur heutigen Ausgestaltung ihres Vollzuges. Ferner finden sich in der Broschüre Aufsätze über Berliner Einrichtungen der Straffälligenhilfe und deren Tätigkeit. Die Broschüre, die durch die JVA Tegel, Seidelstr. 39, 13507 Berlin, bezogen werden kann, schließt mit einem Verzeichnis der Autoren.

Im einzelnen weist sie folgende Beiträge auf:

- Klaus Lange-Lehngut: 100 Jahre Justizvollzugsanstalt Tegel - ein heikles Thema?;
- Günter Liebchen: Gefängnis Tegel - 1898 bis 1948;
- Jens G. Röhling: Harald Poelchau - Seelsorger in der Strafanstalt Tegel, 1933 bis 1945;
- Klaus Lange-Lehngut: Von der Strafanstalt zur Justizvollzugsanstalt, 1948 bis 1998;
- Gero Meinen: Die JVA Tegel heute: Auftrag - Aufgaben - Aufbau;
- Klaus Lange-Lehngut, Evelyn Benne: Organisationsentwicklung und Verwaltungsreform in der JVA Tegel;
- Michael Beran-Kühnemann: Personalentwicklung;
- Udo Schwarze: Der Personalrat;

- Klaus Strakos: 100 Jahre Beschäftigung von Strafgefangenen in der JVA Tegel;
- Jörg Bors: Schule im Vollzug;
- Klaus-Dieter Blank: Die Sozialpädagogische Abteilung;
- Brigitte Essler: Die Sozialtherapeutische Anstalt;
- Petra Rudkowski, Klaus Behring, Marina Wertheim, Kerstin Schwarzer, Britta Klabunde: Drogen im Strafvollzug - Die Entstehung des Fachbereichs Drogen;
- Monika Lichtenberg: Substituiertenstation in der Teilanstalt II;
- Bernd Engelke: Drogen im Vollzug aus Sicht der Abteilung Sicherheit;
- Siegfried Helm: Ausländer im Vollzug;
- Hartmut Brüger, Klaus Trusch: Medizinische Versorgung;
- Udo Hock, Christian Zürn: Der Psychologische Dienst;
- Joachim Stechow: Die Psychotherapeutische Beratungs- und Behandlungsstelle (PTB),
- Pater Vincens: 100 Jahre katholische Seelsorge im Gefängnis Tegel;
- Rainer Dabrowski, Frank Fechner: Der „Luxus" der Gefängnisseelsorge;
- Paul Warmuth: Anstaltsbeirat? ...was ist denn das?;
- Udo Schiller: Freiwillig zu Knastis - Ob er mich wohl akzeptiert?:
- Vera Barth: Die „Freie Hilfe Berlin e.V.";
- Klaus Schwarz: Die Universal-Stiftung Helmut Ziegner;
- Albrecht Zierep: Gefangenenmitverantwortung in der JVA Tegel;
- Redaktionsgemeinschaft der Gefangenenzeitschrift der lichtblick: 100 Jahre JVA Tegel - libliche An- und Aussichten.

* Vgl. auch die gleichnamige aktuelle Information in Heft 1/1999, S.47.

Über britische „Kindergefängnisse"

Die britische Regierung will an der Einrichtung von Spezialgefängnissen für Kinder zwischen 12 und 14 Jahren festhalten, obgleich Sozialdienste und Kinderschutzorganisationen daran Kritik üben. Sie ist davon überzeugt, daß sich die entsprechende Einrichtung Medway in der Grafschaft Kent derart bewährt habe, daß vier weitere Haftzentren dieser Art geschaffen werden sollen. Sie sollen insgesamt 200 „hartnäckige Kinderkriminelle" aufnehmen.

Nach einem Bericht der Aufsichtsbehörde für die Sozialdienste befindet sich Medway in einer „Krise". Das Zentrum wurde im April 1988 eröffnet. Seither wurden 150 Fälle registriert, in denen 40 inhaftierten Kindern regelwidrig „zur Beruhigung" Nacken- und Handgelenksfesseln angelegt wurden. Dem Bericht zufolge gab es rund 100 tätliche Angriffe und verbale Beleidigungen. Danach hat mehr als ein Drittel der 100 Angestellten gekündigt. Registriert wurden „Vandalismus" in den Schlaf- und Aufenthaltsräumen, zerstörte Zimmereinrichtungen und herausgerissene Überwachungskameras. In dem von einem hohen Stahlzaun geschützten Gebäudekomplex wurden „nicht akzeptable Bedingungen" festgestellt. Nach dem ursprünglichen Konzept sollten die Kinder durch soziale Betreuung und Bildungsprogramme wieder sozial integriert werden. Demgegenüber kritisiert der Bericht, es habe „schlicht versagt".

Sowohl Jugendschutzorganisationen als auch Haftgruppen sehen sich dadurch in ihrer Auffassung bestätigt, daß das Einsperren krimineller Kinder keinen geeigneten Beitrag zu einer wirksamen Verbrechensbekämpfung darstellt. Dieser Meinung ist auch die Nationale Gesellschaft für die Wiedereingliederung (Nacro).

(Nach einem Bericht des Donaukuriers vom 4. Februar 1999)

Aus der Rechtsprechung

§§ 23 ff. EGGVG, § 85 StVollzG, § 24 Abs.1 StVollstrO (Örtliche Vollzugszuständigkeit)

1. Für Maßnahmen auf dem Gebiet der Strafvollstreckung ist der Rechtsweg nach §§ 23 ff. EGGVG eröffnet.

2 Der Wohnort als Anknüpfungspunkt der örtlichen Vollzugszuständigkeit nach § 24 Abs. 1 StVollstrO.

Beschluß des 2. Strafsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 12. August 1998 - 2 VAs 12/98 -.

Gründe:

I.

Das Amtsgericht - Schöffengericht - Mannheim (3 Ls 67/96) verurteilte den Antragsteller am 9. Juli 1996 wegen mehrfacher Beleidigung, Bedrohung und Nötigung rechtskräftig zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren auf Bewährung. Am 12. Oktober 1996 wurde er wegen eines in Neuenstein/Baden-Württemberg begangenen erpresserischen Menschenraubes dort festgenommen und deshalb vom Landgericht Heilbronn am 14. Juli 1997 zu elf Jahren sechs Monaten Gesamtfreiheitsstrafe nebst Anordnung der Sicherungsverwahrung verurteilt.

Mit rechtskräftigem Beschluß vom 12. Juni 1997 hat das Amtsgericht Mannheim die Strafaussetzung aus dem Urteil vom 9. Juli 1996 widerrufen. Die dortige Staatsanwaltschaft veranlaßte als zuständige Vollstreckungsbehörde mit Verfügung vom 30. Januar 1998 im Hinblick auf den „Wohnsitz" des Antragstellers vor der Inhaftierung vom 12. Oktober 1996 in S. dessen Überführung in die nach dem Vollstreckungsplan zuständige bayerische JVA B., zur Vollstreckung der Freiheitsstrafe aus dem Urteil vom 9. Juli 1996 in Unterbrechung der in der JVA S. vollzogenen Untersuchungshaft für das Heilbronner Strafverfahren. Strafzeitbeginn (§ 38 lit. d StVollstrO) ist der 6. Februar 1998. Am 3. Februar 1998 ging bei der Staatsanwaltschaft Mannheim ein Schreiben des Antragstellers vom 22. Januar 1998 ein, mit dem dieser begehrte, in eine baden-württembergische Justizvollzugsanstalt (F., hilfsweise M. oder H.) eingewiesen zu werden, da er dort sowohl seinen Lebensmittelpunkt habe als auch über soziale Kontakte zu einer Sozialarbeiterin verfüge.

Am 12. Februar 1998 wurde der Antragsteller von den bayerischen Justizbehörden „aufgrund seiner zutage getretenen Gefährlichkeit" in Abweichung vom Vollstreckungsplan unmittelbar in die JVA S. verlegt. Hiergegen wandte er sich mit an die Staatsanwaltschaft Mannheim gerichtetem Schreiben vom 13. Februar 1998 und beantragte unter Hinweis darauf, daß in Bayern keinerlei soziale Kontakte bestünden, ihn in eine baden-württembergische Justizvollzugsanstalt einzuweisen. Die Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe wertete das Schreiben als - lediglich gegen die Ablehnung der Verlegung in eine baden-württembergische Justizvollzugsanstalt gerichtete - Beschwerde nach § 21 StVollstrO und gab ihr mit Bescheid vom 31. März 1998 keine Folge.

Hiergegen richtet sich der am 27. April 1998 beim Oberlandesgericht eingekommene Antrag des Verurteilten vom 3. April 1998 auf gerichtliche Entscheidung im Verfahren nach den §§ 23 ff. EGGVG in Verbindung mit einer bereits am 20. April 1998 beim Oberlandesgericht eingegangenen „ergänzenden Einlassung" vom 15. April 1998. Unter Hinweis auf § 24 StVollstrO begehrt der Antragsteller im Ergebnis seine Verlegung nach Baden-Württemberg zur weiteren Vollstreckung der Freiheitsstrafe aus dem Urteil vom 9. Juli 1996, da zu keinem Zeitpunkt der Schwerpunkt seiner Lebensbeziehungen in Bayern gewesen sei. Die Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe hat unter dem 12. Mai 1998 beantragt, den Antrag auf gerichtliche Entscheidung als unbegründet zurückzuweisen.

II.

Der Antrag hat den aus der Entscheidungsformel ersichtlichen Erfolg.

1. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist zulässig.

a) Der Rechtsweg nach den §§ 23 ff. EGGVG ist vorliegend eröffnet.

Befindet sich der Verurteilte im Zeitpunkt der Einleitung der Strafvollstreckung in einer Vollzugsanstalt in Untersuchungshaft, die örtlich für die Vollstreckung der gegen ihn verhängten Freiheitsstrafe gemäß § 24 StVollstrO nicht zuständig ist, hat die zuständige Vollstreckungsbehörde gemäß §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 29 Abs. 1 Satz 1 StVollstrO seine Überführung und Einweisung in die zuständige Vollzugsanstalt zu veranlassen. Die Einweisung in eine Vollzugsanstalt eines anderen Bundeslandes ist dabei - sofern sich der Verurteilte nicht bereits in dem anderen Bundesland in Untersuchungshaft befindet - im Wege der Vollstreckungshilfe gem. § 9 Abs. 1 StVollstrO oder aufgrund eines länderübergreifenden einverständlichen Zusammenwirkens mehrerer Landesjustizverwaltungen (vgl. nur OLG Frankfurt NStZ 1994, 301, 302 und NStZ-RR 1996, 188, 189) möglich. Hierbei handelt es sich um Maßnahmen auf dem Gebiet der Strafvollstreckung und nicht des Strafvollzuges. Vorliegend wendet sich der Antragsteller ersichtlich nicht gegen seine offenbar in Anwendung des § 85 StVollzG erfolgte Verlegung innerhalb Bayerns, sondern erstrebt ausdrücklich eine solche nach Baden-Württemberg auf der vollstreckungsrechtlichen Grundlage des § 24 StVollstrO. Damit ist für ein Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG kein Raum, vielmehr der Rechtsweg zum Oberlandesgericht nach §§ 23 ff. EGGVG eröffnet (vgl. OLG Stuttgart NStZ 1997, 103, 104 m.w.N). Örtlich zuständig ist das OLG Karlsruhe (§ 25 Abs. 1 EGGVG). Eine ausschließliche Zuständigkeit des OLG Stuttgart gem. §§ 25 Abs. 2 EGGVG, 43 Abs. 4 b.-w. AGGVG besteht nur für Anträge auf gerichtliche Entscheidung in Vollzugsangelegenheiten.

b) Die Zulässigkeitsvoraussetzungen der §§ 23 ff. EGGVG sind auch im übrigen gegeben.

2. Der Antrag hat in der Sache - jedenfalls vorläufigen Erfolg.

Die Entscheidung über die Einweisung eines Verurteilten in die örtlich zuständige Justizvollzugsanstalt durch die Vollstreckungsbehörde richtet sich grundsätzlich nach § 24 StVollstrO in Verbindung mit dem durch diese Bestimmung ausgefüllten Vollstreckungsplan (vgl. nur Wolf in Pohlmann/Jabel/Wolf, StVollstrO 7. Aufl. § 24 Rdnr. 3). Zwar hat ein Verurteilter keinen Rechtsanspruch auf Einweisung in eine bestimmte Anstalt oder auf eine Verlegung dorthin. Durch die Anwendung der bundesweit geltenden Verwaltungsvorschrift des § 24 StVollstrO hat die Verwaltung das ihr bei der Bestimmung der örtlich zuständigen Justizvollzugsanstalt zustehende Ermessen indes selbst gebunden. Im Hinblick auf das Willkürverbot (Art. 3 Abs. 1 GG) darf sie von diesen allgemeinen Zuständigkeitsregeln im Einzelfall daher nur dann abweichen, wenn sachliche Gründe dafür vorliegen (vgl. Wetterich/Hamann, Strafvollstreckung 5. Aufl. Rdnr. 87; Wolf a.a.O. § 26 Rdnr. 4; OLG Stuttgart NStZ 1996, 359 f.). Wie sich aus der Einweisungsverfügung der Staatsanwaltschaft Mannheim vom 30.1.1998 und dem Bescheid der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe vom 31.3.1998 ergibt, wollte die Vollstreckungsbehörde vorliegend gerade keine von den allgemeinen Zuständigkeitsregeln abweichende Entscheidung treffen, sondern den Antragsteller mit Rücksicht auf dessen „Wohnsitz" in S. in Anwendung des § 24 Abs. 1 Satz 1 StVollstrO in die nach dem bayerischen Vollstreckungsplan zuständige Justizvollzugsanstalt einweisen. Die Voraussetzungen für die Einweisung des Antragstellers unter Anknüpfung an einen Wohnort S. sind jedoch nicht gegeben.

Gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Satz 2 StVollstrO richtet sich die örtliche Zuständigkeit der Vollzugsanstalt bei Strafen mit einer Vollzugsdauer von mehr als sechs Monaten nach dem Gerichtsbezirk, in dem der Verurteilte wohnt, sich aufhält oder bei behördlicher Verwahrung sich zuletzt aufgehalten hat, wobei die Vollstreckungsbehörde - wenn nicht die Voraussetzungen des Absatzes 2 dieser Bestimmung vorliegen - grundsätzlich ein Wahlrecht zwischen den Zuständigkeitsmerkmalen des Wohnorts und des (früheren) Aufenthaltsorts hat (vgl. Wolf a.a.O. § 24 Rdnrn. 5, 10, 12). Unter Wohnort ist - ohne Rücksicht auf einen rechtsgeschäftlichen Willen im Sinne der §§ 7 ff. BGB - der Ort zu verstehen, an dem der Verurteilte den Schwerpunkt seiner Lebensbeziehungen hat (§ 24 Abs. 1 Satz 5 StVollstrO; vgl. Wetterich/Hamann a.a.O. Rdnr. 81; Wolf a.a.O. Rdnr. 6).

Ausgehend von dieser Begriffsbestimmung ist es rechtlich nicht zu beanstanden, daß die Vollstreckungsbehörde das Bestehen eines Wohnorts des Antragstellers in S. in der Zeit vor seiner letzten Inhaftierung im Oktober 1996 angenommen hat. Der Antragsteller, der sich bis dahin rund vier Jahre ununterbrochen in Untersuchungs- und Strafhaft befunden hatte, kam noch am Tag seiner Verurteilung vom 9.7.1996 auf freien Fuß und begab sich unverzüglich nach S., wo er in der Familie seiner Tante aufgenommen wurde, sich polizeilich anmeldete, Kontakt zu einer psychologischen Beratungsstelle aufnahm und ein auf die Dauer eines Jahres veranschlagtes Praktikum für das Nachholen der Fachhochschulreife begann. Daß hierin ein auf eine gewisse Dauer und Regelmäßigkeit gerichtetes Verweilen im Sinne der Begründung eines Wohnorts zu sehen ist, liegt auf der Hand und bedarf keiner näheren Begründung. Dies gilt um so mehr, als der Antragsteller bereits im Jahre 1991 schon einmal mehrere Monate lang in S. gelebt hatte und Anknüpfungspunkte für einen anderen Wohnort als diesen - daß sein Vater und seine Schwester im Raum F. leben und er zu einer Mannheimer Sozialarbeiterin Kontakt hält, reicht nicht aus - nicht ersichtlich sind. Daß der Antragsteller sich am 9.7.1996 lediglich deshalb nach S. begab, weil ihm das Amtsgericht ohne die Wohnmöglichkeit bei seiner Tante keine Strafaussetzung gewährt hätte, ändert ebensowenig etwas an der Freiwilligkeit seines Verweilens in S. als weiterer Voraussetzung für die Begründung eines Wohnorts (vgl. Wolf a.a.O. und Landgericht Marburg NStE Nr. 2 zu § 24 StVollstrO) wie der ebenfalls von ihm vorgetragene Umstand, daß er von vornherein beabsichtigt hatte, bei der ersten günstigen Gelegenheit nach M. zurückzukehren, um Rache an dortigen Richtern zu nehmen.

Trotz des unzweifelhaft ab dem 9.7.1996 in begründeten Wohnorts des Antragstellers kam die Einweisung unter Zugrundelegung einer hieran gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 StVollstrO anknüpfenden örtlichen Vollzugszuständigkeit nicht in Betracht. Wie sich bereits aus dem Wortlaut dieser Bestimmung ergibt, die für den Fall einer behördlichen Verwahrung des Verurteilten bei Beginn des Strafvollzugs - hier die in anderer Sache vollzogene Untersuchungshaft des Antragstellers in der JVA S. - den früheren Aufenthaltsort des Verurteilten, nicht aber auch dessen früheren Wohnort erwähnt, richtet sich die wohnortbezogene örtliche Vollzugszuständigkeit nach dem Wohnort, der bei Beginn des Strafvollzugs (noch) besteht. Bei Verurteilten, die zu Beginn der behördlichen Verwahrung zwar einen Wohnort hatten, diesen aber bis zum Beginn des Strafvollzugs verloren haben, kommt demgegenübernicht anders als bei Verurteilten, die von vornherein überhaupt keinen Wohnort haben - lediglich eine örtliche Vollzugszuständigkeit unter dem Gesichtspunkt des letzten Aufenthaltsorts in Betracht (vgl Wolf a.a.O. Rdnr. 5; Pohlmann RPfleger 1968, 264, 272, 274; OLG Hamburg NStE Nr. 1 zu § 24 StVollstrO). Das Erfordernis eines bei Beginn des Strafvollzugs noch bestehenden Wohnorts des Verurteilten ist darauf zurückzuführen, daß nach der am 1.10.1968 in Kraft getretenen Neufassung des § 24 Abs. 1 Satz 1 StVollstrO - anders als nach der früheren Regelung, bei der sich die Vollzugszuständigkeit für behördlich Verwahrte ausschließlich nach dem Ort der Verwahrung gerichtet hatte - die Resozialisierung des Verurteilten durch einen Vollzug in der Nähe des Wohnorts gefördert werden soll (siehe Pohlmann a.a.O. S. 272), was naturgemäß nur dann möglich ist, wenn ein Wohnort bei Beginn des Strafvollzugs überhaupt noch besteht. Hieran fehlt es vorliegend. Wie sich aus den seiner Verurteilung durch das Landgericht Heilbronn vom 14.7.1997 zugrundeliegenden eigenen Angaben des Antragstellers ergibt, entwendete er am 10.10.1996 der Familie seiner Tante in S. Bargeld, einen PKW sowie drei funktionstüchtige halbautomatische Selbstladepistolen nebst Munition und machte sich auf den Weg nach M. um durch die Tötung eines Justizbediensteten Rache an der Justiz zu nehmen. Wegen einer Reifenpanne blieb er bei N. liegen, stieg dort am selben Abend in einem Hotel ab und verschickte am nächsten Morgen Briefe an mehrere Justizangehörige, in denen er ihre bevorstehende Tötung ankündigte. Am Nachmittag des 11.10.1996 überfiel er in Abänderung seines ursprünglichen Plans - da er Geld und ein neues Auto benötigte - eine Sparkassenfiliale in N., wo er sechs Geiseln nahm und 5 Millionen DM Lösegeld nebst einem Fluchtfahrzeug verlangte. Am frühen Morgen des 12.10.1996 gab der Antragsteller nach Verhandlungen mit der Polizei auf und wurde festgenommen. Aus den Aktivitäten des Antragstellers vom 10.10.1996 bis zu seiner Festnahme am 12.10.1996 ergibt sich eindeutig, daß er alle sozialen Brücken nach S. abbrach, um seine Rachepläne in Baden-Württemberg zu verwirklichen. Dies gilt um so mehr, als er bei seinem Verschwinden in S. gewichtige Straftaten zum Nach-

teil seiner Tante bzw. deren Familie verübte und schon deshalb nicht mehr damit rechnen konnte, noch einmal dort aufgenommen zu werden. Vielmehr ergibt eine Gesamtschau seines Verhaltens, daß er den Wohnort in S. am 10.10.1996 endgültig aufgegeben hat. Dem entspricht es auch, daß ihn seine Tante Ende Januar 1997 dann beim Einwohnermeldeamt S. polizeilich abmeldete. Da weder in der nur kurzfristig angelegten Anmietung des Hotelzimmers in N. noch in der seit dem 12.10.1996 vollzogenen Untersuchungshaft die Begründung eines neuen Wohnorts gesehen werden kann, war der Antragsteller bei Beginn des Strafvollzugs am 6.2.1998 wohnortlos. Er durfte daher nicht gem. § 24 Abs. 1 Satz 1 StVollstrO in eine bayerische Justizvollzugsanstalt unter Anknüpfung an seinen früheren Wohnort in S. eingewiesen werden.

Der Umstand, daß S. bis zum 10.10.1996 auch der Aufenthaltsort des Antragstellers war, rechtfertigt keine andere Beurteilung. Zwar ist in Ermangelung eines Wohnorts bei Vollzugsbeginn gem. § 24 Abs. 1 Satz 1 StVollstrO zur Begründung der örtlichen Vollzugszuständigkeit an den letzten Aufenthaltsort vor der behördlichen Verwahrung anzuknüpfen. Unter Aufenthaltsort in diesem Sinne ist indes jeder Ort innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs der Strafprozeßordnung zu verstehen, an dem der Verurteilte tatsächlich anwesend ist, sei es auch nur für kurze Zeit (vgl. Wetterich/Hamann a.a.O. Rdnr. 81; Wolf a.a.O. § 24 Rdnr. 6). Eine gewisse Dauerhaftigkeit wird - anders als beim Begriff des „gewöhnlichen Aufenthaltsorts" (vgl. beispielsweise die Regelung des § 8 Abs. 2 StPO) - von dieser Bestimmung nicht vorausgesetzt, zumal andere Anknüpfungspunkte für die örtliche Vollzugszuständigkeit nicht gegeben sind. Demzufolge hatte der Antragsteller seinen letzten Aufenthaltsort vor der behördlichen Verwahrung nicht in S., sondern in N., wo er schließlich auch festgenommen wurde. Gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 StVollstrO ist deshalb eine den dortigen Gerichtsbezirk erfassende Justizvollzugsanstalt für den Strafvollzug in vorliegender Sache örtlich zuständig.

Da die Maßnahme der Vollstreckungsbehörde den Antragsteller in seinen Rechten aus Art. 3 Abs. 1 GG verletzt, waren die Verfügung der Staatsanwaltschaft Mannheim vom 30.01.1998 sowie der Bescheid der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe vom 31.03.1998 aufzuheben (§ 28 Abs. 1 Satz 1 EGGVG). Die Sache ist allerdings nicht spruchreif i.S.v. § 28 Abs. 1 Sätze 2 und 3 EGGVG. Bei der neuen Entscheidung über die Einweisung des Antragstellers wird die Vollstreckungsbehörde hinsichtlich der örtlichen Vollzugszuständigkeit gem. § 24 Abs.1 Satz 1 StVollstrO grundsätzlich den letzten Aufenthaltsort (N.) zu beachten haben. Nicht von vornherein ausgeschlossen erscheint aber auch die Möglichkeit einer Einweisung des Antragstellers in Abweichung von den allgemeinen Zuständigkeitsregeln (vgl. hierzu nur OLG Stuttgart NStZ 1996, 359; Wetterich/Hamann a.a.O. Rdnrn. 87 ff.; Wolf a.a.O. § 26 Rdnrn. 6-9).

III.

Da der Antrag nicht erfolglos war, sind Gerichtsgebühren nicht zu erheben (vgl. §§ 30 Abs. 1 Satz 1 EGGVG, 130 KostO und Kleinknecht/Meyer-Goßner, StPO 43. Aufl. § 30 EGGVG Rdn. 2).

Die Entscheidung über die außergerichtlichen Kosten des Antragstellers ergeht nach § 30 Abs. 2 EGGVG. Der Geschäftswert wurde gem. §§ 30 Abs. 3 EGGVG, 30 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 KostO festgesetzt.

(Mitgeteilt vom 2. Strafsenat des OLG Karlsruhe)

§§ 116, 11 Abs. 2, 14 Abs. 2 StVollzG (Rücknahme von Vollzugslockerungen wegen anhängigen Ermittlungsverfahrens)

Zur vollständigen Ermittlung des Sachverhalts (anhängiges Ermittlungsverfahren) bei der Bewilligung bzw. Aufhebung von Vollzugslockerungen.

Beschluß des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 29. August 1997 - Ws 792/97 -

Gründe:

I.

W. N. befindet sich seit 19. Dezember 1995 in der Justizvollzugsanstalt A. zur Verbüßung einer wegen uneidlicher Falschaussage verhängten Freiheitsstrafe von etwas mehr als einem Jahr (rechtskräftig seit 19. Juli 1995) sowie zweier Strafreste aus früheren Verurteilungen wegen Urkundenfälschung (7 Monate Freiheitsstrafe) bzw. fortgesetztem Betrug, fortgesetzter Untreue, vorsätzlichem Bankrott und vorsätzlicher verspäteter Konkursanmeldung (2 Jahre Freiheitsstrafe). Als Strafende ist der 06. Dezember 1997 vorgemerkt. Eine Aussetzung des Strafrestes hat die Strafvollstreckungskammer mit Beschluß vom 04. Juli 1997 abgelehnt; die dagegen gerichtete sofortige Beschwerde des Verurteilten hat der Senat mit Beschluß vom 14. August 1997 als unbegründet verworfen.

Mit einem am 11. April 1997 bei der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Amberg eingegangenen Schreiben vom 09. April 1997 beantragte W. N. wegen „Aufhebung der Lockerungen sowie Verweigerung der Fortbildung" gerichtliche Entscheidung nach § 109 StVollzG und eine Entscheidung nach § 114 Abs. 2 StVollzG. Zur Begründung teilte er mit, daß ihm von der Justizvollzugsanstalt A. für die Teilnahme an einem täglich außerhalb der Anstalt stattfindenden, vom 03. Februar 1997 bis zum 30. April 1997 dauernden Fortbildungslehrgang auf dem Gebiet der EDV Freigang bewilligt worden sei. Am 08. April 1997 sei ihm von der zuständigen Abteilungsleiterin eröffnet worden, daß er ab sofort keinen Freigang mehr erhalte und an der genannten Fortbildungsmaßnahme nicht mehr teilnehmen dürfe, weil die Justizvollzugsanstalt von der Staatsanwaltschaft erfahren habe, daß gegen ihn zwei Anzeigen wegen Betruges vorlägen, derentwegen gegen ihn ermittelt werde. Durch die Rücknahme der Vollzugslockerung werde er für etwas bestraft, für das er noch nicht verurteilt worden sei. Er habe während der Haftzeit zu keiner Beanstandung Anlaß gegeben und auch den seit mehr als einem Jahr gewährten Ausgang und Urlaub nie mißbraucht.

Die Justizvollzugsanstalt hat, wie aus der angefochtenen Entscheidung der Strafvollstreckungskammer zu entnehmen ist, in einer ersten Stellungnahme vom 11. April 1997 u.a. vorgetragen, daß gegen den Antragsteller wegen zweier weiterer Betrugstaten Ermittlungen liefen, wobei als Tatzeit der September 1995 angegeben worden sei. Am 07. April 1997 habe zum Inhalt des Verdachtes in Erfahrung gebracht werden können, daß es sich um zwei Vorgänge handle. Zum einen soll der Antragsteller in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer einer Firma einen Kaufvertrag über ein Haus geschlossen haben, eingezogen sein, aber sowohl den Kaufpreis in Höhe von 630.000,00 DM bis jetzt schuldig geblieben sein, als auch das Haus auf Aufforderung nicht geräumt haben. Ein Verkauf des von ihm mit seiner Familie bewohnten Hauses sei bislang an einer Auflassungsvormerkung gescheitert, mit deren Löschung er sich außergerichtlich nicht einverstanden erklärt habe.

Zum anderen soll der Antragsteller eine Küche zum Preis von 30.000,00 DM bestellt, diese aber trotz Lieferung und Montage nicht bezahlt haben.

Die gegen den Antragsteller erhobenen Vorwürfe seien dem ersten Anschein nach nicht unerheblich. Die möglichen Betrugshandlungen datierten auf einen Zeitpunkt, der nur fünf Monate nach der Verurteilung im Verfahren wegen uneidlicher Falschaussage durch das Landgericht Amberg liege. Aus dem BZR-Auszug lasse sich eine stetig ansteigende kriminelle Energie entnehmen. Sämtliche Straftaten fielen in eine Kategorie, die durch das Täuschen anderer charakterisiert sei.

Die polizeilichen Ermittlungen seien noch nicht abgeschlossen. Es sei abzuwarten, ob sich der Verdacht soweit erhärte, daß mit einer weiteren Verurteilung zu rechnen sei. Das könne zu gegebener Zeit nur die Staatsanwaltschaft verbindlich beantworten.

Den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung hat die Strafvollstreckungskammer mit Beschluß vom 17. April 1997 verworfen.

In einer weiteren Stellungnahme vom 17. April 1997 (zum Antrag nach § 109 StVollzG) hat die Justizvollzugsanstalt auf § 14 Abs. 2 Satz 2 StVollzG hingewiesen, der (in Verbindung mit § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 StVollzG) die Rücknahme von Lockerungen für die Zukunft zuläßt, wenn nachträglich eingetretene Umstände ergeben, daß die Voraussetzungen für ihre Bewilligung nicht vorgelegen haben. Bei den zwei neuen Ermittlungsverfahren wegen Betruges handle es sich um solche neuen Erkenntnisse. Aufgrund der dadurch neu zu beurteilenden Mißbrauchsgefahr sei dem Antragsteller am 08. April 1997 mündlich mitgeteilt worden, daß er die Ausbildungsmaßnahmen nicht mehr fortsetzen könne.

Mit Beschluß vom 15. Mai 1997 hat die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Amberg „festgestellt, daß der mit Entschließung der Antragsgegnerin vom 08. April 1997 erfolgte Widerruf von Vollzugslockerungen rechtswidrig war". Sie hat die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Antragstellers „der Antragsgegnerin" auferlegt und den Streitwert auf 500,00 DM festgesetzt . Zur Begründung hat die Kammer u.a. ausgeführt: Der Antrag sei zulässig und „im Sinne eines Antrags auf Feststellung der Rechtswidrigkeit auch begründet", da sich die begehrte Vollzugslockerung (Freigang zum Zwecke der Fortbildungsmaßnahme) durch Zeitablauf erledigt habe und die Zurücknahme der Lockerung rechtswidrig gewesen sei (§ 115 Abs. 3 StVollzG). Das Gericht gehe davon aus, daß sich der Antragsteller lediglich gegen die Rücknahme des Freigangs wende, einen in der Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt vom 17. April 1997 erwähnten schriftlichen Widerruf bereits bewilligten Ausgangs oder Urlaubs aber nicht angreifen wolle, denn dafür ergäben sich aus dem Antragsschreiben vom 09. April 1997 keine ausreichenden Anhaltspunkte. Die Rücknahme der Lockerung sei ohne ausreichende Grundlage erfolgt. Zwar habe die Justizvollzugsanstalt nicht verkannt, daß die bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 11 StVollzG die Gerichte nicht binden, von einer Einzelfallentscheidung also nicht entbinden. Das Gericht gehe davon aus, daß die Justizvollzugsanstalt eine solche eigenständige Prüfung vorgenommen habe. Hinsichtlich des neuen Ermittlungsverfahrens sei die Justizvollzugsanstalt aber nicht von einem vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen. Grundsätzlich müsse die Vollzugsanstalt insoweit Nachforschungen anstellen, welche Tat die in Erwägung gezogenen Verfahren zum Gegenstand haben, wie stark sich der Verdacht gegen den Strafgefangenen verdichtet habe und mit welcher Strafe er etwa zu rechnen haben werde (OLG Hamm, NStZ 1984, 143). Festzuhalten sei, daß die Taten vor der Inhaftierung des Antragstellers begangen worden sein sollen und daß - auch nach der Meinung der Justizvollzugsanstalt - erst noch abzuwarten sei, ob mit einer Verurteilung zu rechnen sei. Jedenfalls könne derzeit nicht festgestellt werden, daß die Justizvollzugsanstalt von einem vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen sei, so daß derzeit von einer ermessensfehlerhaften Bejahung der Mißbrauchsgefahr und Annahme der Ungeeignetheit des Antragstellers für Lockerungen auszugehen sei. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten der Begründung wird auf die angefochtene Entscheidung verwiesen.

Der Leiter der Justizvollzugsanstalt A. hat gegen diesen Beschluß, der ihm am 20. Mai 1997 zugestellt wurde, mit einem am 16. Juni 1997 bei dem Landgericht Amberg eingegangenen Schriftsatz vom 11. Juni 1997 Rechtsbeschwerde eingelegt. Er hält sie für zulässig; weil die Überprüfung der gerichtlichen Entscheidung zur Fortbildung des Rechts geboten sei, nämlich zur Klärung der Rechtsfrage, wie umfänglich der Vorwurf weiterer Straftaten durch die Justizvollzugsanstalt zu ermitteln sei bzw. inwieweit das Gericht der Justizvollzugsanstalt auferlegen könne, faktisch unmögliche Ermittlungen anzustellen. Die Justizvollzugsanstalt habe nach Kenntnis zweier Ermittlungsverfahren gegen den betroffenen Gefangenen bei Staatsanwaltschaft und Polizei zum Inhalt der Vorwürfe und Umstände Nachforschungen angestellt und diese nach eigener Würdigung unter Berücksichtigung der Persönlichkeit des Gefangenen der Entscheidung, dem Gefangenen für die Zukunft Lockerungen (Freigang) zu widerrufen, zugrunde gelegt. Dem Gericht sei umfänglich der Tatvorwurf und die daran anknüpfenden Beurteilungen unter Darstellung der Persönlichkeit des Strafgefangenen dargelegt worden. Weitere Ermittlungen, wie von der Strafvollstreckungskammer verlangt, seien nicht möglich, insbesondere habe die Justizvollzugsanstalt nicht ermitteln (bzw. voraussehen) können, ob und gegebenenfalls zu welcher Strafe der Antragsteller verurteilt werde. Würde man derartiges verlangen, könne ein Ermittlungsverfahren praktisch nie zur Versagung von Lockerungen herangezogen werden. Damit werde das Ermessen der Justizvollzugsanstalt auf Null reduziert. Wegen der weiteren Einzelheiten der Begründung wird auf den Schriftsatz vom 11. Juni 1997 verwiesen.

Der Rechtsbeschwerdeführer beantragt, den Beschluß vom 20. Mai 1997 aufzuheben, den Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückzuweisen und die Kosten des Verfahrens dem Antragsteller aufzuerlegen.

Diesem Antrag hat sich der Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht N. mit Schriftsatz vom 20. Juni 1997 angeschlossen.

Zu der Rechtsbeschwerde und zum Antrag des Generalstaatsanwalts hat der Antragsteller mit Schriftsatz seiner Verteidiger vom 21. Juli 1997 Stellung genommen.

Er beantragt, die Rechtsbeschwerde kostenfällig zu verwerfen.

Er hält sie für unzulässig, denn es bedürfe „keiner weiteren Klärung, ob bei der Prüfung der Voraussetzungen von Vollzugslockerungen strengere Maßstäbe anzulegen sind als bei der Prüfung des Haftgrundes Fluchtgefahr". Die vom Oberlandesgericht Hamm aufgestellten Kriterien könnten ohne weiteres auf den hier vorliegenden Sachverhalt übertragen werden. Auch sei nicht ersichtlich, inwieweit das Gericht von der gesicherten Rechtsprechung abgewichen sei. Es sei für die Justizvollzugsanstalt zumutbar, Vollzugslockerungen erst dann zu widerrufen, wenn Anhaltspunkte im objektiven und subjektiven Tatbestand vorhanden sind, die für eine gewisse Wahrscheinlichkeit der Verwirklichung einer Straftat sprächen. Im übrigen sei die Rechtsbeschwerde auch unbegründet. Der „mißglückte Hauskauf" erfülle weder den Straftatbestand des Betruges noch einen anderen Straftatbestand. Die Käuferin des Hauses, die L. GmbH, sei Eigentümerin eines erheblichen Grundbesitzes in den neuen Bundesländern, dessen Veräußerung unmittelbar bevorgestanden habe und nur durch die kurz nach Abschluß des Kaufvertrages erfolgte Inhaftierung des Antragstellers verhindert worden sei. Im übrigen sei im notariellen Vertrag der Fall der Nichtfinanzierung mit entsprechendem Rücktrittsrecht geregelt. Zwischenzeitlich sei das Anwesen geräumt und an die Verkäuferin herausgegeben. Auch beim Küchenkauf sei offensichtlich ein betrügerisches Verhalten nicht gegeben. Es seien lediglich ein paar Mängel der Küche gerügt worden sowie die Tatsache, daß die Rechnung statt auf die L. GmbH auf die Eheleute N. ausgestellt worden sei. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Schriftsatz vom 21. Juli 1997 verwiesen.

II.

Die nach § 118 StVollzG fristgerecht und in der vorgeschriebenen Form eingelegte Rechtsbeschwerde des Anstaltsleiters ist zulässig, weil es geboten ist, die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Fortbildung des Rechts und zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen (§ 116 Abs. 1 StVollzG). Zum einen gibt der Einzelfall Anlaß, Leitsätze für die Auslegung gesetzlicher Vorschriften des materiellen Rechts aufzustellen, nämlich zu der Rechtsfrage, wann die Vollzugsbehörde bei Annahme von Mißbrauchsgefahr im Sinne von § 11 Abs. 2 StVollzG wegen anhängiger Ermittlungs- oder Strafverfahren von einem vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen ist. Die in der Kommentarliteratur in diesem Zusammenhang allein zitierte Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamm (NStZ 84, 143) betrifft ausschließlich die Annahme von Fluchtgefahr. Zum anderen besteht in der obergerichtlichen Rechtsprechung weitgehend Einigkeit darüber, daß die Anforderungen an die Begründung von Lockerungsentscheidungen wegen der Vielzahl solcher von den Vollzugsbehörden zu treffenden Entscheidungen nicht überspannt werden dürfen (vgl. OLG Karlsruhe, ZfStrVO, 83, 181; OLG Nürnberg ZfStrVO 80, 122). Die angefochtene Entscheidung könnte die Einheitlichkeit dieser Rechtsprechung gefährden. Die Rechtsbeschwerde wird darauf gestützt, daß die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe, nämlich insbesondere auf einer unrichtigen Anordnung der §§ 11 Abs. 2 und 14 Abs. 2 StVollzG.

Die Rechtsbeschwerde ist auch begründet.

Der Strafsenat hat die angefochtene Entscheidung nur im Rahmen der Anträge des Beschwerdeführers zu überprüfen (§ 119 Abs. 2 StVollzG). Da dieser die Auslegung des Antrags auf gerichtliche Entscheidung durch die Strafvollstreckungskammer nicht angegriffen hat und der Antragsteller selbst keine Rechtsbeschwerde eingelegt hat, ist Gegenstand der Nachprüfung nur die Rücknahme des Freigangs zum Zwecke der Teilnahme an der zeitlich begrenzten Fortbildungsmaßnahme.

In diesem Rahmen ist nicht zu beanstanden, daß die Strafvollstreckungskammer Erledigung der Maßnahme durch Zeitablauf angenommen und einen Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit im Sinne von § 115 Abs. 3 StVollzG unterstellt hat. Freigang ist die weitestgehende Vollzugslockerung. Sie besteht in der Erlaubnis, außerhalb der Anstalt und ohne Aufsicht eines Vollzugsbediensteten regelmäßig einer Beschäftigung nachzugehen oder auch an einer Ausbildungs- bzw. Fortbildungsmaßnahme teilzunehmen. Der Freigang und sein Zweck stehen in einem sachlich wie rechtlich unauflösbaren Zusammenhang. Die Genehmigung zum Freigang beschränkt sich immer nur auf die Erlaubnis, einer bestimmten Tätigkeit außerhalb der Anstalt nachzugehen. Sie kann daher weder generell noch abstrakt erteilt werden. Einen „abstrakten Freigängerstatus" kennt das Gesetz nicht (OLG Koblenz, ZfStrVO SH 1978, 18; Schwind/Böhm, StVollzG, 2. Aufl., § 11 RN 6; Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 6. Aufl., § 11 RN 9 m.w.N.). Endet die Beschäftigung oder die Ausbildungsmaßnahme, die Zweck des Freigangs ist, aus Gründen, die nicht in der Person des Gefangenen liegen, so erlischt damit ebenfalls die Genehmigung zum Freigang (OLG Koblenz, a.a.O.). Da der vom Antragsteller besuchte Fortbildungslehrgang am 30. April 1997 endete, hat die Strafvollstreckungskammer zu Recht angenommen, daß die Maßnahme sich vor ihrer Entscheidung vom 15. Mai 1997 durch Zeitablauf erledigt habe. Ein Beschluß des Gerichts, der feststellt, daß die Maßnahme rechtswidrig gewesen sei, setzt allerdings einen entsprechenden Antrag des Betroffenen und ein berechtigtes Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit voraus. Einen solchen Antrag hat der Gefangene im vorliegenden Fall - jedenfalls ausdrücklich - nicht gestellt. Der Beschwerdeführer hat dies indessen nicht gerügt. Im übrigen kann ein Feststellungsantrag ausnahmsweise auch stillschweigend gestellt sein, insbesondere dann, wenn sich aus den Umständen ergibt, daß der Antragsteller nach Erledigung der Maßnahme sein Begehren in veränderter Form weiterverfolgt (OLG Frankfurt ZfStrVO SH 79, 107; OLG Zweibrücken ZfStrVO 86, 380). Das kann hier angenommen werden. Ein berechtigtes Interesse des Antragstellers an der Feststellung der Rechtswidrigkeit konnte die Kammer ebenfalls ohne Rechtsfehler bejahen, weil der Antragsteller davon ausgehen konnte, daß sich die angefochtene Maßnahme bei späteren Entscheidungen über andere Vollzugslockerungen zu seinem Nachteil auswirken würde.

Die Feststellung, daß die angefochtene Maßnahme, nämlich die Rücknahme des zunächst bewilligten Freigangs am 08. April 1997 rechtswidrig gewesen sei, ist jedoch nach Sachlage nicht gerechtfertigt. Nach § 14 Abs. 2 Satz 2 StVollzG kann der Anstaltsleiter Lockerungen mit Wirkung für die Zukunft zurücknehmen, wenn die Voraussetzungen für ihre Bewilligung nicht vorgelegen haben. Diese Voraussetzungen sind in § 11 StVollzG normiert. Bei dieser Vorschrift handelt es sich um einen sogenannten Mischtatbestand, d.h. um eine Koppelung von unbestimmten Rechtsbegriffen auf der Tatbestandsseite der Norm (Flucht- bzw. Mißbrauchsbefürchtung) mit einem Handlungsermessen auf der Rechtsfolgenseite. Der Vollzugsbehörde steht bei der Ausfüllung der unbestimmten Rechtsbegriffe ein Beurteilungsspielraum und bei der Ausübung des Handlungsermessens ein Ermessenspielraum zu. Hält die Vollzugsbehörde - im vorliegenden Fall nachträglich - den zwingenden Versagungsgrund der Mißbrauchsbefürchtung nach § 11 Abs. 2 StVollzG für gegeben, so hat die Strafvollstreckungskammer nur zu prüfen, ob die Behörde von einem zutreffend und vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen ist, ob sie ihrer Entscheidung den richtigen Begriff des Versagungsgrundes zugrunde gelegt und ob sie dabei die Grenzen des ihr zustehenden Beurteilungsspielraums eingehalten hat. Das Gericht darf die Prognose der Vollzugsbehörde jedoch nicht durch seine eigene Prognose ersetzen (BGHSt 30, 320; OLG Nürnberg NStE Nr. 2 zu § 11 StVollzG).

Diese rechtliche Ausgangslage hat die Kammer nicht verkannt. Sie ist auch zu Recht davon ausgegangen, daß die Justizvollzugsanstalt bei der Ausübung ihres Ermessens nicht schematisch vorgegangen und die Lockerung nicht allein deshalb zurückgenommen hat, weil einer der in Nr. 7 Abs. 2 d der VV zu § 11 StVollzG genannten Regelfälle (anhängiges Ermittlungsverfahren) vorlag. In der Tat hat die Justizvollzugsanstalt, wie sich aus ihren beiden recht umfänglichen Stellungnahmen ergibt, alle im Einzelfall für und gegen eine Rücknahme der Lockerung sprechenden Umstände ins einzelne gehend abgewogen und damit den von der oberlandesgerichtlichen Rechtsprechung aufgestellten Anforderungen Rechnung getragen. Anders als in den vom Oberlandesgericht Hamm (NStZ 84, 143) und Oberlandesgericht Celle (ZfStrVO 85, 249) entschiedenen Fällen hat sich die Anstalt hier gerade nicht mit dem bloßen Hinweis begnügt, es seien noch zwei Ermittlungsverfahren gegen den Betroffenen anhängig, ohne konkrete Tatsachen über den Gegenstand dieser Ermittlungsverfahren mitzuteilen. Die Justizvollzugsanstalt A. hat vielmehr konkret und hinreichend detailliert geschildert, welche strafbaren Handlungen dem Antragsteller in den neuen Ermittlungsverfahren zur Last gelegt werden. Sie hat - zu Recht - auf die einschlägigen Vorstrafen des Antragstellers hingewiesen, dessen „strafrechtlichen Werdegang" geschildert und daraus die Befürchtung abgeleitet, er könne die Lockerung des Vollzugs zu Straftaten mißbrauchen, zumal er sich der Rückabwicklung des Kaufvertrages und der Räumung des Hauses unter äußerster Ausnutzung aller zivilprozessualen Möglichkeiten hartnäckig widersetzt habe. Die Justizvollzugsanstalt hat ferner auch die für die zu treffende Entscheidung maßgeblichen vollzugsrelevanten Umstände (Strafbeginn, 2/3-Zeitpunkt, Strafende, Vollzugsverhalten, bisher gewährte Vollzugslockerungen, Zweck des Freigangs) dargelegt, erörtert und abgewogen.

Damit hat die Justizvollzugsanstalt die ihre Entscheidung tragenden Gesichtspunkte unter Angabe der entsprechenden Tatsachen nachprüfbar dargetan. Ihr kann nach Sachlage nicht angelastet werden, sie sei von einem nur unvollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen. Es charakterisiert jedes strafprozessuale Ermittlungsverfahren, daß, solange es andauert, der dem Beschuldigten zur Last gelegte Sachverhalt noch nicht vollständig ermittelt ist; das gilt ganz besonders für das Anfangsstadium eines solchen Verfahrens. Es liegt auf der Hand, daß die Justizvollzugsanstalt nicht selbst strafrechtliche Ermittlungen durchführen kann, sondern sich nur durch Rückfrage bei Polizei und Staatsanwaltschaft, soweit möglich auch durch Akteneinsicht, über den jeweiligen Stand des Ermittlungsverfahrens informieren kann. Die Justizvollzugsanstalt A. hat solche Informationen bei Staatsanwaltschaft und Polizei erholt; Akteneinsicht konnte ihr zum Zeitpunkt der Entscheidung nicht gewährt werden. Damit hat die Anstalt ihrer Pflicht zur Ermittlung des Sachverhalts Genüge getan; mehr konnte von ihr zum damaligen Zeitpunkt nicht verlangt werden. Es stand fest, daß der Antragsteller in Kenntnis seiner rechtskräftigen Verurteilung und im Bewußtsein der ihm drohenden nahen Strafvollstreckung ein nicht ganz billiges Haus erworben hatte, das dann von seiner Familie bezogen und nicht wieder geräumt wurde, obwohl Kaufpreiszahlungen ausblieben. Dabei kann nicht entscheidend ins Gewicht fallen, daß als Erwerber eine GmbH auftrat, deren alleinvertretungsberechtiger Geschäftsführer der Antragsteller war. Zu Recht hat die Justizvollzugsanstalt in diesem Zusammenhang die massiven und überwiegend einschlägigen Vorstrafen des Antragstellers berücksichtigt. Die dargelegten Gesamtumstände waren auch nach Überzeugung des Senats - nach Lage des Falles ausreichend, die Befürchtung zu rechtfertigen, der Antragsteller könnte den Freigang zu Straftaten mißbrauchen. Die Justizvollzugsanstalt war nicht verpflichtet, den Fortgang oder gar den Abschluß der Ermittlungsverfahren abzuwarten. Begründen schon die bekannten Tatsachen die Befürchtung eines Mißbrauchs, dürfen Lockerungen nicht gewährt werden und müssen bereits gewährte Lockerungen widerrufen oder zurückgenommen werden. In einem solchen Fall hat das Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit Vorrang. Das gilt insbesondere dann, wenn es um die weitestgehende Lockerung des § 11 StVollzG, um den Freigang, geht. Denn wegen des unterschiedlichen Grades der Lockerungen ist auch die Mißbrauchsgefahr unterschiedlich zu beurteilen (Schwind/Böhm, a.a.O., RN 11 m.w.N.).

Die von der Strafvollstreckungskammer zitierte Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamm vom 30. Juni 1983 (NStZ 84, 143) steht

zu diesem Ergebnis nicht in Widerspruch. Zum einen besteht Einigkeit darüber, daß die Begründungsanforderungen und die Maßstäbe dafür, wann ein Sachverhalt als vollständig ermittelt gelten kann, sich nach den Umständen des konkreten Einzelfalles richten (OLG Karlsruhe ZfStrVO 83, 181; OLG Frankfurt NStZ 83, 93; Calliess/Müller-Dietz, .a.a.O., RN 16 m.w.N.). Zum anderen lag der Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamm ein ganz anders gelagerter Fall zugrunde. Der Anstaltsleiter hatte ohne nähere Einzelfallprüfung und nur mit der Begründung, es liege ein Regelbeispiel der VV zu § 13 StVollzG vor, den Urlaubsantrag abgelehnt. Außerdem ging es nicht um Mißbrauchsgefahr, sondern um Fluchtgefahr, weshalb das Oberlandesgericht verständlicherweise Feststellungen zur Stärke des Tatverdachts und zur Höhe der Straferwartung für erforderlich hielt. Im vorliegenden Fall sind solche Erwägungen nicht veranlaßt.

Der Beschluß der Strafvollstreckungskammer ist aufzuheben, der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 121 Abs. 2 Satz 1 StVollzG und § 473 Abs. 1 StPO i.V.m. § 121 Abs. 4 StVollzG.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 48 a, 13 GKG.

(Mitgeteilt vom Strafsenat des Oberlandesgerichts Nürnberg)

§ 458 StPO, Art. 14, Europäisches Auslieferungsabkommen (Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Strafvollstreckung: Grundsatz der Spezialität nach Auslieferungsrecht)
Zum Grundsatz der Spezialität nach Art. 14 Europäisches Auslieferungsabkommen.

Beschluß des Landgerichts Berlin - 44. Strafkammer - vom 9. Januar 1998 - 544 StVK 6/98 -

Gründe:

Der Verurteilte verbüßt gegenwärtig noch eine Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr aus dem Urteil des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen vom 21. Juli 1992 (3 Ls 46 Js 22492/91) wegen Betruges in vier sachlich zusammentreffenden Fällen, einmal fortgesetzt begangen, in zwei Fällen in Tateinheit mit Urkundenfälschung, in einem Fall zugleich auch in Tateinheit mit Unterschlagung. Notiertes Ende der seit dem 11. November 1997 vollstreckten Strafe ist nach Anrechnung der Untersuchungshaft der 23. April 1998. Zwei Drittel der Strafe waren am 21. Dezember 1997 verbüßt; der Verurteilte hat gegen die ihm versagte Aussetzung der Vollstreckung der Restfreiheitsstrafe zur Bewährung sofortige Beschwerde eingelegt. Der Verurteilte war zuvor am 25. Februar 1997 von der Schweizerischen Eidgenossenschaft an die Bundesrepublik Deutschland ausgeliefert worden zwecks Verfolgung in der Strafsache 71 Js 298/93 der Staatsanwaltschaft I bei dem Landgericht Berlin wegen Betruges. In jener Sache ist der Verurteilte am 6. Juni 1997 von dem Amtsgericht Tiergarten in Berlin wegen Betruges zu einer dreimonatigen Freiheitsstrafe ohne Bewährung verurteilt und am gleichen Tag unter Aufhebung des bestehenden Haftbefehls mit unbekanntem Verbleib aus der Untersuchungshaft entlassen worden. Eine von ihm eingelegte Berufung hat er mit Schriftsatz seines Verteidigers vom 17. Dezember 1997 zurückgenommen; die auf den 18. Dezember 1997 anberaumte Berufungshauptverhandlung wurde daraufhin aufgehoben.

Der Verurteilte hat, neben allgemeinen Bedenken gegen die Strafzeitberechnung, Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Strafvollstreckung erhoben, mit denen er eine Verletzung des auslieferungsrechtlichen Spezialitätsgrundsatzes geltend macht, denen die Vollstreckungsbehörde nicht abgeholfen hat. Sein Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 458 Abs. 1 StPO ist zulässig, aber unbegründet.

1. Der Rechtsweg zu der Strafvollstreckungskammer ist nach §§ 458 Abs. 1, 462, 462a Abs. 1 StPO eröffnet, da der Verurteilte Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Strafvollstreckung an sich erhebt. Ein - hinsichtlich der Anwendbarkeit des § 458 Abs. 1 StPO strittiger (vgl. Kleinknecht/Meyer-Goßner, StPO 43. Aufl., § 458 Rdnr. 3) - Fall von Zweifeln über den Umfang der Auslieferungsbewilligung des ersuchten Staates liegt nicht vor. Daß der Einwand der Verletzung des Spezialitätsgrundsatzes keine von § 458 StPO zugelassene Einwendung ist (so offenbar Wendisch in Löwe-Rosenberg, StPO 24. Aufl., § 458, Rdnr. 12), ist nicht ersichtlich, ergibt sich insbesondere nicht aus dem Gesetz.

2. Der Antrag ist nicht begründet; ein Vollstreckungshindernis besteht nicht. Die Auslieferungsbewilligung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 25. Februar 1997 bezog sich zwar nicht auf die Vollstreckung des Urteils des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen vom 21. Juli 1992, sondern ausschließlich auf die Verfolgung in der Strafsache 71 Js 298/93 der Berliner Staatsanwaltschaft. Die Wirkungen der Spezialität (Art. 14 Europäisches Auslieferungsübereinkommen), wonach der Ausgelieferte wegen einer anderen, vor der Übergabe begangenen Handlung als derjenigen, die der Auslieferung zugrunde liegt, grundsätzlich nicht verfolgt, abgeurteilt, zur Vollstreckung einer Strafe oder Maßregel der Sicherung und Besserung in Haft gehalten oder einer sonstigen Beschränkung seiner persönlichen Freiheit unterworfen werden darf, waren entfallen, weil der Verurteilte, obwohl er dazu die Möglichkeit hatte, das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland nicht innerhalb von 45 Tagen nach seiner endgültigen Freilassung verlassen hatte [Art. 14 Abs. 1b) Europäisches Auslieferungsübereinkommen]. Der Lauf dieser Schutzfrist begann entgegen der Ansicht der Verteidigung nicht mit dem endgültigen Abschluß des Verfahrens 71 Js 298/93 durch Rücknahme der Berufung am 17. Dezember 1997, sondern bereits mit der Entlassung des Verurteilten aus der Untersuchungshaft nach Aufhebung des Haftbefehls in jener Strafsache am 6. Juni 1997. Denn freigelassen ist derjenige, der tatsächlich auf freien Fuß gesetzt wird, wobei diese Freilassung dann endgültig ist, wenn der Haftbefehl aufgehoben wird (vgl. BGH NJW 1980, 2029 f.; Vogler in Grützner/Pötz, Internationaler Rechtshilfeverkehr in Strafsachen 2. Aufl., § 11, Rdnr. 45; Wetterich/Hamann, Strafvollstreckung 5. Aufl., Rdnr. 666). Der Verurteilte hatte auch das Recht und die Möglichkeit, nach seiner Freilassung am 6. Juni 1997 während der Schutzfrist aus der Bundesrepublik Deutschland auszureisen. Dem stand insbesondere nicht seine Pflicht zum Erscheinen in der auf sein Rechtsmittel hin anberaumten Berufungsverhandlung (§ 231 StPO) entgegen. Entscheidend ist vielmehr, daß ihm mit seiner Entlassung aus der Untersuchungshaft keine Beschränkungen in seiner Bewegungsfreiheit auferlegt worden waren, so daß er seinen Aufenthaltsort tatsächlich frei bestimmen konnte (vgl. für den Fall einer durch Bewährungsauflage bedingten Freilassung: BGHR EuAlÜbk vor § 1/Belgien, Spezialität 1 Schonfrist; Lagodny in Uhlig/Schomburg/Lagodny, IRG 2. Aufl., § 11, - Rdnr. 26; a.A.: Vogler a.a.O., Rdnr. 46).

Ein Vollstreckungshindernis ergibt sich schließlich auch nicht, wie von der Verteidigung vorgetragen, aus einer möglicherweise fehlenden Unterrichtung über die Folgen der Nichtausreise im Sinne von Art. 38 Abs. 2 des Bundesgesetzes über internationale Rechtshilfe in Strafsachen der Schweiz vom 20. März 1981. Diese Vorschrift verhält sich gemäß Art. 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über internationale Rechtshilfe in Strafsachen der Schweiz gegenüber Art. 14 Europäisches Auslieferungsübereinkommen, dessen Partnerstaat die Schweiz ist, formell subsidiär. Ob im Rahmen von Art. 14 Europäisches Auslieferungsübereinkommen, der eine solche Informationspflicht nicht regelt, der Grundsatz des fairen Verfahrens eine Aufklärung gebietet (vgl. Lagodny a.a.O., Rdnr. 34) oder ob aus praktischen Gründen wegen möglicher Beweisschwierigkeiten eine Kenntnis des Ausgelieferten nicht vorausgesetzt werden darf (vgl. Vogler a.a.O., Rdnr. 48), konnte offenbleiben, da in Anbetracht der einfachen Sachlage davon ausgegangen werden kann, daß der Verurteilte nach seiner Freilassung am 6. Juni 1997 wußte, daß ihm in der Bundesrepublik Deutschland noch die Vollstreckung der nicht durch angerechnete Untersuchungshaft erledigten Strafe aus dem Urteil des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen drohte. Die Einwendungen des Verurteilten gegen die Vollstreckung der Restfreiheitsstrafe aus diesem Urteil, hinsichtlich deren Berechnung im übrigen keine Fehler festzustellen waren, waren danach unbegründet.

(Eingesandt vom Vorsitzenden Richter am Landgericht Berlin Ralf Körner)

Anmerkung der Schriftleitung: Der Beschluß ist rechtskräftig.

§ 69 Abs. 2 StVollzG (Bewilligung eines eigenen Fernsehgerätes)

Die Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe ist eine Rechtsfrage. Der Vollzugsbehörde steht keinerlei Beurteilungsspielraum zu. Bei der Beurteilung der Rechtswidrigkeit der Maßnahme ist auf den Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung abzustellen. Das Gericht hat grundsätzlich die Spruchreife selbst herbeizuführen. Der Gefangene hat keinen Anspruch auf einen schriftlichen Bescheid

Beschluß des Strafsenats des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 1. Dezember 1997 - Ws 1296/97 -

Gründe:

I.

Der Strafgefangene J. S. befindet sich zur Vollstreckung verschiedener Freiheitsstrafen wegen Betruges seit 15. November 1995 in der Justizvollzugsanstalt A. Das Strafende ist auf 27. Juni 2000 vorgemerkt.

Mit Bescheid vom 20. Januar 1997 hat die Justizvollzugsanstalt dem Antrag des Gefangenen auf Genehmigung eines eigenen Fernsehgerätes im Haftraum nicht entsprochen.

Mit Beschluß vom 24. April 1997 hat die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Amberg den Bescheid der Justizvollzugsanstalt A. aufgehoben und dem Strafgefangenen gestattet, auf eigene Kosten ein eigenes Fernsehgerät in seinem Haftraum zu betreiben.

Auf die Rechtsbeschwerde des Leiters der Justizvollzugsanstalt A. vom 12. Mai 1997 hat der Senat den Beschluß der Strafvollstreckungskammer vom 24. April 1997 aufgehoben, die Sache zu neuer Behandlung und Entscheidung an die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Amberg zurückgegeben. Er wies in den Gründen der Entscheidung darauf hin, daß für das Verfahren in Strafvollzugssachen der Grundsatz der - von Amts wegen zu erforschenden - „materiellen Wahrheit" gelte, die Strafvollstreckungskammer verpflichtet sei zur Erforschung der Wahrheit die Beweisaufnahme von Amts wegen auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken, die für die Entscheidung von Bedeutung sind, und daß die Strafvollstreckungskammer eine solche umfassende Sachverhaltsaufklärung offensichtlich unterlassen habe.

Mit Beschluß vom 03. September 1997 hat die Strafvollstreckungskammer den Bescheid der Justizvollzugsanstalt A. vom 20. Januar 1997 erneut aufgehoben und diese verpflichtet, den Strafgefangenen unter Beachtung der Rechtsauffassung der Strafvollstreckungskammer zu verbescheiden. In den Gründen führte die Kammer u.a. aus, daß der begründete Ausnahmefall des § 69 Abs. 2 StVollzG ein unbestimmter Rechtsbegriff sei, wobei bei der Beurteilung, ob ein solcher Ausnahmefall vorliege, der Vollzugsbehörde ein Beurteilungsspielraum zustehe. Das Gericht sei auf die Überprüfung beschränkt, ob die Vollzugsbehörde von einem zutreffend und vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen sei, ob sie ihrer Entscheidung den richtigen Begriff des Versagungsgrundes zugrunde gelegt und ob sie dabei die Grenzen des ihr zustehenden Beurteilungsspielraumes eingehalten habe.

Gegen diesen am 08. September 1997 zugestellten Beschluß richtet sich die erneute Rechtsbeschwerde des Leiters der Justizvollzugsanstalt A. vom 08. Oktober 1997, eingegangen bei Gericht am gleichen Tag.

Der Leiter der Justizvollzugsanstalt A. rügt die Verletzung formellen und materiellen Rechts, insbesondere habe die Strafvollstreckungskammer verkannt, daß der begründete Ausnahmefall in § 69 Abs. 2 StVollzG ein unbestimmter Rechtsbegriff sei, der in vollem Umfang der gerichtlichen Nachprüfung unterliege, der Behörde jedoch keinen Beurteilungsspielraum eröffne.

Der Generalstaatsanwalt in N. hat beantragt, auf die Rechtsbeschwerde der Justizvollzugsanstalt A. den Beschluß der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Amberg vom 03. September 1997 aufzuheben und die Sache zu erneuten Entscheidung an die Strafvollstreckungskammer zurückzuverweisen.

II.

Die statthafte, form- und fristgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde ist zulässig, weil es geboten ist, die Überprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen (§ 116 Abs. 1 StVollzG). Hierbei kann dahinstehen, ob die formelle Rüge des Anstaltsleiters der Justizvollzugsanstalt A. ordnungsgemäß erhoben ist (vgl. hierzu Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 6. Aufl., § 118 Rn. 2), denn die Entscheidung kann bereits aufgrund der Sachrüge keinen Bestand haben. Sie beruht auf einer unrichtigen Auslegung von § 69 Abs. 2 StVollzG und stützt sich deshalb zu Unrecht auf § 115 Abs. 5 StVollzG.

Der unbestimmte Rechtsbegriff „begründeter Ausnahmefall" unterliegt nach herrschender Meinung im vollen Umfang der gerichtlichen Nachprüfung (Calliess/Müller-Dietz, § 69 Rn 4; Schwind/Böhm, StVollzG, 2. Aufl., § 69 Rn 6; OLG Frankfurt NStZ 82, 350; OLG Celle NStZ 1984, 144; ZfStrVo 1990, 307; OLG Hamm NStZ 1990, 560). Die Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe ist eine Rechtsfrage. Der Vollzugsbehörde steht anders als der Strafvollstreckungskammer keinerlei Beurteilungsspielraum zu. Soweit die Rechtsprechung bei manchen unbestimmten Rechtsbegriffen der Vollzugsbehörde einen Beurteilungsspielraum zuerkannt hat, in dessen Rahmen sie mehrere Entscheidungen treffen kann, die gleichermaßen rechtlich vertretbar sind, ist ein solcher Fall nur dann angenommen worden, wenn es sich um die Beurteilung in der Zukunft liegender Vorgänge (Prognoseentscheidungen) oder um sonstige Fragen handelt, die eine höchstpersönliche Wertung (z.B. Benotung von Prüfungsleistungen) enthalten (Schwind/Böhm, § 115 RN 22; BGH NStZ 1982, 173). Ein solcher Fall liegt nicht vor. Es geht nicht um eine Prognose oder um die Beurteilung einer Eignung, sondern um gegenwärtige Tatsachen wie die Krankheit des Gefangenen oder „Mobbing" durch Mitgefangene.

Entgegen der Ansicht der Strafvollstreckungskammer ist deshalb § 115 Abs. 5 StVollzG weder unmittelbar noch analog anwendbar. Die von der Strafvollstreckungskammer in den Beschlußgründen zitierte Anmerkung bei Calliess/Müller-Dietz, § 115 Rn 19 (genauer Rn 14 ff.) bezieht sich ganz eindeutig nur auf solche Fälle, in denen ein Beurteilungsspielraum gegeben ist.

Aus gleichem Grund (kein Beurteilungsspielraum) ist bei der Beurteilung der Rechtswidrigkeit der Maßnahme nicht auf den Zeitpunkt abzustellen, in dem die Maßnahme erlassen wurde bzw. die Ablehnung erfolgte, sondern - da es sich um eine Verpflichtungsklage handelt, die auf die Durchsetzung eines Anspruchs gerichtet ist - auf den Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (Calliess/Müller-Dietz, § 115 Rn 8 a.E.; Schwind/Böhm, § 115 RN 12). Da es sich ferner um eine ablehnende Entscheidung der Justizvollzugsanstalt A. handelt, richtet sich die Entscheidung des Gerichts nach § 115 Abs. 4 StVollzG. Bei Spruchreife hat das Gericht nach § 115 Abs. 4 Satz 1 StVollzG zu verfahren. Dabei hat es grundsätzlich die Spruchreife selbst herbeizuführen (Calliess/Müller-Dietz, § 115 RN 7, 13; Schwind/Böhm, § 115 Rn 18) und dazu, falls nötig, eigene Ermittlungen anzustellen. Nur bei einem Ermessens- oder Beurteilungsspielraum darf das Gericht nicht in den Spielraum der Vollzugsbehörde eingreifen.

Der ablehnende Bescheid der Justizvollzugsanstalt A. vom 10. Januar 1997 genügt den Anforderungen, welche die Rechtsprechung an den Inhalt von Entscheidungen der Vollzugsbehörden stellt (vgl. insbesondere OLG Hamm NStZ 83, 237; OLG Nürnberg NStZ 84, 93). Ein schriftlicher Bescheid kann vom Gefangenen gar nicht verlangt werden (Calliess/Müller-Dietz, § 112 RN 1; Schwind/Böhm, § 112 RN 2). Es genügt die mündliche Eröffnung und deren Begründung. Die Begründung muß lediglich nachvollziehbar sein und eine

Anfechtung ermöglichen, darf aber knapp sein. Auch das Nachschieben von Gründen ist zulässig, soweit sich dadurch die angefochtene Maßnahme nicht in ihrem Wesen verändert und dem Antragsteller die Rechtsverteidigung nicht unzumutbar erschwert (Calliess/Müller-Dietz, § 115 RN 7; Schwind/Böhm, § 115 RN 4). Insbesondere gilt dies dann, wenn die Gründe dem Antragsteller ohnehin bekannt sind. Hieraus ergibt sich, daß weder die Stellungnahmen des Anstaltsarztes noch die Auskunft der Stationsbeamten im schriftlichen Bescheid wiedergegeben werden mußten. Beide waren dem Strafgefangenen offenbar bekannt (Bl. 1 RS, 13, 14 d.A.). Diesem waren die Ablehnungsgründe mehrfach mündlich erläutert worden, bevor auf sein Verlangen hin der schriftliche Bescheid erging (Bl. 9, 12 d.A.).

Der Hinweis im letzten Abschnitt des Beschlusses des Senats vom 31. Juli 1997 erfolgte nur vorsorglich für den Fall, daß die Strafvollstreckungskammer im Gegensatz zur Justizvollzugsanstalt zur Überzeugung kommen sollte, daß der Gefangene wegen Krankheit oder Mobbing nicht am Gemeinschaftsfernsehen teilnehmen kann. Die Justizvollzugsanstalt geht - als Tatsachengrundlage - davon aus, daß weder Krankheit noch Mobbing den Gefangenen am Gemeinschaftsfernsehen hindern, wenngleich der Gefangene dies bestreitet. Wenn die Strafvollstreckungskammer insoweit den schriftlichen Vortrag der Justizvollzugsanstalt nicht für ausreichend hält, ist sie verpflichtet, zur Erforschung der Wahrheit Beweis zu erheben, der auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken ist, die für die Entscheidung von Bedeutung sind.

Insgesamt war daher auf die Rechtsbeschwerde des Leiters der Justizvollzugsanstalt A. der Beschluß der Strafvollstreckungskammer vom 03. September 1997 aufzuheben und die Sache zu neuer Behandlung und Entscheidung an die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Amberg zurückzuverweisen.

(Eingesandt vom Strafsenat des Oberlandesgerichts Nürnberg)

§§ 7, 59 JGG, §§ 463 Abs. 5, 462 Abs. 3 StPO (sofortige Beschwerde gegen Aussetzung der Unterbringung zur Bewährung)

Gegen die Ablehnung des Antrags der Staatsanwaltschaft auf Widerruf einer zur Bewährung ausgesetzten Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus ist die sofortige Beschwerde statthaft.

Beschluß des Strafsenats des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 4. Februar 1998 - Ws 90/98 -

Gründe:

Das Amtsgericht Ansbach - Jugendschöffengericht - hat mit Urteil vom 25. März 1992 die Unterbringung des Beschwerdeführers in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet. Die weitere Vollstreckung der Unterbringung wurde mit Beschluß des Amtsgerichts Ansbach vom 16. April 1995 zur Bewährung ausgesetzt. Den Antrag der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Ansbach, die Aussetzung zur Bewährung wegen mehrerer in der Bewährungszeit begangener Straftaten zu widerrufen, hat das Amtsgericht Ansbach mit Beschluß vom 26. September 1997 abgelehnt. Auf die Beschwerde der Staatsanwaltschaft hat das Landgericht Ansbach mit Beschluß vom 31. Oktober 1997 die durch Beschluß vom 6. April 1995 bewilligte Aussetzung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus zur Bewährung widerrufen. Hiergegen richtet sich das als „sofortige Beschwerde" bezeichnete Rechtsmittel des Verurteilten.

Das Rechtsmittel ist nicht zulässig. Landgerichtliche Beschlüsse, die auf Beschwerde hin erlassen worden sind, können nur durch weitere Beschwerde angefochten werden, wenn sie Verhaftungen oder die einstweilige Unterbringung betreffen (§ 310 StPO, § 2 JGG). Bei dem Beschluß der Jugendkammer des Landgerichts Ansbach vom 31. Oktober 1997, der weder eine Verhaftung noch eine einstweilige Unterbringung betrifft, handelt es sich um einen im Beschwerdeverfahren ergangenen Beschluß. Es kommt nicht darauf an, daß der Verurteilte erstmals durch die Beschwerdeentscheidung beschwert ist (Kleinknecht/Meyer-Goßner, StPO, 43. Auflage, § 310 RdNr. 1).

Eine Ausnahme von dieser gesetzlichen Regelung kann im vorliegenden Fall nicht gemacht werden. Zwar wird eine weitere Beschwerde dann für statthaft gehalten, wenn das Landgericht über eine Beschwerde entschieden hat, obwohl es für die Rechtsmittelentscheidung nicht zuständig war. In solchen Fällen wird die Entscheidung als nicht auf Beschwerde hin erlassen angesehen (Kleinknecht/Meyer-Goßner, a.a.O., RdNr. 2). Eine solche Fallgestaltung liegt aber hier nicht vor. Die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Jugendkammer des Landgerichts Ansbach ist nicht zweifelhaft. Die Jugendkammer war auch zur Entscheidung über die sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft berufen (§§ 7, 2 JGG; §§ 463 Abs. 5, 462 Abs. 3 StPO). Zwar wird in der Literatur und überwiegend auch in der Rechtsprechung angenommen, daß die Staatsanwaltschaft keine Anfechtungsmöglichkeit habe, wenn ihr Antrag auf Widerruf der Aussetzung der Vollstreckung einer Jugendstrafe zur Bewährung abgelehnt wird (Brunner, JGG, 10. Auflage, § 59 RdNr. 5 m.w.N.; Eisenberg, JGG, 7. Auflage, § 59 RdNr. 27). Dagegen ist das Landgericht Ansbach der vom Landgericht Osnabrück (NStZ 1991, 533) vertretenen Gegenmeinung gefolgt, die nunmehr auch vom Landgericht Hamburg geteilt wird (NStZ 1996, 250 m. abl. Anm. Sieveking/Eisenberg).
Dieser Streit bedarf im vorliegenden Verfahren jedoch keiner Entscheidung, weil es nicht um den Widerruf der Strafaussetzung, sondern um den Widerruf der Aussetzung der Unterbringung, also einer Maßregel der Besserung und Sicherung geht. Die Verschiedenheit der Rechtsfolgensysteme von Jugendstrafrecht und Erwachsenenstrafrecht steht in diesem Fall der Anfechtung einer ablehnenden Entscheidung des Jugend-richters nicht entgegen. Beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für eine Maßregel nach § 63 StGB oder § 64 StGB sieht § 7 JGG deren Anwendung wie im Erwachsenenstrafrecht zwingend vor. Insbesondere das von Sieveking/Eisenberg angeführte Einheitsprinzip schließt die Anfechtbarkeit der ablehnenden Widerrufsentscheidung hier nicht aus. Nach § 31 Abs. 2 JGG ist ein früheres Urteil bei einer neuen Verurteilung einzubeziehen, wenn die Schuld des Jugendlichen rechtskräftig festgestellt oder eine Erziehungsmaßregel, ein Zuchtmittel oder eine Jugendstrafe festgesetzt worden ist. Hieran fehlt es, denn das Amtsgericht Ansbach - Jugendschöffengericht - hat in seinem Urteil vom 25. März 1992 die strafrechtliche Verantwortlichkeit (§ 3 JGG) als Schuldvoraussetzung verneint und wegen frühkindlicher Hirnschädigung, Soziopathie und hoher Wahrscheinlichkeit der Begehung von für die Allgemeinheit gefährlichen Straftaten die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet. Bei dieser Fallgestaltung wird eine Einbeziehung für ausgeschlossen gehalten (vgl. Eisenberg, a.a.O., § 31 RdNr. 16).

Kosten: § 473 Abs. 1 StPO.

(Eingesandt vom Strafsenat des Oberlandesgerichts Nürnberg)

§ 454 a Abs. 2 StPO (Zum Widerruf der Reststrafenaussetzung vor Haftentlassung)

Erwägt das Gericht, eine angeordnete Reststrafenaussetzung zur Bewährung noch vor der Haftentlassung des Verurteilten infolge neuer Tatsachen aufzuheben oder zu widerrufen, so kann es, wenn eine ausreichende Klärung dieser neuen Tatsachen bis zum vorgesehenen Entlassungstermin nicht herbeigeführt werden kann, nach § 454 a Abs. 2 StPO auch einen (zunächst nur vorläufigen) Aufschub der Haftentlassung anordnen. Das gilt jedenfalls dann, wenn noch ungeklärt ist, ob vorrangig ein Widerruf der Strafaussetzung auszusprechen ist.

Beschluß des 2. Strafsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg vom 28. August 1998 - 2 Ws 222/98 -

Gründe:

I.

Durch rechtskräftigen Beschluß vom 15. Juli 1998 hat die Strafvollstreckungskammer den Rest der Gesamtfreiheitstrafe von zwei Jahren und drei Monaten, die gegen den Verurteilten wegen mehrerer Sexual- und Körperverletzungsdelikte zum Nachteil seiner jüngeren Schwester verhängt worden war, mit der Maßgabe zur Bewährung ausgesetzt, daß der Verurteilte nach Verbüßung von zwei Dritteln der Strafe am 11. August 1998 aus der Haft zu entlassen sei.

Wie der Verurteilte, der seit längerem täglich als Freigänger in seinem Imbiß in Hamburg arbeitete, im Beschwerdeverfahren mittlerweile einräumt, hat er sich am 2. August 1998 tagsüber betrunken und sodann im Zustand erheblicher Alkoholisierung (nach Auskunft der Hamburger Polizei ist nach der Tat eine Blutalkoholkonzentration von 2,64 ‰ festgestellt worden) mit einem Kraftfahrzeug einen Verkehrsunfall verursacht.

Nachdem die Strafvollstreckungskammer von diesem Vorfall erste Kenntnis erlangt hatte, hat sie mit Beschluß vom 7. August 1998 angeordnet, daß der Verurteilte vorerst nicht aus der Haft zu entlassen sei, da nunmehr geprüft werden müsse, ob eine Aufhebung der Strafaussetzung nach § 454 a Abs. 2 StPO in Betracht komme. Die Anordnung geschehe zunächst zur Sicherung dieses Verfahrens, denn der neue Vorfall bedürfe noch weiterer Aufklärung. Dagegen wendet sich der Verurteilte mit seiner rechtzeitig eingelegten sofortigen Beschwerde.

II.

Das nach den §§ 454 a Abs. 2 Satz 1 2. Halbsatz, 454 Abs. 3 Satz 1 StPO statthafte Rechtsmittel ist unbegründet.

1. Allerdings hat die Strafvollstreckungskammer, wie sich aus dem angefochtenen Beschluß ergibt, hier nicht abschließend nach § 454 a Abs. 2 StPO entschieden. Sie hat bisher weder die Aussetzung der Reststrafe zur Bewährung aufgehoben noch - was vorrangig zu prüfen sein wird (dazu Wendisch in LR, 25. Aufl. § 454 a Rdn. 13, Kleinknecht/Meyer-Goßner, StPO 43. Aufl. § 454 a Rdn. 4; OLG Saarbrücken NStE Nr. 4 zu § 454 a StPO) - darüber befunden, ob wegen der Trunkenheitsfahrt vom 2. August 1998 der Widerruf der Strafaussetzung in Betracht kommt.

Dennoch konnte das Landgericht seine lediglich zur Sicherung des weiteren Prüfungsverfahrens ergangene vorläufige Anordnung auf § 454 a Abs. 2 StPO stützen. Zweck dieser Vorschrift ist es letztlich, den Strafvollstreckungskammern die Möglichkeit zu eröffnen, frühzeitige Entlassungsentscheidungen zu treffen. Solche sind nur dann zu verantworten, wenn das Gesetz die Korrektur aufgrund neu eingetretener oder bekanntgewordener Tatsachen bis kurz vor einer angeordneten Haftentlassung ermöglicht (dazu Wendisch a.a.O. Rdn. 10). § 454 a Abs. 2 StPO soll deshalb einen Ausgleich dafür schaffen, daß die zu einer frühen Aussetzungsentscheidung herangezogene - schmalere - Prognosebasis oft mit dem Risiko behaftet ist, daß sich die Prognose durch später bekanntwerdende Umstände verschlechtern kann (dazu BVerfG NStE Nr. 5 zu § 454 a StPO; Bringewat, Strafvollstreckung § 454 a Rdn. 7 [S. 188]). Die Vorschrift bezweckt, daß die Entscheidung über die Strafaussetzung der Reststrafe zur Bewährung und die Haftentlassung auch bei einer frühzeitig erlassenen Bewährungsentscheidung und nachträglichem Bekanntwerden neuer Umstände im Ergebnis nicht anders ausfällt, als wenn das Gericht in Kenntnis der neuen Umstände erstmals über die Strafaussetzung entschieden hätte.

Mit diesem Gesetzeszweck wäre es unvereinbar, den § 454 a Abs. 2 StPO dahin zu verstehen, daß nach dieser Vorschrift vor der Haftentlassung stets nur eine endgültige Entscheidung über den Widerruf der Strafaussetzung oder deren Aufhebung ausgesprochen werden könne. Vielmehr zeigt der vorliegende Fall, daß Umstände so kurz vor einer Haftentlassung zutage treten können, daß deren ausreichende Klärung - auch für die Frage, ob letztlich das Widerrufs- oder das Aufhebungsverfahren in Betracht kommt - bis zum Entlassungstag nicht mehr möglich ist. Jedenfalls in diesen Fällen kann deshalb nach § 454 a Abs. 2 StPO auch ein zunächst nur vorläufiger Aufschub der Entlassung zur Einleitung und Sicherung der weiteren Überprüfung der Aussetzungsentscheidung, aber auch zur Wahrung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit (dazu, daß die Unschuldsvermutung insoweit nicht entgegensteht, vgl. BVerfG a.a.O.), ausgesprochen werden. Anderenfalls müßte die Aufhebung der Strafaussetzung, die nach der Entlassung dem insoweit eindeutigen Wortlauf der Vorschrift zufolge nicht mehr ausgesprochen werden kann, in solchen Fällen endgültig unterbleiben (auch ein Sicherungshaftbefehl dürfte insoweit nicht ergehen, vgl. dazu Fischer in KK, 3. Aufl. § 454 a Rdn. 9; Bringewat a.a.O. Rdn. 11). Käme demgegenüber aufgrund der neu zutagegetretenen Umstände auch ein Widerruf in Betracht, so müßte der Verurteilte unter Umständen zunächst entlassen, später aber wieder inhaftiert werden. All das wäre im Einzelfall mit erhöhten Sicherheitsrisiken für die Öffentlichkeit, besonderen Belastungen für den Verurteilten und Schwierigkeiten bei seiner Wiederergreifung verbunden. Letzteren könnte das Gericht - bei hoher Wahrscheinlichkeit des Widerrufs der Strafaussetzung - zwar mittels eines Sicherungshaftbefehls (§ 453 c StPO) begegnen; doch wären damit für den Verurteilten, der dann wie ein Untersuchungsgefangener zu behandeln wäre (Fischer in KK a.a.O. § 453 c Rdn. 6), größere Belastungen verbunden als mit einem bloßen Aufschub der Entlassung, dem deshalb auch aus Gründen der Verhältnismäßigkeit der Vorzug zu geben ist.

Aus ähnlichen Erwägungen nimmt die h.M. umgekehrt an, die Strafvollstreckung sei gemäß § 307 Abs. 1 StPO fortzusetzen, wenn ein Aufhebungsbeschluß nach § 454 a Abs. 2 StPO infolge einer dagegen eingelegten Beschwerde noch nicht in Rechtskraft erwachsen ist (vgl. dazu Fischer in KK, a.a.O.; Bringewat a.a.O. Rdn. 11; Kleinknecht/Meyer-Goßner a.a.O. Rdn. 6).

2. Die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer ist auch im übrigen nicht zu beanstanden. Das vom Verurteilten mittlerweile eingeräumte Fehlverhalten stellt die gewährte Strafaussetzung nicht nur deshalb in Frage, weil es eine neue Straftat und damit möglicherweise einen Widerrufsgrund im Sinne von §§ 454 a Abs. 2 Satz 2 StPO, 56 f Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Satz 2 StGB darstellen kann, sondern weil es darüber hinaus Anlaß gibt, erneut danach zu fragen, welche Rolle Alkoholkonsum für die weitere Prognose des Verurteilten spielt.

Der Verurteilte hat sich im Berufungsverfahren darauf berufen, die Taten zum Nachteil seiner Schwester unter erheblichem Alkoholeinfluß verübt zu haben. Zwar ist der Tatrichter dem seinerzeit (mit Blick auf eine mögliche Strafmilderung nach § 21 StGB) nicht gefolgt, sondern hat festgestellt, der Verurteilte habe bei seinen Taten nicht unter erheblichem Alkoholeinfluß gestanden; doch hat der Verurteilte auch während der Strafvollstreckung weiterhin geltend gemacht, die abgeurteilten Taten seien deshalb geschehen, weil er sich seinerzeit (d.h. in den Jahren 1992 und 1993) allgemein in einer aufgrund erheblichen Alkoholkonsums „recht instabilen Lage" befunden habe (Schriftsatz des Verteidigers vom 10. Februar 1998 S. 3 oben). Auf Alkoholmißbrauch in jener Zeit deutet immerhin der Umstand hin, daß der Verurteilte im Juli 1993 wegen vorsätzlicher Trunkenheit im Verkehr verurteilt worden ist.

Zwar macht der Verurteilte, der im übrigen mittlerweile mehrfach behauptet hat, er habe sein früheres Alkoholproblem überwunden, geltend, der neue Vorfall sei in einer Ausnahmesituation geschehen; denn kurz vor einer geplanten Reise nach Griechenland habe seine dort lebende Freundin, die er habe heiraten wollen, ihm telefonisch erklärt, sie habe einen neuen Partner, doch begründet dies immerhin die Sorge, der Verurteilte werde jedenfalls in nicht ganz ungewöhnlichen Konfliktsituationen Zuflucht bei Suchtmitteln suchen und dann erneut straffällig werden. Auch einen (einmaligen) Kokainkonsum während der Haftzeit am 6. Mai 1997 (dazu Bericht der JVA Glasmoor vom 6. Februar 1998) hat der Verurteilte in seiner Anhörung vom 24. März 1998 damit erklärt, daß seinerzeit eine dreijährige Beziehung zu einer Freundin gescheitert sei. Gegenüber der Haftanstalt hatte er außerdem angegeben, er sei am fraglichen Tage „besoffen" gewesen und habe sich deshalb zum Kokainkonsum überreden lassen (Bericht der JVA Glasmoor vom 6. Februar 1998).

Dies zeigt, daß die Frage nach der prognostischen Bedeutung möglichen Alkoholkonsums des Angeklagten weiterer Prüfung

durch die Strafvollstreckungskammer bedarf. Dieser Prüfung dient die vorläufige Aufhebung der Entscheidung über die Haftentlassung.

Der Umstand, daß der Verurteilte die Trunkenheitsfahrt vom 2. August 1998 mittlerweile einräumt, versetzt den Senat deshalb noch nicht in die Lage, im Rahmen des § 309 Abs. 2 StPO bereits in der Hauptsache zu entscheiden, denn diese Entscheidung war noch nicht Gegenstand des Beschwerdeverfahrens.

3. Die Kostenentscheidung ergeht nach § 473 Abs. 1 StPO.

(Mitgeteilt vom 2. Strafsenat des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg)

Für Sie gelesen

Werner Sohn (Bearb.): Referatedienst Kriminologie. Schwerpunkt: Kriminalprävention. Ausgabe 8, Folge 8. Ausgewählte Zeitschriftennachweise aus der Literaturdatenbank JURIS, zusammengestellt und bearbeitet von Werner Sohn (Berichte, Materialien, Arbeitspapiere aus der Kriminologischen Zentralstelle = BMA, Heft 14). Kriminologische Zentralstelle (KrimZ): Wiesbaden 1998 (Adolfsallee 32, 65185 Wiesbaden). 408 S. DM 28.-.

Der Referatedienst Kriminologie der KrimZ, der in dieser Zeitschrift laufend besprochen wird, nimmt allmählich an Umfang zu. Dies ist wohl nicht nur eine Folge der Ausdifferenzierung empirischer Forschung, sondern auch einer verstärkten Diskussion kriminalpolitischer Themen und Probleme. Die Ausgabe 1998, welche die Zeitschriftenbeiträge des Jahres 1997 wiedergibt, bietet ein plastisches Beispiel dafür. Neben dem Schwerpunkt Kriminalprävention, der schon seit Jahren im Zentrum der Kurzreferate steht und namentlich mit dem Stichwort „Kommunale Kriminalprävention" praxis- und (begleit)forschungsbezogene Akzente setzt, sind es eine ganze Reihe aktueller Themenkomplexe, die wie ein roter Faden die verschiedenen Kapitel durchziehen oder dem Leser zumindest in unterschiedlichen Zusammenhängen immer wieder begegnen. Wer will, kann sich daraus seinen Reim nicht nur auf gegenwärtige Kriminalitätsentwicklungen, sondern auch auf kriminalpolitische Ansätze machen, ihnen zu begegnen. Dabei spielen - vielleicht mehr denn je - gesellschaftliche Bezüge - wie etwa die Kriminalitätsverarbeitung durch die Massenmedien, aber auch die in Umfragen und anderwärts sichtbar werdenden Reaktionen des Publikums - eine unübersehbare Rolle.

In diesem Sinne stechen in der Ausgabe 1998 vor allem, wenn auch keineswegs ausschließlich, etwa die Themenbereiche Drogen und Sucht, neue strafgesetzliche Regelungen (wie z.B. das 6. Strafrechtsreformgesetz), der Umgang mit Sexualstraftätern, die Europäisierung und Internationalisierung von Kriminalität und Kriminalitätskontrolle (bis hin zur ausgiebigen Diskussion des „New Yorker Modells", das auf „Null Toleranz" in der Bekämpfung abweichenden Verhaltens abzielt) hervor. Besondere Beachtung finden natürlich auch neue technische Möglichkeiten wie z.B. das Internet und dessen ambivalente Struktur, die darin zum Vorschein kommt, daß es zugleich als Fahndungsmittel und Instrument der Verbrechensbegehung genutzt werden kann - ein Hinweis mehr auf das „Doppelgesicht" des Fortschritts, der allemal seinen Preis hat.

Wie schon in den vorangegangenen Ausgaben räumt diejenige des Jahres 1998 dem Straf- und Maßregelvollzug entsprechenden Platz ein; die einschlägigen Referate umfassen über 40 Seiten. Auch die ZfStrVo ist mit ca. 45 Beiträgen in dieser Ausgabe wieder in beachtlichem Maße vertreten. Insgesamt kann hinsichtlich des Informationswertes des Referatedienstes auf frühere positive Würdigungen verwiesen werden. Zu begrüßen sind in diesem Zusammenhang nicht zuletzt die Bemühungen der KrimZ, zusätzliche Kooperationspartner zu gewinnen, um dadurch die Grundlagen für die Berichtsmöglichkeiten erweitern zu können.

Heinz Müller-Dietz

20 Jahre Strafvollzugsgesetz. Behandlungsvollzug zwischen Erfolgsbilanz und Offenbarungseid? Karl Heinrich Schäfer/Ulrich O. Sievering (Hrsg.) (Arnoldshainer Texte - Bd. 103, Schriften aus der Arbeit der Evangelischen Akademie Arnoldshain). Haag + Herchen Verlag: Frankfurt a.M. 1998. 150 S. DM 36.80.

Schon nach dem zehn- und dem fünfzehnjährigen Bestehen des StVollzG wurde mehr oder minder ausgiebig nach der praktischen Bewährung und Verwirklichung (die nach dem heute „korrekten" Sprachgebrauch wohl „Umsetzung" heißt) gefragt. Erst recht haben die einschlägigen Stellungnahmen nach seiner zwanzigjährigen Geltung zugenommen. Sie spiegeln vor allem die jüngsten Veränderungen im Justizvollzug wider. Zu ihnen zählen namentlich Phänomene wie (erneute) Überbelegung, Zunahme besonderer Tätergruppen (wie z.B. drogenabhängiger Gefange-

ner und Insassen nichtdeutscher Herkunft), aber eben auch finanzielle Engpässe in den Länderhaushalten sowie Maßnahmen der Rationalisierung und Effektivierung (bis hin zur Schaffung neuer Organisationsformen und zur teilweisen - wenn auch umstrittenen - Privatisierung).

Soweit in den Bestandsaufnahmen und Standortbestimmungen das StVollzG selbst ins Blickfeld tritt, so sind es im wesentlichen drei Themenbereiche oder Fragestellungen, welche die Diskussion prägen: Zum einen wird grundsätzlich und allgemein danach gefragt, ob der Hebel für neue Entwicklungen eher durch den Gesetzgeber oder durch die Vollzugspraxis selbst anzusetzen ist. Die Antwort wird überwiegend, wenn auch nicht durchgängig, im letzteren Sinne gegeben. Zum anderen bildet einen ausgesprochenen Schwerpunkt das Problem, ob - und inwieweit gegebenenfalls - die in § 2 grundgelegten Vollzugsaufgaben - eben wegen des eingetretenen Strukturwandels, nicht zuletzt der Veränderungen der Klientel - neu bestimmt werden sollen. Hier überwiegen wohl gleichfalls die Stimmen, die - ungeachtet der schwierigen Lage, in der sich der Justizvollzug derzeit befindet - an der bisherigen gesetzlichen Regelung festhalten wollen. Ebenso ist schließlich die Kritik an den sozialstaatlichen Defiziten, wie sie sich vor allem in der mangelnden Verwirklichung des durch die §§ 198 ff. vorgezeichneten „Stufenplans" äußern - der auf Grund des Scheiterns wiederholter Anläufe wohl keiner mehr ist - weit verbreitet. Indessen hat sie sich bekanntlich gegenüber dem ständigen Verweis auf die leeren Kassen der Länder nicht durchzusetzen vermocht. Fraglos hat sie durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Arbeitsentgelt der Strafgefangenen (ZfStrVo 1998, 242) neuen Auftrieb erfahren. Doch welche Konsequenzen daraus im Hinblick auf praktische Reformen gezogen werden (können), ist gegenwärtig noch durchaus offen.

Wenn auch jenes Urteil noch vor Fertigstellung des vorliegenden Bandes ergangen ist, so spiegeln doch dessen Beiträge den skizzierten Diskussionsstand weitgehend wider. Sie streuen allerdings thematisch recht breit und setzen auch, etwa was die Bewertung des StVollzG und die künftige Gestaltung des Vollzugs anlangt, doch unterschiedliche Akzente. Das erklärt sich natürlich schon mit der verschiedenen beruflichen Herkunft und Position der neun Autoren, die - neben dem Vorwort der Herausgeber und einem Leitfaden, den die Arbeitsgruppe Vollzugsplangestaltung des Hessischen Justizministeriums für eben diesen Bereich erarbeitet und am 1.12.1996 erstmals vorgelegt hat - mit Beiträgen im Band vertreten sind.

Im ganzen läßt er zwei thematische Schwerpunkte erkennen. So stellen die ersten fünf Beiträge (von Karl Heinrich Schäfer, Norbert Geis, Mathilde Diederich-Koch, Kristiane Weber-Hassemer und Dieter Bandell) vor dem Hintergrund einer Analyse des geltenden Rechts, mehr aber noch der heutigen Vollzugssituation namentlich gesellschaftliche Bezüge her. Ausgangspunkt sowie Stich- und Reizworte bilden etwa der „Verfassungsauftrag des Vollzugs", die (kriminal- und vollzugs)politische Verantwortung, „wachsende Kriminalitätsangst" und „zunehmendes Strafbedürfnis" der Bevölkerung. Dabei wird deutlich, daß der immer wieder beschworene „gesellschaftliche Konsens" (Schäfer) hinsichtlich der Aufgaben und Funktionen des Vollzugs keineswegs in dem Maße besteht, wie er verschiedentlich vorausgesetzt wird (Geis). Aber ebenso wird auch erkennbar, wie begrenzt die empirischen Grundlagen mancher plakativ wirkenden Aussagen erscheinen. Das ist freilich bei einem ideologisch derart vorbelasteten Problembereich wie dem des Vollzugs kaum verwunderlich. Es kann deshalb auch nicht überraschen, daß die Frage, welche normative Verbindlichkeit eigentlich der vielberufenen „Kriminalitätsangst der Bevölkerung" für die Vollzugsgestaltung zukommt - wie auch sonst in der aktuellen Diskussion - nicht durchweg mit dem nötigen gedanklichen Nachdruck weiterverfolgt wird.

Im Mittelpunkt des zweiten Teils stehen vor allem therapeutische und sozialpädagogische Fragestellungen. Er wird durch einen theoretisch anspruchsvollen - und in mehrfacher Hinsicht weiterführenden - Beitrag (von Dirk Fabricius) eingeleitet. Dieser erteilt dem Gedanken, Strafe als Therapie zu begreifen und zu verwenden, eine grundsätzliche Absage, plädiert aber - ungeachtet aller praktischen Schwierigkeiten - für (Sozial-) Therapie im Strafvollzug - freilich unter der Voraussetzung organisatorischer und institutioneller Reformen. Eine - im ganzen - positive Darstellung der neueren schweizerischen Vollzugspolitik und -praxis - namentlich im Sinne sozialpädagogischer Ausgestaltung des Vollzugs - liefert der zweite Beitrag (von Priska Schürmann). Die in Kassel II (Jörg-Rüdiger Erdmann) und in Erlangen (Peter Koblenz) erarbeiteten und praktizierten sozialtherapeutischen Ansätze sind Gegenstand weiterer Beiträge. Sie machen einmal mehr die Schwierigkeiten solcher Arbeit hinter Mauern deutlich, eröffnen jedoch gleichwohl „behandlungsfreundliche" Perspektiven - die sich ja sehr wohl mit einer „rechtsfreundlichen" Vollzugsgestaltung (Fabricius) vereinbaren lassen.

Die Probleme und Bruchstellen heutiger Vollzugstheorie und -praxis sind schon öfter markiert worden. Das geschieht auch im vorliegenden Band, dessen Beiträge erneut demonstrieren, wie sehr nunmehr konzeptionelles Denken (und Handeln) gefragt ist, das die gängigen Klagen über die (Re-)Sozialisierungsunwilligkeit oder -unfähigkeit vieler Gefangener (die ja - wie die Sicherheitsbedürfnisse der Bevölkerung - vielfach unreflektiert bleibt) und die mangelnde finanzielle Ausstattung des Vollzugs in vorwärts weisende Schritte umzumünzen versteht.

Heinz Müller-Dietz

Brunner/Dölling: Jugendgerichtsgesetz. Kommentar. Von Rudolf Brunner und Dieter Dölling (Sammlung Guttentag). 10., neubearbeitete Auflage. Walter de Gruyter: Berlin/New York 1996. XX, 817 S. DM 168.-.

Bis zur 9. Auflage hat der Leitende Oberstaatsanwalt a.D. Dr. Rudolf Brunner den Kommentar allein bearbeitet (vgl. ZfStrVo 1992, S.140). Seit der 10. Auflage wirkt auch Prof. Dr. Dieter Dölling, Direktor des Instituts für Kriminologie der Universität Heidelberg, daran mit. Der Kommentar wird nunmehr als Gemeinschaftswerk von beiden Autoren verantwortet. Eine Aufteilung nach Abschnitten haben sie offensichtlich nicht vorgenommen. Es wäre deshalb müßig, herausfinden zu wollen, wessen Handschrift die einzelnen Erläuterungen in der Neuauflage tragen. Sicher wäre die Annahme fehl am Platze, daß jetzt die jugendkriminologischen Akzente stärker zu Lasten der jugendstrafrechtlichen gesetzt werden - etwa weil Dölling als fachlich bestens ausgewiesener und der empirischen Forschung verpflichteter Kriminologe mit von der Partie ist. Denn dazu ist sein Interesse an spezifisch jugendstrafrechtlichen Fragen doch zu ausgeprägt, wie nicht zuletzt sein Engagement in der Deutschen Jugendgerichtsvereinigung (Landesgruppe Baden-Württemberg) beweist.

Auch Grundanlage und Zielsetzung des Werkes haben durch seine Mitarbeit keine prinzipiellen, gar noch an die Substanz gehenden Veränderungen erfahren. Fühlt sich doch Dölling in gleicher Weise wie Brunner „dem Grundgedanken des JGG verpflichtet, durch ein erzieherisch ausgestaltetes, behutsam angewendetes und rechtsstaatliches Jugendstrafrecht zur Verhinderung weiterer Rechtsbrüche Jugendlicher und Heranwachsender beizutragen und deren Integration in die Gesellschaft zu fördern. (Vorwort, S V). Wenn man so will, kann man aus dem Werk - und zwar sowohl aus seiner umfangreichen, nahezu 70 Seiten umfassenden Einleitung als auch den einzelnen Erläuterungen - das durchgängige Bestreben herauslesen, sich selbst bei der Kommentierung vom Maßprinzip leiten zu lassen, es aber auch als theoretisches Axiom für das praktische Handeln der Jugendstrafrechtspflege zu empfehlen. Das äußert sich etwa in der vorsichtig-zurückhaltenden Beurteilung aller kriminologischen Probleme, die noch weitergehender empirischer Klärung bedürfen. Und das kommt auch darin zum Vorschein, daß die Verfasser sich gleichfalls eher Zurückhaltung in der Diskussion rechtsdogmatischer und kriminalpolitischer Streitfragen auferlegen.

Dies bedeutet freilich keineswegs, daß sie den Meinungsstand in Rechtsprechung und Schrifttum nicht sorgfältig darlegten. Und das heißt auch keineswegs, daß sie dort, wo es für die Meinungsbildung und Entscheidungsfindung der Praxis darauf ankommt, Farbe zu bekennen, nicht Stellung beziehen würden. Denn auch die Neuauflage kann das Markenzeichen ihrer Vorgängerin für sich beanspruchen, den Benutzer des Kommentars sowohl gründ-

lich zu informieren als ihm auch Hilfestellung hinsichtlich kritischer Fragen und Situationen zu bieten.

Ein sprechendes Beispiel dafür bilden die Erläuterungen zur Schwere der Schuld - und damit zur kontrovers beurteilten Rechtsprechung des BGH (§ 17). Ein weiteres Beispiel stellt ganz allgemein die Verarbeitung der Ergebnisse der neueren jugendkriminologischen Sanktionsforschung dar, welche die Verfasser zu einer doppelten Grundaussage veranlaßt haben: Auf der einen Seite registrieren sie mehr als früher Grenzen jugendstrafrechtlicher Einwirkungsmöglichkeiten. Auf der anderen Seite nehmen sie diese aber auch vor jener kriminalpolitischen Kritik in Schutz, die solchen Reaktionen und Interventionen bescheinigt, unwirksam oder gar schädlich zu sein. Als praktischer Anwendungsfall für derartige Positionsbestimmungen können in etwa die Erläuterungen zum Vollzug des Jugendarrestes (§ 90) verstanden werden, dessen Sinnhaftigkeit zwar nicht grundsätzlich in Frage gestellt wird, dessen Schranken aber ungeachtet des Plädoyers für eine erzieherische Ausgestaltung eigens betont werden.

Die wesentlichen Unterschiede zwischen den beiden Auflagen sind vor allem in der Berücksichtigung und Einarbeitung von Rechtsprechung und Schrifttum bis Ende 1995 (teilweise aber auch darüber hinaus) zu sehen. Die Verfasser haben dabei auch die zwischenzeitlichen Erfahrungen mit dem 1. JGGÄndG (1990) und dem KJHG (1990) verwertet und der 1994 erfolgten Neufassung der Richtlinien zum JGG Rechnung getragen. Daß in die Darstellung neuere jugendkriminologische Erkenntnisse eingeflossen sind, versteht sich von selbst. Davon hat vor allem die Einleitung profitiert, deren Aktualisierung namentlich Aufschluß über die rege, nicht endenwollende Diskussion über den jugendstrafrechtlichen Erziehungsbegriff und dessen Verhältnis zur rechtsstaatlichen Ausgestaltung des Jugendstrafverfahrens und des jugendstrafrechtlichen Reaktionensystems im ganzen gibt.

Es ist bei alledem erstaunlich, daß es den Verfassern gelungen ist, die Darstellung trotz eines erheblichen Anwachsens des einschlägigen Stoffes - wie ihn auch die Rundbriefe der Deutschen Jugendgerichtsvereinigung dokumentieren - in Grenzen zu halten, ja sogar noch stärker zu straffen. Allerdings wurden Kürzungen dadurch erleichtert, daß einige Vorschriften des JGG - namentlich im Schlußteil - nunmehr gegenstandslos oder sonst überholt sind. Auch beschränkt sich das Fundstellenverzeichnis jetzt auf den Nachweis der in der Amtlichen Sammlung veröffentlichten Entscheidungen des BGH (und bezieht nicht mehr diejenigen des BayObLG mit ein).

Ebenso wie allenthalben die Entwicklung von Praxis und Theorie fortgeschrieben wurde, sind auch die Erläuterungen zum Vollzug der Jugendstrafe (§§ 91, 92) entsprechend aktualisiert worden. Freilich ist sie auch hier inzwischen weitergegangen. Dafür mag hier - paradigmatisch - auf das Thema der Disziplinarmaßnahmen verwiesen werden (vgl. nur J. Walter, ZfStrVo 1997, S. 208 ff., ders., Formelle Disziplinierung im Jugendstrafvollzug, 1997). Was in den Erläuterungen zu den §§ 91, 92 noch der Vertiefung bedürfte, ist - gerade im Hinblick auf entsprechende Nöte und Bedürfnisse der Praxis - der Problemkreis angemessenen und sinnvollen Umgangs mit ausländischen Jugendlichen, die ja einen erheblichen Teil der Insassen stellen (vgl. z.B. für Nordrhein-Westfalen Wirth, ZfStrVo 1998, S.278 ff.). Ebenso wäre daran zu denken, daß der namentlich bei straffälligen Jugendlichen so bedeutsamen Gewaltprävention - etwa bei der Erörterung von Maßnahmen des sozialen Trainings - noch mehr Aufmerksamkeit gewidmet wird (vgl. etwa Voßenkaul, ZfStrVo 1997, S.136 ff.; Volp, ZfStrVo 1998, S.352 f.).

Im ganzen dürfte auch die Neuauflage ihrem Anspruch gerecht werden, die Praxis solide und gediegen über die Rechtslage und den Diskussionsstand zu informieren sowie ihr die nötige Hilfestellung bei den nicht selten schwierigen, weil sensiblen Entscheidungen zu geben.

Heinz Müller-Dietz

Kleinknecht/Meyer-Goßner: Strafprozeßordnung. Mit GVG und Nebengesetzen. Erläutert von Theodor Kleinknecht † und Karlheinz Meyer †. Fortgeführt von Lutz Meyer-Goßner, 43., neubearbeitete Auflage des von Otto Schwarz begründeten Werkes (Beck 'sche Kurzkommentare Bd.6). C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung: München 1997. LIV, 1898 S. Geb. DM 118.-.

Die Vorauflage ist 1995 erschienen (vgl. ZfStrVo 1997, S.61 f.), die Neubearbeitung 1997 herausgekommen. Was bei anderen Werken als überaus rasche Aufeinanderfolge erscheinen mag, ist bei einem Kommentar, der längst zum unentbehrlichen Handwerkszeug in der Praxis der Strafrechtspflege gehört, alles andere als ungewöhnlich. Gerade die Bedürfnisse der täglichen Arbeit „vor Ort" verlangen nach ebenso zuverlässigen wie aktuellen Informationen, nach schneller Unterrichtung. Staatsanwaltschaften, Strafverteidiger und Gerichte, aber auch andere, die im weitesten Sinne mit der Strafrechtspflege zu tun haben oder mit ihr in Berührung kommen, sind darauf angewiesen. Das gilt natürlich auch für den Bereich des Justizvollzugs, zumindest soweit er mit Vollstreckungssachen und dem Vollzug der Untersuchungshaft befaßt ist.

Durch die Neubearbeitung ist das Werk auf den Stand vom 1.1.1997 gebracht worden. Indessen sind z.T. auch später erschienene Entscheidungen und Literatur in die Kommentierung einbezogen worden. Auch reichen die in der jetzigen Auflage berücksichtigten Neuregelungen über jenen Zeitpunkt hinaus. Das gilt etwa für die Vorschriften über das „DNA-Analyse-Verfahren" (§§ 81a, 81c, 81e, 81f, 101 StPO) und über die „Hauptverhandlungshaft"(§ 127b StPO), die erst nach dem 1.1.1997 in Kraft getreten sind. Sie werden entsprechend ihrer neuen Fassung erläutert. Ebenso sind die Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren in ihrer seit 1.2.1997 geltenden Fassung im Anhang abgedruckt.

Diese wenigen Hinweise vermitteln freilich nur einen unvollkommenen Eindruck von Art und Ausmaß der Neubearbeitung. Er kommt auch allenfalls ansatzweise in der Erweiterung des Umfangs gegenüber der Vorauflage um ca. 40 Seiten zum Ausdruck. Schon eher werden das Gewicht der Neuauflage und die Arbeit, die in sie investiert wurde, an inhaltlichen Schwerpunktsetzungen und Änderungen deutlich. Das trifft etwa auf die Kommentierung der Entscheidung des Großen Strafsenats des BGH zum polizeilich veranlaßten Telefongespräch einer Privatperson mit dem Beschuldigten (NStZ 1996, 502), die als „Hörfallen-Beschluß" in die Literatur eingegangen ist (vgl. Rdnr.4a zu § 136a StPO), zu (vgl. aber zu den Schranken der Verwertbarkeit von Aussagen gegenüber Privatpersonen BGH StV 1998, S.527). Das gilt aber auch für die Ausführungen zur Verwendung der Videotechnik aus Gründen des Opferschutzes (vgl. Rdnrn.16 ff. zu § 250 StPO). Den Problemen, die mit der Vernehmung kindlicher oder jugendlicher Zeugen verbunden sind, ist gleich eine ganze Reihe von Erläuterungen verschiedener Vorschriften (z.B. der §§ 51, 52, 241a, 247, 251 StPO) gewidmet.

Daß auch die Kommentierung der für den Vollzug der Untersuchungshaft maßgeblichen Vorschrift, des § 119 StPO, eine Neubearbeitung erfahren hat, versteht sich bei alledem von selbst. Im Mittelpunkt stehen hier naturgemäß Erläuterungen der Regelungen der Rechtsstellung des Untersuchungsgefangenen und - damit korrespondierend - der Eingriffsbefugnisse von Haftrichter und Haftanstalt. Beispiele dafür bilden etwa Hinweise auf die Rechtslage in Fällen eines Presseinterviews (Rdnr.13), eines Besuchs von Familienangehörigen oder eines Telefongesprächs mit ihnen (Rdnr.14), des Briefverkehrs mit nahen Angehörigen (Rdnr.21) sowie des Einbringens und Benutzens von Gegenständen (Rdnr.29). Ein Dauerthema stellt insoweit nicht zuletzt die Abgrenzung der Kompetenzen von Haftrichter und JVA dar (Rdnr.46).

Es braucht nach alledem nicht noch eigens betont zu werden, daß auch die Neuauflage den Ansprüchen und Erwartungen der Praxis in vollem Umfange Rechnung trägt. Die überaus rasche Entwicklung auf dem Gebiet des Strafprozeßrechts, namentlich das von Lutz Meyer-Goßner im Vorwort erwähnte Anschwellen der einschlägigen Rechtsprechung und Literatur, dürften freilich schon dazu beitragen, daß die 44. Auflage gleichfalls nicht mehr lange auf sich warten läßt.

Heinz Müller-Dietz

Heribert Ostendorf: Jugendgerichtsgesetz. Kommentar. 4., völlig neubearbeitete Auflage. Carl Heymanns Verlag: Köln, Berlin, Bonn, München 1997. XXXIV, 2116 S. Geb. DM 178.-.

Der voluminöse Kommentar zum Jugendgerichtsgesetz (JGG), dessen zweite Auflage in dieser Zeitschrift besprochen worden ist (vgl. ZfStrVo 1993, S.122 f.), liegt seit 1997 in vierter Auflage vor. Daß er trotz einer enormen Zunahme der einschlägigen Rechtsprechung und Literatur im wesentlichen den einstigen Rahmen halten konnte, spricht für das Geschick des Verfassers, die Stofffülle in angemessener Weise zu strukturieren und zu verarbeiten. Allerdings ist der Anhang zwischenzeitlich gekürzt worden. Nicht mehr abgedruckt sind dort das Kinder- und Jugendhilfegesetz und Auszüge aus der Anlage zum Einigungsvertrag. Dagegen sind die einschlägigen Verwaltungsvorschriften (in ihrer teilweise überarbeiteten Fassung) im Anhang nach wie vor wiedergegeben (Richtlinien zum JGG, Anordnung über die Mitteilung in Strafsachen, Jugendarrestvollzugsordnung, Bundeswehrvollzugsordnung, Verwaltungsvorschriften zum Jugendstrafvollzug, Untersuchungshaftvollzugsordnung).

Die vierte Auflage spiegelt nicht nur die Rechtsentwicklung seit der Vorauflage wider, die Heribert Ostendorf in gewohnter Präzision und Gründlichkeit anhand von Rechtsprechung und Literatur dokumentiert. Vielmehr legt sie einmal mehr Zeugnis vom kriminalpolitischen Engagement und Verständnis ihres Verfassers ab. Dessen grundsätzliche Sicht der Jugendkriminalität sowie der juristischen und gesellschaftlichen Bemühungen, ihrer Herr - oder besser gerecht - zu werden, deckt sich gewiß mit Einschätzungen vieler Fachleute und Praktiker, doch keineswegs unbedingt mit Tendenzen der öffentlichen Meinung, die ja in Krisenzeiten leicht dazu neigt, das Heil in härteren Reaktionen zu suchen „Kostproben" dieser Art waren in den letzten Jahren immer wieder zu verzeichnen, so daß es auch an Mahnungen zu Abgewogenheit und Besonnenheit nicht fehlte.

Jene Diskrepanz äußert sich bereits im Vorwort, das gesellschaftliche Strömungen mit grundlegenden Einsichten in die Funktionsweise und Grenzen jugendstrafrechtlicher Interventionen konfrontiert. Zu Recht legt Ostendorf Wert auf die Feststellung, daß auch die im Rahmen der Jugendstrafrechtspflege betriebene Prävention - die ja gegenwärtig einen so hohen Kurswert genießt - oft genug zu spät kommt und sich letztlich als Versuch einer Korrektur fehlgelaufener Sozialisation erweist. Jugendstrafrechtspflege figuriert in dieser Perspektive als eine Art „Reparaturbetrieb", der sich nach Kräften darum bemüht, sowohl der schwierigen Persönlichkeit oder Situation straffälliger Jugendlicher gerecht zu werden als auch sich der Grenzen bewußt zu bleiben, die sozialer Integration mit strafrechtlichen Mitteln gezogen sind. Das nimmt Bestrebungen, Freiheitsentzug nach Möglichkeit zu vermeiden und stattdessen auf ambulante Reaktionen - vom Täter-Opfer-Ausgleich bis hin zu sozialpädagogischen Maßnahmen oder Erziehungshilfen - zu setzen, nichts von ihrem Gewicht; aber es lehrt die Grenzen jugendstrafrechtlicher Einwirkung auf solche Jugendliche realistischer einschätzen. Es sind beileibe, ja vielleicht nicht einmal so sehr Juristen, die diese Möglichkeiten gerne zu überschätzen pflegen.

Insofern kennzeichnet Ostendorfs Vorwort im Grunde sein ganzes Werk. Es gibt ihm zugleich eine doppelte Blickrichtung. Auf der einen Seite wendet er sich mit Nachdruck gegen das „Rollback", das er in der öffentlichen Diskussion konstatiert und das erneut mit „Forderungen nach geschlossener Heimerziehung, Arbeitslagern, Ausgehverboten für Jugendliche" aufwartet (S. VI). Auf der anderen Seite sind seine Vorstellungen und Vorschläge als ein Plädoyer für eine maß- und sinnvolle Jugendkriminalpolitik zu verstehen, die nicht nur die Schranken, sondern auch die Begleitschäden ihres eigenen Handelns in Rechnung stellt.

In diesen Kontext gehört z.B. unverändert die Forderung nach grundlegender Reform des Jugendarrests, die auf Abschaffung des Freizeit- und Kurzarrestes sowie auf Ausgestaltung des Dauerarrestes als sozialer Trainingskurs abzielt. Das gilt nicht minder für Ostendorfs Postulat, die Verhängung der Jugendstrafe auf Fälle des Schutzes der Allgemeinheit (Sicherungsstrafe) und der allgemeinen Normstabilisierung (bei Verbrechen gegen das Leben) zu beschränken. Wichtig erscheint bei alledem, daß der Verfasser nirgendwo die altersspezifischen Besonderheiten des in Betracht kommenden Täterkreises aus den Augen verliert.

Auch die Neuauflage beschränkt sich nicht darauf, die einschlägige Rechtsprechung und Literatur zu referieren und kritisch zu verarbeiten. Vielmehr ist sie gleichfalls mit einem umfangreichen statistischen Material versehen, das etwa die Zahl der tatverdächtigen Jugendlichen und Kinder, ihren Anteil an der Kriminalitätsbelastung im ganzen, die Aufgliederung und Verteilung jugendstrafrechtlicher Sanktionen sowie sonstiger Reaktionsformen zum Gegenstand hat.

Besonderes Interesse verdienen in einer Strafvollzugszeitschrift naturgemäß die Erläuterungen der Vorschriften über Untersuchungshaft (§ 72), Vollstreckung (§§ 82-89a) und Vollzug (§§ 90-93a). Hier erinnert Ostendorf einmal mehr daran, daß der Vollzug des Jugendarrestes gesetzlich unzureichend geregelt ist. Noch härter fällt sein Urteil über die derzeitige Regelung des Jugendstrafvollzuges (§§ 91, 92) aus; so spricht er vom „verfassungswidrigen Zustand des weitgehend gesetzlosen Vollzuges" (Rdnr.7 vor §§ 91-92). Dem wird jedenfalls in der Tendenz auch derjenige beipflichten müssen, der den gegenwärtigen Rechtszustand „nur" kriminalpolitisch für höchst bedenklich und unbefriedigend hält. Was Ostendorfs Vorstellungen über Zielsetzung und inhaltliche Ausgestaltung des Jugendstrafvollzuges anlangt, so verdient - wie früher schon - sein entschiedenes Eintreten für rechts- und sozialstaatliche Positionen, die Hilfeangebote anstelle belastender Interventionen in den Vordergrund rücken, Hervorhebung.

Auch die Neuauflage bleibt an Informationsgehalt, Klarheit und Eindeutigkeit der Stellungnahme dem Leser nichts schuldig. Sie ist wegen der argumentativen Auseinandersetzung mit abweichenden Meinungen auch dort hilfreich, wo man sich der Auffassung des Autors nicht unbedingt anschließen möchte. Insgesamt haben wir es daher mit einem überaus respektablen Nachschlagewerk zu tun, das wissenschaftlichen Ansprüchen genügt, aber gleichwohl Bedürfnisse der Praxis nicht außeracht läßt.

Heinz Müller-Dietz

Klaus Laubenthal: Strafvollzug (Springer Lehrbuch). Zweite, aktualisierte Auflage. Verlag Springer: Berlin, Heidelberg usw. 1998. XVIII, 386 S. DM 45.-.

Das Lehrbuch hat innerhalb von drei Jahren bereits seine zweite Auflage erlebt. Das zeigt, welchen Anklang es in der Ausbildungspraxis gefunden hat. Hinsichtlich Aufbau und Anlage des Werkes hat Klaus Laubenthal an der Grundstruktur der ersten Auflage festgehalten (vgl. ZfStrVo 1997, S. 376 f.). Dagegen hat die Neubearbeitung eine deutliche Vermehrung des Umfangs zur Folge gehabt (was sich - in Grenzen - auch auf den Preis ausgewirkt hat). Sie galt vor allem denjenigen Aspekten, die sich für ein gediegenes Lehrbuch, das seinem (Ausbildungs- und Informations-)Anspruch gerecht werden will, eigentlich von selbst verstehen: So wurden die Rechtsprechungs- und Literaturhinweise auf den Stand des Jahres 1997 gebracht sowie die Diskussion über die Rechtsgrundlagen und Einzelausgestaltung des Strafvollzugs in entsprechender Weise fortgeschrieben. Wie Stichproben ergeben haben, hat der Verfasser auch hier die bei und von ihm gewohnte Akribie und Gründlichkeit an den Tag gelegt. Die einschlägigen Statistiken wurden gleichfalls aktualisiert; sie befinden sich nunmehr auf dem Stand des Jahres 1995, gehen aber z.T. noch etwas darüber hinaus (was insgesamt eben die übliche zeitliche Verzögerung bei der Ermittlung solcher Daten widerspiegelt).

Was Laubenthal nicht mehr hat berücksichtigen können - schließlich stammt das Vorwort vom Februar 1998 -, sind das 4. StVollzÄndG, das zur Einfügung eines neuen Abschnitts über das Datenschutzrecht in das StVollzG geführt hat (§§ 179-187), sowie das Urteil des BVerfG zum Arbeitsentgelt (vgl. ZfStrVo 1997, S.242 ff.). Immerhin kommt auch in der Neuauflage die Problematik des geringen Arbeitsentgelts mit seinen fatalen Folgen für die Schadenswiedergutmachung, Unterhaltsleistungen und Zukunftsvorsorge in der gebotenen Deutlichkeit zur Sprache. Laubenthals Kritik an der mangelnden Einbeziehung der Gefangenen in die gesetzliche Rentenversicherung kann nur unterstrichen werden. Die Erörterung der Datenschutzproblematik anhand der Neuregelung muß einer - gewiß zu erwartenden - Neuauflage vorbehalten bleiben. Doch hätte es nahegelegen, daß sich der Verfasser im Rahmen der Darstellung der personellen Ausstattung der Anstalten und organisatorischen Ausgestaltung des Vollzugs näher mit

dem - zugegebenermaßen nicht ganz einfachen - Thema der Schweige- und Offenbarungspflicht von Therapauten (z.B. Ärzten und Psychologen) auseinandergesetzt hätte (vgl. nur die nach der Neubearbeitung erschienenen Beiträge von Wulf und Volckart, R&P 1998, S.185 ff., 192 ff., sowie von Preusker/Rosemeier und Adt, ZfStrVo 1998, S.323 ff., 328 ff.). Zumindest die Praxis hätte es dem Verfasser gedankt. So fehlen auch im Anhang entsprechende Stichworte. Dagegen sind Studien, die - wie z.B. zur Sicherungsverwahrung - in der ersten Auflage noch nicht hatten berücksichtigt werden können (vgl. ZfStrVo 1997, S.377), nunmehr in die Darstellung einbezogen.

Insgesamt besticht auch die Neuauflage durch die Vorzüge, die auch schon die erste Auflage auszeichneten: Sie führt den Leser in zuverlässiger und übersichtlicher Weise in die Materie ein, stellt hinsichtlich kontroverser Fragen den jeweiligen Streitstand dar und hält auch insoweit mit eigenen Stellungnahmen nicht zurück. So kann auch der Neubearbeitung bescheinigt werden, daß sie den selbstgesetzten Anspruch einlöst, namentlich daß sie Bedürfnissen der Ausbildung und Fortbildung wie der Information gerecht wird.

Heinz Müller-Dietz

Peter Höflich/Wolfgang Schriever: Grundriß Vollzugsrecht. Das Recht des Strafvollzugs und der Untersuchungshaft für Ausbildung, Studium und Praxis. 2. Auflage. Springer Verlag: Berlin, Heidelberg usw. 1998.XXI, 229 S. DM 39.90.

Die erste Auflage des Einführungswerkes ist 1996 erschienen. Anlage, Inhalt und Autoren wurden in dieser Zeitschrift mit der gebotenen Gründlichkeit und Ausführlichkeit vorgestellt (vgl. Rotthaus, ZfStrVo 1996, S.377). Daß bereits 1998 die zweite Auflage auf den Markt kam, spricht für eine entsprechende Nachfrage - und damit natürlich für die Grundstruktur des Werkes und seine Verfasser. Das rasche Erscheinen der Neuauflage hat allerdings seinen Grund auch in der Rechtsentwicklung, die seit 1996 auf dem Gebiet des Vollzugsrechts stattgefunden hat. Darüber hinaus galt es auch, die Veränderungen in Vollzugspraxis und -alltag zu registrieren und in die Darstellung einzubeziehen. Die Verfasser waren demgemäß bestrebt, ihr Werk auf den neuesten Stand zu bringen. Die Leser und Benutzer werden ihnen das gewiß zu danken wissen. Das gilt nicht zuletzt für die Anreicherung der ursprünglich 47 Fälle um vier weitere sowie die Aufnahme mehrerer Prüfschemata und wichtiger Formulare der Vollzugspraxis in die Darstellung. Das alles hat sich auf den Umfang ausgewirkt, der nicht unerheblich erweitert worden ist. In seiner bewährten Grundanlage ist das Werk aber dadurch nicht verändert worden.

Im Bereich des Vollzugsrechts sind im wesentlichen folgende Schwerpunkte der Neubearbeitung zu verzeichnen: Zum einen haben die Verfasser die bis ca. Mitte 1998 erschienene Rechtsprechung und Literatur ausgewertet. Das gilt namentlich, wenn auch keineswegs allein, für das Urteil des BVerfG zum Arbeitsentgelt der Gefangenen (vgl. ZfStrVo 1998, S.242 ff.). Zum anderen sind die durch das 4. StVollzÄndG neu eingefügten §§ 179-187 zum Datenschutzrecht nunmehr Gegenstand der Darstellung geworden.

Ebenso haben die teilweise einschneidenden Veränderungen in der Vollzugspraxis ihre Spuren in der Neubearbeitung hinterlassen. Die Verfasser weisen bereits im Vorwort auf die vielfach bedrängenden Probleme hin, die in wachsendem Maße einen sinnvollen Arbeitsablauf und eine dem Vollzugsziel entsprechende Gestaltung des Umgangs mit Gefangenen erschweren: die anhaltende Überbelegung, die häufige Vollstreckung kurzer (Ersatz-)Freiheitsstrafen, die strukturelle Arbeitslosigkeit, die Zunahme ausländischer und drogenabhängiger Gefangener sowie - nicht zuletzt - die allmählich bis zum Überdruß in der Öffentlichkeit strapazierte Problematik leerer Haushaltskassen. Daß unter solchen Umständen die tägliche Arbeit in den Justizvollzugsanstalten wie die Verwirklichung der normativen Vorgaben des StVollzG deutlich schwieriger geworden sind, heben die Verfasser mit Recht hervor.

Gemessen an seinem Anspruch läßt das Werk eigentlich so gut wie keine Wünsche offen. Die seinerzeit ausgesprochene Empfehlung gilt deshalb nicht minder für die Neuauflage. Doch sei gleichwohl noch ein Hinweis gestattet. Ungeachtet der Grenzen, die dem Umfang (und Inhalt) eines solchen Einführungswerkes auf Grund seiner Zielsetzung und didaktischen Anlage gezogen sind, wäre für künftige Auflagen eine stärkere Berücksichtigung der Privatisierungsproblematik zu wünschen. Daß der Vollzug von Freiheitsstrafe und Untersuchungshaft eine hoheitliche Aufgabe des Staates darstellt, wird zwar dargelegt; doch wird auch die Ausbildung und Fortbildung schon infolge der einschlägigen öffentlichen Diskussion nicht ganz um die (Gretchen-)Frage herumkommen, wie sie es damit in bezug auf personelle, organisatorische und bauliche Aspekte des Vollzugs hält.

Heinz Müller-Dietz

Mark Leech (Hrsg.): The Prisons Handbook, 3. Aufl., Waterside Press: Winchester 1999, XVIII, 507 S.. kart. EnglL 40,-.

Als ich die 1. Aufl. dieses Werkes aus dem Jahre 1995 besprach (ZfStrVo 1996, 123 f.), erschien es mir unwahrscheinlich, daß es dem Herausgeber gelingen werde, seine Absicht zu verwirklichen, das Handbuch Jahr für Jahr neu herauszubringen. Tatsächlich erschien die 2. Aufl. erst im Jahre 1997 und bei einem anderen Verlag (Pluto Press). Bei dem jetzigen dritten Verlag dürfte das Handbuch den sicheren Hafen gefunden haben. Waterside Press ist ein angesehener Verlag, der wichtige Werke auf dem Gebiet des Strafrechts, des Strafvollzugs und der Kriminologie herausbringt (vgl. z.B. A. Rutherford, Transforming Criminal Policy, 1996, von mir besprochen ZfStrVo 1997,313 ff.). Herausgeber und Verlag haben - zunächst für fünf Jahre - eine Vereinbarung getroffen, nach der in jedem Jahr im Monat November die neue Ausgabe des Prisons Handbook erscheinen soll.

Die Neuauflage ist erheblich umfangreicher als die erste, es sind 100 engbedruckte Seiten mehr in einem größeren Format, das jetzt dem unserer 'Großen Lehrbücher' entspricht. Nur wenige Gefangene werden sich bei diesem Umfang und diesem Preis das Werk anschaffen können und wollen. Mit Recht hat der Herausgeber deshalb den Titel 'Prisoners' Handbook' durch den neuen ersetzt. Das Werk wendet sich heute besonders an alle diejenigen, die praktisch - beruflich oder ehrenamtlich - mit dem englischen Gefängniswesen zu tun haben, und natürlich an die Wissenschaft. Erreichbar ist es für die Gefangenen immerhin. Die Zentrale des Prison Service hat bestimmt, daß jede Anstalt ein Exemplar des Handbuchs in die Gefangenen- und in die Verwaltungsbücherei einzustellen hat. Schon aus dieser Entscheidung ist zu ersehen, welches Ansehen das Werk in Fachkreisen genießt. Außerdem hat der Home Secretary, bei dessen Superministerium der Vollzug ressortiert, für die diesjährige 4. Auflage einen Artikel in Aussicht gestellt.

Hier erwähne ich, daß Mark Leech, der Herausgeber, im September vergangenen Jahres zusammen mit zwei anderen früheren Gefangenen (einer von ihnen heute Bewährungshelfer, der andere ein erfolgreicher Schauspieler) eine Vereinigung 'Ehemaliger' gegründet hat, The National Organisation of Ex-Offenders: 'Unlock' (Aufschluß). An der Gründungsversammlung im Gefängnis Pentonville nahm auch der Generaldirektor des Prison Service, Richard Tilt, teil und versprach Unterstützung. Präsident wurde Sir Stephen Tumin, acht Jahre lang bis Ende 1995 Chefinspekteur des Prison Service.

Das Herzstück des Handbuchs ist wiederum der 'Varta' -Führer durch die 136 Gefängnisse von England und Wales (Section 1, S.19-207). Schon für die erste Auflage hatte es Probleme mit der Benennung der Namen der leitenden Anstaltsbeamten gegeben. Die Frage ist jetzt einheitlich gelöst. Der Generaldirektor und die neun Abteilungsdirektoren sind namentlich und unter stichwortartiger Beschreibung ihres Geschäftsbereichs im Anhang (S. 436 ff.) aufgeführt. An andere Stelle, in der 'List of Key Officials', sind zunächst die zwölf Area Manager mit den ihnen zugeordneten Anstalten genannt (S. 208 f.). Es folgen für alle Anstalten einheitlich und vollständig die Namen der Anstaltsleiter, der leitenden Anstaltsärzte, des zuständigen Unterhausmitglieds und eines

Anstaltsseelsorgers (S. 209 ff.). Ebenso einheitlich fehlen die Namen der Vorsitzenden der Anstaltsbeiräte, deren Angabe von der Zentrale des Prison Service verweigert wurde.

Breiten Raum nimmt wieder die Beratung der Gefangenen ein (Section 2, S. 218-300). Zu den bisher 13 Kapiteln, die die Fragen des Alltags im Gefängnis betreffen, sind drei mit dem Verfassernamen gezeichnete weitere hinzugekommen. Eines davon betrifft die Arbeit der 1995 eingerichteten Criminal Cases Review Commission, die mögliche Fehlurteile der Strafgerichte untersucht (S. 231 ff.). - Alkohol und Drogen im Gefängnis sind Gegenstand des zweiten neuen Kapitels (S. 247 ff.). - Anders als in Deutschland wird auf lebenslange Strafe nicht nur bei Mord erkannt, sondern nach dem Ermessen des Gerichts auch bei anderen besonders schweren Verbrechen. Zu diesen Möglichkeiten ist - bereits zur Zeit der Labour-Regierung - eine weitere gekommen: Wer zum zweiten Mal eines schweren Gewalt- oder Sexualdelikts überführt worden ist, erhält automatisch die lebenslange Strafe, mit nur eingeschränkten Befugnissen des Gerichts, eine Ausnahme zuzulassen. Auf diese Weise nimmt die Zahl der 'lifer', der Lebenslänglichen, zu, obwohl die durchschnittlichen Verbüßungszeiten in England auch heute noch kürzer sind als bei uns. Die verschiedenen Gruppen der 'lifer' werden zum Teil unterschiedlich behandelt. Diesen Problemen ist das dritte neue Kapitel gewidmet (S. 282).

In der 3. Section sind Organisationen und Gruppen aufgeführt, die auf dem Gebiet der Gefangenen- und Entlassenenhilfe tätig sind. (S. 301 ff.). - Die 4. Section betrifft die Rechtsstellung des Gefangenen. Sie wird mit einem knappen Überblick (S. 315 ff.) von Fachleuten mit Erfahrungen bei der Prison Advice Service eingeleitet, einer Organisation, die Gefangenen kostenlos Rechtsrat erteilt und sie auch in Verfahren vertritt. Es folgt Case Law, eine Sammlung von 99 Leitsätzen von Entscheidungen zu einschlägigen Rechtsfragen (S. 326 ff.). Erst danach kommen die Rechtsnormen, die Prison Act 1952, die Prison Rules 1964 und die Young Offender Institution Rules 1988. - Es folgen drei Aufsätze, die ebensogut auch in einer Fachzeitschrift stehen könnten. Einer davon befaßt sich mit dem Thema der 'Anreize und erworbenen Vergünstigungen' (Incentives and Earned Privileges), wie sie von der Zentralverwaltung Mitte 1995 eingeführt wurden (S. 379 ff.). Der Vorsitzende eines Anstaltsbeirats spricht sich im Grunde für diese Einrichtung aus, weist aber auf Mängel bei der Durchführung der Regelungen hin. Während ein Vertreter der Howard League sich grundsätzlich dagegen ausspricht, zur Begründung aber überwiegend wiederum Mängel der Implementation aufzählt. So sind die beiden Referenten in ihrer Argumentation nahe beieinander.

In der 3.Section sind Berichte zusammengefaßt. Zunächst finden sich dort die Besichtigungsberichte des Chefinspekteurs des Gefängniswesens aus den Jahren 1997/98 (S. 384 ff.). Es folgen Auszüge aus den Jahresberichten der Zentralverwaltung, des Chefinspekteurs und des Prisons Ombudsmans. Der Chefinspekteur hat auch zu einzelnen Themen wie der Gesundheit der Gefangenen, den jungen Gefangenen und den Frauen im Gefängnis Stellungnahmen geschrieben, die in dieser Sektion besprochen werden.

Im Anhang (6. Section) sind die parlamentarischen Anfragen und die Antworten darauf von besonderem Interesse (S. 445-460). Dort findet sich auch der erschütterndste Beitrag: Es ist der Bericht eines Elternpaares über den Tod ihres geistesgestörten Sohnes im Gefängnis (S. 463 ff.). Als dieser sich im Jahre 1994 in der Öffentlichkeit auffällig verhielt und den Frieden störte, kam er vor Gericht und wurde zur psychiatrischen Untersuchung für drei Tage in ein Gefängnis eingewiesen. Im Gefängnis wurde er mit einem anderen gestörten Gefangenen zusammen auf einer Zelle untergebracht, obwohl das Gefängnis in beiden Fällen eindringliche Warnungen wegen des psychischen Zustandes dieser beiden Zugänge erhalten hatte. Der zweite Gefangene tötete den 30jährigen Mitgefangenen und richtete ihn dabei so schauerlich zu, daß er nur mit Hilfe seines Gebisses identifiziert werden konnte. Bedrückend ist, daß die Vollzugsbehörden ihre groben Fehler bei der Behandlung der beiden Gefangenen zunächst mit Lügen und durch Zurückhaltung von Informationen zu verschleiern versuchten. Es kam zu einer gerichtlichen Untersuchung und schließlich nahmen sich ein neuer Anstaltsleiter und der Generaldirektor des Prison Servive selbst dieses schrecklichen Vorfalls an.

Der Herausgeber hat die vorliegende 3. Auflage seines Werkes dem Gedächtnis dieses ehemaligen Gefangenen gewidmet.- Die 7. und letzte Sektion enthält auf knapp 20 Seiten Werbeanzeigen, mit denen Anwaltsbüros sich in Vollzugsangelegenheiten als Berater und Vertreter empfehlen.

Man kann dem Werk Fragen stellen. Ein großes Problem ist in England - ähnlich wie bei uns, aber teilweise noch schlimmer - die Gefängnisüberfüllung. Die Zentrale schweigt leider zu diesem Thema. Die Ausführungen des Chefinspekteurs dazu sind abgedruckt (S. 428). Von den in der Tat alarmierenden Zahlen seien nur zwei genannt. Die Gesamtbelegung stieg vom 1.5.1996 bis zum 1.5.1997 um 7.232 oder monatlich um die Belegungfähigkeit eines großen Gefängnisses mit 600 Plätzen. Sie lag ständig etwa 5.400 Plätze über der Belegungsfähigkeit aller Anstalten. Der 'Varta-Führer' spiegelt die Überbelegung ebenfalls wider. Besonders betroffen sind - wie bei uns - die Locals, die (groß-)städtischen Anstalten für Untersuchungshaft und Kurzstrafer: Leeds: Belegungsfähigkeit: 1.056, Durchschnittsbelegung: 1.200; Manchester: Belegungsfähigkeit: 967, Durchschnittsbelegung: 1.113; Wormwood Scrubs (London): Belegungsfähigkeit: 1.171, Durchschnittsbelegung: 1.333.

Eine andere interessante Frage ist, wie die Arbeit der vier bereits privat betriebenen Anstalten (Anschriften S. 215) beurteilt wird. Der 'Varta-Führer' meldet keine Besonderheiten. Eine von ihnen, Buckley Hall, hat der Chefinspekteur besichtigt. Sein Bericht (S. 395) ist voller Lob: This is a thoroughly good report. Er verschweigt auch nicht seine Sympathien für die Vorteile einer solchen erfolgreich privat betriebenen Anstalt. Der Bericht deckt zudem einen merkwürdigen Konflikt mit der Zentralverwaltung auf, die demgegenüber die Meinung vertrat, die Anstalt müsse besonders beobachtet werden. Der Chefinspekteur kritisiert die Art und Weise der Kontrolle durch die Zentrale, die zweckmäßig nicht in das Vollzugsgeschehen eingreifen, sondern etwaige Mängel stattdessen dem von der Betreibergesellschaft bestellten Direktor mitteilen solle. Aus der Antwort des Home Secretary auf eine parlamentarische Anfrage nach Mängeln bei der Vertragserfüllung der Betreibergesellschaften ergeben sich für Buckley Hall Unzulänglichkeiten, wie sie bei einem erst Ende 1994 in Betrieb genommenen Gefängnis erklärlich sind. Die Ansprüche der Betreibergesellschaft wurden auch nur um englL 526.- gemindert. Einer anderen Gesellschaft wurden EngL 41.167.- abgezogen, weil sie in dem sonst gut beurteilten Gefängnis Blakenhurst (S . 34, 448) vorübergehend nicht die Zahl der vertraglich zugesicherten Haftplätze zur Verfügung gestellt hatte. Bei der Übertragung des Gefangenentransports und des Vorführdienstes auf eine private Gesellschaft hatte es Anlaufschwierigkeiten gegeben, die jetzt behoben sind. Der Home Secretary (der Labour-Regierung) hat deshalb erklärt, daß die entsprechenden Verträge verlängert werden sollen (S. 448).

Beim Blättern in diesem Buche findet der Leser Bemerkenswertes. So werden Anstalten, die schwere Krisen durchgemacht haben wie Manchester (früher Strangeways, Zerstörung durch Meuterei, S. 134) und Whitemoor (spektakulärer Ausbruch mehrerer IRA-Terroristen, S. 196) substantiiert und mit Nachdruck gelobt. Unter neuer Leitung haben sie eine Wendung zum Guten genommen. Andererseits gibt es Anstalten, bei denen die Kritik des Chefinspekteurs keinen Anstoß zu Verbesserungen gebracht hat wie Onley (S. 147) und Wormwood Scrubs, über das der Chefinspekteur unter dem 21. März 1997 einleitend folgendes berichtet: Offen gesagt, ich war überrascht und zugleich entsetzt, in HM Prison Wormwood Scrubs Verhältnisse vorzufinden, wie sie früher waren (S. 205). Doch mit einem so vernichtenden Urteil darf diese Besprechung nicht enden. Beim Zurückblättern findet sich für das 1993 in Betrieb genommene Gefängnis Lancaster Farms folgende Äußerung des Chefinspekteurs: Lancaster Farms ist auf gutem Weg zu seinem Ziel, eine Musteranstalt für Heranwachsende zu werden (S. 117).

Die vorliegende 3. Auflage des Prisons Handbook braucht keine Empfehlung. Der knappe Überblick über das Werk zeigt, daß Fachbüchereien das Buch beschaffen müssen. Vielleicht sollten sie aber - bei den schnellen Veränderungen im englischen Vollzug - die für November dieses Jahres angekündigte 4. Auflage abwarten.

Karl Peter Rotthaus

Prison Reform Trust/H.M.Prison Service (Hrsg.): The Prisoners' Information Book-Questions and answers about your Time in prison, London 1996, kart. (Aktenformat) 172 S., wird von der Anstalt bei der Aufnahme an den Zugang ausgehändigt.

„Dieses Buch ist keine Vorschriftensammlung. Es wurde unter Beteiligung von Gefangenen, Gefängnispersonal und freien Hilfsorganisationen, die von der Vollzugsverwaltung unabhängig sind, geschrieben. Es soll Ihre Fragen bezüglich Ihrer Zeit im Gefängnis beantworten." Mit diesen Sätzen beginnt das Vorwort der vorliegenden Informationsschrift. Das Vorwort endet mit dem Satz: „Bedenken Sie, daß Mitgefangene Ihnen vielleicht nicht immer die richtige Information geben."

Der Inhalt des Informationsbuches ist zwangsläufig überwiegend Gefängnisalltag und interessiert weniger als die Art der Vermittlung an die Leser, an die Gefangenen, die ganz überwiegend Angehörige der Unterschicht und nicht gewohnt sind, sich durch Lesen zu informieren. Als erstes ermöglichen die Herausgeber dem Leser, den umfangreichen Stoff auf das für ihn Bedeutsame zu beschränken. Die ersten 56 Seiten in blau betreffen Gefangene jeder Art und sollen deshalb von allen gelesen werden. Es folgen Informationen für Untersuchungsgefangene und Zivilgefangene in gelb. Die nächsten Seiten in grün betreffen die Strafgefangenen im allgemeinen, eine besondere Unterabteilung in rosa nur die 'lifer', die Gefangenen mit lebenslanger Strafe. Die grauen Seiten gelten für die Insassen einer Anstalt für junge Gefangene. Für die weiblichen Gefangenen gibt es besondere Informationen auf orange Papier. Die nützlichen Organisationen zur Hilfeleistung für Gefangene, Entlassene und ihre Angehörigen sind auf weißem Papier zusammengestellt. Ein Verzeichnis der Anschriften (einschließlich der Telefon-Nummern) sämtlicher 136 Gefängnisse von England und Wales findet sich auf braunem Papier. Diese letztgenannten Informationen sollen besonders den Angehörigen der Gefangenen den Besuch erleichtern. Deshalb sind dort die Besuchszeiten aufgeführt und wie die Anstalt mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen ist. Bei einem Teil der Anstalten - den größeren, wenn sie sonst schwer erreichbar sind - gibt es für die Besucher besondere Autobusverbindungen. Soweit eine solche Möglichkeit besteht, wird darauf hingewiesen. Ebenso ist aus dem Verzeichnis zu entnehmen, ob es einen Aufenthaltsraum für Besucher, eine Kantine im Besuchsbereich und ein Kinderspielzimmer gibt. Für manche Anstalten wird auf Übernachtungsmöglichkeiten hingewiesen. - Ein ausführliches Stichwortverzeichnis beschließt das Werk.

Das Buch ist in großer Type gedruckt, die Seiten sind durch Fettdruck und weitere Markierungen übersichtlich gegliedert. Der Text ist in kurzen Sätzen und einfacher Sprache abgefaßt. Die Herausgeber haben alles getan, um den Lesern den Zugang zu den Informationen zu erleichtern. Das ist nicht immer einfach. Anträge und Beschwerden (requests & complaints) sind in mehreren Stufen geregelt, deren Sinn es ist, zunächst eine Regelung auf der Abteilung, im Flügel oder wenigstens innerhalb der Anstalt zu erreichen. Der Weg, der schließlich zum Gericht oder zum Prisons Ombudsman führt, ist in allen Einzelheiten beschrieben (S.31 ff.). - Wie wir auch aus Deutschland wissen, erleben die Gefangenen Disziplinarverfahren als sehr belastend. In England sind diese adjudications mit zahlreichen, komplizierten Rechtsgarantien ausgestattet. Auf S. 37 ff. werden sie eingehend erläutert. Auch bei dem Antrag, als Untersuchungsgefangener auf Kaution freigelassen zu werden (bail), gibt es vieles zu beachten. Dem Leser wird all dieses auf S. 59 ff. genau erklärt. Es ist beeindruckend, wie gründlich gerade über diese Bereiche informiert wird, von denen es dem Personal manchmal lieber wäre, wenn die Gefangenen nicht soviel davon wüßten.

Eine Leseprobe noch über das für Gefangene wie für das Personal so unangenehme Thema des unmittelbaren Zwanges:

„Besondere Unterbringung und Fesselung
Wenn Sie gewalttätig sind oder die Gefahr besteht, daß Sie sich selbst oder andere verletzen, oder wenn voraussehbar ist, daß Sie Sachen beschädigen oder eine ernste Ordnungsstörung verursachen, dann gibt es zwei Dinge, die die Vollzugsbehörde tun kann. Die eine Möglichkeit ist, Sie solange in eine besondere Zelle ohne jede Inneneinrichtung einzuschließen, bis Sie sich beruhigt haben. Die andere besteht, sofern Sie nicht unter 17 sind, darin, Ihnen Handfesseln anzulegen (wenn Sie ein Mann sind) oder Lederfesseln (wenn Sie eine Frau sind) oder, wenn notwendig, einen Leibgurt."

Diese schwierigen Situationen einmal so nüchtern und doch so anschaulich zu beschreiben, nimmt ihnen - wie ich meine - den düsteren Schauer, der sie sonst umgibt.

Das Prisoners Information Book ersetzt gewiß nicht das auch in England vorgeschriebene Zugangsgespräch und ergänzende Gruppenveranstaltungen zur Einführung in das Gefängnisleben. Es hebt sich aber erfreulich ab von dem, was bei uns zentral zur Information der Gefangenen angeboten wird.

Karl Peter Rotthaus

Neu auf dem Büchermarkt

Klaus Laubenthal: Strafvollzug (Springer-Lehrbuch). 2., aktualisierte Auflage. Springer-Verlag: Heidelberg 1998. XVIII, 386 S. Brosch. DM 45.-.

Sinn und Unsinn der Untersuchungshaft - was leistet sie wirklich? Vorträge der 10. Alsberg-Tagung, gemeinsam veranstaltet von dem Deutschen Strafverteidiger e.V. und dem Deutschen Richterbund e.V., Oktober 1995. Deutsche Strafverteidiger e.V. (Hrsg.) (Schriftenreihe Deutsche Strafverteidiger e.V.; 9). Nomos Verlagsgesellschaft: Baden-Baden 1997. 75 S. DM 33.-.

JVA-Verzeichnis. Justizvollzugsanstalten. Einrichtungen des Maßregelvollzugs. Hrsg. vom Münchner Institut für Strafverteidigung. 4. Auflage. Deutscher Anwaltsverlag: Bonn 1998. ca. 350 S. Brosch. ca. DM 78.-.

Philipp Maier, Frank Urbaniok: Die Anordnung und praktische Durchführung von Freiheitsstrafen und Massnahmen mit Behandlungskonzepten für erwachsene Straftäter nach Schweizerischem Strafgesetzbuch. Schulthess Polygraphischer Verlag: Zürich 1998. 232 S. Brosch. DM 73.-.

20 Jahre Strafvollzugsgesetz. Behandlungsvollzug zwischen Erfolgsbilanz und Offenbarungseid? Karl Heinrich Schäfer, Ulrich O. Sievering (Hrsg.) (Arnoldshainer Texte; Bd. 103). Haag und Herchen: Frankfurt/M. 1998. 164 S. DM 36.80.

Peter Höflich/Wolfgang Schriever: Grundriß Vollzugsrecht. Das Recht des Strafvollzugs und der Untersuchungshaft für Ausbildung, Studium und Praxis (Springer-Lehrbuch). 2., vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage. Springer-Verlag: Heidelberg 1998. XX, 210 S. DM 39.90.

Norbert Wolf: Sportpädagogik und Selbstkonzept im Strafvollzug (Schriftreihe für Deliquenzpädagogik, und Rechtserziehung Bd. 10). Centaurus- Verlagsgesellschaft: Pfaffenweiler 1997. XVI, 281 S. DM 79.80.

Helmut Geiter: Untersuchungshaft in Nordrhein-Westfalen. Eine empirische Bestandaufnahme zur Beurteilung der Chancen einer Haftvermeidung durch Sozialarbeit (Kölner Kriminalwissenschaftliche Schriften Bd. 25). 588 S. DM 172.-.

Richard Reindl (Hrsg.): Effektivität, Effizienz und Ethik in Straffälligenhilfe und Kriminalpolitik. Lambertus-Verlag: Freiburg i.Br. 1998. 136 S. Kart. lam. DM 26.-.

Gabriele Kawamura, Richard Reindl (Hrsg.): Wiedereingliederung Straffälliger. Eine Bilanz nach 20 Jahren Strafvollzugsgesetz. 158 S. Kart. ca. DM 26.-.

Carolus van Nijnatten: Detention and Development. Perspectives of children of prisoners (Forum Essays). Forum Verlag Godesberg: Mönchengladbach 1998. 171 S. DM 39.-.

Holger Schindler: Jugendstrafvollzug in Sachsen. Als Manuskript gedruckt (Berichte aus der Rechtswissenschaft). Shaker: Aachen 1998. 348 S. DM 98.-. Zugleich: Dresden, Techn. Univ., Diss.

Klaus-Dieter Müller, Annegret Stephan (Hrsg.): Die Vergangenheit läßt uns nicht los. Haftbedingungen politischer Gefangener in der SBZ/DDR und deren gesundheitliche Folgen. Berlin Verlag Arno Spitz: Berlin 1998. 260 S. Kart. DM 29.-.

Hans Reichardt: Recht auf Arbeit für Strafgefangene. Ein Beitrag zum subjektiven öffentlichen Recht (Europäische Hochschulschriften: Reihe 2, Rechtswissenschaft. Bd. 2523). Peter Lang, Europäischer Verlag der Wissenschaften: Frankfurt/M., Berlin, Bern, New York, Paris, Wien 1999. 160 S. DM 65.-.

Hans-Ulrich Eckert: Behandlungsorientierte Intervention des Justizvollzuges. Einführung in die rechtlichen und psychodiagnostischen Grundlagen (Theorie und Forschung; Bd.585. Rechtswissenschaften: Bd.51). Verlag Roderer: Regensburg 1998. 190 S. Brosch. DM 54.-.

Adelheid Zender: Untersuchungshaft an weiblichen und männlichen Jugendlichen und Heranwachsenden. Eine vergleichende Darstellung auf empirischer Grundlage. Bonn, Diss. 1998. 273, LVII, A-V S. (Ohne Preisangabe).

Walter Herrmann: Das Hamburgische Jugendgefängnis Hahnöfersand. Ein Bericht über Erziehungsarbeit im Jugendstrafvollzug. Mit einem Vorwort von Klaus Eyferth und einem Nachtrag von Jörg Ziegenspeck (Schriften-Studien-Dokumente zur Erlebnispädagogik Bd.17). Verlag edition erlebnispädagogik: Lüneburg 1997. XI, 180 S. DM 27.50.

Curt Bondy: Pädagogische Probleme im Jugend-Strafvollzug. Mit einem Vorwort von Klaus Eyferth und einem Nachtrag von Jörg Ziegenspeck (Schriften-Studien-Dokumente zur Erlebnispädagogik Bd. 18). Verlag edition erlebnispädagogik: Lüneburg 1997. XI, 122 S. DM 27.50.

Hartmut-Michael Weber: Die Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe. Für eine Durchsetzung des Verfassungsanspruchs. Nomos Verlagsgesellschaft: Baden-Baden 1999. 474 S. DM 98.-.

Friedrich Lösel/Oliver Pomplun: Jugendhilfe statt Untersuchungshaft. Eine Evaluationsstudie zur Heimunterbringung (Studien und Materialien zum Straf- und Maßregelvollzug Bd.7). Centaurus-Verlagsgesellschaft: Pfaffenweiler 1998. 189 S. DM 59.80.

Karl-Ludwig Kunz: Kriminologie. Eine Grundlegung (UTB für Wissenschaft: Uni-Taschenbücher 1758). 2., vollständig überarbeitete Aufl. Haupt: Bern, Stuttgart, Wien 1998. XIV, 465 S. DM 34.80.

Rudolf Egg (Hrsg.): Strafvollzug in den neuen Bundesländern. Bestandsaufnahme und Entwicklung (Kriminologie und Praxis = KUP. Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle e.V. = KrimZ Bd.24). Eigenverlag Kriminologische

Zentralstelle e.V., Adolfsallee 32, 65185 Wiesbaden 1999. 291 S. DM 35.-.

Manfred Prior: Maßregelvollzug in Hamburg. Verurteilungen zur Unterbringung nach § 63 StGB, Entlassungen, Unterbringungsdauer und Rückfälligkeit zwischen dem 1.1.1980 und dem 1.1.1990 (Studienreihe psychologische Forschungsergebnisse Bd.48). Verlag Kovac: Hamburg 1999. 208 S. Geb. DM 148.80. Zugleich Diss. Hamburg 1999.

Adelheid Zender: Untersuchungshaft an weiblichen und männlichen Jugendlichen und Heranwachsenden. Eine vergleichende Darstellung auf empirischer Grundlage, Bonn, Diss. jur. 1998. 273, LVII, A-V S.

Walter Herrmann: Das Hamburgische Jugendgefängnis Hahnöfersand. Verlag Edition Erlebnispädagogik e.V., Barckhauser Str. 8, 21335 Lüneburg 1997. 180 S. DM 27,50.

Curt Bondy: Pädagogische Probleme im Jugend-Strafvollzug. Verlag Edition Erlebnispädagogik e.V., Barckhauser Str.8, 21335 Lüneburg 1997. 122 S. DM 27.50.

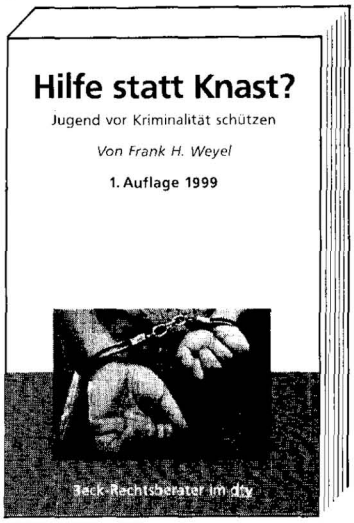
Friedrich Lösel/Oliver Pomplun: Jugendhilfe statt Untersuchungshaft. Eine Evaluationsstudie zur Heimunterbringung (Studien und Materialien zum Straf- und Maßregelvollzug Bd.7). Centaurus-Verlagsgesellschaft: Pfaffenweiler 1998. 196 S. Brosch. ca. DM 60.-.

Rainer Ommerborn/Rudolf Schuemer: Fernstudium im Strafvollzug. Eine empirische Untersuchung (Studien und Materialien zum Straf- und Maßregelvollzug Bd. 6). Centaurus-Verlagsgesellschaft: Pfaffenweiler 1999. 252 S. Brosch. ca. DM 50.-.

Willi Pecher: Tiefenpsychologisch orientierte Psychotherapie im Justizvollzug. Eine empirische Untersuchung der Erfahrungen und Einschätzungen von Psychotherapeuten in deutschen Gefängnissen (Studien und Materialien zum Straf- und Maßregelvollzug Bd. 8). Centaurus-Verlagsgesellschaft: Pfaffenweiler 1999. 300 + X S. Brosch. ca. DM 60.-.

Jugend vor Straffälligkeit schützen

Von Frank Heiner Weyel, Frankfurt
1999.
Stand: 1. 11. 1998
VII, 216 Seiten.
Kartoniert
DM 18,90
dtv-Band 5668



Weyel
Hilfe statt Knast?

Diese Neuerscheinung setzt sich mit den Ursachen und Erscheinungsformen der Jugendkriminalität auseinander und stellt Beratungs- und Hilfsmöglichkeiten dar, die Eltern und Pädagogen ebenso nutzen können wie die betroffenen Jugendlichen selbst.

Zu allen wichtigen Fragen und Themen rund um das Jugendstrafverfahren gibt dieses Buch Auskunft: • Warum werden Jugendliche straffällig? Erscheinungsformen von Jugendkriminalität • Wie gehen wir in der Gesellschaft mit Jugendlichen um, die straffällig werden? • Was sollten Eltern, Sozialarbeiter und Pädagogen wissen, wenn sie mit Jugenddelinquenz konfrontiert werden? • Ratschläge für betroffene Jugendliche • Hilfen für straffällig gewordene junge Menschen • Welche Strafen gibt es im Jugendgerichtsverfahren? • Wie funktioniert das Jugendstrafverfahren? • Was wird für Opfer von Straftaten getan?

Den Band benötigen Eltern, Erzieher, Sozialarbeiter und Beamte der Jugendämter.

Der Autor, **Frank Heiner Weyel,** Sozialarbeiter und Diplompädagoge, ist seit mehr als 20 Jahren in der Jugendstraffälligenhilfe und der Beratung tätig.

Beck-Rechtsberater im dtv

108749/A3225